

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 17. September 1909. Nr. 56.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen: Branntweinsteuer-Grundbestimmungen, Brennereiordnung, Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, Essigsäure-Ordnung, Branntwein-Nachsteuer-Ordnung, Essigsäure-Nachsteuer-Ordnung, Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Begleitcheinordnung usw. Seite 945

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, nämlich:

1. die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen,
2. die Brennereiordnung,
3. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung,
4. die Essigsäure-Ordnung,
5. die Branntwein-Nachsteuer-Ordnung,
6. die Essigsäure-Nachsteuer-Ordnung,
7. die Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Begleitcheinordnung, der Branntwein-Lagerordnung, der Branntwein-Reinigungsordnung und der Alkoholermittelungsordnung

mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab erlassen.

Der buchhändlerische Vertrieb der im Reichschatzamt veranstalteten Handausgaben der unter 1 bis 4 genannten Bestimmungen ist H. v. Decker's Verlag — G. Schend, königlicher Hofbuchhändler — in Berlin SW. 19, Jerusalemmer Straße 56, übertragen worden.

Berlin, den 9. September 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.

Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

(G. B.)

§ 1.

- I. **Einführung.** (1) Das Branntweinsteuergesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu gelten für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft.
1. **Geltungsgebiet des Branntweinsteuergesetzes.** (2) Die Branntweinsteuergemeinschaft umfaßt das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg.

§ 2.

2. **Brennereien.** Branntwein darf nur in angemeldeten Brennereien hergestellt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Überwachung der Brennereien und über die Besteuerung des erzeugten Branntweins sind in der Brennereiordnung und der Meßuhrordnung gegeben.

§ 3.

3. **Betriebsjahr.** Das Betriebsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis einschließlich den 30. September des nächsten Jahres.

§ 4.

4. **Branntweinsteuerarten.** (1) Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft erzeugte Branntwein unterliegt, sofern er nicht aus besonderen Gründen steuerfrei zu lassen ist (§ 57):
- a) der Verbrauchsabgabe;
 - b) unter den Voraussetzungen der §§ 172 bis 175 g der Brennereiordnung der Betriebsaufgabe.
- (2) Die Verbrauchsabgabe und die Betriebsaufgabe werden nach der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge berechnet.
- (3) Die Sätze, nach denen die Branntweinsteuer erhoben wird, sind im achten Abschnitt des ersten Buches und im fünften Abschnitt des zweiten Buches der Brennereiordnung angegeben.

§ 5.

5. **Amtliche Überwachung des Branntweins.** (1) Der erzeugte Branntwein verbleibt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter amtlicher Überwachung, bis er gemäß der Befreiungsordnung steuerfrei gelassen oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet ist.
- (2) Der unter amtlicher Überwachung stehende Branntwein kann mit amtlichen Begleitscheinen versendet, in amtlich zu verschließende Lager aufgenommen und in amtlich zu beaufsichtigenden Anstalten gereinigt werden. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Begleitcheinordnung, der Lagerordnung und der Reinigungsordnung gegeben.

§ 6.

- II. **Allgemeine Verwaltungsvorschriften.** (1) Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer kommt den einzelnen Bundesstaaten zu, welchen dafür eine Verwaltungskostenvergütung gewährt wird.
1. **Steuerverwaltung.** (2) Falls in einzelnen Bundesstaaten die in den Ausführungsbestimmungen genannten Amtsstellen und Beamten nicht vorhanden sind oder zur Übernahme der ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht geeignet erscheinen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Amtsstellen und Beamten, die an ihre Stelle treten.

§ 7.

Oberbeamte sind die Oberkontrolleure und die ihnen gleichgestellten und übergeordneten Beamten. Die den Oberkontrolleuren und die den Oberbeamten beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

2. Oberbeamte; Oberkontrolleure.

§ 8.

(1) Die Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen werden, soweit sie nicht besonders geregelt sind, von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt.

8. Abfertigungsbefugnisse.

(2) Die Amtsstellen, deren Befugnis zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen beschränkt ist (Vgl. D. § 2 Abs. 1), die Amtsstellen, welche Begleitscheine über Branntwein sendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnfestwagen erledigen dürfen (Vgl. D. § 2 Abs. 2), sowie die Amtsstellen, welche die Ausgangsabfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten vornehmen dürfen (Vfr. D. § 50 Abs. 2), sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntzumachen.

§ 9.

Die Abfertigungen von Branntwein und die Bestandsaufnahmen sind, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, durch zwei Beamte vorzunehmen. An den Bestandsaufnahmen in Reinigungsanstalten muß ein Oberbeamter teilnehmen.

4. Abfertigungsbeamte.

§ 10.

Der Branntwein ist in den Brennereien, den Lagern, den Reinigungsanstalten, den Gewerbsanstalten, in denen er steuerfrei verwendet werden soll, oder an der Amtsstelle abzufertigen. Auf Antrag können Abfertigungen an anderen als den genannten Orten zugelassen werden.

6. Abfertigungsort.

§ 11.

(1) Die Tage der Branntweinabnahme in den Brennereien sind gemäß § 144 der Brennereiordnung festzusetzen.

6. Abfertigungstage.

(2) Für Lager und Reinigungsanstalten kann das Hauptamt nach Anhörung des Gewerbetreibenden anordnen, daß die Abfertigungstage dem Bedürfnis entsprechend im voraus bestimmt werden.

(3) Die Abnahme- und Abfertigungstage können aus dienlichen Rücksichten oder auf Antrag des Gewerbetreibenden verlegt werden. Will oder kann der Gewerbetreibende eine Abnahme oder Abfertigung an dem dafür bestimmten Tage nicht vornehmen lassen, so hat er den Antrag auf Verlegung bei der Amtsstelle so zeitig zu stellen, daß die Abfertigungsbeamten benachrichtigt werden können.

(4) Auf Antrag sind Abnahmen oder Abfertigungen außerhalb der festgesetzten oder infolge von Verlegung neu bestimmten Tage vorzunehmen, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist und Beamte verfügbar sind.

§ 12.

(1) Für Lager und Reinigungsanstalten können ständige Abfertigungsstellen errichtet werden. Die Befugnis zur Steuererhebung ist den Abfertigungsstellen in der Regel nicht zu übertragen. Die Dienststunden der Abfertigungsstellen sind vom Hauptamt festzusetzen. Sie sind den Geschäftsstunden der Gewerbsanstalt möglichst anzupassen, sollen aber gewöhnlich nicht über acht Stunden für den Tag ausgedehnt werden.

7. Abfertigungsstellen.

(2) Das Hauptamt kann die Führung der Abfertigungsbücher in Lagern und Reinigungsanstalten anordnen, auch wenn für diese keine ständigen Abfertigungsstellen errichtet sind.

§ 13.

Die Brennereien, Lager und Reinigungsanstalten sowie die Gewerbsanstalten, welche Branntwein steuerfrei verarbeiten oder vergällten Branntwein verkaufen oder feilhalten, unter-

8. Revisionsbefugnis der Beamten.



liegen der Revision durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, soweit nicht im einzelnen anderweitige Vorschriften gegeben sind, während ihres Betriebs oder ihrer Offenhaltung zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr betreten werden; die Beamten sind sofort einzulassen.

§ 14.

9. Verkehr mit Licht.

Die Beamten dürfen mit offenem Lichte oder anderen nicht genügen geschützten Beleuchtungsmitteln weder in den Räumen, die zur Branntweinaufbewahrung dienen oder in denen entzündliche Dämpfe sich ansammeln können, verkehren, noch Geräten oder Gefäßen, welche Alkohol-dämpfe, Branntwein oder leicht entzündliche Vergällungsmittel enthalten, nahekommen.

§ 15.

10. Entnahme von Proben.

In denjenigen Fällen, in denen eine besondere Untersuchung der Maische, des Branntweins, der Vergällungsmittel usw. an der Amtsstelle oder durch Chemiker vorzunehmen ist (vgl. insbesondere B. D. §§ 301 und 305; R. D. § 20 Abs. 2; A. D. § 5 und § 16 Abs. 2; Vfr. D. § 4 unter k, § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 65 Abs. 2 sowie § 75 Abs. 1 und 2), haben die Beamten unter Zugiehung des beteiligten Gewerbetreibenden eine Probe, im Falle der Untersuchung durch einen Chemiker zwei Proben zu entnehmen. Die Proben sind in geeignete, mit entsprechender Kennzeichnung zu versehende Flaschen zu füllen und, sofern sie nicht dauernd in amtlichem Gewahrsam bleiben, in der Regel durch Anlegung des Amtsstiegels gegen Vertauschung zu sichern. Der Gewerbetreibende ist befugt, dem Amtsstiegel sein Privatstiegel beizufügen. Jede Probe ist in derjenigen Größe zu entnehmen, wie sie für die in Betracht kommende Untersuchung erforderlich ist.

§ 16.

11. Zugiehung von Chemikern.

(1) Die Chemiker, welche mit amtlichen Untersuchungen beauftragt werden sollen, sind von der Direktivbehörde zu bestimmen und werden, soweit sie nicht Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung sind, auf die Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtet. In der Regel sind solche Chemiker auszuwählen, welche mit dem Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker versehen sind.

(2) Die Kosten der chemischen Untersuchung sind, soweit nicht im einzelnen ein anderes bestimmt ist, dem Gewerbetreibenden aufzuerlegen, wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder wenn die zu prüfenden Angaben des Gewerbetreibenden unrichtig befunden werden oder in unzulässiger Weise (Vfr. D. §§ 69 und 76) von dem Befund abweichen.

§ 17.

12. Buchführung.

a) Führung der Bücher.

(1) Bei Benutzung der für Bücher, Nachweisungen usw. vorgeschriebenen Vordrucke sind die darauf befindlichen Anleitungen und die Spaltenüberschriften zu beachten.

(2) Sämtliche Bücher, für welche nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, sind für Vierteljahre des Betriebsjahrs zu führen. Gehten am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen oder Abfertigungsanträge ein, welche Betriebsanmeldungen oder Abfertigungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind diese Papiere sogleich in die Bücher für das folgende Vierteljahr einzutragen (vgl. B. D. § 149).

(3) Mit Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums sind die Bücher abzuschließen, wenn nicht ein längeres Offenhalten zugelassen ist. Die Übertragung von Eintragungen aus dem abgeschlossenen Buche in ein neues ist in dem abgeschlossenen Buche von dem Oberkontrolleur oder einem anderen an der Buchführung nicht beteiligten Oberbeamten zu bescheinigen.

§ 18.

b) Prüfung der Schriftstücke.

(1) Eingehende Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge usw.) sind auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen; von der Übereinstimmung doppelter Ausfertigungen ist Überzeugung zu nehmen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen.



(2) Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so sind die Schriftstücke dem Gewerbetreibenden unter entsprechender Belehrung zur Neuaufstellung zurückzugeben; in diesem Falle gilt die Einreichung als nicht geschehen.

(8) Eine nochmalige Prüfung ist vorzunehmen, sobald die Papiere erliebigt zurückgeliefert werden; insbesondere ist die Steuerberechnung vor Erhebung der Steuer nachzuprüfen.

§ 19.

(1) Änderungen in amtlichen Schriftstücken und Büchern dürfen, soweit sie überhaupt zulässig sind, nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszugs des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. c) Änderungen; Anfertigung von Schriftstücken durch Beamte.

(2) Die Anfertigung von Schriftstücken für Gewerbetreibende ist den Beamten verboten; die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 20.

(1) Jedem Buche sind die Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungspapiere usw.) auf denen die Eintragungen beruhen, als Belege beizufügen. Belege, welche zu mehreren Büchern gehören, sind, sofern nicht die Direktivbehörde ein anderes bestimmt, zu demjenigen Buche zu nehmen, in welches sie zuerst eingetragen sind. d) Belege.

(2) Jede Eintragung in die Bücher ist auf den zugehörigen Belegen unter Angabe des Buches und der Buchungsnummer zu vermerken.

§ 21.

Sämtliche für bestimmte Zeitabschnitte geführten Bücher sind nach ihrer Abschließung (§ 17 Abs. 3) mit den Belegen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzulenden. e) Nachprüfung.

§ 22.

Die amtlichen Verschlüsse werden durch Anlegung von Kunstschlössern, Bleien oder Siegeln bewirkt. Soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, bestimmen die Beamten die Art des anzuwendenden Verschlussmittels und die Zahl der anzulegenden Schlösser, Bleie oder Siegel. 13. Amtliche Verschlüsse.
a) Anlegung.

§ 23.

(1) Die zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung. Soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen sind, haben die beteiligten Gewerbetreibenden die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Kunstschlösser zu tragen. Kunstschlösser, welche dauernd entbehrlich geworden sind, werden von der Steuerverwaltung zurückgenommen, ohne daß die Anschaffungskosten erstattet werden. b) Beschaffung der Verschlusmittel.

(2) Die zur Anlegung von Bleiverschlüssen erforderlichen Bleiformen sowie Schnur oder Draht werden von der Steuerverwaltung unentgeltlich geliefert, dagegen sind die zur Anlegung von Siegelverschlüssen erforderlichen Gegenstände vom Gewerbetreibenden zu liefern (§ 42).

§ 24.

Verschlüsse dürfen, abgesehen von den Fällen des § 74 Abs. 2 und des § 332 Abs. 2 der Brennerordnung, nur durch Beamte gelöst werden. Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, um eine dringende Gefahr oder einen bedeutenden Schaden abzuwenden, und ist ein Beamter nicht zur Stelle, so darf der Gewerbetreibende die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat hierzu aber, wenn irgend angängig, einen Zeugen zuzuziehen und außerdem der Gebefstelle sofort Anzeige zu machen. c) Lösung von Verschlüssen.

§ 25.

Alle zur Abfertigung dienenden Wagen und Gewichte müssen geeicht sein. Thermo-14. Eichung und Beglaubigung der Alkoholometer müssen gemäß § 3 der Alkoholermittlungsordnung geeicht oder beglaubigt sein. 14. Eichung und Beglaubigung der Waagen und Messgerätschaften.
a) Allgemeine Vorschriften.

§ 26.

b) Prüfung der Waage- und Meßgerätschaften durch die Beamten.

(1) Die Oberbeamten haben die Waage- usw. Gerätschaften von Zeit zu Zeit zu prüfen. Eine gleiche Prüfung ist von den Abfertigungsbeamten bei den Abfertigungen vorzunehmen. Entsteht Zweifel an der Richtigkeit der Gerätschaften, so ist vor ihrer Weiterbenützung die eichamtliche Nachprüfung herbeizuführen.

(2) Die Nachprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Waagen in beliebiger Lage stehen bleiben, mangelhaft schwingen oder bei Auflegung kleinerer Gewichte auf die Gewichtsschale unempfindlich sind, wenn Gewichte stark verrostet sind oder abgestoßene Kanten zeigen oder wenn bei Thermo-Alkoholometern Risse im Glase, Zerteilung des Quecksilbers im Thermometer oder Loslösung einer Skale bemerkt werden.

§ 27.

c) Eichamtliche Nachprüfung.

(1) Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 20 Doppelzentnern bestimmt sind oder welche auf einem festen Unterbaue ruhen, sowie Waagen und Gewichte, welche dauernd unter amtlichem Verschlusse gehalten werden, müssen binnen drei Jahren, andere Waagen und Gewichte, vorbehaltlich anderweiter landesrechtlicher Bestimmungen, binnen Jahresfrist nach dem Jahre ihrer letzten eichamtlichen Prüfung einer eichamtlichen Nachprüfung unterzogen werden.

(2) Die Eichscheine und Beglaubigungsscheine, welche über die Nachprüfung der in Brennerien, Lagern und Reinigungsanstalten benutzten Waage- und Meßgerätschaften ausgestellt werden, sind zu den Belegheften dieser Anstalten zu nehmen.

§ 28.

16. Vergünstigungen.

a) Bewilligung.

(1) Die nach den Ausführungsbestimmungen zulässigen Vergünstigungen werden nur auf Antrag und widerprüflich bewilligt. Sie sind zu bewilligen, sofern ein Bedürfnis vorliegt und der Antragsteller das Vertrauen der Steuerverwaltung genießt. Bei der Bewilligung sind besondere Sicherungsmaßregeln anzuordnen, wenn dies zum Schutze des Steueraufkommens erforderlich erscheint.

(2) Steht die Genehmigung dem Hauptamt oder der Direktivbehörde zu, so ist der Antrag schriftlich beim Hauptamt zu stellen und zu begründen. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls nach Einholung der Genehmigung der Direktivbehörde, vom Hauptamt zu erteilen und hat die vorgeschriebenen sowie die etwa besonders angeordneten Sicherungsmaßregeln zu enthalten.

§ 29.

b) Übergang auf den Rechtsnachfolger.

Vergünstigungen, welche Besitzern von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbsanstalt oder hinsichtlich des Betriebs bewilligt sind, gehen bei einem Wechsel im Besitz auf den Rechtsnachfolger über.

§ 30.

c) Widerruf.

(1) Vergünstigungen können von derjenigen Behörde, welche sie genehmigt hat, zu jeder Zeit widerrufen werden.

(2) Die Bewilligung eines Lagers oder der Vergünstigung, unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein zu reinigen, kann nur von der obersten Landes-Finanzbehörde und nur dann widerrufen werden, wenn der Anstaltsbesitzer das Vertrauen der Steuerverwaltung verliert oder wenn Zuwiderhandlungen schwerer Art gegen das Branntweinsteuergesetz oder die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften in der Gewerbsanstalt vorgekommen sind.

§ 31.

d) Bereits bewilligte Vergünstigungen.

(1) Soweit nach den Ausführungsbestimmungen zulässige Vergünstigungen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen bereits bewilligt oder stillschweigend zugelassen worden sind, bleiben sie in Kraft. Erforderlichenfalls sind die Bewilligungsverfügungen zu den Belegheften nachträglich zu erteilen oder neue Verpflichtungsverhandlungen aufzunehmen.

(2) Bestehende Vergünstigungen, welche nach den Ausführungsbestimmungen nicht gewährt werden dürfen, sind zurückzuziehen.

§ 32.

(1) Die Gewerbetreibenden können sich bei allen Amtshandlungen der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Gewerbebetriebes ganz oder teilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

(3) Ist die Beteiligung des Gewerbetreibenden bei einer Amtshandlung erforderlich und ist es nicht möglich, ihn oder seinen Vertreter zuzuziehen, so kann die Handlung unter Zuziehung eines Familienmitglieds oder eines Gehilfen des Gewerbetreibenden oder einer anderen geeigneten Person vorgenommen werden.

§ 33.

(1) Hat der Brennereibesitzer die Leitung des Brennereibetriebes einem Vertreter übertragen, so kann das Hauptamt auf schriftlichen Antrag des Brennereibesitzers und des Vertreters letzterem die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in den §§ 122 bis 124 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 bezeichneten strafbaren Handlungen, unbeschadet der Haftung gemäß § 131 des Gesetzes, übertragen.

(2) Die Genehmigung ist dem Brennereibesitzer und dem Brennereileiter gegen Zustellungs-urkunde mitzuteilen.

§ 34.

(1) Die Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten haben nach näherer Anweisung des Oberkontrolleurs für die Branntweinabfertigungen einen geeigneten, angemessen ausgestatteten Raum zur Verfügung zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben ferner ein Behältnis zur Aufbewahrung der Beleghefte zu beschaffen und auf Verlangen des Oberkontrolleurs in der Gewerbsanstalt an einem von ihm zu bestimmenden Plage für die Beamten einen Tisch, ein Bult oder dergleichen aufzustellen und angemessen mit Schreibgerät zu versehen sowie für eine angemessene Waschgelegenheit zu sorgen.

(2) Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Branntwein steuerfrei verwendet wird.

(3) Werden die Abfertigungsbücher in dem Lager oder der Reinigungsanstalt geführt (§ 12), so hat der Besitzer ein Behältnis zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bücher unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden können.

§ 35.

Für die Dauer der Tätigkeit der Beamten in der Gewerbsanstalt ist auf Verlangen des Oberkontrolleurs ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagenselaf in der Nähe der Gewerbsanstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 36.

Die Besitzer von Lagern und Reinigungsanstalten haben im Bedürfnisfalle den zur Beaufichtigung der Gewerbsanstalt oder für die Abfertigung ständig angestellten Beamten und deren Familien angemessene Wohnungen gegen eine von der Steuerverwaltung zu zahlende Vergütung zu gewähren, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

§ 37.

(1) Die Betriebsräume der Gewerbsanstalten sind auf Verlangen der Beamten in einer zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten hinreichenden, die Gefahr von Entzündungen ausschließenden Weise zu beleuchten, auch genügend zu lüften.

(2) Auf Verlangen des Oberkontrolleurs ist an einem von ihm zu bestimmenden Plage eine feuerfestere Lampe in stets gebrauchsfertigem Zustand für die Beamten bereitzuhalten.

17. Allgemeine Vorschriften für die Gewerbetreibenden, ihre Vertreter, Gehilfen usw.
1. Betreuung der Gewerbetreibenden.

2. Strafrechtlich verantwortlicher Brennereileiter.

3. Abfertigungsräume, Schreibplätze usw.

4. Stallräume.

5. Wohnungen für Beamte.

6. Beleuchtung und Lüftung der Gewerbsanstalten.



§ 38.

7. Betriebsanmeldeungen, Abfertigungsanträge usw.

(1) Zu den von den Gewerbetreibenden einzureichenden Betriebsanmeldeungen, Abfertigungsanträgen usw. sind, soweit Muster dafür vorgefchrieben sind, nur diesen Mustern entsprechende Vorbrude zu verwenden; sämtliche Schriftstücke müssen deutlich geschriebeu oder durch mechanische Vielfachfältigung hergestellt sein. Änderungen dürfen nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszugs des Ändernden und des Tages der Änderung zu bescheinigen.

(2) Die auf den Vorbruden gegebenen Anleitungen und die Spaltenüberschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Beamten um Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vorbrude zu ersuchen.

(3) Sofern nicht die Einreichung doppelter Ausfertigungen vorgefchrieben ist oder besonders angeordnet wird, genügt die Einreichung einer Ausfertigung.

(4) Einzelne Vorbrude erhalten die Gewerbetreibenden von der Hebestelle unentgeltlich, größere Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, die Vorbrude auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

§ 39.

8. Erhaltung der ausliegenden Bücher und Schriftstücke.

Die in der Gewerbsanstalt befindlichen amtlichen Bücher und Schriftstücke (Beleghefte, Betriebsanmeldeungen, Revisionsbücher usw.) sind sauber und unbeschädigt aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

§ 40.

9. Erhaltung der Verschlüsse und Beschriftungen.

Jede Verletzung eines Verschlusses, mit Ausnahme der Fälle im § 24, jede Verletzung der durch Anlegung von Verschlüssen gesicherten Gefäße, Geräte und Räume sowie jede unbefugte Veränderung oder Zerstörung der amtlich vorgefchriebenen oder amtlich angebrachten Beschriftungen an Geräten, Umschließungen usw. ist verboten.

§ 41.

10. Beschaffung und Aufbewahrung von Waagen, Revisions- und Meßgeräten.

(1) Für die Abfertigungen, welche nicht an der Amtsstelle stattfinden, hat der Antragsteller, soweit nicht das Hauptamt Ausnahmen bewilligt, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs eine Waage mit Gewichten sowie die nötigen Revisions- und Meßgeräten zu beschaffen, sie in gutem Zustande zu erhalten und für ihre eichamtliche Nachprüfung (§§ 26 und 27) zu sorgen; insbesondere hat er Alkoholometer, Standgläser, die amtlichen Tafeln für die Alkoholermittlung sowie Gefäße usw. zur Bestimmung der Menge des Vergällungsmittels zur Verfügung zu halten.

(2) Die für die Abfertigungen in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten bestimmten Gewichte und Alkoholometer sind unter amtlichem Verschlusse zu halten, soweit nicht das Hauptamt für einzelne Gewerbsanstalten Ausnahmen gestattet. Für die erforderlichen verschließbaren Räume oder Behälter hat der Besitzer der Gewerbsanstalt zu sorgen. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch die Wagen unter amtlichem Verschlusse genommen werden.

§ 42.

11. Hilfsdienste.

Die Besitzer von Gewerbsanstalten sowie diejenigen Personen, welche die Abfertigung von Branntwein beantragen, sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Beamten die zur ordnungsmäßigen Vollziehung der Amtsgeschäfte nötigen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Für Amtshandlungen, die in der Gewerbsanstalt oder an anderen Orten außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, haben sie ferner die erforderlichen Gegenstände, z. B. Papier, Tinte, Licht, Siegelack, Geräte zum Erhitzen des Lades, Gefäße zur Entnahme und Aufbewahrung von Proben, Schwefelsäure oder ähnliche Mittel zum Blankreiben der Branntweinrohrleitung, in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 43.

12. Sicherung der Beamten gegen Gefährdung.

(1) Die Zugänge zu den Gewerbsanstalten und zu allen der amtlichen Prüfung unterliegenden Geräten und Verschlüssen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen



nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere ist die Gefährdung der Beamten durch Hande zu verhüten, auch kann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinenteile mit Schutzbürschungen umgeben oder für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Ist die Vornahme von Amtshandlungen vom Fußboden aus nicht möglich, so kann die Herstellung besonderer Einrichtungen oder die Beschaffung von sicheren Leitern, von Umschnallgurten mit Karabinerhaken und dergleichen verlangt werden.

§ 44.

Soweit nicht in den §§ 84 bis 110 der Befreiungsordnung Beschränkungen vorgesehen sind, darf der unter amtlicher Überwachung stehende Branntwein abgefertigt werden:

- a) zur Versteuerung gemäß der §§ 45 bis 47 dieser Bestimmungen;
- b) zur Verfeudung gemäß der Begleitscheinordnung;
- c) zur Aufnahme in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt gemäß der Lagerordnung oder der Reinigungsordnung;
- d) zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung gemäß der Befreiungsordnung.

IV. Abfertigung des unter amtlicher Überwachung stehenden Branntweins.
1. Arten der Abfertigung.

§ 45.

(1) Soll Branntwein aus einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt abgefertigt werden, so sind einzureichen:

- a) eine Anmeldung nach Muster 1, wenn der Branntwein sofort versteuert oder unmittelbar in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt aufgenommen werden soll;
- b) ein Begleitschein I oder II nach Muster 3 oder 4 zur Begleitscheinordnung, wenn der Branntwein im Inland verkauft oder nach Muster 16 zur Befreiungsordnung, wenn er ausgeführt werden soll;
- c) eine Vergällungsmeldung nach Muster 6 oder 8 zur Befreiungsordnung, wenn der Branntwein sofort vergällt werden soll.

2. Abfertigungsanträge.

Muster 1.

In den Abfertigungsanträgen sind die Art der Gefäße, wenn zugänglich auch ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern, ferner die Alkoholmenge, die höchstens abgefertigt werden soll, der Abgabensatz und die gewünschte Art der Abfertigung anzugeben. Die Abfertigungsanträge sind der Amtsstelle so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

(2) Die weitere Abfertigung des mit Begleitschein eingegangenen Branntweins ist beim Empfangsamt gemäß § 25 der Begleitscheinordnung zu beantragen.

(3) Die Befugnis zur Stellung der Abfertigungsanträge kann vom Verfügungsberechtigten durch eine Erklärung im Abfertigungspapier oder durch eine besondere Anzeige an die Amtsstelle auf einen anderen übertragen werden.

§ 46.

(1) Die Amtsstelle hat die Abfertigungsanträge in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen und jodann den Abfertigungsbeamten zuzustellen.

(2) Vor der Abfertigung von Branntwein zur Versteuerung oder vor der Ausfertigung von Begleitscheinen sowie vor der Aberweisung von Begleitscheinen I kann die Amtsstelle die Sicherstellung der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe und Betriebsaufgabe verlangen, wenn Umstände vorliegen, welche den Eingang der Beträge gefährdet erscheinen lassen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so ist die beantragte Abfertigung abzulehnen.

3. Eintragung der Abfertigungsanträge, Sicherstellung der Verbrauchsabgabe.

§ 47.

(1) Bei der Abfertigung sind zunächst die Art der zur Abfertigung gestellten Gefäße, ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern festzustellen und mit den Angaben im Abfertigungsantrage zu vergleichen. Sodann ist die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholemittelungsordnung festzustellen.

(2) Im Falle der Abfertigung zur Versteuerung ist auf Antrag, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer früheren Abfertigung festgestellt war, von der nochmaligen Feststellung abzu-

4. Ausführung der Abfertigung.



sehen. Weitere Fälle, in denen die Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben kann, sind im § 7 der Begleitscheinordnung, § 12 der Lagerordnung, § 12 der Reinigungsordnung und in den §§ 9, 37 und 54 der Befreiungsordnung vorgesehen.

(3) Das Ergebnis der Feststellung der Alkoholmenge ist in die Abfertigungspapiere einzutragen und, vorbehaltlich der im § 15 Abs. 2 der Lagerordnung und § 13 Abs. 2 der Reinigungsordnung vorgesehenen Ausnahmen, der weiteren steuerlichen Behandlung des Branntweins zugrunde zu legen. Wird von der nochmaligen Feststellung der Alkoholmenge abgesehen, so ist die bei der früheren Abfertigung ermittelte Menge maßgebend.

(4) Im Falle der Besteuerung oder der Berechnung von Betriebsauflage ist nach der Abfertigung dem Antragsteller der zu entrichtende Betrag mitzuteilen.

§ 48.

5. Entleerung
der Branntwein-
gefäße.

(1) Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Fässern, Kesselwagen und dergleichen, die unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein enthalten, haben die Beamten darauf zu achten, daß die Gefäße vollständig entleert werden; daselbe gilt für die zur Ableitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen. Nötigenfalls ist ein Ausspülen der entleerten Gefäße und Geräte oder eine andere Sicherungsmaßregel anzuordnen.

(2) Das etwa gewonnene Spülwasser ist in der Regel dem übrigen Branntwein zuzugießen; auf Antrag ist es unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder nach Feststellung der darin enthaltenen Alkoholmenge getrennt von dem übrigen Branntwein abzufertigen oder unter amtlicher Überwachung zu behalten.

(3) Über den Verbleib des Spülwassers ist im Abfertigungspapier ein Vermerk zu machen.

§ 49.

V. Erhebung
der Brannt-
weinsteuer.

(1) Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet, wer den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

1. Person des
Zahlungs-
pflichtigen.

(2) Die Betriebsauflage ist vom Brennereibesitzer zu entrichten.

§ 50.

2. Fälligkeit
und Zahlung.

(1) Soweit sich nicht aus den Vorschriften für die mit Meßuhren ausgestatteten Brennereien (B. D. § 188) und für die Abfindungsbrennereien (B. D. § 320) ein anderes ergibt, wird die Verbrauchsabgabe fällig, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt. Die Betriebsaufgabe wird fällig, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt oder die abgabenpflichtige Alkoholmenge im Wege der Abfindung berechnet ist.

(2) Die Verbrauchsabgabe für den in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntwein ist bis zum Ablauf der im § 320 der Brennereiordnung angegebenen Fälligkeitsfrist, diejenige für Branntwein, welcher mit Begleitschein II abgefertigt ist, innerhalb der im Begleitschein vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Sonstige Verbrauchsabgabebeträge sowie die Betriebsaufgabe sind binnen drei Tagen nach Mitteilung des Betrags einzuzahlen.

§ 51.

3. Abrundung
der Steuer-
beträge.

Bei der Berechnung der Branntweinsteuer sind Fennigbeträge, welche sich in der einzelnen Betriebsanmeldung oder dem einzelnen Abfertigungspapier bei den Schlussummen der verschiedenen Branntweinsteuerarten ergeben, nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 52.

4. Stundung,
a) Allgemeine
Vorschrift.

(1) Die Verbrauchsabgabe ist dem Zahlungspflichtigen auf Antrag vom Hauptamt gegen Vesteellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

(3) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers kann auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. Juli 1891 die sofortige Einziehung sämtlicher gestundeten Beträge angeordnet werden.

(4) Eine Stundung der Betriebsaufgabe findet nicht statt.

§ 53.

(1) Derjenige, welchem Branntweinsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§ 50), der Hebestelle ein Stundungsanerkennnis zu übergeben.

b) Stundungsanerkennnis; Stundungsbetrag.

(2) Aber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Verbrauchsabgabebeträge kann ein Anerkennnis abgegeben werden. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

(3) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 54.

(1) Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabebetragen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins beim Empfangsamt.

c) Stundungsfrist.

(2) Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 55.

Die Hebestelle hat über sämtliche Einnahmen aus der Branntweinsteuer ein Branntweinsteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 2 als Vorbild dient.

5. Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

§ 56.

(1) Zu viel erhobene Branntweinsteuerbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von 3 Mark und darüber, deren Überhebung vor Eintritt der Verzählung festgestellt worden ist, sind ohne Antrag zurückzuzahlen. Sinntlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Überhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Abfindung der Prüfungsverhandlung verfügt wird. Geht der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweisung gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Muster 2.

6. Rückzahlung; Nacherhebung.

(2) Zu wenig erhobene Branntweinsteuerbeträge sind nachzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und innerhalb der Verzählungsfrist nachgefordert werden.

§ 57.

(1) Die Voraussetzungen, unter denen Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, sind in der Befreiungsordnung angegeben. Die Direktivbehörde ist befugt, in den durch die Befreiungsordnung geregelten Fällen die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn bei den Vergällungen oder sonstigen Abfertigungen unwesentliche Abweichungen von dem vorgeschriebenen Verfahren usw. stattgefunden haben.

VI. Branntweinsteuerbefreiung.

(2) Für die bei Abfertigungen und Bestandsaufnahmen festgestellten Fehlmengen und für den bei der Verwendung sowie in Lagern oder Reinigungsanstalten durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangenen Branntwein ist die Befreiung von der Branntweinsteuer in den §§ 187, 321 und 324 der Brennereiordnung, den §§ 32 bis 34 und 36 der Begleitscheinordnung, den §§ 21 und 32 der Lagerordnung und den §§ 17 und 27 der Reinigungsordnung geregelt.



§ 58.

VII. Branntweinsteuer-erlaß.
1. Erlaß aus Billigkeitsrück-sichten.

(1) Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Erlaß eines nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmungen geschuldeten Branntweinsteuerbetrags sprechen, insonderheit aber dann, wenn durch elementare Ereignisse oder unverfahrbare Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, den Erlaß durch Nichterhebung oder Erstattung auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, jedoch für Branntwein, der sich im freien Verkehr befunden hat, nur dann, wenn der Branntwein unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Steuerbeamten zugrunde gegangen ist.

(2) In dem von der Direktivbehörde über die Bewilligung eines solchen Steuererlasses zu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung sich einverstanden erklärt hat.

(3) Jährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes Verzeichnis über die im abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Erlasse der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichsfinanzrat zur Vorlegung an den Bundesrat mitzuteilen. In dem Verzeichnis ist für jeden Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu geben. Das Verzeichnis ist vom Reichsbevollmächtigten mit zu unterzeichnen mit der Angabe, daß er sich mit den einzelnen Bewilligungen einverstanden erklärt hat oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

§ 59.

2. Erlaß bei Betriebsabweichungen.

Der Erlaß der Branntweinsteuer bei Betriebsabweichungen in Brennereien regelt sich nach den §§ 259 und 289 der Brennereivordnung.

§ 60.

VIII. Spülwasser.

(1) Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen den in die Wandungen eingebrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Hebestelle hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Überwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

(2) Das etwa gewonnene alkoholhaltige Spülwasser ist unter Belastung mit dem höheren Verbrauchsabgabensatz unter amtliche Überwachung zu nehmen; auf Antrag kann es unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

(3) Die Beamten sind befugt, die Beachtung der im Abf. 1 gegebenen Vorschrift durch Revisionen bei den im Besitz entleerter Branntweingefäße befindlichen Gewerbetreibenden zu überwachen.

§ 61.

IX. Amtliche Überwachung der Brennvorrichtungen außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten.

Zur Sicherung des Steueraufkommens unterliegen die außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten befindlichen Brennvorrichtungen, welche zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, und die Räume, in denen sie aufgestellt sind, gemäß § 13 der amtlichen Überwachung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

2. Verletzung von Brennvorrichtungen.

Personen, welche Brennvorrichtungen herstellen oder Handel damit treiben, dürfen diese Geräte weder ganz noch teilweise aus den Händen geben, bevor sie der Hebestelle unter Angabe des Empfängers schriftlich Anzeige gemacht und eine amtliche Bescheinigung darüber erhalten haben. Findet eine Verletzung in einem anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung hat beim Eingang von Brennvorrichtungen aus dem Ausland diejenige Zollstelle zu machen, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgt.



§ 63.

(1) Wer eine Brennvorrichtung anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach der Empfangnahme unter Angabe des Aufstellungsorts und des Zweckes, dem sie dienen soll, bei der Hebestelle schriftlich anzumelden.

8. Anmeldung der Brennvorrichtungen.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs in der Gewerbsanstalt zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszulegen.

(3) Die Veränderung des Aufstellungsorts der Brennvorrichtung ist spätestens drei Tage nach Vollenbung der Veränderung, die Abschaffung der Brennvorrichtung vor der Weggabe der Hebestelle anzuzeigen. Ohne eine Bescheinigung der Hebestelle über die erfolgte Anzeige darf das Gerät nicht aus den Händen gegeben werden.

§ 64.

Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind von der Hebestelle in einem Anhang zur Brennereierolle (B. D. § 31) zu verzeichnen. Dasselbst sind auch die bei Abmeldung einer Brennerei etwa zurückbleibenden Brennvorrichtungen einzutragen.

4. Eintragung in die Brennereierolle.

§ 65.

(1) Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind in der Regel vom Oberkontrolleur vierteljährlich, von Aufsehern monatlich einmal zu revidieren; dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht benutzt werden, um Branntwein zu erzeugen oder einem wiederholten Abtrieb zu unterwerfen oder vergällten Branntwein wieder genießbar zu machen. Die Aufsichtsbeamten haben den Revisionsbefund in ein in der Gewerbsanstalt auszuliegendes Revisionsbuch einzutragen.

6. Revision der Brennvorrichtungen.

(2) Das Hauptamt kann für Brennvorrichtungen, die in Fabrikbetrieben ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung von Branntwein gehalten werden oder die weniger als 25 Liter Raumgehalt haben, von der Revision gänzlich absehen oder die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§ 66.

(1) Von der Anmeldung und der amtlichen Überwachung bleiben die in öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetriebe dienenden Brennvorrichtungen befreit.

6. Ausnahmen für Brennvorrichtungen in Lehranstalten und Apotheken.

(2) Die Direktivbehörde kann, falls die in öffentlichen Lehranstalten befindlichen Brennvorrichtungen auch zur Erzeugung von Branntwein benutzt werden, Ausnahmen von den für Brennereien gegebenen Überwachungsvorschriften zulassen.

§ 67.

Zu widerhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten bekanntgemachten besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht nach den §§ 115 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 mit einer besonderen Strafe bedroht sind, auf Grund des § 130 des bezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

X. Strafbestimmungen.

§ 68.

Das Hauptamt kann die Befolgung der zur Sicherung der Verbrauchsabgabe auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen angeordneten Aufsichtsmaßnahmen durch Androhung und Einziehung von Strafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die zum Zwecke der Überwachung vorgezeichneten Einrichtungen nicht getroffen werden, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen und der Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren. Weitergehende landesrechtliche Befugnisse bleiben unberührt.

XI. Zwangsmaßnahmen.



§ 69.

XII. Gebühren. (1) Die amtliche Überwachung der Brennereien, Lager, der Reinigungsanstalten und sonstigen Gewerbsanstalten, in denen unter amtlicher Überwachung stehender Brantwein verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei. Gebührenfrei bleiben insbesondere Revisionen, Bestandsaufnahmen, Geräteermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken sowie die amtliche Überwachung eines Brantweinelagers, auch wenn die Öffnung nur erfolgt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden.

(2) Gebühren sind zu erheben für die Überwachung einer Brennerei, eines Lagers oder einer Reinigungsanstalt, wenn die Gewerbsanstalt auf Grund der §§ 103 bis 105 des Brantweinsteuergesetzes besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen worden ist.

§ 70.

2. Für Abfertigungen. (1) Brantweinabfertigungen in den Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten sowie an den Amtsstellen erfolgen in der Regel gebührenfrei. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die Allgemein, wenn auch nur für einzelne Warengattungen, steueramtlich erlaubten Löß- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten.

a) An regelmäßigen Abfertigungsorten.

(2) Gebühren sind zu erheben:

- a) für Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen;
- b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, hinsichtlich der überschießenden Zeit.

§ 71.

b) An anderen Orten. Brantweinabfertigungen, welche an anderen als den im § 70 genannten Orten vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Versteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzumutbar ist. Auf letztere Abfertigungen findet § 70 Anwendung.

§ 72.

8. Für die Überwachung der Brantweinsendungen. (1) Für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter amtlicher Überwachung stehender Brantweinsendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

(2) Gebührenfrei bleiben:

- a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vorausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes
 - 1. zwischen einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsladestelle,
 - 2. zwischen den unter 1 genannten Gewerbsanstalten, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als 1 Kilometer voneinander entfernt sind;
- b) Begleitungen zwischen dem Grenzausgangssamt und der Zollgrenze sowie Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und Untervefer nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen;
- c) die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen, wenn sie an den im § 70 Abs. 1 genannten Orten vorgenommen werden.

§ 73.

4. In sonstigen Fällen. Abgesehen von den Fällen der §§ 69 bis 72 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gewährung einer Vergünstigung in der Steuerbehandlung oder durch die Verabstimmung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.



§ 74.

(1) Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für jede, wenn auch nur angefangene Stunde:

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges	0,50 Mark,
für Beamte höheren Ranges	1,00 " .

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit anzusetzen.

(2) Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

(3) Es sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

5. Gebührenbeitrag.
a) Allgemeine Vorschriften.

§ 75.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

b) Doppelter Gebührensatz.

§ 76.

(1) Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgebern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöht sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

c) Fahrgebern und andere Ausgaben.

(2) Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgebel für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 77.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

d) Gebühren für mehrere Beamte.

§ 78.

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn Besitzer von Lagern oder Reinigungsanstalten über das anerkannte Bedürfnis hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

e) Verwaltungs-kostenbeiträge.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienstinkommens zuzüglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiteranzahlen.



(4) Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 74 ff. zu erheben.

§ 79.

6. Berechnung der Gebühren. Die nach den §§ 69 bis 78 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundesstaaten erhoben.

[§ 80 ist weggefallen.]

§ 81.

XIII. Verwaltungskostenvergütung.
1. Verbrauchsabgabe.

(1) Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe beträgt 8 vom Hundert der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Berechnung gekommenen Gesamtkohlsoleinnahme abzüglich des Gesamtbetrags der angerechneten Kontingentscheine und der aufgerechneten Kontingentswerte. Davon werden $5\frac{1}{2}$ vom Hundert für die amtliche Überwachung der Betriebsanstalten usw. und $2\frac{1}{2}$ vom Hundert für die Erhebung gewährt.

(2) Die Vergütung für die amtliche Überwachung verteilt der Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen vierteljährlich nach dem Verhältnis der nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern (B. D. §§ 147 und 317) erzeugten Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung ist die Kohlsoleinnahme der einzelnen Staaten abzüglich des Betrags der von ihren Direktionsbehörden ausgefertigten Kontingentscheine, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft angerechnet sind, sowie abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet aufgerechneten Kontingentswerte zugrunde zu legen.

(3) Es steht den Bundesstaaten frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landesfassen und der Reichshauptkasse (§ 3 und § 4 Nr. 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) für die Überwachung je ein Drittel der ihnen in dem betreffenden Viertel des Vorjahrs für die Überwachung gewährten Vergütung und für die Erhebung 2 vom Hundert ihrer Kohlsoleinnahme abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine und aufgerechneten Kontingentswerte zurückzubehalten.

§ 82.

2. Betriebsaufgabe.

Für die Erhebung und Verwaltung der Betriebsaufgabe wird eine Vergütung nicht gewährt.

Steuerbezirk

Drucker I.

(G. B. § 46.)

B o r b u d h :

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch	Nbt.	Nr.
Branntwein-Lagerbuch	Nbt.	Nr.
Branntwein-Reinigungsbuch . . .	Nbt.	Nr.

Anmeldung von Branntwein

aus $\left\{ \begin{array}{l} \text{der Brennerei} \\ \text{dem Lager} \\ \text{der Reinigungsanstalt} \end{array} \right\}$ des

in

zur $\left\{ \begin{array}{l} \text{Versteuerung.} \\ \text{unmittelbaren Überführung in das Branntweinlager des} \\ \text{unmittelbaren Überführung in die Reinigungsanstalt des} \\ \text{Versendung an} \end{array} \right\}$ in

Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Bgl. O. § 45).

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

übernehme hiermit die aus der Branntwein-Begleitcheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen eines Begleitcheinnehmers.

, den ten 19 ..

(Unterschrift des Befenders.)



I. Anmeldung.						II. Re				
Der Gefäße		Nr. des Tarabuchs	Mkoholmenge l H.	Verbrauchsabgabensatz Pf.	Anträge	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Rohgewicht der Gefäße kg	Eigen- gewicht der Gefäße:		Rein- gewicht kg
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steueramtlich, b) eichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg							a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) eichamtlich ermittelt kg	kg	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

(Crl. Tag)

(Unterschrift des Anmeldeben.)

Mit dem Tarabuch übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche }
nach dem { Branntwein-Reinigungsbuche } } zulässig.

(Unterschrift des Ausführend)



I. Analysebefund.							III.		
Scheinbare Stärke in Gewichts- prozenten	Des Branntweins			Verbrauchs- abgabensatz	Betrag der Verbrauchs- abgabe		Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		
	Wärme- grad	wahre Stärke in Gewichts- prozenten	Alkohol- menge		Pf.	über Zahl, Art und Lage der angelegten Verhältnisse, amtliche Begleitung, Probe- belastung der Versuchsmat- riale, Ergebnis der wiederhol- ten, einzelnen Versuche (S. 9 und 10) usw.		im Buch	unter Abt. und Nr.
						12	13		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	





Steuerhebebezirk

Muster 2.
(B. B. § 55.)

Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, die
mit einer angelegelten Schnur durchzogen
sind.

Geführt von

, den ... 19 ..

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Vorbuchs		Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Verbrauchsabgabe nach dem					
		Be- nennung	Ab- tei- lung und Nr.	Name	Wohnort	ermäßigten Sätze		niedrigeren Sätze		höheren Sätze	
						Mark	Fl.	Mark	Fl.	Mark	Fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Einnahme:		Davon sind						Die gestundeten und sonst rückständigen Beträge sind angeführt in	
Betriebsauflage	Zusammen Spalten 7 bis 10	Verbrauchsabgabe		eingezahlt Betriebsauflage		Zusammen Spalten 12 und 13	gestundet an Verbrauchsabgabe	sonst rückständig geblieben	Seite Nr.
	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.	Wart Pf.		
10	11	12		13		14	15	16	17





Brennereivordnung.

(B. O.)

Einleitung.

Einteilung der Brennereien und Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen.

§ 1.

Die Brennereien werden nach der Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins eingeteilt in:

- a) Verschlußbrennereien, in denen unter Anlegung von Steuerverschlässen die Menge des Branntweins mit Hilfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren amtlich ermittelt wird;
- b) Abfindungsbrennereien, in denen unter Abstandnahme von einer Verschlußanlegung die Menge des Branntweins ohne oder mit Vorbehalt der Vorführung zur amtlichen Abfertigung amtlich abgeschätzt wird.

I. Verschlußbrennereien und Abfindungsbrennereien.

§ 2.

Nach ihrer Betriebsweise werden die Brennereien eingeteilt in:

- a) landwirtschaftliche Brennereien;
- b) Obstbrennereien;
- c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind;
- d) gewerbliche Brennereien.

II. Brennereiklassen.

§ 3.

(1) Die Rohstoffe der Branntweinerzeugung werden, je nachdem sie Stärkemehl enthalten oder nicht, eingeteilt in mehligte Stoffe (Getreide, Kartoffeln usw.) und nichtmehlige Stoffe (Wein, Obst, Beeren, Melasse usw.).

III. Rohstoffe der Branntweinerzeugung.

(2) Unter Material werden die nichtmehligten Stoffe mit Ausnahme der Rübenstoffe und Zellstoffe, unter Rübenstoffen Melassen aller Art, Rüben und Rübensaft, unter Zellstoffen Holz, Torf und dergleichen verstanden.

(3) Zum Getreide sind auch Hülsenfrüchte, Mais und Darr, nicht aber Reis, zu rechnen. Kartoffelstärke und Kartoffelmehl sind den Kartoffeln, Getreidemehl sowie Malz, Malzkeime und Abfälle von Malz sind dem Getreide gleichzuachten.

§ 4.

(1) Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit Gefäherzeugung zu den gewerblichen Brennereien (§ 8) gehören.

IV. Landwirtschaftliche Brennereien.
1. Begriff der landwirtschaftlichen Brennerei.



(2) Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerei gilt eine Brennerei, wenn mindestens zwei Eigentümer oder Besitzer an ihr beteiligt sind und die im Abs. 1 vorgeschriebene Verpflichtung zur Verfütterung der Betriebsrückstände und zur Verwendung des Düngers von den Eigentümern oder Besitzern nicht in einer für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Landwirtschaft, sondern in ihren für getrennte Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieben erfüllt wird.

(3) Die nach dem 1. September 1902 entstandenen Brennereien sind nur dann als landwirtschaftliche zu behandeln, wenn, abgesehen von der Verpflichtung aus Abs. 1, außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennereien, die als solche nach dem 1. September 1902 entstanden sind, müssen ferner die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide — mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern nach Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Brennereiunternehmen geliefert und die sämtlichen Rückstände in diesem Verhältnis verfüttert werden. Die Forderung, daß die verarbeiteten Rohstoffe in der Hauptsache selbst gewonnen sein müssen, gilt als erfüllt, wenn wenigstens neun Zehntel dieser Stoffe selbst gewonnen sind. Das vorgeschriebene Verhältnis für die Beteiligung an der Lieferung der Rohstoffe und an dem Bezuge von Rückständen gilt als gewahrt, solange die Abweichungen davon nicht mehr als ein Zehntel betragen; die Direktivbehörde kann diese Grenzen im Einzelfall erweitern oder verengern. Über die Beteiligung der einzelnen Genossen an dem Unternehmen, über den Bezug der Rohstoffe sowie über die Abgabe von Rückständen haben die Genossenschaftsbrennereien nach näherer Anordnung des Hauptamts Aufzeichnungen zu führen und den Oberbeamten auf Erfordern vorzulegen.

(4) Als Gärmittel oder Zuckelwasser dürfen in landwirtschaftlichen Brennereien auch nicht-mehlige Rückstände von der Bierbereitung (Blattwasser, Rühtrub, Fassgeläger usw.) in angemessener Menge verwendet werden.

§ 5.

2. Abgabe von Rückständen und Dünger.

Die Direktivbehörde kann aus besonderen Gründen, z. B. wegen Viehseuche, Verminderung des Viehstandes oder Änderung der Wirtschaftsweise, vorübergehend die Veräußerung oder eine von den Vorschriften des § 4 abweichende Verwendung der Rückstände und des Düngers mit der Wirkung genehmigen, daß die Brennerei die landwirtschaftliche Eigenschaft beibehält. In gleicher Weise kann landwirtschaftlichen Gesehbrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechenden Zeitraums einen Teil der Rückstände anderweit zu verwenden.

§ 6.

3. Zwischenbetriebe.

Brennereien, die im Zwischenbetriebe Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennereien hierdurch nicht.

§ 7.

V. Obstbrennereien.

(1) Als Obstbrennereien gelten Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon ohne Beimischungen aus anderen Stoffen verarbeiten.

(2) Die für Obstbrennereien gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise auf Brennereien anzuwenden, die während des ganzen Betriebsjahrs Wein (auch Obst- und Beerenwein), Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon oder von der Bierbereitung oder umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände ausschließlich oder neben Obst, Beeren oder Rückständen davon, jedoch ohne Beimischungen aus anderen Stoffen verarbeiten (Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind).

§ 8.

VI. Gewerbliche Brennereien.

(1) Als gewerbliche Brennereien sind alle Brennereien, welche, wenn auch nur zeitweise, Hefe erzeugen, sowie diejenigen anzusehen, welche weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien noch zu den Obstbrennereien und den diesen gleichgestellten Brennereien gehören. Jedoch gelten



solche Brennereien, die bereits vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefenerzeugung betrieben sind, auch weiterhin als landwirtschaftliche Brennereien, solange sie die Bedingungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

(2) Gewerbliche Brennereien sind hiernach insbesondere:

- a) Brennereien, welche ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, aber die sonstigen allgemeinen oder die für sie etwa in Betracht kommenden besonderen Bedingungen für landwirtschaftliche Brennereien nicht erfüllen;
- b) Brennereien, welche zeitweise Getreide oder Kartoffeln, zeitweise Material verarbeiten, soweit es sich hierbei nicht um einen landwirtschaftlichen Zwischenbetrieb handelt;
- c) Brennereien, welche andere mehligte Stoffe als Getreide oder Kartoffeln oder welche Mischungen aus mehligem und nichtmehligem Stoffen verarbeiten;
- d) Brennereien, welche, wenn auch nur zeitweise, Rübenstoffe oder Zellstoffe oder Hefenbrühe (§ 294 Abs. 2) allein oder neben anderen Stoffen verarbeiten.

§ 8 a.

(1) Als Kleinbrennereien gelten ohne Rücksicht auf die Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins und auf die Betriebsweise Brennereien, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen. Die Erzeugung der Stoffbesitzer (§ 8 b) unter eigener Ummelbung des Betriebs (§ 326) bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Kleinbrennereien.

(2) Obstbrennereien einschließlich der ihnen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2), die in einem Betriebsjahr mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, verlieren hierdurch ihre Eigenschaft als Kleinbrennereien nicht, wenn ihre durchschnittliche Erzeugung innerhalb des Kontingentsabschnitts für jedes Betriebsjahr, in welchem die Brennerei betriebsfähig bestanden hat, nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt.

§ 8 b.

(1) Als Stoffbesitzer gelten Besitzer von selbstgewonnenem Obst aller Art, Obst- oder Traubenmost, Obst- oder Traubenwein oder von Rückständen der eigenen Obsterarbeitung, Most- oder Weinbereitung (Treber, Hefe) sowie von Beeren und Wurzeln, soweit sie keine eigene Brennvorrichtung besitzen und im Laufe des Betriebsjahrs ausschließlich die genannten Stoffe ohne Beimischungen aus anderen Stoffen auf einer fremden Brennvorrichtung verarbeiten.

VIII. Stoffbesitzer.

(2) Als selbstgewonnen gilt Obst usw., das vom Stoffbesitzer geerntet oder von ihm oder seinem Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt ist.

§ 9.

(1) Der Besitzer einer neu errichteten Brennerei hat vor Eröffnung des Betriebs zu erklären, welcher Klasse seine Brennerei zugeteilt sein soll.

IX. Bestimmung und Änderung der Brennereiklasse.

(2) Die bestehenden Brennereien können vom Beginne des Betriebsjahrs ab in eine andere Klasse übergeführt werden, wenn der Brennereibesitzer es vor der ersten Betriebsöffnung im Betriebsjahr beantragt.

(3) Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien einschließlich der diesen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2), welche die Bedingungen ihrer Klasse in irgend einem Zeitpunkt des Betriebsjahrs nicht erfüllen, sind vom Beginne dieses Betriebsjahrs ab als gewerbliche Brennereien zu behandeln (§§ 177 und 315).

§ 10.

Der in den Brennereien erzeugte Branntwein unterliegt der Verbrauchsabgabe und X. Steuerarten unter den Voraussetzungen der §§ 172 bis 175 g der Betriebsaufgabe.



Erstes Buch.

Verßlußbrennereien.

Erßer Titel.

Buchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewahrung.

§ 11.

1. Anmeldung der Brennereien. (1) Wer eine Brennerei errichten will, hat die Baupläne, bevor mit ihrer Ausführung begonnen wird, dem Hauptamt vorzulegen, von dem sie dem Oberkontrolleur zugestellt werden. Der Oberkontrolleur bestimmt insbesondere, welche baulichen Einrichtungen zur Sicherung der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der §§ 35 ff. getroffen werden sollen. Tiefe Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn der Umbau einer Brennerei beabsichtigt wird.

1. Allgemeine
Vorschrift.

(2) Spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung (§ 88 Abs. 2) hat der Brennereibesitzer der Hebestelle

Nußer 1.

- a) eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 1,
- b) einen Grundriß der Brennerei,
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung mit ihren sämtlichen Rohrleitungen

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Brennereien, welche an einem Betriebstag durchschnittlich nicht mehr als 150 Liter Alkohol erzeugen, die Einrichtung eines Grundrißes erlassen.

§ 12.

2. Anmeldung der Räume.

In die Anmeldung der Räume sind aufzunehmen:

- a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein die übliche Vertrießhandlung vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme (§ 144) aufbewahrt wird;
- b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

§ 13.

3. Anmeldung der Geräte.

(1) In die Geräteanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräte aufzunehmen, insbesondere:

- a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräte, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Biengeräte) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
- b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (§§ 183, 323);
- c) die Maischbottiche (Gärbottiche).

(2) Der Anmeldung bedürfen nicht:

- a) Dämpfgeräte (Martoßeldämpfpfässer, Hengedämpfer und dergleichen), Malzeinteiggefäße, Vormaischgeräte, Hefensatzgeräte, Maischentschaler, Maischkühlvorrichtungen, Maischbottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Gese;
- b) Wasserbehälter, Wasserfuchgefäße, Luellbottiche, Schlempebehälter, Spüllichtbehälter, Pumpen und Pumpfaßen;
- c) Dampfheßel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Martoßelwaschgefäße, Mühlen und Luetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Küchschlangen und Rührwerke für Hefensatzgeräte sowie alle Gefäße zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- oder Silisilosien.



§ 14.

In den Grundriß der Brennerei, welcher die im § 12 aufgeführten Räume nachweisen muß, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts die Stellung der angemeldeten Geräte sowie der Gang der Rohrleitungen, welche Maische, Alkoholämpfe, Lutter, Branntwein, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau und deutlich einzuzichnen.

4. Grundriß.

§ 15.

Wie die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung im einzelnen einzurichten ist, bestimmt das Hauptamt. Es kann gefordert werden, daß die Brennvorrichtung im Querschnitt und die einzelnen Rohrleitungen, je nachdem sie Branntwein, Lutter, Alkoholämpfe, Süß- oder Sauermaische, Wasser oder Wasserdämpfe führen, in der Zeichnung verschiedenfarbig dargestellt werden.

5. Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung.

§ 16.

Die Anmeldungspapiere (§ 11 Abs. 2) sind von der Hebestelle, nachdem für die Brennerei in der Brennereirolle (§ 31) eine Abteilung eröffnet worden ist, dem Oberkontrollleur zuzustellen. Der Oberkontrollleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräte zu vermessen oder vermessen zu lassen (§ 19 Abs. 1), das Ergebnis in die Räume- und Geräteanmeldung einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 21 Abs. 2) trägt die Hebestelle die Geräte in die Brennereirolle ein und übermittelt je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und der Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

6. Prüfung der Anmeldung.

§ 17.

(1) Die amtlichen Branntwein-Sammelgefäße und die Branntwein-Aufbewahrungsgefäße sind trocken und naß zu vermessen, sofern nicht das Hauptamt für letztere von der nassen Vermessung absieht.

11. Gerätevermessung.
1. Doppelte Vermessung.

(2) Der durch nasse Vermessung ermittelte Rauminhalt der Geräte ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als 3 vom Hundert des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden; das Ergebnis dieser Vermessung ist maßgebend.

(3) Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräte Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen. Weichen die Ergebnisse der beiden nassen Vermessungen um nicht mehr als 3 vom Hundert des ermittelten größeren Rauminhalts voneinander ab, so ist dieser Rauminhalt maßgebend. Beträgt der Unterschied mehr als 3 vom Hundert, so ist eine dritte nasse Vermessung vorzunehmen; das Ergebnis dieser Vermessung ist maßgebend.

§ 18.

Die Maischbottiche sind trocken oder naß zu vermessen.

2. Einfache Vermessung.

§ 19.

(1) Die Vermessung nach § 17 ist durch den Oberkontrollleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach § 18 durch den Oberkontrollleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§ 21) anzuerkennen.

3. Ausführung der Vermessung.

(2) Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

(3) Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Gerät völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand wagerecht liegt. Letzteres ist nötigenfalls durch eine Wasserwaage, Seilwaage oder dergleichen zu prüfen.



(4) Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Gerät mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Überlaufen befüllt wird. Hat das Gerät an seiner tiefsten Stelle eine seine vollständige Entleerung zulassende Öffnung, so kann es auch zunächst bis zum Überlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

(5) Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hilfsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geeichten Gefäßen auszumessen sind.

(6) Im Endergebnisse bleiben Bruchteile des Liters außer Betracht.

(7) An hölzernen Geräten ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§ 20.

4. Feststellung von Skalen.

(1) Bei der nassen Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen und von Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen sind an der Skale des Standglases oder der Schwimervorrichtung die Wassermengen fortlaufend in Abschnitten, welche eine tunlichst genaue Ableseung gestatten, festzustellen.

(2) Bei Gefäßen, welche mit Standglas oder Schwimervorrichtung nicht versehen sind, hat diese Feststellung an einem Senkstab zu erfolgen, welcher vom Brennereibesitzer zu liefern ist.

(3) Die Skalen müssen unverrückbar befestigt sein und sind ebenso wie die Senkstäbe gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern. Die Skalen der Standgläser müssen sich möglichst nahe an letzteren befinden.

§ 21.

5. Vermessungsverhandlungen.

(1) Aber die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nötigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen.

Muster 2 bis 5.

(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen.

§ 22.

6. Nachvermessung.

(1) Haben Brennereigeräte nach ihrer Vermessung eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren oder liegt die Vermutung einer solchen Veränderung vor, so ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

(2) Die Neuvermessung ist zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräte am wenigsten stört. Sie kann bei außer Gebrauch befindlichen Geräten bis zu ihrer Wiederbenutzung hinausgeschoben werden.

§ 23.

111. Gerätebezeichnung.

(1) Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigerät mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Geräteanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die Bezeichnung ist an dem Gerät an einer in die Augen fallenden Stelle mit Lackfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräte selbst anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräts auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontrollleur.

§ 24.

IV. Geräteaufbewahrung.

(1) Die angemeldeten Brennereigeräte müssen an den im Grundriß dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie mit schriftlicher Zustimmung des Oberkontrollleuers zeitweise aus der Brennerei entfernt und andertoarts aufbewahrt werden.

(2) Anmeldepflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräte dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

(3) Nicht anmeldepflichtige Brennereigeräte sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

(4) Geräte, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

[§ 25 ist weggefallen.]

§ 26.

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerlei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätestandes und des Rauminhalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Geräteanmeldung abzugeben.

(2) Dem neuen Besitzer einer Döfz Brennerlei oder einer den Döfz Brennerleien gleichgestellten Brennerlei (§ 7 Abs. 1 und 2), in der in einem Betriebsjahr mehr als ihr Kontingent zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellt werden darf, ist über die Ausnutzung des Kontingents seit Beginn des Kontingentsabschnitts von der Hebestelle Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen der bisherigen Ausnutzung des Kontingents.

§ 27.

(1) Sollen angemeldete Brennereigeräte aus den Händen gegeben, an einen anderen Blase aufgestellt oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor der Übergabe oder bis zur Vollendung der Veränderung schriftlich anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich über jede Änderung in Ansehung der angemeldeten Räume. Befinden sich an den Geräten amtlüche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichensfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

(2) Werden Brenn- oder Biengeräte aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräte in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen.

(3) Kommen anmeldepflichtige Brennereigeräte in Zugang, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle anzuzeigen, bevor die Geräte in der Brennerlei aufgestellt werden.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelegheft A (§ 33) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrollleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die an einem anderen Blase aufgestellten oder veränderten oder neu angeschafften Geräte nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 28.

(1) Der Oberkontrollleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräten, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unentzifflich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräte sind nötigenfalls zu vermessen. Die eingetragenen Veränderungen sind in der Räume- und Geräteanmeldung, dem Grundriß und der Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung, welche sich im Brennereibeleghefte befinden, nachzutragen.

(2) Der Oberkontrollleur kann, abgesehen von den nach § 17 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibeleghefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsberhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelegheft aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

V. Veränderungen.
1. Wechsel im Besitze der Brennerlei.

2. Veränderungen im Gerätehande.

Müller 6.

3. Erhebung der Veränderungsanzeigen.

(4) Die Veränderungen sind auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen in der Brenneirerolle (§ 31) zu vermerken.

§ 29.

4. Einreichung neuer Räume- und Geräteanmeldungen. Ist die Räume- und Geräteanmeldung oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden, so hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§ 30.

5. Abmeldung einer Brenneierei. (1) Wird eine Brenneierei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerfenster unfernlich zu machen. Noch zu Brenneiereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§ 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

(2) Wird eine Obstbrenneierei oder eine den Obstbrenneiereien gleichgestellte Brenneierei (§ 7 Absf. 1 und 2) gänzlich abgemeldet, so findet § 177 Absf. 2 entsprechende Anwendung.

§ 31.

VI. Brenneiereirolle und Beleghefte. Die Hebestelle hat eine Brenneiereirolle nach Muster 7 zu führen, in welcher sämtliche im Bezirke vorhandenen Brenneiereien nachzuweisen sind.

1. Brenneiereirolle.

Muster 7.

§ 32.

2. Beleghefte der Hebestelle. (1) Die Hebestelle führt für jede Brenneierei zwei Beleghefte, welche mit A und B zu bezeichnen sind.

(2) In das Belegheft A sind aufzunehmen:

- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
- b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung;
- c) die Verhandlungen über die zur Sicherung der Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen (§ 70);
- d) in Brenneiereien mit amtlicher Meßuhr die Beglaubigungscheine sowie die Verhandlungen über die Aufstellung der Meßuhr;
- e) die Vermessungsverhandlungen;
- f) die Veränderungsanzeigen.

(3) In das Belegheft B sind aufzunehmen:

- a) die amtlichen Verfügungen über die Festsetzung des Kontingents, des Durchschnittsbrandes und der der Vergällungspflicht nicht unterliegenden Alkoholmenge;
- b) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergällungen;
- c) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brenneierei betreffen.

(4) Die Schriftstücke sind in jedem Belegheft bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzusetzen. Nicht mehr gültige Belege sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§ 33.

3. Brenneierei-
beleghefte.

(1) Die an den Brenneiereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 32 Absf. 2 unter a bis c aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brenneiereibelegheft A zu vereinigen. Darin bilden die unter a bis d fallenden Belege in dieser Reihenfolge stets die ersten Stücke, dann folgen die Vermessungsverhandlungen nach den Nummern der Geräte.

(2) Soweit die im § 32 Absf. 3 aufgeführten Schriftstücke oder beglaubigten Abschriften davon an den Brenneiereibesitzer gelangen, ist aus ihnen, nach der Zeitfolge geordnet, ein Brenneiereibelegheft B zu bilden.

(8) Die Brennereibeleghefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Nicht mehr gültige Belege sind vom Oberkontrollleur aus den Brennereibelegheften zu entfernen.

§ 34.

(1) Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrollleur bescheinigte Abschrift der Brennereiarolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereiarolle für den Sonderbebezug des Hauptamts die Hauptbrennereiarolle.

4. Hauptbrennereiarolle.

(2) Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrollleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereiarolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereiarolle zu vermerken.

Muster 8.

Zweiter Titel.

Beschluß der Brennereien.

§ 35.

(1) Alle Teile des Brenngeräts, der Kühler, die Vorlage sowie sonstige Geräte und Rohrleitungen, welche der Branntwein durchläuft, müssen unter sich und mit den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meeßuhr in fester Verbindung stehen; sie müssen derart dicht schließen, daß Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein nicht entweichen können, und so eingerichtet sein, daß der gesamte gewonnene Branntwein in die Sammelgefäße oder die Meeßuhr fließen muß.

1. Verschlußsähere
Berrichtung der
Brennereien.
1. Allgemeine
Vorschrift.

(2) An den amtlich zu verschließenden Teilen (§§ 55 bis 64 und 66) sind die zur Anlegung der amtlichen Verschlässe erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§ 36.

(1) Das Brenngerät muß, soweit nicht seine Einrichtung eine unmittelbare Verbindung mit Mauerwerk erforderlich macht, frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Befestigung gestatten. Das Brenngerät darf mit einem das Entweichen der Wärme erschwereuden Mantel umgeben sein. Die Aufstellung hölzerner Lutterfammer ist verboten.

2. Brenngerät.

(2) Das Hauptamt kann für vorhandene Brenngeräte von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, auch die Weiterbenutzung vorhandener Lutterfammer aus Holz gestatten.

(3) Bei Dauer- (kontinuierlichen) Brenngeräten können zur Prüfung des Abtriebs kleine Kühler an einer der beiden untersten Abteilungen oder am Schlempefammer vom Hauptamt zugelassen werden.

§ 37.

(1) Die Ableitung der Lutterrückstände ist so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Rückstände nicht zu besorgen ist.

3. Ableitung für Lutterrückstände.

(2) Zur Prüfung der Lutterrückstände darf mit Genehmigung des Hauptamts ein kleiner Kühler oder ein Sahn, dessen lichte Weite nicht mehr als 2 Millimeter beträgt, an der Abfuhrleitung oder an der untersten Kammer der Lutterkolonne angebracht werden.

§ 38.

Kühler (Kühlsäffer, Kühlsylinder usw.) müssen von allen Seiten der Befestigung zugänglich sein und durch Unterlagen, welche die Befestigung des Bodens gestatten, von ihrem Unterbaue getrennt sein. Für vorhandene Kühler kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

4. Kühler.

§ 39.

(1) Die Vorlage muß aus einem unzerlegbaren, oben durch eine starke und unverkehrte Glasglocke abgeschlossenen Gefäße bestehen. Die Glasglocke muß mit einem nach außen gebogenen Rande in einem Metallring dicht eingeschlossen ruhen; dieser Metallring muß mit der Vorlage durch Schrauben dicht verbunden sein.

5. Vorlagen.



(2) Die äußeren Teile der Vorlage, mit Ausnahme der zur Befestigung der Glasglocke dienenden Metallringe, müssen aus Kupfer oder Messing bestehen.

(3) In der Wandung der Vorlage können einige kleine Löcher angebracht werden, wenn vor diesen im Innern der Vorlage ein enges Luftröhr angelötet wird, das bis in den oberen Teil der Glasglocke reicht.

(4) Zum Erfasse hat der Brennereibesitzer stets eine zweite Glasglocke bereitzuhalten.

(6) Mit Genehmigung des Hauptamts dürfen die vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Vorlagen bis zu ihrer Erneuerung weiterbenutzt werden, wenn sie so dichtschließend eingerichtet sind, daß ein Herausquellen von Branntwein unmöglich ist, und zerlegbare Gefäße durch Vernietung oder Verlötung unzerlegbar gemacht werden.

§ 40.

6. Luftröhre.

(1) Das Luftröhr auf dem vom Kühler nach der Vorlage führenden Branntweinrohre muß eine solche Höhe haben, daß ein Anstauen des Branntweins bis zum oberen Rande ausgeschlossen ist. Auf der Mündung des Luftröhres ist eine glockenförmige Klappe zu befestigen, welche unten durch ein Drahtnetz oder eine durchlöchernte Platte mit Öffnungen von höchstens 1,5 Millimeter Weite abgeschlossen sein muß. Die Klappe darf nicht durchlöchert sein.

(2) Mit Genehmigung des Hauptamts dürfen die vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Luftröhre bis zu ihrer Erneuerung beibehalten werden.

(3) Abwärts gebogene Luftröhre sind unzulässig.

§ 41.

7. Rohrleitungen.

Alle Rohrleitungen, einschließlich der zum Brenngeräte gehörigen, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen, müssen, soweit sie nicht von anderen Gerätheilen umgeben sind, freiliegen und von allen Seiten, namentlich auch von der unteren, eine genaue Befestigung gestatten. Wo die Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden geht, ist sie gleichfalls freizulegen; die Öffnung darf aber mit Glascheiben oder leicht abhebbaren Holzplatten und dergleichen verschlossen werden. Für Rohre, welche nur Alkoholdämpfe enthalten, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§ 42.

8. Branntweinrohrleitung.

(1) Die vom Kühler bis zu den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr führenden Rohrleitungen einschließlich des Luftröhres (Branntweinrohrleitung) müssen aus gezogenen Kupfer- oder Messingrohren ohne Lötstellen bestehen und ein genügendes Gefälle haben.

(2) Die Branntweinrohrleitung darf außerhalb des Sammelgefäßraums keine Abflachhöhe und dergleichen haben. Durchflachhöhen können vom Hauptamt zugelassen werden.

(3) Längere Branntweinrohrleitungen sind durch eiserne Klammern oder ähnliche Vorrichtungen mit dem Mauerwerk oder dem Fußboden in feste Verbindung zu bringen.

(4) Die Direktivbehörde darf gestatten, daß zwischen dem Kühler und der Vorlage zur Entnahme kleiner Proben in die Branntweinrohrleitung eine amtlich geprüfte Meßvorrichtung eingeschaltet wird. Auf die Besteuerung dieser Proben findet § 16 Abs. 2 der Reinigungsordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Hauptamt darf eine Vorrichtung zulassen, mittels welcher der während der Branntweinabnahme (§ 144) erzeugte stark alkoholhaltige Branntwein im Sammelgefäßraume zum Zwecke seiner Vergällung abgefordert aufgefangen werden kann.

§ 43.

9. Verbindung der Teile der Branntweinrohrleitung.

Die einzelnen Rohrstücke der Branntweinrohrleitung sind entweder ineinander zu schrauben oder durch Flanschen zu verbinden. Ersterenfalls sind sie mit angelöteten überstehenden Kändern zur Anlegung eines Verschlusses zu versehen. Letzterenfalls müssen sie mit einem umgebördelten

ober einem angelöteten Rande versehen sein, der ein Herausziehen aus den Flanschen unmöglich macht. Die Flanschen müssen, sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen zuläßt, so eingerichtet sein, daß sie verschraubt werden können und die Anlegung eines Verschlusses an den Verschraubungen (§ 63) ermöglichen

§ 44.

(1) In den bestehenden Brennereien können Kupfer- oder Messingrohre mit Lötnaht sowie eiserne Rohre in der Branntweinrohrleitung bis zu ihrer Erneuerung weiter verwendet, auch kann die durch Zueinanderüberschieben und Verlöten bewirkte Verbindung der einzelnen Rohrstücke belassen werden. Andere Lötstellen darf die Branntweinrohrleitung nicht aufweisen.

10. Ausnahmen bezüglich der Branntweinrohrleitung.

(2) Die Rohre mit Lötnaht sind, wenn ihre Abnahme erforderlich geworden ist, so anzubringen, daß die Lötnaht deutlich überschaut werden kann.

§ 45.

(1) Lötungen an der Röhrröhre oder Zarge, an der Vorlage und an den Verbindungsstellen der Branntweinrohrleitung mit Kühler, Vorlage oder Luftrohr sind entweder durch Weichlot und gleichzeitige Vernietung oder durch Hartlot zu bewirken. Sonstige Lötungen an der Branntweinrohrleitung müssen mit Hartlot bewirkt sein. Sämtliche Lötstellen sind zu glätten.

11. Lötungen und Vernietungen.

(2) Die Befestigung der Klappen an den Luftrohren kann durch einfache Vernietung erfolgen.

§ 46.

(1) Das Hauptamt kann gestatten, daß zur Feststellung der täglichen Ausbeute oder der Ausbeute aus den einzelnen Wölkchen Privatfammelgefäße aus Metall in die Branntweinrohrleitung eingeschaltet werden. Derartige Gefäße müssen entweder auf einem mit einer Metallplatte abgeschlossenen gemauerten Unterbau oder auf Füßen aufgestellt erhalten und sind mit einem steuerrichereren Metallsturz zu versehen. Sie dürfen nur festeingefügte Schaugläser haben, denen gegenüber im Metallsturz ein eingelötetes Drahtgitter anzubringen ist.

12. Privatfammelgefäße.

(2) Mit Genehmigung des Hauptamts dürfen an den vorhandenen Privatfammelgefäßen befindliche Standgläser beibehalten werden.

§ 47.

(1) Mit Genehmigung des Hauptamts dürfen Privatmehrhöhren aufgestellt werden, wenn sie nicht zum Anstauen des Branntweins mißbraucht werden können.

13. Privatmehrhöhren.

(2) Die Aufstellung und verschlußsichere Herrichtung erfolgen in entsprechender Anwendung der für amtliche Mehrehöhren geltenden Vorschriften.

§ 48.

Wo zum Ablauf des Branntweins in die Sammelgefäße das erforderliche Gefälle sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten herstellen läßt, darf mit Genehmigung des Hauptamts eine steuerfester verschließbare Pumpe in die Branntweinrohrleitung eingeschaltet werden.

14. Pumpen.

§ 49.

Um das Anstauen von Branntwein bei Durchlahshähnen der Branntweinrohrleitung zu verhindern, sind Vorrichtungen dahin zu treffen, daß der angesaunte Branntwein entweder durch ein Adersteigrohr in dieselbe Rohrleitung unterhalb des Hindernisses oder unmittelbar in ein amtliches Sammelgefäß geleitet wird (s. Abbildung 1 der Anlage 9). Entsprechende Vorrichtungen sind erforderlichenfalls auch bei Privatfammelgefäßen und bei Pumpen zu treffen. Es ist zulässig, zur Aufnahme des zurückstauenden Branntweins ein besonderes, steuerfester verschließbares Gefäß aufzustellen.

15. Sicherung gegen das Anstauen des Branntweins.

Anlage 9.

§ 50.

(1) Der Raum, in welchem die amtlichen Sammelgefäße aufgestellt werden, muß allseitig geschlossen, genügend einbruchsicher und grundwasserfrei sein, auch eine zweckmäßige Lüftung

16. Sammelgefäßraum.



besitzen. Der Zugang ist mit Vorrichtungen zur Anlegung eines amtlichen Verschlußes (§ 6) und eines Privatverschlußes zu versehen.

(2) Die Maueröffnung, durch welche das Branntweinrohr in den Sammelgefäßraum eingeführt wird, darf höchstens 20 Zentimeter weit sein. In der Tür und in den Wänden des Sammelgefäßraums dürfen vergitterte Fenster angebracht werden.

§ 51.

17. Sammelgefäße.

(1) Die amtlichen Sammelgefäße müssen der Bestichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Bei bestehenden Brennereien kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen.

(2) Sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, müssen die Sammelgefäße so groß sein, daß sie mindestens die zehntägige, bei neu entstehenden Brennereien mindestens die fünfzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei voller Ausnutzung der jeweilig vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können. Sie sind in der Regel aus Eisenblech herzustellen und müssen allseitig geschlossen sein. Werden in einer Brennerei mehrere Sammelgefäße aufgestellt, so sind sie in der Regel durch Rohre miteinander zu verbinden. Die Verbindungsrohre dürfen mit Absperrhähnen versehen sein.

(3) Jedes Sammelgefäß muß mit Luftventil, Standglas und Stale sowie mit mindestens einem Absperrhahn und nötigenfalls mit einer Pumpe ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben.

§ 52.

18. Absperr- und Absperrhähne im Sammelgefäßraum.

Sämtliche im Sammelgefäßraum angebrachten Absperr- und Absperrhähne müssen derart eingerichtet sein, daß aus ihrer Stellung oder den an ihnen angebrachten Marken sich sofort deutlich erkennen läßt, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.

§ 53.

19. Ausnahmen bezüglich der Beschaffenheit und Einrichtung der Sammelgefäße.

(1) Das Hauptamt kann hölzerne oder aus Zement in Verbindung mit anderen Stoffen gefertigte, ganz oder teilweise in der Erde ruhende amtliche Sammelgefäße zulassen, auch gestatten, daß, wenn die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen ist, die jeweilige Befüllung durch eine Schwimmervorrichtung oder an einem Senfstab (§ 20) ermittelt wird.

(2) Um dem Brennereibesitzer jederzeit die Prüfung des Branntweinstandes in den Sammelgefäßen zu ermöglichen, darf mit Genehmigung des Hauptamts eine besondere Schwimmervorrichtung angebracht werden, welche den Branntweinstand an einer außerhalb des Sammelgefäßraums angebrachten Stale anzeigt.

§ 54.

20. Amtliche Meßuhren.

Die Vorschriften über die verschlußsichere Herrichtung der amtlichen Meßuhren sind in der Meßuhrordnung enthalten.

§ 55.

II. Amtliche Verschlässe und sonstige Sicherungsmaßnahmen.

1. Allgemeine Vorschriften für den Umfang des Verschlußes.

(1) Durch amtlichen Verschluß sind zu verbinden:

- a) alle Teile und Rohre des Brenngeräts, welche Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- b) alle Teile der zwischen dem Brenngerät und den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr liegenden Geräte und Rohre, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- c) alle Teile der amtlichen Sammelgefäße und der amtlichen Meßuhr.

(2) Die Verschlässe sind derart anzulegen, daß Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein nur mittels eines äußeren Spüren hinterlassenden Eingriffs unbefugt entnommen werden können. Der Verschlußanlegung bedarf es nicht, soweit die Teile miteinander verlötet oder vernietet sind.

(3) Lutter Verschluß zu setzen sind auch die an den bezeichneten Geräteteilen befindlichen Standgläser, Schaugläser, Luftrohre, Luftventile, Hähne und Rannlöcher, mit Ausnahme der in



die Wandungen fest eingefügten Schaugläser, der gemäß § 40 Abs. 1 eingerichteten Luftrohre und derjenigen an den amtlichen Sammelgefäßen befindlichen Luftventile, bei welchen eine Verschlußanlegung entbehrlich erscheint.

(4) Das Hauptamt kann bei Lutterkolonnen von der Verschließung der Teile absehen, welche nach Einstellung des Abtriebs Lutter oder Lutterrückstände nicht zu entfallen pflegen.

(5) Bei Anlegung der Verschlüsse ist darauf zu achten, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Geräte und Geräteeile nicht gehindert wird.

§ 56.

(1) Der Abflaßhahn in der Abflußleitung für die Lutterrückstände sowie der Probehahn (§ 37) sind durch Verschluß gegen Herausnahme zu sichern.

2. Weitere Verschlüsse am Brenngeräte

(2) Mann der Inhalt des Lutterfammiers mittels Abflaßhahns in die Brennblase entleert werden, so ist die Blase unter Verschluß zu legen und die Abflußleitung der Schlempe in gleicher Weise wie die der Lutterrückstände zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Brennblasen mit unmittelbarer Feuerung ohne Rührwerk.

(3) Bei den Spülrohren, die von einem während des Maisch- und des Lutterabtriebs stets Wasser enthaltenden Rohre abzweigt sind oder aus einem nicht offenen Rührer, Kondensator oder Dephlegmator gespeist werden, sind die Flanschen zu verschließen und die Hähne gegen Herausnahme zu sichern. Andere Spülrohre sind, wenn sie nur selten benutzt werden und der Brennerereibesiger sich damit einverstanden erklärt, außer Gebrauch zu setzen, indem die Hähne geschlossen und gegen Drehung gesichert oder an den Flanschen Blindscheiben eingefügt werden; die zwischen den Hähnen oder den Blindscheiben und dem Wasserbehälter liegenden Rohrteile bedürfen dabei der Sicherung nicht. In Fällen dieser Art hat die Spülung der Brenngeräte in Gegenwart eines Steuerbeamten zu erfolgen, der die Verschlüsse, soweit erforderlich, abzuschließen und nach Beendigung der Spülung wieder anzulegen hat. In allen anderen Fällen ist in das Spülrohr ein Rückschlagventil aus Messing einzuschalten, das zwar die Zuführung des Spülwassers gestattet, die Ableitung von Alkoholämpfen aus dem Brenngerät aber ausschließt. Nach Einführung des Ventils sind die Hähne am Spülrohr und das Ventil gegen Herausnahme zu sichern und die Flanschen des Spülrohrs, mit Ausnahme derjenigen, welche sich an dem Teile der Rohrleitung zwischen dem Ventil und dem Wasserbehälter befinden, zu verschließen.

(4) Bei Dauer- (kontinuierlichen) Brenngeräten sind die Flanschen der Sicherheitsrohre zu verschließen und die daran befindlichen Hähne gegen Herausnahme zu sichern. Der Oberkontrollleur kann die Anbringung eines Drahtnetzes über dem Sicherheitsrohr und die Verschließung sonstiger Flanschen am Brenngerät anordnen, sofern die Gefahr einer heimlichen Ableitung vorliegt.

§ 57.

(1) Bei offenen Rührzylindern oder offenen Rührfässern ist die Rührschlange oder die Zarge durch zu verschließende Deckel oder Gitter zu sichern.

3. Weitere Verschlüsse am Rührer

(2) Rührzylinder, bei denen der Branntwein nicht durch eine Wasserschicht von den Außenwandungen getrennt ist, sind mit einem Metallmantel allseitig zu umgeben. Bei anderen Rührzylindern kann das Hauptamt von der Verschließung der äußeren Wandungen absehen und die Verschlußanlage auf die Flanschen am Eintritt und Austritt der Rohrleitung beschränken.

§ 58.

(1) Der die Glasglocke umschließende Metallring ist mit einer Metallkappe zu umgeben, welche über die nach § 39 Abs. 3 zugelassenen Luftöffnungen hinwegreichen muß.

4. Weitere Verschlüsse an der Vorlage.

(2) Bei Vorlagen, welche dem § 39 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, muß die Metallkappe den unteren Teil der Vorlage vollständig bedecken. Nötigenfalls ist die Glasglocke durch eine mit der Metallkappe zu verbindende netzartige Haube aus Kupfer oder Messing gegen Herausnahme noch besonders zu sichern (s. Abbildung 2 der Anlage 9).



§ 59.

5. Metallkappen.

- (1) Sämtliche zu verschließenden Pfanschen und sonstige Rohrverbindungen der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sowie derjenigen Rohre, welche Lutter von einem Teile des Brenngeräts zu einem anderen fortleiten, sind außerdem mit Metallkappen zu umgeben.
- (2) Der Oberkontrollleur kann bei Lutterrohren von der Anlegung von Metallkappen absehen, wenn sie auf besondere Schwierigkeiten stößt; er kann ferner die Anlegung von Metallkappen auch bei anderen Rohrverbindungen, bei Reinigungsöffnungen und dergleichen anordnen.

§ 60.

6. Überrohre und dergleichen.

- (1) Das Hauptamt kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung ganz oder teilweise durch Überrohre aus Metall oder anderen Stoffen gesichert wird. Soweit die Überrohre die Rohrverbindungen bedecken, bedarf es der Anlegung von Kappen nicht.
- (2) Das Hauptamt hat, wenn die Branntweinrohrleitung aus dem Brennereigebäude heraustritt, die erforderlichen Sicherungsvorrichtungen zu bestimmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Rohrleitung, soweit sie nicht durch Überrohre geschützt ist, in einem mit Brettern gedeckten Kanale fortgeführt wird.
- (3) Der Oberkontrollleur kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung zur Sicherung gegen Beschädigungen durch abhebbare Bretterverschlüge geschützt wird.

§ 61.

7. Verschluss der Hähne.

- (1) Die Hähne sind in der Regel derart zu verschließen, daß am Boden des Hahnkegels eine den Boden des Hahngehäuses mitbedeckende Scheibe so fest angeschraubt wird, daß der Hahnkegel zwar gedreht, aber nicht gehoben werden kann. Die Scheibe ist durch eine auf den Boden des Hahngehäuses aufzuschraubende Metallkapsel zu verdecken. An der Metallkapsel und dem Hahngehäuse sind Osen unternommen zu befestigen, welche durch Bleiverschluss zu verbinden sind (s. Abbildung 3 der Anlage 9).
- (2) Das Hauptamt kann andere gleichsichernde Hahnverschlüsse zulassen.
- (3) Bei allen Hahnverschlüssen außerhalb des Sammelgefäßraums sind mehrere Bleie so anzulegen, daß bei Verletzung eines Bleiverschlusses noch kein Zugang zum Alkohol geschaffen wird.

§ 62.

8. Anlegung der Bleiverschlüsse.

- (1) Die amtliche Verschließung erfolgt in der Regel durch Anlegung von Bleien. Zu den Bleiverschlüssen ist mit Kupferdraht durchspinnene Hanfschnur zu verwenden, welche durch die Verbleiungslöcher des zu verschließenden Gegenstandes zu führen, scharf anzuziehen und fest zu verknoten ist. Ist es nicht angängig, das Blei so nahe an dem zu verschließenden Gegenstand auszubringen, daß der Zwischenraum durch einen Knoten ausgefüllt wird, so muß die Schnur so oft festgeknotet werden, daß das Blei möglichst nahe an dem letzten Knoten geprägt werden kann.
- (2) Die zu verbindenden Teile müssen dicht aufeinander und so liegen, daß die Verbleiungslöcher genau aufeinander passen.
- (3) Wo Hanfschnur der Gefahr der Verletzung ausgesetzt ist, kann statt ihrer geglähter Kupfer- oder Messingdraht verwendet werden. In diesem Falle sind die beiden Drahtenden, nachdem sie durch das Blei gezogen worden sind, mehrmals umeinander zu drehen.

§ 63.

9. Verschluß der Verschraubungen.

- (1) Zur Verschließung von Verschraubungen sind sämtliche Schraubenmutter und Schraubentöpfe oder statt letzterer sämtliche Schraubenbolzen dicht über den Schraubenmutter zu durchbohren. Sind die Schraubenmutter nicht zugänglich, so kann der Oberkontrollleur von der Anlegung eines Verschlusses absehen.
- (2) Bei Anlegung des Verschlusses ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen fest angezogen sind und dauerhafter Dichtungsstoff verwendet ist. Pappe darf als Dichtungsstoff nur mit Feinöl getränkt verwendet werden.



§ 84.

(1) Die Metallkappen, Überrohre, Metallstürze und Metallmäntel müssen so eingerichtet sein und verschlossen werden, daß ein Zugang zu den von ihnen zu schützenden Teilen ohne Verletzung des Verschlußes unmöglich ist. Soweit zugänglich, sind sie innen mit heller Ölfarbe zu streichen. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie innerlich wie äußerlich mit wasserhellem Lack angestrichen werden; ein anderer äußerer Anstrich ist unzulässig.

10. Verschluß der Metallkappen, Überrohre, Metallstürze und Metallmäntel.

(2) Die geteilten Metallkappen und Überrohre sind entweder mit einer Vorrichtung zum Verschrauben oder mit umgebogenen Rändern zu versehen. Ersterensfalls muß die eine Hälfte in die andere an der ganzen Berührungslinie mit einem mindestens 1 Zentimeter breiten Rande hineinbeschoben werden können, und müssen die zur Aufnahme der Verschraubungen bestimmten durchlochten Winkelisen durch Verlötlung und Vernietung befestigt sein (s. Abbildung 4 der Anlage 9). Letzterenfalls ist über die umgebogenen Ränder ein sie völlig bedeckender Blechfalz zu schieben und mit zu verschließen (s. Abbildung 5 der Anlage 9).

(3) Überrohre sind so zu befestigen, daß eine Verschiebung in ihrer Längsrichtung ohne Lösung des Verschlußes unmöglich ist.

§ 85.

Die Vorlage und die Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums müssen, soweit sie nicht durch Metallkappen, Überrohre und dergleichen bedeckt sind, während der Betriebszeit stets rein und blank erhalten werden. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie, nachdem sie blank gepulvt worden, mit wasserhellem Lack überzogen werden.

11. Blankhalten der Vorlage und der Branntweinrohrleitung.

§ 86.

Der Sammelgefäßraum ist vom Brennereibesitzer unter Verschluß zu halten, außerdem aber durch Anlegung von Kunstschlüsseln amtlich zu verschließen.

12. Verschluß des Sammelgefäßraums.

§ 87.

(1) Die Direktionsbehörde ist ermächtigt:

- a) Abweichungen von den Vorschriften der §§ 35 bis 65, die von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne vor dem 1. Oktober 1909 eingerichtete Brennereien zugelassen worden sind, auch anderen Brennereien zu gewähren,
- b) weitere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die genannten Vorschriften zur Sicherung des Steuereinkommens nicht genügend erscheinen; insbesondere kann die Aufstellung von Sammelgefäßen und zugleich von Meßuhren verlangt oder die Festsetzung der Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols (§ 322 Abs. 3) angeordnet werden.

III. Ausnahmen.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für die vor dem 1. Oktober 1909 eingerichteten Brennereien in einzelnen Teilen Abweichungen von den genannten Vorschriften gestatten sowie für Obstbrennereien einschließlicly der ihnen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2), die bis zum 30. September 1909 der Abfindung unterlegen haben oder nach diesem Tage entstanden sind, Einrichtungen zulassen, welche von den Vorschriften der §§ 35 bis 64 abweichen. Einrichtungen der letzteren Art kann die oberste Landes-Finanzbehörde auch für Obstbrennereien, die bisher der Verschlußkontrolle unterlegen haben, dann zulassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise zulassen, daß in Obstbrennereien einschließlicly der ihnen gleichgestellten Brennereien, die bisher der Abfindung unterlegen haben, von der Verschlußanlage abgesehen wird, wenn anzunehmen ist, daß bei der Betriebsweise der Brennerei die Verschlußeinrichtung nicht ohne empfindliche Schädigung des Betriebs erfolgen könnte.

(4) Für die im Abs. 3 bezeichneten Brennereien gelten die folgenden Vorschriften:

1. Zum Zwecke der Erhebung der Verbrauchsabgabe und der Betriebsaufgabe ist die Mindestmenge des zur amtlichen Abfertigung vorzuführenden Alkohols festzusetzen (Abfindung auf die Mindestmenge).

2. Der Abfindung wird zugrunde gelegt die Materialmenge, welche während der angemeldeten Betriebszeit nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 260) verarbeitet werden kann (Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, § 220 Abs. 1 unter b Nr. 1).
 3. Die Brennereien haben das zu Brennzwecken bestimmte Material gemäß § 269 anzumelden. Das angemeldete Material unterliegt der amtlichen Überwachung (§§ 269 ff.).
 4. Die Brennereien sind sowohl innerhalb wie außerhalb der Zeiten, in denen sie betrieben werden, einer besonders scharfen Überwachung durch die Aufsichtsbeamten zu unterstellen.
 5. Die Direktivbehörden können weitere zur Sicherung des Steueraufkommens für notwendig erachtete Maßnahmen anordnen.
- (6) Die obersten Landes-Finanzbehörden können die ihnen zustehenden Befugnisse bezüglich der Gewährung der zugelassenen Vergünstigung an die einzelnen Brennereien an die Direktivbehörde übertragen.

§ 68.

- IV. Prüfung der Sicherungsvorrichtungen.
1. Erste Prüfung. (1) Vor der erstmaligen Inbetriebsetzung einer Brennerei hat der Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten und des Brennereibesizers zu prüfen und festzustellen, daß die Brennerei den Vorschriften dieses Titels entsprechend hergerichtet sowie zweckmäßig und sicher verschlossen ist. Hierbei kann das Einlassen von Dampf oder Wasser in die Brennegeräte und Rohrleitungen verlangt werden.
- (2) Der Oberkontrolleur kann bei der Prüfung, insbesondere zur inneren Besichtigung von Geräten und zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit von Lötungen und Vernietungen, einen sachverständigen Handwerker zuziehen.

§ 69.

2. Wiederholung der Prüfung. (1) Die Prüfung der Sicherungsvorrichtungen ist jährlich zu wiederholen:
- a) bei Brennereien mit ununterbrochenem Betriebe zu einem vom Hauptamt zu bestimmenden Zeitpunkt,
 - b) bei anderen Brennereien vor der ersten Betriebseröffnung.
- (2) Bei diesen Prüfungen sind in der Regel die Metallkappen, Überrohre, Metallstürze und Metallmäntel abzunehmen und nach Besichtigung ihrer Innenseiten und Prüfung der durch sie geschützten Geräteeile und Verschlüsse wieder anzulegen und zu verschließen.
- (3) Werden die Sicherungsvorrichtungen geändert oder ergänzt, so ist die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Veränderungen in gleicher Weise zu prüfen.

§ 70.

3. Prüfungsverhandlungen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung nach dem Vorbild in Anlage 10 oder eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche der Hebestelle auszuhandigen ist. Die Hebestelle hat von den Hauptverhandlungen beglaubigte Abschriften für das Brennereibelegheft A zu fertigen. Auf diesen Abschriften hat der Oberkontrolleur das Ergebnis der Nachtragsverhandlungen kurz zu vermerken.

§ 71.

- V. Kosten.
1. Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren. (1) Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten vorschriftsmäßig herzurichten und in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Kosten der Aufstellung von amtlichen Sammelgefäßen oder Meßuhren werden durch die Branntweinsteuergemeinschaft erstattet:
- a) wenn für eine vor dem 1. Oktober 1908 entstandene Brennerei, die bis zum 30. September 1909 der Abfindung unterlegen hat, die Aufstellung von Sammelgefäßen oder einer Meßuhr auf Antrag des Brennereibesizers oder von Amts wegen angeordnet wird;



b) wenn bei einer vor dem 1. Oktober 1908 entstandenen Brennerei nach ihrer vorchriftsmäßigen Herrichtung von der Steuerverwaltung Änderungen oder Ergänzungen der Verschlußeinrichtungen oder der Einrichtung der Meßuhren verlangt werden, welche nicht durch Abnutzung oder durch Maßnahmen des Brennereibesizers (Vergrößerung des Betriebs, Änderung der Betriebsweise oder der Geräte usw.) notwendig werden.

(3) Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, die im Abs. 2 unter b vorgesehene Kostenerstattung ausnahmsweise auch für Brennereien zu bewilligen, die nach dem 30. September 1908 entstanden sind.

(4) Zu den Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren gehören neben den Kosten der notwendigen Zubehörstücke auch:

- a) die Kosten der eisernen, hölzernen oder ähnlichen Unterlagen unter den Sammelgefäßen;
- b) die Kosten der Rohrleitungen von der Vorlage bis zu den Sammelgefäßen oder der Meßuhr sowie von der Meßuhr bis zu den Brantwein-Aufbewahrungsgefäßen;
- c) die Kosten der Bohrung von Verbleisungslöchern.

§ 71a.

(1) Eine Erstattung von Kosten für die baulichen Änderungen an den Brennereigebäuden kann durch die Brantweinsteuergemeinschaft erfolgen:

2. Kosten der baulichen Änderungen.

a) wenn für eine vor dem 1. Oktober 1908 entstandene Brennerei, die bis zum 30. September 1909 der Abfindung unterlegen hat, die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren auf Antrag des Brennereibesizers oder von Amts wegen angeordnet wird;

b) wenn für eine Verschlußbrennerei die Aufstellung von Sammelgefäßen und zugleich von Meßuhren von Amts wegen angeordnet wird, welche nicht durch Abnutzung der Verschlußeinrichtungen oder durch Maßnahmen des Brennereibesizers (Vergrößerung des Betriebs, Änderung der Betriebsweise oder der Geräte usw.) notwendig geworden ist.

(2) Eine Erstattung von Kosten findet nur auf Antrag des Brennereibesizers und nur insoweit statt, als die baulichen Änderungen lediglich durch die verschlußsichere Herrichtung der Brennerei oder wegen der Verstärkung der Steuersicherheit erforderlich geworden und von der Steuerverwaltung angeordnet worden sind, auch die Art ihrer Ausführung nach dem Ermessen der Steuerverwaltung nicht über die zur Erreichung des angegebenen Zweckes gebotenen Grenzen hinausgeht.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist vor der Ausführung der baulichen Änderungen beim Hauptamt anzubringen unter Angabe des Gesamtbetrags der voraussichtlichen Baukosten und, wenn dieser 300 Mark übersteigt, unter Vorlegung des Bauplans und des Kostenanschlags. In letzterem Falle ist zur Ausführung die Genehmigung der Steuerbehörde erforderlich. Die Entscheidung steht der Direktivbehörde zu, wenn der Gesamtbetrag der Baukosten, falls ein besonderer Sammelgefäßraum eingerichtet wird, voraussichtlich auf höchstens 1000 Mark, falls kein besonderer Sammelgefäßraum eingerichtet wird, auf höchstens 500 Mark und zugleich auf das Hektoliter der in den letzten 3 Betriebsjahren durchschnittlich erzeugten Alkoholmenge im ersteren Falle auf nicht mehr als 20 Mark, im letzteren Falle auf nicht mehr als 10 Mark sich beläuft. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde einzuholen und in dem von der Direktivbehörde zu erstattenden Bericht anzugeben, ob der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern mit dem Antrag sich einverstanden erklärt hat.

(4) Die dem Brennereibesizer durch die baulichen Änderungen erwachsenen Ausgaben werden bis zur Hälfte, jedoch in Fällen, in denen ein Kostenanschlag eingereicht ist, höchstens bis zur Hälfte des veranschlagten Betrags, in anderen Fällen höchstens bis zu 150 Mark erstattet, sofern die Änderungen bis zum 30. September 1911 ausgeführt worden sind.



§ 72.

VI. Verschluss von außer Gebrauch befindlichen Brenngeräten.

1. Allgemeine Vorschriften.

(1) Während des Rußens der Brennerei sind die nach den §§ 55 bis 64 angelegten Verschlüsse an den Geräten zu belassen. Außerdem sind die Brenn- und Wiengeräte — auf Anordnung des Oberkontrolleurs auch die Maischbottiche — nach Einstellung des Betriebs baldigt durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, die Brenn- und Wiengeräte ohne Verschluss zu belassen, z. B. zur Bornaahme von Ausbesserungen und Veränderungen, kann der Oberkontrolleur Ausnahmen zulassen.

(2) Sollen die bezeichneten Geräte während der Betriebszeit nicht gebraucht werden, so bestimmt der Oberkontrolleur, ob sie unter Verschluss zu legen sind.

§ 73.

2. Verschlussanlegung.

(1) Der Verschluss an den Brenn- und Wiengeräten ist in den Fällen des § 72 in der Regel derart anzulegen, daß ihre Benutzung ausgeschlossen ist.

(2) Maischbottiche aus Holz sind in der Regel derart zu verschließen, daß innen ein mehrfach zusammengelegter Streifen weißen Papiers mit dem einen Ende am Boden und mit dem anderen am Zusammenstoße zweier Dauben oder mit beiden Enden an den Dauben möglichst nahe dem Boden so angehängelt wird, daß der Ziegelabdruck halb auf dem Papiere, halb auf dem Gefäße steht. Auf dem Papierstreifen ist der Tag der Verschlussanlegung vom Beamten zu vermerken.

§ 74.

8. Lösung der Verschlüsse.

(1) Werden durch Verschluss außer Gebrauch gesetzte Geräte zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle im Betriebsplan Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und den hierfür zuständigen Beamten zu benachrichtigen. Der Zeitpunkt ist unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesizers zu bestimmen.

(2) Wird der Verschluss nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschlussabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen im Betriebsplan zu vermerken.

§ 75.

VII. Freigabe des Sammelgefäßraums.

(1) Der Oberkontrolleur kann den Sammelgefäßraum nach völliger Entleerung der Sammelgefäße unverschlossen lassen, sofern der Brennereibesitzer sich schriftlich verpflichtet, keine Veränderungen an den Sammelgefäßen, auch keine baulichen Veränderungen im Sammelgefäßraum ohne vorherige Anzeige an die Hebestelle vorzunehmen.

(2) Sollen auch die Sammelgefäße freigegeben werden, so sind die an ihnen befindlichen Verschlüsse, mit Ausnahme derer an den Stalen, abzunchmen. Vor Wiederanlegung der Verschlüsse sind bei der nach § 69 vorzunehmenden Prüfung die Sammelgefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies zuläßt, einer inneren Besichtigung zu unterziehen.

Dritter Titel.

Maischbottiche und Nebengeräte.

§ 76.

1. Maischbottiche.

Die Einrichtung der Maischbottiche unterliegt keinen Beschränkungen. Vorrichtungen, die das Überlaufen der Maische verhindern, sind zulässig.

§ 77.

2. Nebengeräte.

Neben den Maischbottichen dürfen andere Geräte zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, Größe oder Beschaffenheit und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

[Die §§ 78 bis 87 sind weggefallen.]



Vierter Titel.

Betriebsanmeldung.

§ 88.

(1) Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, der Hebestelle schriftlich Anzeige zu erstatten, und zwar

I. Anzeige
der Betriebsberä-
mung.

a) wenn es sich um den ersten Betrieb innerhalb des Jahresbetriebs handelt, mindestens eine Woche,

b) wenn der Betrieb nach einer Pause innerhalb des Jahresbetriebs aufgenommen werden soll, mindestens fünf Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen Tage.

(2) Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehliger Stoffe oder von Mähschiffen, bei der Verarbeitung anderer nichtmehliger Stoffe der Beginn des ersten Abtriebs.

(3) Von dem Eingang der Anzeige hat die Hebestelle dem Oberkontrolleur und dem Hauptamt alsbald Mitteilung zu machen.

§ 89.

(1) Mit der im § 88 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Brennereibesitzer eine Betriebs-
erklärung in doppelter Ausfertigung nach dem Vorbild in Anlage 11 einzureichen, welche eine
Beschreibung

II. Allgemeine Be-
triebsbeschreibung.

1. Allgemeine
Beschreibung.

Anlage 11.

a) der Maischbereitung und des Maischabtriebs oder des Materialabtriebs,

b) der Hefensatzbereitung und gegebenenfalls

c) des Verfahrens (altes — Wiener — Verfahren oder Würze- — Lüftungs- — Ver-
fahren) zur Gewinnung von Gese

enthaltend. Statt der Einreichung einer neuen Betriebsbeschreibung genügt die schriftliche
Bezugnahme auf die frühere, wenn diese weiter befolgt werden soll.

(2) In der Beschreibung der Maischbereitung und des Maischabtriebs sind sämtliche zur
Vereitung, Beförderung und Behandlung (Umrühren, Kühlen usw.) und zum Abtrieb der Maische
zu verwendenden Geräte, die Reihenfolge ihrer Verwendung und die ungefähre Zeitdauer ihrer
Benutzung sowie ferner anzugeben, ob und in welcher Weise von den Zugeständnissen im § 4
Abs. 4, § 124 und § 127 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden soll.

(3) In der Beschreibung der Hefensatzbereitung sind anzugeben die Art des Gärmittels, die
Art seiner Vereitung, die Zahl und Art der zu benutzenden Hefensatzgeräte und die Reihenfolge
ihrer Verwendung, ferner, soweit dies möglich, die Zeitabschnitte (Vormittag oder Nachmittag),
zu welchen die Hefensatzgefäße frisch befüllt, in Gärung gesetzt und zum Anstellen der Maische
verwendet und die Mutterhefengefäße mit Mutterhefe befüllt werden sollen, sowie endlich, woher
die zur Vereitung des Hefensatzes erforderliche Maische entnommen werden soll.

(4) Die Beschreibung der Hefengewinnung hat sich unter Bezeichnung der zu benutzenden
Geräte insbesondere darauf zu erstrecken, wie die Gese von der Maische oder Maischwürze getrennt,
gereinigt, entwässert und für den Verkauf zugerichtet werden soll.

(5) Am Schlusse der Betriebsbeschreibung sind zur Begründung der darin vorkommenden Ab-
weichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Betriebsführung alle gewährten Betriebs-
vergünstigungen anzugeben und dabei die Genehmigungsverfügungen aufzuführen. Soweit
Betriebsvergünstigungen in die Betriebsbeschreibung nicht aufgenommen worden sind, wird an-
genommen, daß von ihnen kein Gebrauch gemacht werden soll.

§ 90.

Die Hebestelle hat die Betriebsbeschreibung dem Oberkontrolleur zur Prüfung vorzulegen.
Dieser hat nach Verbeiführung etwaiger Verichtigungen beide Ausfertigungen mit dem Prüfungs-
vermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Brennereibesitzer zur Aufnahme in das
Brennereibelegheft B auszuhändigen, die andere verbleibt bei der Hebestelle.

2. Prüfung.



§ 91.

3. Änderung. Soll die Betriebsweise dauernd geändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht der Oberkontrolleur die Einreichung einer neuen Betriebserklärung anordnet, eine Nachtrags-erklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung der Haupt-erklärung beizufügen ist.

§ 92.

- III. Betriebsplan.
1. Einreichungsfrist. (1) Spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag vor der Eröffnung des Betriebs ist für den Betrieb mit mehligen Stoffen oder mit Rübenstoffen ein Maisch-Betriebsplan nach Muster 12, für den Betrieb mit Material ein Material-Betriebsplan nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums wieder fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Betriebsplan in gleicher Weise abzugeben.
- Muster 12.
Muster 13.
- (2) Das Hauptamt kann gestatten, Betriebspläne einzureichen, in denen die Anmeldung der Einmischungen und der Abtriebe zum Teil vorbehalten wird. In diesem Falle ist der Betriebsplan jedesmal für einen ganzen Monat abzugeben und bei seiner Einreichung mindestens die Bemaischung des ersten Bottichs oder der erste Materialabtrieb anzumelden. Die weiteren Einmischungen, Maisch- und Materialabtriebe sind vor ihrem Beginn in dem ausliegenden Betriebsplan A anzumelden.
- (3) Die Wechselliste darf über eine verspätete Einreichung des Betriebsplans, mit Zustimmung des Oberkontrolleurs auch über die Nichtinnehaltung der im § 88 vorgeschriebenen Frist, hinwegsehen, wenn der Betriebsplan oder die allgemeine Betriebserklärung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann.

§ 93.

2. Geltungsdauer. (1) Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
- (2) Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsbehandlungen in dem Betriebsplan für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§ 94.

3. Inhalt im allgemeinen. (1) Der Betriebsplan muß im Einklang mit den Vorschriften über die Betriebsführung (Titel 5) und mit der allgemeinen Betriebserklärung (§ 89) aufgestellt werden; auf letztere ist Bezug zu nehmen.
- (2) Soll von einzelnen in der Betriebserklärung aufgeführten Vergünstigungen für die Dauer des Betriebsplans kein Gebrauch gemacht werden, so ist dies im Betriebsplan zu vermerken.
- (3) Die zur Hefengewinnung eingerichteten Brennereien haben im Betriebsplan zu erklären, aus welchen Einmischungen und nach welchem Verfahren — nach dem alten (Wiener) Verfahren oder dem Würzeverfahren (Lüftungsverfahren) — Hefe gewonnen werden soll.

§ 95.

4. Anmeldung der Maischstoffe und des Materials. (1) Im Maisch-Betriebsplan ist, nach Fruchtarten getrennt, das Gewicht der Maischstoffe einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten anzumelden, welche für jeden Bottich verwendet werden sollen.
- (2) Im Material-Betriebsplan ist die Litermenge des Materials, welche in dem erklärten Betriebsabschnitt abgebrannt werden soll, der Gattung nach getrennt, anzugeben.

§ 96.

5. Anmeldung der Gärgefäße. Die Befüllung der Maischbottiche in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird, ist nicht erforderlich. Die Bottiche

dürfen in einer anderen als der für die Einmaischung angegebenen Reihenfolge zum Abtrieb angemeldet werden.

§ 97.

Sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen gestattet, ist für jeden Bottich anzugeben, ob die Einmaischung am Vor- oder Nachmittage beginnen soll. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt, und erfolgen die Einmaischungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaischung für den ersten Bottich angemeldet wird.

6. Anmeldung der Einmaischungszeit.

[§ 98 ist weggefallen.]

§ 99.

Wird durch den vorgelegten Betriebsplan ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Minderung des Kontingents, des Durchschnittsbrandes oder der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge, oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung des Betriebsplans mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

8. Hinweis auf den Wechsel der Brennereiklasse usw.

§ 100.

(1) Nach Vornahme der Prüfung hat die Hebestelle den Betriebsplan in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das nach Muster 15 zu führende Betriebsanmeldungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

9. Feststellung des Betriebsplans. *Muster 15.*

(2) Die Feststellung des Betriebsplans kann auf Anordnung des Hauptamts ver sagt werden, solange nicht die steuerlichere Einrichtung und Verschlussanlage gemäß Titel 2 erfolgt ist.

(8) Wenn nach dem Betriebsplan eine besondere Betriebsauslage in den Fällen des § 173 oder wegen der Aufnahme oder Einstellung der Dampferzeugung neu eintritt, aufhört oder sich ändert, so hat die Hebestelle den ersten Abfertigungsbeamten hiervon alsbald zu benachrichtigen.

§ 101.

Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibeleghefte bestimmten Verhältnis auszuliegen und bei dem Betriebe zu besorgen.

10. Besorgung des Betriebsplans.

§ 102.

(1) Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.

11. Erhaltung und Rücklieferung des Betriebsplans.

(2) Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Betriebsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhandigen.

[§ 103 ist weggefallen.]

Fünfter Titel.

Betriebsführung.

§ 104.

(1) Abgesehen von den Sonn- und Feiertagen dürfen die Einmaischungen

- a) in den Monaten Oktober bis einschließlich März nicht vor 6 Uhr morgens,
- b) in den übrigen Monaten nicht vor 4 Uhr morgens beginnen und müssen bis 10 Uhr abends beendet sein. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für einzelne Landesteile andere Einmaischungsfristen festsetzen.

(2) Das Hauptamt kann einzelnen Brennereien dauernd gestatten, die Einmaischungen vor Anfang der Einmaischungsfrist zu beginnen sowie über deren Ende hinaus fortzusetzen.

1. Bereitung der Maische und des Gesezseses. 1. Einmaischungsfrist.

§ 105.

2. Beginn und Ende der Einmaischung.

In Ansehung der Einmaischungsfrist gilt als Beginn der Einmaischung der Zeitpunkt, in welchem das Vermischen des Getreides oder der Kartoffeln mit Malz zum Zwecke der Zuckerbildung erfolgt, als Ende der Einmaischung der Zeitpunkt, in welchem der angemeldete Maischbottich mit der dafür bestimmten Maische befüllt und das Gärmittel zugefetzt ist.

§ 106.

8. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Nebengeräte.

Die Nebengeräte (§ 77) dürfen nur nach Maßgabe der allgemeinen Betriebserklärung befüllt sein und nur während der für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Zeit benutzt werden.

§ 107.

4. Vorbereitung der Einmaischung.

(1) Soll das Dämpfen oder Einteigen der Maischstoffe und die Verbringung der gedämpften oder ungedämpften Maischstoffe in die Vormaischgeräte außerhalb der Einmaischungsfrist vorgenommen werden, so müssen diese Betriebshandlungen dem Beginne der Einmaischung unmittelbar vorangehen. Dämpfgeräte dürfen mit Getreide oder Kartoffeln ohne Zusatz von Wasser schon früher, auch am Tage vorher, befüllt werden.

(2) Das Hauptamt kann gestatten:

- a) daß das zur Einmaischung bestimmte Getreide schon am Tage vor der Einmaischung unter Zusatz von Wasser in das Dämpf- oder Vormaischgerät gebracht und darin gekocht wird;
- b) daß Malz am Tage vor der Einmaischung im Vormaischgerät oder im Malzeinteiggefäße mit kaltem Wasser eingeteigt wird.

§ 108.

6. Fortgang der Maischbereitung und Befüllung der Maischbottiche.

(1) Die Maischbereitung und die Befüllung der Maischbottiche mit der Maische sind ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

(2) Die an einem Tage zu bemaischenden Bottiche dürfen in der Weise befüllt werden, daß die zuerst bereitete Maische auf alle oder einige dieser Bottiche verteilt wird und diese sodann mit der zuletzt bereiteten Maische vollgefüllt werden. Die Verteilung auf die einzelnen Bottiche ist so zu regeln, daß die Aufsicht über den Brennereibetrieb nicht gestört wird.

§ 109.

6. Bereitung des Hefensatzes.

Die zur Bereitung des Hefensatzes erforderliche Maische darf aus dem Maischbottichen vor Beendigung ihrer Befüllung oder aus dem Vormaisch- oder Kühlgerät entnommen werden. Wird das Hefenmaischgut besonders bereitet, so finden die §§ 104, 105 und 107 entsprechende Anwendung.

§ 110.

7. Zusetzen des Hefensatzes.

Der Hefensatz darf der Maische im Vormaischgerät, im Kühlgerät oder im Maischbottiche zugefetzt werden. In den ersten beiden Fällen muß die Maische vor Eintritt der Gärung in die Maischbottiche übergeführt sein.

§ 111.

11. Gärung der Maische.

1. Allgemeine Vorschriften.

(1) Die Gärung von Maische darf, abgesehen von der Hefensatzbereitung, nur in dem im Betriebsplan angemeldeten Maischbottichen erfolgen.

(2) Die Behandlung (Kühlen, Erwärmen, Umrühren, Umsüllen und dergleichen) der Maische in den Maischbottichen unterliegt keiner Beschränkung; insbesondere ist gestattet, das Überlaufen der Maische zu verhindern, überlaufende Maische aufzufangen und übergelaufene Maische in die Bottiche zurückzubringen, sowie die bei Verarbeitung von Mais während der Gärung sich bildende Flüssigkeit von der Oberfläche der Maische zu entfernen und Proben der Maische zur Untersuchung zu entnehmen.

(3) Die Gewinnung von Hefe aus der Maische oder Maischwürze und die dazu erforderlichen Betriebshandlungen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 112.

Es ist zulässig, nach Beendigung der Einmischung (§ 105) der Maische in den Maischbottichen und Sauermaischbehältern während oder außerhalb der Einmischungsfrist Wasser und andere Stoffe, die nicht zu den Rohstoffen der Branntweinerzeugung (§ 3) gehören, zuzusetzen. Insbesondere dürfen in den Maischbottichen zugesetzt werden:

2. Zuzüge zur Maische.

- a) zur Verhütung wilder Gärung oder bei Schaumgärung Öl, Petroleum, geschmolzenes Fett und dergleichen;
- b) zur Kühlung Eis;
- c) zur Verbesserung oder Belebung der Gärung Fluß-, Salz- oder Schwefelsäure und dergleichen;
- d) zur Verbesserung des Geschmacks des Branntweins aromatische Stoffe (§ 193);
- e) zur Verbesserung des Schlempefutters Raismilch, gefällter phosphoraurer Kalk und dergleichen.

[Die §§ 113 bis 116 sind weggefallen.]

§ 117.

Die Dauer der Gärfrist unterliegt keiner Beschränkung; insbesondere ist gestattet, für die Geltungsdauer eines Betriebsplans und für die an einem Tage bemaisheten mehreren Bottiche verschiedene Gärfristen anzumelden.

III. Maischabtrieb.
1. Gärfrist.

§ 118.

Die Maische darf nur während der Zeiten abgetrieben werden, innerhalb welcher Einmischungen in der Brennerei vorgenommen werden dürfen (§ 104). Das Hauptamt kann die Brennfrist nach Bedürfnis dauernd verlängern.

2. Brennfrist.

§ 119.

Die Maische eines Bottichs muß auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden. Ein Abbrennen an zwei Tagen ist nur in den Fällen gestattet, in welchen die Brennfrist über 12 Uhr nachts ausgedehnt worden ist oder die Brenngeräte über Nacht mit Maische befüllt bleiben (§ 127 Abs. 2).

8. Abbrennen an einem Tage.

§ 120.

Vor Beginn der Brennfrist darf Maische in das Brenngerät nicht übergeführt werden. Vorbereitende Handlungen, z. B. das Überführen der Maische in den Sauermaischbehälter, sind schon vor Beginn der Brennfrist zulässig, müssen aber dem Beginne des Abbrennens unmittelbar vorangehen. Sofern der Sauermaischbehälter den Inhalt des Maischbottichs faßt, ist die Maische mit einem Male, nicht abteilungsweise, in den Sauermaischbehälter überzuführen.

4. Vorbereitung des Abbrennens.

[§ 121 ist weggefallen.]

§ 122.

In den Einmischungstagen darf die Brennblase zum Kochen von Wasser für die Maischbereitung, zum Dämpfen von Kartoffeln und zum Kochen von Mais oder Darinmehl für die Maischbereitung benutzt werden.

IV. Sonstige Vorschriften für den Brennereibetrieb.

1. Benutzung der Brenngeräte bei der Maischbereitung.

§ 123.
Falls ein Privatansammelgefäß in der Brennerei aufgestellt ist, muß sein Inhalt sofort nach Beendigung des Tagesbetriebs in ein amtliches Sammelgefäß entleert werden.

2. Benutzung von Privatansammelgefäßen.

§ 124.

Der Arsengehalt der gesondert abfließenden Lutterrückstände darf in der Regel nicht mehr als 2 Gewichtspromille betragen. Wenn an dem Brenngerät zur Prüfung der Lutterrück-

3. Entnahme von Proben der Lutterrückstände.



stände eine Probebahn angebracht ist, darf die Entnahme von Proben durch den Brennereibesitzer nur während des Abtriebs erfolgen. Die Aufsichtsbeamten haben ab und zu, auch außerhalb der Abtriebszeit, dem Fabrikanten Proben zu entnehmen und deren Alkoholgehalt mit einem von dem Brennereibesitzer zu liefernden beglaubigten Lutterprober zu bestimmen. Zur Entnahme der Proben und Feststellung des Alkoholgehalts ist der Brennereibesitzer zuzuziehen.

[§ 125 ist weggefallen.]

§ 126.

5. Brennvorrichtungen zur Untersuchung von Proben.

Zur Prüfung des Alkoholgehalts der Maische, der Lutterrückstände und der Schlempe sind Brennvorrichtungen ohne amtlichen Verschluß unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) der Raungehalt des Kochfolbens muß so bemessen sein, daß darin auf einmal höchstens 0,5 Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeitet werden kann;
- b) das gewonnene Erzeugnis ist, sofern es Alkohol enthält, zu vernichten oder in das Gerät zurückzugießen, welchem die untersuchte Probe entnommen worden ist.

§ 127.

6. Befülllassen der Brennereigeräte.

(1) Die Brennereigeräte dürfen während der Zeit, für die sie nicht zum Betrieb angemeldet sind, mit Wasser befüllt sein.

(2) Es ist zulässig, daß die Brennereigeräte nach Beendigung des Tagesbetriebs bis zum Beginne des nächsten Betriebs mit Lutter, Schlempe oder teilweise abgetriebener Maische befüllt bleiben und daß die Schlempe in der Blase erwärmt wird. Gegebenenfalls ist in der allgemeinen Betriebserklärung für jeden Teil des Brennereigeräts (Blase, Maischwärmer, Vorwärmer usw.) anzugeben, womit er befüllt sein wird, auch ist der Zugang zur Brennerei stets offen zu halten oder den Aufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs die Möglichkeit zu geben, die Brennerei zu jeder Zeit ohne Verzug zu betreten. Für Geräteteile, deren Inhalt auf andere Weise nicht genügend geprüft werden kann, darf außerdem die Anbringung von Ablaufhähnen gefordert werden.

§ 128.

7. Zwischenbetrieb mit Material.

(1) Der Abtrieb von Material darf nur während der Brennfrist (§ 118) erfolgen. Soll an demselben Tage auch Maische abgetrieben werden, so hat der Materialabtrieb entweder vor Beginn oder nach Beendigung des Maischabtriebs stattzufinden. Für den Materialabtrieb ist eine besondere Betriebsanmeldung abzugeben (vgl. § 219 Abs. 2).

(2) Während des Maischabtriebs darf Material in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

§ 129.

V. Ausnahmen.

Die Direktionsbehörde darf für einzelne Brennereien Abweichungen von den Vorschriften der §§ 104 bis 128 gestatten.

§ 130.

VI. Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe.

(1) Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

(2) Das Hauptamt kann insbesondere genehmigen, daß die Brennereigeräte zur Gewinnung von Hefe ohne Branntweinerzeugung, zur Wiebergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, zur Viehfutterbereitung oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen usw.) benutzt werden.

[§ 131 ist weggefallen.]



Schöfer Titel.

Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen.

§ 132.

(1) Die Änderung des angemeldeten Betriebs ist zulässig, wenn sie vom Brennereibesitzer vor ihrer Ausführung unter Angabe von Tag und Stunde der Eintragung im Betriebsplan bemerkt und gleichzeitig dem Oberkontrollleur und der Hebestelle schriftlich angezeigt wird. Dasselbe gilt, wenn die für die Brennerei maßgebende Einmischung- oder Brennfrist nur an einzelnen Tagen ausgedehnt werden soll.

I. Betriebsabweichungen.

(2) Macht die angezeigte Änderung eine Steuernacherhebung erforderlich, so hat die Hebestelle, im übrigen hat der Oberkontrollleur das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Zur Erleichterung der Steueraufsicht kann der Oberkontrollleur anordnen, daß für den weiteren Betrieb ein neuer Betriebsplan eingereicht und der abgeänderte Plan außer Kraft gesetzt wird.

§ 133.

Soll im Falle des § 92 Abs. 2 der Brennereibetrieb auf mehr als drei Tage eingestellt oder soll eine betriebslose Zwischenzeit von geringerer Dauer zu einer mehr als dreitägigen Pause ausgedehnt werden, so ist dies vom Brennereibesitzer alsbald dem Oberkontrollleur anzuzeigen.

[Die §§ 134 bis 138 sind weggefallen.]

§ 139.

Wird während der Betriebszeit ein im § 55 bezeichneter Geräteteil oder ein gemäß §§ 55 bis 64, 66 und § 72 Abs. 2 angelegter Verschluß verletzt oder schadhast, so hat der Brennereibesitzer dies sofort im Betriebsplan unter Angabe von Tag und Stunde des Eintritts oder der Entdeckung zu vermerken und binnen 24 Stunden dem Oberkontrollleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten und anzugeben, ob durch die Verletzung ein Zugang zum Alkohol ermöglicht worden ist.

II. Verschlußverletzungen während der Betriebszeit.

1. Anzeige.

§ 140.

(1) Ist durch die Verletzung eines Geräteteils oder eines Verschlusses ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so ist sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens binnen 24 Stunden, der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln.

2. Feststellung von Verletzungen, durch die ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist.

(2) Gleichzeitig sind verletzte oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern. Ist dies nicht angängig und läßt sich auch ein vorläufiger Verschluß von hinreichender Sicherheit nicht anbringen, so bestimmt der Oberkontrollleur nach dem Antrag des Brennereibesitzers, ob einstweilen der Brennereibetrieb eingestellt oder die Brennerei abgefunden werden soll. Die Abfindung erfolgt in der Weise, daß die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols festgesetzt wird (§§ 322 bis 324).

(3) Ferner ist zu ermitteln, wann der Zugang zum Alkohol entstanden sowie ob und wieviel Brantwein verloren gegangen oder entnommen ist. Erforderlichenfalls ist der unabgefertigte Brantwein abzunehmen (§ 144) oder die in ihm enthaltene Alkoholmenge gemäß § 145 Abs. 2 zu ermitteln. Die entstandene Verhandlung ist dem Hauptamt vorzulegen.

§ 141.

(1) Ist Brantwein entnommen worden, ohne daß Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe vorliegt, so bestimmt das Hauptamt unter Berücksichtigung der Art des Betriebs, der verwendeten Rohstoffe und der bisherigen Alkoholabgabe die Alkoholmenge, welche für den Zeitraum von der letzten Abnahme vor der Verschlußverletzung bis zu der Feststellung der Verschlußverletzung mindestens zur Abfertigung vorzuführen ist. Einwaage Beilmengen sind zu versteuern.

3. Festlegung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge.



(2) Wird ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so sind die Verbrauchsabgabe und die Betriebsaufgabe vom Hauptamt gemäß § 117 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 festzusetzen.

(8) Der Beschluß des Hauptamts ist der Direktivbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

§ 142.

4. Verschlußverletzungen, bei denen ein Zugang zum Alkohol nicht erundglicht ist. Ist nach der Anzeige durch die Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol nicht geschaffen, so hat der Beamte, welcher zuerst nach Eintritt der Verschlußverletzung die Brennerei besucht, den Sachverhalt zu ermitteln und den Verschluß zu erneuern. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

§ 143.

1V. Verschlußverletzungen außerhalb der Betriebszeit. Außerhalb der Betriebszeit hat der Brennereibesitzer jede Verschlußverletzung alsbald nach der Entdeckung dem Oberkontrolleur anzuzeigen. Dieser hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

Siebenter Titel.

Branntweinabnahme.

§ 144.

1. Abnahme-
rissen und Ab-
nahme tage. (1) In Zwischenräumen von zehn Tagen bis zu einem Monat ist die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins festzustellen und gleichzeitig der Branntwein weiter abzufertigen (Branntweinabnahme). Das Hauptamt kann auf Antrag kürzere oder längere Abnahmezeiten zulassen.

(2) Die Abnahmetage werden von dem ersten Abfertigungsbeamten nach Anhörung des Brennereibesitzers mindestens für einen Monat im voraus bestimmt; sie können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Brennereibesitzers verlegt werden. Die festgesetzten Abnahmetage sowie ihre Verlegung sind dem Brennereibesitzer und der Hebestelle mitzuteilen.

§ 145.

2. Abnahmen in besonderen Fällen. (1) Branntweinabnahmen sollen ferner erfolgen:

a) wenn eine besondere Betriebsaufgabe in den Fällen des § 173 oder wegen der Aufnahme oder Einstellung der Dampferzeugung neu eintritt, aufhört oder sich ändert;

b) wenn am Schlusse des Betriebsjahrs unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

(2) Kann zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Abnahme nicht bewirkt werden, so ist die bis dahin erzeugte Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen. Mit einer derartige Feststellung gleichfalls undurchführbar, so ist diese Alkoholmenge bei der nächsten Abnahme nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse der Brennerei oder auf Grund der Anzeige der Meßuhr zu berechnen. Die Art der Ermittlung ist im Abnahmebuch ersichtlich zu machen.

§ 146.

3. Verpflichtungen des Brennereibesitzers. Der Brennereibesitzer hat die zur Branntweinabnahme erforderlichen Gefäße in ordnungsmäßiger Beschaffenheit zu stellen und bis zum Eintreffen der Beamten alle Vorbereitungen so zu treffen, daß mit der Abnahme unverzüglich begonnen werden kann. Er hat den Abnahmen beizuwohnen und nach ihrer Beendigung dafür zu sorgen, daß die Sammelgefäße gemäß § 211 richtig geschlossen werden.

§ 147.

4. Abnahmebücher. (1) Über die Abnahmen ist von dem ersten Abfertigungsbeamten für jede Brennerei ein daselbst aufzubewahrendes Branntwein-Abnahmebuch nach Muster 16 zu führen.

Statut 16.



(2) Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirkes ein Branntwein-Abnahme-Hauptbuch nach Muster 17 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

Rufler 17.

(3) In den Abnahmebüchern sind das Kontingent der Brennerei und der von der Vergällungspflicht befreite Teil ihrer Erzeugung oder der Grund, weshalb die ganze Erzeugung der Brennerei von der Vergällungspflicht befreit ist oder ihr unterliegt, vorzutragen; ferner ist über die Anwendung des Kontingentswert-Nachrechnungsverfahrens (§ 160a) und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses (§§ 196 ff.) und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.

(4) Die Abfertigungsbeamten und die Hebestelle haben darauf zu achten, daß nach Eröffnung des Kontingents und der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge das Erforderliche gemahnt und daß der nach Lage des Betriebs zutreffende Betriebsauflagefuß rechtzeitig angewendet wird.

§ 148.

(1) Zur Abfertigung des Branntweins hat der Brennereibesitzer der Hebestelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge (V. B. § 45) so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Abnahme von der Hebestelle geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

5. Abfertigungsanträge.

(2) In dem Abfertigungsantrag ist anzugeben, welcher Verbrauchsabgabensatz angewendet und ob der Branntwein auf die von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge angefahren werden soll, und zutreffendfalls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu beantragen. Wird keine oder eine unrichtige Angabe gemacht, so hat die Hebestelle den Antrag gemäß § 153 Abs. 2 zu ergänzen oder zu berichtigen; der Brennereibesitzer ist hiervon zu benachrichtigen.

(3) Mit Genehmigung des ersten Abfertigungsbeamten kann der Abfertigungsantrag bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§ 149 Abs. 2) abgeändert werden.

§ 148 a.

Wird der beim ersten Abtrieb gewonnene Branntwein einem Reinigungsverfahren unterworfen, und ist zu diesem Zwecke in das Brenngerät ein besonderer Fußelölabstreifer eingeschaltet, so daß die Nebenerzeugnisse der Gärung und des Abtrennens (Fußelöl) ausgeföhren werden, so ist auf die steuerliche Behandlung dieser Nebenerzeugnisse die Bestimmung im § 20 der Branntwein-Reinigungsordnung entsprechend anzuwenden. Aber die steuerfreie Abfertigung von Nebenerzeugnissen ist im Branntwein-Abnahmebuch ein Vermerk zu machen.

6 a. Behandlung der Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens.

§ 149.

(1) Die Hebestelle hat sämtliche Abfertigungsanträge in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

6. Eintragung der Abfertigungsanträge und des Abnahmeergebnisses.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist sofort nach ihrer Beendigung vom ersten Abfertigungsbeamten in das Abnahmebuch und demnachst von der Hebestelle auf Grund der zurückgelangten Abfertigungspapiere in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

(3) Wird Branntwein, der am Schluß des Betriebsjahrs erzeugt ist, erst im folgenden Betriebsjahr abgefertigt, so sind die Abfertigungsanträge und das Abnahmeergebnis nach in die Abnahmebücher des abgelaufenen Betriebsjahrs einzutragen. Soll Branntwein, der teils im abgelaufenen, teils im neuen Betriebsjahr erzeugt ist, auf Grund desselben Abfertigungsantrags abgenommen werden, so ist der Antrag in beide Abnahme-Hauptbücher einzutragen; das Ergebnis der Abnahme ist gemäß § 145 Abs. 2 zu teilen und in die Abnahmebücher jedes Jahres die in ihm erzeugte Alkoholmenge einzutragen.

§ 150.

(1) Es ist zulässig, bei den Abnahmen Restmengen in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Aufbewahrungsgefäßen (§§ 183, 323) zu belassen oder in amtlich zu verschließende Fässer zu füllen, welche in den mit amtlichen Sammelgefäßen ausgerüsteten Brennereien im Sammelgefäßraum aufzubewahren sind.

7. Ausschub der Abfertigung.



(2) Es ist ferner zulässig, die Abfertigung des seiner Alkoholmenge nach festgestellten Branntweins ganz oder teilweise bis zu einem späteren Abnahmetag aufzuschieben, sofern die Fässer amtlich verschlossen und unter amtlichem Raumverschluß aufbewahrt werden. Ist die Anwendung des Raumverschlusses mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, so kann von einer solchen abgesehen werden; es ist dann aber bei der weiteren Abfertigung die Ermittlung der Alkoholmenge zu wiederholen. Auf die hierbei ermittelten Abweichungen von der früher festgestellten Menge finden die §§ 32 bis 36 der Begleiterscheinordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die unabgefertigt gebliebenen Branntweinemengen sind im Abnahmebuche zu vermerken, und zwar, sofern keine genaue Feststellung erfolgt ist, nach der ungefähren Vitermenge und zutreffendenfalls unter Angabe der Bezeichnung und des Eigengewichts der Fässer.

§ 151.

8. Berichtigung von Fehlern bei der Abfertigung. (1) Die in den Abnahmebüchern angeschriebenen Alkoholmengen dürfen nur dann abgeändert werden, wenn Fehler bei der Alkoholermittlung vorgekommen sind.

(2) Die Abfertigungsbeamten sind zur Änderung befugt, wenn sie die Fehler entdecken, bevor die Abfertigungspapiere weitergegeben haben. Die Entscheidung über spätere Änderungen und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen steht dem Hauptamt, wenn der Fehler erst nach Abschluß des Abnahmebuchs entdeckt wird oder wenn für die Abfertigung ein Kontingentschein bei der Direktivbehörde beantragt ist, dieser Behörde zu.

Achter Titel.

Steuererhebung.

§ 152.

I. Verbrauchsabgabe.

Die Verbrauchsabgabe beträgt:

1. Verbrauchsabgabensätze.

- a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinemenge . . . 1,00 Mark,
- b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 "

für das Liter Alkohol.

§ 153.

2. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes.

(1) Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Aber den Geldbetrag, um welchen der Branntwein infolge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist (Kontingentswert), werden Kontingentscheine ausgefertigt (§§ 154 bis 160) oder der Betrag wird bei der Hebestelle gegen Betriebsauflage aufgerechnet (§ 160a).

(2) Der Branntwein ist bis zur Erfüllung des Kontingents zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz abzufertigen und bis zur Erfüllung der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge als der Vergällungspflicht nicht unterliegend zu behandeln, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig andere Anträge stellt.

§ 154.

3. Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine.

Muster 18.

(1) Die Hebestellen haben über die beantragten Kontingentscheine (§ 148 Abs. 2) Nachweisungen nach Muster 18 aufzustellen und in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Abfertigungspapiere dem Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung ist von der Sonderhebestelle des Hauptamts zu fertigen. Der Oberfontrollleur hat die Nachweisungen dahin zu bescheinigen, daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien in dem Abnahme-Hauptbuch richtig angeschrieben sind.

(2) Die Nachweisungen sind halbmonatlich aufzustellen; die Direktivbehörde kann gestatten, daß für einzelne Abfertigungen die Nachweisungen alsbald nach erfolgter Abfertigung aufgestellt und eingereicht werden.



(3) Die Nachweisungen und die Abfertigungspapiere sind vom Hauptamt zu prüfen; die festgestellten Schlussummen sind in eine für den Hauptamtsbezirk nach Muster 19 aufzustellende Haupt-Nachweisung zu übernehmen. Diese ist unter Anschluß je einer mit den Abfertigungspapieren belegten Ausfertigung der Nachweisungen der Hebestellen an die Direktivbehörde einzureichen.

Muster 19.

§ 155.

(1) Die Kontingentscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 20 ausgefertigt und, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, auf Antrag für eine Abfertigung mehrere über Teilbeträge lautende Kontingentscheine und für mehrere Abfertigungen desselben Monats einen Kontingentschein zu erteilen.

4. Ausfertigung der Kontingentscheine.

(2) An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck seines Namenszugs treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen; dieser übernimmt dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung.

Muster 20.

(3) Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Kontingentscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Kontingentscheinbuch nach Muster 21. Die Nummer, unter der der Kontingentschein eingetragen steht, wird auf dem Scheine vermerkt.

Muster 21.

(4) Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu vermerken.

§ 156.

(1) Der Betrag, über den der Kontingentschein lautet, kann von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntwein-Verbrauchsabgabe und auf Betriebsaufgabe statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntwein-Verbrauchsabgabe angerechnet werden, sofern diese im sechsten Monat nach dem Monat der Abfertigung des im Scheine bezeichneten Branntweins oder später fällig wird.

5. Anrechnung der Kontingentscheine.

(2) Die Anrechnung auf gestundete, noch nicht fällige Verbrauchsabgabe kann durch Bekanntmachung des Reichszanclers zeitweilig ausgeschlossen werden.

(3) Die Anrechnung eines Teiles des Betrags, über den der Kontingentschein lautet, ist unzulässig; dagegen kann der Betrag auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtiger angerechnet werden. Eine bare Herauszahlung auf Kontingentscheine wird nicht geleistet.

§ 157.

(1) Die erfolgte Anrechnung hat der Inhaber auf dem Kontingentschein zu bestätigen.

6. Bestätigung der Anrechnung.

(2) Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnis nach Muster 22 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung statt auf jedem Scheine auf dem Verzeichnis über den Gesamtbetrag abzugeben. Nach der Anrechnung sind die zu dem Verzeichnis gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

Muster 22.

§ 158.

(1) Die Gültigkeit des Kontingentscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Anrechnung ungültig geordneter Kontingentscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

7. Erlöschen oder Verlust von Kontingentscheinen.

(2) Im Falle des Verlustes eines Kontingentscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Hebestelle im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingelöst sowie von erweislich zugrunde gegangenen Kontingentscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Anrechnung zu genehmigen.

§ 159.

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen Kontingentscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach

8. Nachweisung der angerechneten Kontingentscheine.



Muster 23. Muster 23 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgelegten Direktivbehörde einzurichten.

(2) Die Nachweisung über die von der vorgelegten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C usw. In der Nachweisung A sind die Schlussnummern aller Nachweisungen und der Betrag der im Rechnungsmonat aufgerechneten Kontingentswerte (§ 160a) zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Übereinstimmung mit den Klassenbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Klassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§ 160.

2. Föschung der Kontingentscheine. Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Überzeugung zu nehmen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Kontingentscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden übersandt.

§ 160a.

10. Aufrechnung des Kontingentswertes. (1) Der Antrag auf Aufrechnung des Kontingentswertes ist vor Eröffnung des ersten Betriebs innerhalb des Betriebsjahrs entweder für das Betriebsjahr oder ein- für allemal bei der Nebestelle schriftlich zu stellen und muß die Verpflichtung enthalten, den gesamten in der Brennerei erzeugten Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und bis zur Erfüllung des Kontingents auf dieses anrechnen zu lassen. Der Antrag darf nur für den Schluß eines Betriebsjahrs widerrufen werden.

(2) Die Aufrechnung des Kontingentswertes ist auch zulässig, bevor im Betriebsjahr eine Branntweinabnahme stattgefunden hat.

Muster 23a. (3) Die Nebestelle hat über die Brennereien des Bezirkes, auf welche das Aufrechnungsverfahren Anwendung findet, ein Kontingentswert-Aufrechnungsbuch nach Muster 23a zu führen.

(4) Über die Aufrechnung von Kontingentswert zur Begleichung von Betriebsauflage hat der Brennereibesitzer innerhalb der Zahlungsfrist der Nebestelle eine Aufrechnungsbestätigung nach Muster 23b zu übergeben.

Muster 23b. (6) Ergibt sich am Schluß des Betriebsjahrs oder, wenn der Brennereibesitzer vorher erklärt, daß der Jahresbetrieb beendet sei, am Schluß des Betriebs, daß der Kontingentswert des erzeugten Branntweins durch die Aufrechnungen noch nicht erschöpft ist, so sind über den Restbetrag Kontingentscheine zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 154 ff. finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine das Kontingentswert-Aufrechnungsbuch oder Auszüge aus diesem beizufügen sind. Als Tag der Abfertigung ist in die Nachweisungen der Tag der letzten Abfertigung einzutragen.

[Die §§ 161 bis 171 sind weggefallen.]

§ 172.

Die allgemeine Betriebsauflage beträgt ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei: für die Jahreserzeugung

V. Betriebsauflage. 1. Allgemeine Vorschriften. a) Allgemeine Betriebsauflage.	über	bis zu	50	Hektoliter	4,00	Mark,
	•	50 bis	100	•	4,50	•
	•	100	150	•	5,00	•
	•	150	200	•	5,50	•
	•	200	300	•	6,00	•
	•	300	400	•	6,50	•
	•	400	600	•	7,00	•
	•	600	800	•	7,50	•
	•	800	1000	•	8,00	•
	•	1000	1200	•	8,50	•



über 1200 bis 1400 Hektoliter	9,00 Mark,
" 1400 " 1600 "	9,50 " "
" 1600 " 1800 "	10,00 " "
" 1800 " 2000 "	10,50 " "
" 2000 " 2200 "	11,00 " "
" 2200 " 2400 "	11,50 " "
" 2400 " 2600 "	12,00 " "
" 2600 " 2800 "	12,50 " "
" 2800 " 3000 "	13,00 " "
" 3000 Hektoliter	14,00 " "

für das Hektoliter Alkohol.

§ 173.

(1) Unabhängig von der allgemeinen Betriebsaufgabe wird eine besondere Betriebsaufgabe ^{b) Besondere Betriebsaufgabe.} erhoben in allen landwirtschaftlichen Brennereien:

- a) die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffeln oder Mais verarbeiten, wenn sie ^{a) für landwirtschaftliche Brennereien.} Bottichbemaßungen entweder in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September oder in der Zeit vom 16. September bis einschließlich 15. Juni an mehr als 259 Tagen vornehmen, von der Branntweinerzeugung aus diesen Einmischungen;
 b) die mit Fehengewinnung betrieben werden, von der Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats, aus denen, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen worden ist.

(2) Die besondere Betriebsaufgabe beträgt für das Hektoliter Alkohol:

- a) in den Fällen zu Abf. 1 unter a:
 1. sofern aus den Einmischungen des betreffenden Monats keine Gese gewonnen worden ist 3 Mark,
 2. sofern aus diesen Einmischungen, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen worden ist 6 " ;
 b) in den Fällen zu Abf. 1 unter b, soweit nicht der Branntwein aus den in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September oder aus den vom 260. Betriebstag ab vorgenommenen Einmischungen gewonnen worden ist und deshalb unter a 2 fällt 3

§ 174.

(1) In den Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Rübenstoffe oder Zellstoffe ^{b) für gewerbliche Brennereien mit Rübenstoff- oder Zellstoff-Verarbeitung.} schließlich oder neben andern Stoffen verarbeiten, wird ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brennerei unabhängig von der allgemeinen Betriebsaufgabe eine besondere Betriebsaufgabe erhoben, und zwar vom Hektoliter Alkohol:

- a) in Brennereien, die am Kontingente beteiligt sind, sofern ihre Jahreserzeugung das im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent nicht oder um nicht mehr als ein Fünftel übersteigt, von der gesamten Erzeugung 4 Mark;
 b) in Brennereien, die am Kontingente beteiligt sind und deren Jahreserzeugung das im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt:
 1. von der Erzeugung bis zu 120 vom Hundert dieses Kontingents 4 Mark,
 2. von der darüber hinaus hergestellten Alkoholmenge 7 " ;
 c) in den am Kontingente nicht beteiligten Brennereien, welche bis zum 1. Juli 1895 entstanden sind und hinsichtlich einer bestimmten Alkoholmenge von der bisherigen besonderen Brennsteuer nach § 43a Abf. 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/7. Juli 1902 befreit war:
 1. von dieser bisher befreiten Menge 4 " ;
 2. von der darüber hinaus hergestellten Alkoholmenge 9 " ;
 d) in anderen am Kontingente nicht beteiligten Brennereien von ihrer gesamten Erzeugung 9 " .



(2) Für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats, aus denen, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen worden ist, erhöht sich die besondere Betriebsauflage um 3 Mark für das Hektoliter Alkohol.

(8) Geht eine der im Abs. 1 unter c bezeichneten Brennereien zur Erzeugung von Gese über, so wird außerdem von dem betreffenden Betriebsjahr ab die von der bisherigen besonderen Brennsteuer befreite gemessene Alkoholmenge um die Hälfte gefürzt.

[§ 175 ist weggefallen.]

§ 175 a.

γ) für andere gewerbliche Brennereien.

In den gewerblichen Brennereien ohne Rübenstoff- und Zellstoffverarbeitung wird unabhängig von der allgemeinen Betriebsauflage eine besondere Betriebsauflage erhoben; diese beträgt für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,

- a) aus denen keine Gese gewonnen worden ist 4 Mark,
- b) aus denen, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen worden ist 7 "

für das Hektoliter Alkohol.

§ 175 b.

2. Ermäßigung der Betriebsauflage.
α) ohne Rücksicht auf die Betriebsweise der Brenneriei.

(1) Für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Brennereien wird ohne Rücksicht auf die Betriebsweise die allgemeine und, soweit eine besondere Betriebsauflage in Frage kommt, auch diese ermäßigt, und zwar:

- a) für Brennereien, die im Betriebsjahr mehr als 10, aber nicht mehr als 50 Hektoliter Alkohol erzeugen, auf ein Zehntel,
- b) für Brennereien, die im Betriebsjahr mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, auf zwei Zehntel,
- c) für Brennereien, die im Betriebsjahr mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol erzeugen, auf drei Zehntel,
- d) für Brennereien, die im Betriebsjahr mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol erzeugen, auf acht Zehntel

der nach den §§ 172 bis 175 a sich ergebenden Sätze.

(2) Wird die Ermäßigung der Betriebsauflage beansprucht, so hat der Brennereibesitzer alljährlich schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 oder 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen der Überschreitung dieser Mengen bekannt seien.

(8) Der der Erklärung des Brennereibesitzers entsprechende Aufлагesatz ist bis zur Erfüllung der angegebenen Jahresmenge anzuwenden. Wird diese Jahresmenge überschritten, so ist der nächsthöhere ermäßigte oder der volle Aufлагesatz auch auf die bereits abgefertigten Alkoholmengen anzuwenden. Weibt die tatsächliche Jahreserzeugung hinter der erklärten so weit zurück, daß der ihr entsprechende Aufлагesatz niedriger ist als der angewendete, so wird der zu viel erhobene Betrag auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet.

§ 175 c.

β) für Kornbrennereien.

(1) Für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und im Betriebsjahr mehr als 300, aber nicht mehr als 600 Hektoliter Alkohol erzeugen, wird die allgemeine und, soweit eine besondere Betriebsauflage in Frage kommt, auch diese auf acht Zehntel der nach den §§ 172 bis 175 a sich ergebenden Sätze ermäßigt.

(2) Wird die Ermäßigung der Betriebsauflage beansprucht, so hat der Brennereibesitzer ein für allemal oder für das Betriebsjahr schriftlich zu erklären, daß er ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und in einem Betriebsjahr nicht mehr als



600 Hektoliter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen des Bearbeitens anderer Stoffe oder der Überschreitung dieser Menge bekannt seien.

(8) Wird die Verpflichtung hinsichtlich der zu verarbeitenden Rohstoffe nicht innegehalten, so sind die vollen Sätze auch auf die bereits abgefertigten Alkoholmengen anzuwenden. Auf das Verfahren findet im übrigen § 175b Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 175d.

(1) Für landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien (§ 4 Abs. 2), die als solche bereits vor dem 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die allgemeine und, soweit eine besondere Betriebsauflage in Frage kommt, auch diese auf acht Zehntel der nach den §§ 172 bis 175a sich ergebenden Sätze ermäßigt, soweit nicht eine größere Ermäßigung auf Grund des § 175b oder § 175c einzutreten hat.

c) für landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien.

(2) Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.

§ 175c.

(1) Der Betriebsauflage für den Überbrand unterliegt:

8. Betriebsauflage für den Überbrand.

- a) in Brennereien, für die ein Durchschnittsbrand festgesetzt ist, der Teil der Erzeugung, der über den in dem Betriebsjahre für die Brennerei in Betracht kommenden Durchschnittsbrand hinausgeht;
- b) in den nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichteten Brennereien, für die ein Durchschnittsbrand nicht festgesetzt ist, mit Ausnahme der Kleinbrennereien, aller außerhalb des Kontingents erzeugte Branntwein.

(2) Bei Obstbrennereien der im § 40 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes angegebenen Art, für welche ein Durchschnittsbrand in Höhe ihres Kontingents festgesetzt ist, gilt der innerhalb des Kontingents hergestellte Branntwein als Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes.

(3) Die Betriebsauflage für den Überbrand beträgt das Einundeinhalbfache der nach den §§ 172 bis 175d sich ergebenden Sätze jedoch

- a) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien für die Branntweinerzeugung aus den Gemischungen eines Monats, aus denen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen worden ist mindestens 25 Mark,
- b) in gewerblichen Brennereien für die Branntweinerzeugung aus Gemischungen eines Monats, aus denen keine Hefe gewonnen worden ist mindestens 22 „
- c) in anderen landwirtschaftlichen Brennereien, in Obstbrennereien einschließlich der ihnen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2), mit Ausnahme der Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Wein (auch Obst- und Beerenwein), Weinhefe, Weintrester, Zweischen oder Kirschen ohne Beimischungen aus anderen Stoffen verarbeiten, mindestens 18 „

für das Hektoliter Alkohol.

(4) In den Betriebsjahren, für die der Durchschnittsbrand der Brennereien gekürzt worden ist (§§ 69, 151 des Branntweinsteuergesetzes), erhöht sich die nach Abs. 3 sich ergebende Betriebsauflage für jedes Dundertheil, um das gekürzt ist, auf die Dauer der Kürzung um 1 Mark, jedoch im ganzen um nicht mehr als 6 Mark für das Hektoliter Alkohol. Diese Erhöhung der Betriebsauflage tritt auch dann ein, wenn die Brennerei selbst keine Kürzung des Durchschnittsbrandes erfahren hat, weil ihr Durchschnittsbrand in Höhe des für das Betriebsjahr 1909/10 in Geltung gewesen oder — im Falle späterer Neubeteiligung am Kontingent — in Höhe des erstmalig zugewiesenen Kontingents festgesetzt worden ist.



§ 175f.

4. Betriebsauflage
der Klein-
brennereien.

- (1) Von der Entrichtung der Betriebsauflage (§§ 172 bis 175d) befreit sind:
- a) die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichteten Kleinbrennereien (§ 8a) für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol, soweit nicht der Brantwein dem höheren Verbrauchsabgabensatz unterliegt;
 - b) die nach dem 30. September 1908 betriebsfähig hergerichteten Kleinbrennereien, die in einem Betriebsjahr im ganzen nicht mehr als 30 Liter Alkohol erzeugen, für ihre gesamte Erzeugung.

(2) Geht die Jahreserzeugung einer unter a fallenden Obst-Kleinbrennerei oder dieser gleichgestellten Kleinbrennerei (§ 7 Abs. 1 und 2) über 10 Hektoliter Alkohol hinaus, so ist für die überschießende Alkoholmenge die Betriebsauflage nach den aus den §§ 172 bis 175d sich ergebenden Sätzen zu entrichten, soweit nicht Brantwein hergestellt worden ist, der dem höheren Verbrauchsabgabensatz unterliegt.

(3) Geht die Jahreserzeugung einer Obst-Kleinbrennerei oder dieser gleichgestellten Kleinbrennerei (§ 7 Abs. 1 und 2) im Falle zu a über 10 Hektoliter Alkohol hinaus und unterliegt die erzeugte Alkoholmenge ganz oder zum Teil dem höheren Verbrauchsabgabensatz, so ist für die erzeugte Alkoholmenge, soweit sie dem ermäßigten oder dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz unterliegt, die Betriebsauflage nach den §§ 172 bis 175d, soweit sie dem höheren Verbrauchsabgabensatz unterliegt, die Betriebsauflage für den Überbrand (§ 175e) zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn eine unter a fallende landwirtschaftliche oder gewerbliche Kleinbrennerei in einem Betriebsjahr im ganzen mehr als 10 Hektoliter und wenn eine unter b fallende Kleinbrennerei in einem Betriebsjahr im ganzen mehr als 30 Liter Alkohol erzeugt.

(4) Für den in Kleinbrennereien zum höheren Verbrauchsabgabensatz hergestellten Brantwein ist, soweit nicht der Abs. 3 Anwendung zu finden hat, eine Betriebsauflage von 0,20 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten.

§ 175g.

5. Betriebsauflage
der Stoffbesitzer.

(1) Stoffbesitzer (§ 8b) sind für eine Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Liter Alkohol von der Entrichtung der Betriebsauflage befreit, soweit der Brantwein dem ermäßigten oder dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz unterliegt.

(2) Geht die Jahreserzeugung über 50 Liter Alkohol hinaus, so ist für die überschießende Alkoholmenge die Betriebsauflage nach den aus den §§ 172 bis 175d sich ergebenden Sätzen zu entrichten, soweit sie dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz unterliegt.

(3) Für allen dem höheren Verbrauchsabgabensatz unterliegenden Brantwein haben die Stoffbesitzer eine Betriebsauflage von 0,20 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten.

§ 176.

6. Betriebs-
auflagebücher.

(1) Über die Berechnung der Betriebsauflage ist von dem ersten Abfertigungsbeamten für jede Brennerei ein dabeist aufzubewahrendes Betriebsauflagebuch nach Muster 24a zu führen.

(2) Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirkes ein Betriebsauflage-Hauptbuch nach Muster 24b zu führen.

(3) Der Betrag der Betriebsauflage ist dem Brenneireibesitzer von dem ersten Abfertigungsbeamten mitzuteilen und binnen drei Tagen bei der Hebestelle einzuzahlen.

§ 177.

VI. Nachzahlung
bei Änderung der
Brennereiklasse.

(1) Geht eine landwirtschaftliche Brennerei oder eine Obstbrennerei oder eine den Obstbrennereien gleichgestellte Brennerei (§ 7 Abs. 1 und 2) im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§ 9 Abs. 3), so verliert der Brenneireibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Brantwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz herzustellen; jedoch wird bei landwirtschaftlichen Brennereien, welche diese Eigenschaft nur wegen Überganges zur Weinherzeugung verloren haben, gemäß § 27 des Brantweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 das Montingent nur getürzt. Auch hat der Brenneireibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab

für den erzeugten Brantwein die Betriebsaufgabe nach den für getriebliche Brennereien geltenden Sätzen zu entrichten; außerdem wird der Durchschnittsbrand der Brennerei von demselben Zeitpunkt ab um die Hälfte gekürzt.

(2) Bei Obstbrennereien und den diesen gleichgestellten Brennereien ist außerdem festzustellen, ob sie seit dem Beginne des Kontingentsabschnitts — bei den erst im Laufe des Kontingentsabschnitts neu entstandenen Brennereien seit dem Jahre ihrer betriebsfähigen Herrichtung — im Jahresdurchschnitt mehr als ihr Kontingent zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder im Falle des § 2 Abs. 2 des Brantweinsteuergesetzes im Jahresdurchschnitt mehr als 90 Liter Alkohol zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatze hergestellt haben; für die überschießende Alkoholmenge maßgebende Verbrauchsabgabensatz ist nachträglich anzuwenden. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine Brennerei der genannten Arten gänzlich abgemeldet wird.

(3) Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Betriebsaufgabe sind nachzuzahlen.

Kennner Titel.

Brennereien mit amtlichen Meßuhren.

§ 178.

(1) Die Direktbehörde kann anordnen, daß die Brantweinerzeugung durch eine amtliche Meßuhr (Alkoholmesser, Probenehmer) überwacht wird, sofern die Aufstellung von amtlichen Sammelgefäßen unverhältnismäßig kostspielig oder unzumutbar sein würde. In besonderen Fällen kann angeordnet werden, daß neben den amtlichen Sammelgefäßen Meßuhren aufgestellt werden oder daß unter Aufrechterhaltung der Überwachung durch die Meßuhr die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenen Alkohols im voraus mit der Maßgabe festgesetzt wird, daß auf etwaige Fehlmengen der § 324 Abs. 2 Anwendung findet.

1. Anwendung von amtlichen Meßuhren.

(2) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßuhren, ihre Aufstellung und Behandlung sind in der Meßuhrordnung enthalten.

§ 179.

(1) Die Meßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Teile werden dem Brennereibesitzer von der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle überfandt (R. D. § 4). Der Brennereibesitzer hat den Empfang der Hebestelle anzuzeigen und den von der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle angelegten Verschluss unverletzt zu erhalten.

2. Allgemeine Verpflichtungen des Brennereibesitzers.

(2) Während des Betriebs hat der Brennereibesitzer einen reinen und trockenen Filtertisch, einen Schwimmerhaken und eine Bremsfeder vorrätig zu halten.

§ 180.

In jeder mit einer amtlichen Meßuhr ausgerüsteten Brennerei ist ein Meßuhrbuch nach Muster 25 zu führen und in dem zur Aufbewahrung der Brennereibeleghefte bestimmten Verhältnis anzulegen.

3. Meßuhrbuch, Muster 25.

§ 181.

(1) Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebs sowie an jedem Brenntag alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochenem Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamt zu bestimmenden Stunden in das Meßuhrbuch einzutragen.

4. Führung des Meßuhrbuchs durch den Brennereibesitzer.

(2) Das Hauptamt kann, sofern es zur Prüfung des richtigen Ganges der Meßuhr erforderlich erscheint, anordnen, daß der Brennereibesitzer an jedem Brenntage den Stand der Zählwerke auch vor Beginn des Betriebs einzutragen hat.

(3) Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Meßuhrbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen.



§ 182.

5. Eintragungen
der Aufsichts-
beamten.

(1) Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in das Meßbuch oder, sofern ein solches nicht ausliegt, in das Revisionsbuch (§ 213) einzutragen. Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Prüfung einzutragen.

(2) Jede erste Eintragung im Meßbuch ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des vorhergehenden Meßbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen. Wird ein neues Meßbuch nicht ausgelegt, so ist die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Revisionsbuch zu übertragen.

§ 183.

6. Branntwein-
aufbewahrung.

(1) Der erzeugte Branntwein ist bis zur Abnahme in den dazu angemeldeten Räumen und Gefäßen (Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen) aufzubewahren. Eine amtliche Verschließung dieser Räume und Gefäße findet nicht statt.

(2) Das Hauptamt kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein in Versandgefäßen aufbewahrt und in diesen zur Abnahme gestellt wird. Die Versandgefäße sind vorher in leerem Zustand amtlich zu verriegeln, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und bis zu ihrer Benutzung in einem gegen Witterungseinflüsse geschützten Räume zu lagern. Über die Verriegelung der Gefäße sind Aufzeichnungen zu führen. Die Räume, in denen die Gefäße leer oder gefüllt lagern sollen, sind der Hebestelle anzumelden.

§ 184.

7. Abnahme-
rösten für
Brennereien mit
Probenehmern.

(1) In Brennereien mit Probenehmern ist bei Bemessung der Abnahmestrißen (§ 144) auf die Menge der Proben Rücksicht zu nehmen, welche die Probensammler aufzunehmen vermögen.

(2) Sind die Proben im Probensammler infolge hoher Wärme einer starken Verdunstung ausgesetzt, so haben die Abnahmen in kürzest möglichen Fristen zu erfolgen.

§ 185.

8. Vergleichung
des Soll- und
Istbestandes.

(1) Bei der Abnahme ist die Alkoholmenge, welche seit der Betriebsöffnung oder seit der vorhergegangenen Abnahme nach der Anzeige der Meßuhr durch diese gestossen ist (Sollbestand), und die vorgefundene Alkoholmenge (Istbestand), nötigenfalls unter Abgleich einer bei der letzten Abnahme unabgefertigt gebliebenen Menge, zu ermitteln. Hierbei kann von einer Unterbrechung des Abtriebs abgesehen werden, auch können unabgefertigt bleibende Branntweinnengen geschätzt werden.

(2) Ergibt sich bei der Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ein auffälliger Unterschied, so hat eine genaue Feststellung nach § 186 stattzufinden. Andernfalls ist über die Vergleichung ein Vermerk im Meßbuche zu machen.

§ 186.

9. Genaue Fest-
stellung des
Soll- und Ist-
bestandes.

(1) Bei der letzten Abnahme in jedem Vierteljahr ist die vorgefundene Alkoholmenge, einschließlich der etwa unabgefertigt bleibenden Restmenge, genau festzustellen. Sofern diese Feststellung nicht nach Beendigung des Abtriebs erfolgt, ist der Abtrieb zu unterbrechen und abzuwarten, bis die Meßuhr nicht mehr in Tätigkeit ist. Sodann sind der Sollbestand und der Istbestand für die Zeit seit der Betriebsöffnung oder seit der letzten genauen Feststellung im Meßbuche zu berechnen und zu vergleichen.

(2) Ergibt sich bei der Vergleichung ein Unterschied von mehr als 1 vom Hundert des Sollbestandes oder erscheint der Unterschied sonst auffällig, so ist über die Abweichung eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der bei der genauen Feststellung ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebsöffnung eine Abnahme nicht

statt, so ist der Stand der Zählwerke, wie er bei der Eröffnung des Betriebs bestanden hat, zu übertragen.

§ 187.

(1) Die gemäß § 186 ermittelten Fehlmengen können von den Abfertigungsbeamten bis zu 10. Behandlung
1 vom Hundert des Sollbestandes steuerfrei gelassen werden, sofern der Alkoholverlust lediglich der Fehlmengen.
auf Verdunstung oder gewöhnliche Ledge zurückzuführen ist.

(2) In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge steuerfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

(3) Wird vom Hauptamt eine Fehlmenge für steuerpflichtig erklärt, so ist diese im Abnahme-
buch unter einer besonderen Nummer, gegebenenfalls unter Anschreibung auf das Kontingent
und die von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge (§ 153 Abs. 2), einzutragen und die
Eintragung mit der Entscheidung des Hauptamts zu belegen.

§ 188.

(1) Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein, sofern er als der 11. Abnahme
Vergällungspflicht nicht unterliegend abgefertigt werden darf, ohne Vorführung nach der Anzeige durch Ab-
der Meßuhr versteuert wird. Der Brennereibesitzer darf dann über den Branntwein sofort nach
dessen Erzeugung frei verfügen. Soll ein Teil des Branntweins unter Abstandnahme von der
Erhebung der Verbrauchsabgabe unter amtliche Überwachung gestellt werden, so ist dieser bis
zur Abnahme gemäß § 183 aufzubewahren.

(2) Zu jedem Abnahmetage hat der Brennereibesitzer außer den sonstigen Abfertigungs-
anträgen eine Anmeldung zur Besteuerung einzureichen. Die Abfertigungsbeamten haben in
der Besteuerungsanmeldung die seit der vorhergegangenen Abnahme durch die Meßuhr
geflossene Alkoholmenge festzustellen und, erforderlichenfalls nach Absetzung der unter amtliche
Überwachung genommenen Alkoholmengen, als steuerpflichtig einzutragen. Für den durch
Verdunstung oder gewöhnliche Ledge entstehenden Alkoholverlust wird ein Nachlaß nicht
gewährt.

(3) Die Direktivbehörde kann auch dann von der Vorführung absehen, wenn der Brannt-
wein von der Meßuhr durch eine steuerlichere Rohrleitung unmittelbar in ein Lager oder in eine
Reinigungsanstalt übergeführt wird. In diesem Falle ist zu jedem Abnahmetag eine Anmeldung
zum Lager oder zur Reinigungsanstalt abzugeben.

§ 189.

Wird in einer Brennerei mit Alkoholmeßer der gesamte Branntwein zur Besteuerung 12. Abnahme
nach der Anzeige der Meßuhr angemeldet, so kann der erste Abfertigungsbeamte die Abnahme durch einen
allein bewirken. Wird der Branntwein in der Regel nach der Angabe der Meßuhr versteuert,
so kann das Hauptamt anordnen, daß der Brennereibesitzer an bestimmten Tagen eine Anmeldung
zur Besteuerung einzureichen hat; die Abnahmen können alsdann an beliebigen Tagen vorge-
nommen werden.

§ 190.

(1) Tritt eine Störung im Gange der Meßuhr ein, so hat der Brennereibesitzer dies sofort 13. Störungen
im Meßuhrbuche zu vermerken und nach Vorschrift des § 139 Anzeige zu erstatten. Eine Öffnung der Meßuhr.
der Meßuhr hat er zu unterlassen.

(2) Auf die Feststellung des Sachverhalts und die Festsetzung der zur Abfertigung vorzu-
führenden Alkoholmenge finden die §§ 140 und 141 entsprechend Anwendung. Zweckts Beseitigung
der Störung ist nach § 15 der Meßuhrordnung zu verfahren.

§ 191.

Der im Einfaßkasten des Alkoholmeßers (§ 206) vorgesehene sowie der aus der Meß- 14. Branntwein
uhr oder der Vorlage bei ihrer Reinigung entnommene Branntwein ist, soweit er nicht zur aus dem Einfaß-
kasten usw.

Wiederbefüllung des Schwimmettopfes oder der Vorlage Verwendung findet, nach dem Antrage des Brennereibesizers unter amtliche Ueberwachung zu stellen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Zehnter Titel.

Wiederholt abtreibende Brennereien.

§ 192.

1. Zulässigkeit des Feinbrandes. (1) Es ist zulässig, den beim ersten Abtrieb gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtrieb (Wienen, Feinbrand) zu unterziehen. Dem wiederholten Abtrieb darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

(2) Der Feinbrand darf nur während der Brennfrist (§ 118) stattfinden.

§ 193.

2. Zusatzstoffe. (1) Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gärendem oder vergorenem Zustand befinden.

(2) Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§ 194.

8. Brennvorrichtung für den Feinbrand. (1) Der Feinbrand hat auf einem besonderen Brenngeräthe (Wiengerät) zu erfolgen. Für bestehende Brennereien kann das Hauptamt Ausnahmen gestatten, wenn die Aufstellung eines Wiengeräths auf Schwierigkeiten stößt; in diesem Falle hat ein Beamter die Verbindung zwischen der Vorlage und dem Sammelgefäß oder der Messuhr beim Beginne des Feinbrandes zu lösen und nach Beendigung des Feinbrandes unter Erneuerung des Verschlusses wiederherzustellen.

(2) Das zum Wienen benutzte Gerät ist mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablasshahne, ferner tunlichst mit einem Stand- oder Schauglas oder einer sonstigen Vorrichtung zu versehen, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

§ 195.

4. Anmeldung des Feinbrandes. (1) Eine Beschreibung des Feinbrandes unter Angabe der zu benutzenden Geräte und der etwaigen Zusatzstoffe ist in die allgemeine Betriebserklärung (§ 89) aufzunehmen.

(2) Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche ein Betriebsplan abgegeben ist, so ist in dem Betriebsplane zu erklären, an welchem Tage und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird.

(3) Soll der Feinbrand zu anderer Zeit erfolgen, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrand der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesizer zurückzugeben und in der Brennerei auszuliegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern und von dieser dem Betriebsanmeldungs-buche beizufügen.

§ 196.

5. Schwundnachlaß. 3. Allgemeine Vorschriften. (1) Für den durch den Feinbrand entstehenden Alkoholverlust kann auf Antrag des Brennereibesizers ein Schwundnachlaß bis zu 3 vom Hundert der dem Feinbrand unterzogenen Alkoholmenge gewährt werden. Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei erzeugt ist, wird Schwundnachlaß nicht gewährt. Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei desselben Besitzers erzeugt ist, können von der obersten Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Höhe des Schwundsatzes ist auf Grund von Probebrennen festzusetzen; die Probebrennen sind tunlichst nicht als erster Abtrieb nach einer durch Auskochen mit Wasser usw. bewirkten Reinigung des Brenn- oder Biengeräts vorzunehmen. Auf Antrag des Brennereibesetzers kann von den Probebrennen abgesehen und der Schwundnachschuß je nach der Einrichtung und der Betriebsweise der Brennerei bis auf 2 vom Hundert festgesetzt werden.

(3) Wenn besondere Umstände, z. B. wesentliche Änderungen an den Brennengeräten, dazu Anlaß geben, ist die Angemessenheit des bewilligten Schwundsatzes von neuem zu prüfen und der Schwundsatz nötigenfalls anderweit festzusetzen.

(4) Sofern nicht das Hauptamt einen anderen Zeitpunkt bestimmt, wird der zuerst bewilligte Schwundsatz vom Tage des Einganges des Antrags, der abgeänderte Schwundsatz vom Tage seiner Festsetzung ab angewendet.

§ 197.

(1) Die zur Ermittlung des Schwundes erforderlichen Probebrennen sind dauernd, und zwar tunlichst durch zwei Beamte, zu überwachen. Der Brennereibesitzer hat den Probebrennen beizuwohnen. b. Probebrennen.

(2) Zu den Probebrennen ist nur solcher Rohbrandtwein zu verwenden, welcher in der Brennerei erzeugt ist. Stoffe, die das Ergebnis des Probebrennens nicht beeinflussen, wie z. B. Rümmelförner, dürfen zugelegt werden.

(3) Es ist darauf zu achten, daß der Rohbrandtwein vollständig in das zum Bienen benutzte Gerät übergeführt und abgetrieben sowie daß das gewonnene Erzeugnis ohne Verlust aufgefangan wird. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Abtrieb ordnungsmäßig und insbesondere nicht übereilt erfolgt sowie daß das Kühlwasser tunlichst kalt erhalten wird.

(4) Jede eine Minderung der Alkoholabschute beim Probebrennen bezweckende Handlung ist verboten. Werden derartige Handlungen vorgenommen, so ist das Probebrennen einzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten.

(5) Der Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nach dem Futterprober nicht mehr als 1 Gewichtsprozent wahrer Alkoholstärke besitzt.

(6) Die zum Feinbrand zu verwendende und die durch den Feinbrand gewonnene Alkoholmenge sind nach Maßgabe der Alkoholermittlungsordnung festzustellen. Der durch Vergleichen dieser Mengen ermittelte Schwund ist in Hundertteile der abgetriebenen Alkoholmenge umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt bis auf zwei Dezimalstellen; das Ergebnis ist sodann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

(7) Über den Verlauf des Probebrennens ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 198.

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachschußes und über die Höhe des Schwundsatzes steht dem Hauptamt zu, wenn der Brennereibesitzer sich verpflichtet, den gesamten in der Brennerei gewonnenen Rohbrandtwein dem Feinbrand zu unterziehen und ihn vorbehaltlich der Befugnis nach Abs. 4 zu versteuern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch weitere Maßregeln zu sichern. 8. Gewährung des Schwundnachschußes durch das Hauptamt.

(2) Das Hauptamt kann den Feinbrand unter ständige Aufsicht stellen oder anordnen, daß der Brennereibesitzer über die dem Feinbrand unterzogenen und die dadurch gewonnenen Alkoholmengen Anshreibungen zu führen hat.

(3) Bei der Abnahme ist der Rohbrandtwein in der Besteuerungsanmeldung als zum Feinbrand bestimmt anzumelden und, sofern nicht die Abfertigung gemäß § 188 Abs. 1 erlassen ist, nach der Abfertigung dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen. Der Schwundnachschuß ist nach dem festgesetzten Vergütungssatze von der abgenommenen Alkoholmenge zu berechnen und von dieser abzuziehen.

(4) Auf Antrag des Brennereibesetzers kann der durch den Feinbrand gewonnene Brandtwein bei den Abnahmen bis zur Höhe der jedesmal zu versteuernden Alkoholmenge wieder unter



amtliche Überwachung genommen werden; die unter amtliche Überwachung genommene Alkoholmenge ist von der zu versteuernden Alkoholmenge abzuziehen.

§ 199.

7. Gewährung
des Schwund-
nachlasses durch
die Direk-
tions-
behörde.

(1) Abgesehen von den Fällen des § 198 steht die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundnachlasses der Direktionsbehörde zu; diese hat auch die weiteren Maßregeln zur Sicherung der Ausführung des Feinbrandes anzuordnen und die Art der Abfertigung zu bestimmen.

(2) In der Regel ist vorzuschreiben, daß der abgenommene Rohbrandwein unter amtlicher Aufsicht in das Biengerät oder einen damit verbundenen Behälter gebracht wird und daß das Biengerät und der Behälter derart amtlich verschlossen werden, daß der Rohbrandwein nur durch nochmaligen Abtrieb aus dem Steuerverflosse gelangen kann.

(3) Es ist auch zulässig, den abgenommenen Rohbrandwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen, sofern für die Feststellung des beim Feinbrande gewonnenen Erzeugnisses besondere Sammelgefäße oder eine besondere Meßuhr aufgestellt werden. Der Schwundnachlaß ist dann nur entsprechend der nach Ausführung des Feinbrandes aus den Sammelgefäßen oder nach der Anzeige der Meßuhr abgenommenen Alkoholmenge zu gewähren.

§ 200.

8. Verbringung
des Rohbrand-
weins in ein
Lager.

Die Direktionsbehörde kann gestatten, daß der Rohbrandwein bei den Abnahmen in ein mit der Brennerei verbundenes Brandweinlager gebracht und erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Feinbrand unterzogen wird. In dem Lager ist der Brandwein abgejondert von dem übrigen Brandwein aufzubewahren.

§ 201.

9. Abnahme
des Erzeugnisses
des Feinbrandes

(1) Bei Brennereien, welche derartig eingerichtet sind, daß der erzeugte Brandwein vom Beginne des ersten Abtriebes bis nach vollendetem Feinbrand unter Steuerverschluß bleibt und in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß, kann die Direktionsbehörde gestatten, daß erst das fertige Erzeugnis abgenommen wird.

(2) Auf die Einrichtung und den Verschluß des Biengeräts finden die §§ 35 bis 65 entsprechende Anwendung. Außerdem sind die Zylinder der Abflußleitung für die Rückstände bei dem zum Wienen benutzten Geräte zu verschließen. Die Leitung selbst ist in eine zu verschließende Grube zu führen oder in anderer Weise derart zu sichern, daß Brandwein nicht heimlich entnommen werden kann.

Fiffter Titel.

Steueraufsicht.

§ 202.

1. Allgemeine
Vorchrift.

(1) Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu besuchen. Die Brennerei muß ihnen zu diesem Zwecke sogleich geöffnet werden. Die Zeitbefugnis fällt weg, wenn Gefahr besteht. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle nach den §§ 12 und 183 angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in denen Brennereigeräte zeitweise aufbewahrt werden (§ 24 Abs. 1) oder zum Brennereibetriebe bestimmte nichtmehrlige Stoffe sich befinden.

(2) Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereigrundstück unverschlossen und unbehindert sein (vgl. auch § 127 Abs. 2). Der Oberkontrolleur kann auf Antrag gestatten, daß einzelne Zugänge verschlossen gehalten werden.

(3) Innerhalb der der amtlichen Aufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Ausübung der Aufsicht hindern oder erschweren.



(4) Der Brennereibesitzer hat den Beamten jede für die amtliche Aufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und den Oberbeamten die Bücher und Schriftstücke über die Herstellung des Branntweins auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 203.

(1) Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß der Brennereibetrieb dem eingereichten Betriebsplan und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht, auch die unter Verschuß gelegten Geräte und die angelegten Verschlüsse unverletzt sind.

2. Zweck der Revisionen.

(2) Außerdem ist darauf zu achten, daß bei landwirtschaftlichen Brennereien die allgemeinen und die für sie etwa in Betracht kommenden besonderen Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 4 und 5) erfüllt und bei Kornbrennereien (§ 175 c) sowie bei Obstbrennereien und den ihnen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2) keine anderen als die für sie zugelassenen Rohstoffe verarbeitet werden. Die Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien haben zu diesem Zwecke den Oberbeamten den Einblick in ihren Wirtschaftsbetrieb zu gewähren.

§ 204.

(1) Die Brennereien sind, solange sie im Betriebe stehen, monatlich vom Oberkontrolleur mindestens einmal, von Aufsehern mindestens viermal zu besuchen. Revisionen, die bei Gelegenheit von Vermessungen, Branntweinabfertigungen oder sonst zu einer dem Brennereibesitzer vorher bekanntgegebenen Zeit vorgenommen werden, sind auf die vorgeschriebene Zahl nicht anzurechnen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.

3. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

(2) Die Revisionen müssen unvermutet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden. Wieviel Revisionen zur Nachtzeit vorzunehmen sind, besonders in Brennereien, in denen die Brenngeräte nachts befüllt bleiben, und in welcher Weise der Abtrieb von Branntwein außerhalb der Betriebszeit (§ 195 Abs. 3) zu beaufsichtigen ist, bestimmt die Direktivbehörde.

§ 205.

Zur Erleichterung der Prüfung der Sicherungsvorrichtungen hat der Oberkontrolleur für jede Brennerei ein auf festes Papier niederzuschreibendes Verzeichnis der sämtlichen gemäß der §§ 55 bis 64 angelegten Verschlüsse, unter Trennung der freiliegenden von den durch Klappen usw. verdeckten, aufzustellen und darin die Verschlüsse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Das Verzeichnis ist bei den Brennereibesitzern aufzubewahren.

4. Verzeichnis der angelegten Verschlüsse.

§ 206.

(1) Solange die Brennerei im Betriebe steht, sind die im § 55 bezeichneten Geräte, Geräte- teile und Rohrleitungen außerhalb des Sammelgefäßraums oder zwischen der Brennvorrichtung und der Weisjur mindestens bei einer Revision im Monat durch den Oberkontrolleur und mindestens ebenso oft durch Aufseher vollständig, und zwar in der Regel während des Abtriebs, darauf zu prüfen, ob sie sich in dichtem und unverfetztem Zustand und unter gutem Verschlusse befinden; außerdem ist der Verschuß des Sammelgefäßraums zu prüfen. Die untere Seite der Branntweinrohrleitung (§ 42) sowie etwaige Lötnähte (§ 44) sind besonders genau zu besichtigen; verdächtige Stellen der blank zu haltenden Geräteteile (§ 65) haben die Beamten erforderlichenfalls sofort blank reiben zu lassen. Durch Drehen der Klappen ist festzustellen, ob Branntwein oder Lutter in ihnen aufgefangen ist; einer Abnahme der Klappen, Abtrochre und dergleichen bedarf es nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.

5. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.

(2) Bei jeder anderen Revision sind einzelne Geräte und Verschlüsse in gleicher Weise zu prüfen.

(3) Der Inhalt der Sicherheitsrohre (§ 56 Abs. 4) ist nach Bestimmung des Oberkontrolleurs von Zeit zu Zeit in das Brenngerät überzuführen oder zu vernichten. In Brennereien mit Alkoholmessern hat der Oberkontrolleur mindestens einmal im Vierteljahre den im Unterbaue des Alkoholmessers befindlichen Einfaßkasten zu besichtigen und über das Ergebnis einen Vermerk im Weisjurbuche zu machen.

[§ 207 ist weggefallen.]



§ 208.

7. Prüfung
außer Gebrauch
gesetzter Geräte.

Geräte, die zum Zwecke der Außergebrauchsetzung unter amtlichen Verschluss gelegt sind, sind während der Betriebszeit monatlich vom Oberkontrollleur mindestens einmal, von Aufsichtern mindestens zweimal auf ihren Verschluss zu prüfen.

§ 209.

8. Schlüssel
zum Sammel-
gefäßraume.

(1) Schlüssel zum Sammelgefäßraum erhalten der Oberinspektor, der Oberkontrollleur und, falls letzterer die Branntweinabnahme nicht bewirkt, auch der erste Abfertigungsbeamte. Außerdem kann für dringende Fälle der Öffnung ein Schlüssel bei der Hebestelle niedergelegt werden; dieser ist während des Nichtgebrauchs in einem mit dem Dienstiegel des Oberkontrollleurs verschlossenen Umschlag aufzubewahren.

(2) Die Beamten sowie die Hebestelle dürfen die ihnen anvertrauten Schlüssel nur bei dringender Veranlassung und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aus den Händen geben.

§ 210.

9. Öffnung des
Sammelgefäß-
raums.

(1) Solange der Betrieb der Brennerei dauert oder Branntwein sich in den Sammelgefäßen befindet, hat der Oberkontrollleur mindestens einmal monatlich eine innere Besichtigung des Sammelgefäßraums nebst Prüfung der Sammelgefäße und ihrer Verschlüsse vorzunehmen. Diese Besichtigungen können mit den Branntweinabnahmen verbunden werden.

(2) Beamte, welche nicht zu den Oberbeamten gehören, dürfen den Verschluss des Sammelgefäßraums nur in Gegenwart eines zweiten Beamten oder, falls die Öffnung aus dringenden Gründen keinen Aufschub leidet oder zum Zwecke der Beobachtung der Sammelgefäße eine Öffnung häufiger erforderlich ist, nur unter Zuziehung eines Zeugen lösen.

(3) Dem Ersuchen des Brennereibesizers um Öffnung des Sammelgefäßraums ist bei Angabe triftiger Gründe zu entsprechen.

(4) Jeder Öffnung des Sammelgefäßraums hat der Brennereibesitzer beizuwohnen.

§ 211.

10. Wieder-
ver Verschließung
der Sammel-
gefäße und des
Sammelgefäß-
raums.

(1) Der Brennereibesitzer hat dafür zu sorgen, daß bei Schließung des Raumes die Sammelgefäße durch richtige Stellung der Ablaßhähne sowie der Absperrhähne an den Standgläsern und den Verbindungsrohren sicher geschlossen sind.

(2) Die ordnungsmäßige Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums ist in einer fortlaufenden Verhandlung jedesmal von den Beamten, dem Brennereibesitzer und dem etwa zugezogenen Zeugen zu bestätigen.

(3) Das Hauptamt kann gestatten, daß der Brennereibesitzer auf seine Gefahr den am Standglas befindlichen Absperrhahn offen hält.

§ 212.

11. Revision
außer Betrieb
befindlicher
Brennereien.

Nicht im Betriebe stehende Brennereien sind vom Oberkontrollleur mindestens einmal vierteljährlich, von Aufsichtern mindestens einmal monatlich zu besuchen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§ 213.

12. Eintragung
des Revisions-
befundes.

Muster 27

Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei ein Betriebsplan ausliegt, in diesen, andernfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 27 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibeleghefte bestimmten Verhältnis anzulegen.

§ 214.

13. Dien-
anweisung.

Die nähere Anweisung für die Handhabung der Steueraufsicht wird von der obersten Landes Finanzbehörde erlassen.

Zweites Buch.

Abfindungsbrennereien.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 215.

(1) Bei der Abfindung wird die Alkoholmenge, welche nach dem zutreffenden Alkohol-
ausbeutesatz entweder aus dem angemeldeten Vottichraum oder aus der Menge der zur Brannt-
weinerzeugung bestimmten Rohstoffe oder Maische gewonnen werden kann, berechnet und hiernach

1. Begriff der
Abfindung.

- a) die Verbrauchsabgabe und die Betriebsauflage im voraus bindend festgesetzt (Ab-
findung auf einen bestimmten Abgabebetrag) oder
- b) die Mindestmenge des zur amtlichen Abfertigung vorzuführenen Alkohols fest-
gesetzt (Abfindung auf die Mindestmenge).

(2) Bei der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag tritt der erzeugte Branntwein,
vorbehaltlich der Vorschriften des § 321, ohne amtliche Abfertigung sofort in den freien Verkehr;
bei der Abfindung auf die Mindestmenge unterliegt der erzeugte Branntwein der amtlichen Über-
wachung nach Maßgabe des § 323.

§ 216.

Der Abfindung unterliegen die vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichteten
Brennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen. Von
der Abfindung ausgeschlossen bleiben jedoch alle Brennereien, welche mit Dauer- (kontinuierlichen)
Brenngeräten versehen sind oder welche, wenn auch nur zeitweise, Rübenstoffe oder Zellstoffe
allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeiten.

2. Zulängkeit
der Abfindung.
a) Regel.

§ 217.

Die Direktivbehörde kann Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig her-
gerichtet worden sind und nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen, von der Abfindung
ausschließen.

b) Ausnahmen.

§ 218.

(1) Werden in einer Abfindungsbrennerei in einem Betriebsjahr mehr als 30 Hektoliter
Alkohol erzeugt, so unterliegt die Brennerei vom Beginne des nächsten Betriebsjahrs ab der
Verschlußkontrolle. Ist die Überschreitung nur durch vorübergehende besondere Umstände herbei-
geführt oder verpflichtet sich der Brennereibesitzer, künftig im Betriebsjahr nicht mehr als
30 Hektoliter Alkohol zu erzeugen, so kann die Direktivbehörde von Anordnung der Verschluß-
kontrolle absehen.

c) Übergang von
der Abfindung
zur Verschluß-
kontrolle.

(2) Im Falle des Abs. 1 unterliegen indeß Obstbrennereien (§ 7 Abs. 1), deren Kontingent
nicht mehr als 50 Hektoliter beträgt, und den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien (§ 7
Abs. 2), deren Kontingent nicht mehr als 10 Hektoliter beträgt, auch ferner der Abfindung, so-
fern sie nur Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz erzeugt haben.

§ 219.

(1) Brennereien, welche bereits der Verschlußkontrolle unterliegen oder später dieser Kontrolle
unterworfen werden, bleiben von der Abfindung ausgeschlossen.

(2) Das Hauptamt kann Verschlußbrennereien für den Zwischenbetrieb mit Material auf
Antrag von der Verschlußkontrolle befreien und der Abfindung unterwerfen.

d) Übergang von
der Verschluß-
kontrolle zur Ab-
findung.



§ 220.

8. Arten der
Abfindung.
a) Regel.

- (1) Der Abfindung wird zugrunde gelegt:
- a) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit mehligte Stoffe verarbeitet werden, der zur Bemessung angemeldete Bottichraum (Abfindung nach dem Bottichraum);
 - b) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit Material verarbeitet wird, nach Bestimmung der Direktionsbehörde
entweder
 - 1. die Materialmenge, welche während der angemeldeten Betriebszeit nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 260) verarbeitet werden kann (Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung),
oder
 - 2. die zum Abbrennen angemeldete unter Materialüberwachung (§§ 269 bis 276) stehende Materialmenge (Abfindung nach der Stoffmenge mit Materialüberwachung);
 - c) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen,
die zum Abbrennen angemeldete Stoffmenge (Abfindung nach der Stoffmenge).
- (2) Die Anwendung verschiedener Abfindungsarten je nach der Gattung des zur Verarbeitung kommenden Materials ist nicht gestattet.

§ 221.

b) Ausnahmen.

- (1) Die Direktionsbehörde ist ermächtigt:
- a) die im § 220 unter a und b bezeichneten Abfindungsarten oder einzelne der darauf bezüglichen Vorschriften auch auf die im § 220 unter c erwähnten Brennereien anzuwenden;
 - b) Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abzufinden;
 - c) Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Stoffmenge abzufinden, sofern aus diesen allein nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol hergestellt werden;
 - d) Brennereien, welche im Betriebsjahr im ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen und früher nach den Vorschriften in Ziffer 3 Nr. VI unter a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen behandelt worden sind, nach der Stoffmenge abzufinden.
- (2) Die Abfindung gemäß der Vorschrift unter d ist nur zulässig bei Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit mit einer Brennblase von nicht mehr als 200 Liter Rauminhalt oder, falls ausschließlich Weintreiber oder Leinbese verarbeitet werden, von nicht mehr als 300 Liter Rauminhalt benutzen. Einfache Beschaffenheit der Brennvorrichtung ist dann anzunehmen, wenn in die Brennblase kein Dampf eingeleitet wird. Sind in der Brennerei mehrere Brennvorrichtungen vorhanden, so müssen die nicht zum Betrieb angemeldeten dauernd unter Verschluss gehalten werden; der Feinbrand darf in diesem Falle nur in der zum Hochbrand benutzten Blase stattfinden. Das Hauptamt kann die gleichzeitige Benutzung zweier Brennblasen von der bezeichneten Beschaffenheit gestatten, wenn der Rauminhalt beider Blasen zusammen nicht mehr als 200 oder 300 Liter beträgt.

§ 222.

c) Ermittlung
des Betriebs-
umfanges.

- (1) Soweit die Art der Abfindung von dem jährlichen Betriebsumfang abhängt, ist dieser nach der Alkoholmenge zu bemessen, welche in der Brennerei während der drei vorhergehenden



Betriebsjahre durchschnittlich erzeugt ist. Die durchschnittliche Alkoholmenge wird gefunden, indem die Gesamtalcoholmenge durch 3 geteilt wird.

(2) Bei Brennereien, die in mehr als einem der drei vorhergehenden Betriebsjahre geruht haben, ist der Betriebsumfang schätzungsweise zu ermitteln. Dasselbe hat zu geschehen, sobald die Betriebsanordnung einer Brennerei wesentlich verändert wird.

Zweiter Titel.

Vuchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewahrung.

§ 223.

(1) Wer eine Abfindungsbrennerei umbauen will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräteaufstellung dem Hauptamt schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hiervon dem Oberkontrollleur sofort Kenntnis zu geben.

1. Anmeldung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorchrift.

(2) Spätestens drei Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung einer Abfindungsbrennerei (§ 243, § 249 Abs. 3 und § 277 Abs. 3) hat der Brennereibesitzer, sofern dies nicht schon auf Grund der bisherigen Bestimmungen geschehen ist, der Hebestelle eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 28 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 28.

(3) Besteht die Brennerei nur aus einer Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit, d. h. ohne Dampfleitung in die Brennblase, so bedarf es der Anzeige gemäß Abs. 1 nicht und die Räume- und Geräteanmeldung ist binnen drei Tagen nach der Empfangnahme der Brennvorrichtung oder bei früherer Eröffnung des Betriebs spätestens gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung einzureichen.

§ 224.

(1) In die Anmeldung der Räume sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebsbehandlungen vorgenommen werden.

2. Anmeldung der Räume.

(2) Bei größeren Brennereien kann der Oberkontrollleur anordnen, daß auch die mit den Brennräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume anzumelden sind und daß über die angemeldeten Räume ein Grundriß in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, der die Stellung der Brenneriegeräte nachweist.

§ 225.

In die Geräteanmeldung sind aufzunehmen:

3. Anmeldung der Geräte.

- a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräte, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entweidung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Biengeräte) und zur Niederschlagung gebracht werden (Mühler nebst Vorlagen);
- b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche (Gärbottiche) in den nach dem Bottichraum abzufindenden Brennereien, außerdem Dampfgeräte (Kartoffeldämpfpfässer, Hengedämpfer und dergleichen), Vormaisch- und Sefensaggeräte, Rührschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
- c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorratsgefäße;
- d) andere zur Brennerei gehörige Geräte auf Anordnung des Oberkontrollleurs.

§ 226.

Die Räume- und Geräteanmeldung ist von der Hebestelle, nachdem für die Brennerei in der Brennereirolle (§ 239) eine Abteilung eröffnet worden ist, dem Oberkontrollleur zuzustellen. Der Oberkontrollleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräte zu vermessen oder vermessen zu lassen (§ 229 Abs. 1), das Ergebnis in die Anmeldung einzutragen und diese sodann mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 230 Abs. 2) trägt die Hebestelle die Geräte in die Brennerierolle ein, und übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldung und der Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

4. Prüfung der Anmeldung.



§ 277.

II. Gerätevermessung.
1. Doppelte Vermessung.

- (1) Trocken und naß sind zu vermessen:
- a) in den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennerzeilen die Maischvottische und Sauermaischbehälter;
 - b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennerzeilen die Brennblasen.

(2) Der durch naße Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräte ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als 3 vom Hundert des Ergebnisses der naßen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden; das Ergebnis dieser Vermessung ist maßgebend.

(3) Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräte Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die naße Vermessung zweimal vorzunehmen. Weichen die Ergebnisse der beiden naßen Vermessungen um nicht mehr als 3 vom Hundert des ermittelten größeren Raumgehalts voneinander ab, so ist dieser Raumgehalt maßgebend. Beträgt der Unterschied mehr als 3 vom Hundert, so ist eine dritte naße Vermessung vorzunehmen; das Ergebnis dieser Vermessung ist maßgebend.

§ 228.

2. Einfache Vermessung.

- (1) Trocken oder naß sind zu vermessen:
- a) in den mehligte Stoffe verarbeitenden Brennerzeilen die nach § 225 unter b angemeldeten Geräte, soweit sie nicht gemäß § 227 unter a doppelt zu vermessen sind;
 - b) in den Material verarbeitenden Brennerzeilen die zum ständigen Gebrauch in der Brennerzeile bestimmten Materialvorratsgefäße.
- (2) Das Hauptamt kann von der Vermessung absehen.

§ 229.

8. Ausführung der Vermessung.

(1) Die Vermessung nach § 227 ist durch den Oberkontrolleur unter Zugiehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach § 228 durch den Oberkontrolleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennerzeilebesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§ 230) anzuerkennen.

(2) Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

(3) Bei der naßen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Gerät völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unerrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand wagerecht liegt. Letzteres ist nötigenfalls durch eine Wasserwaage, Sechswaage oder dergleichen zu prüfen.

(4) Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Gerät mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Überlaufen befüllt wird. Hat das Gerät an seiner tiefsten Stelle eine seine vollständige Entleerung zulassende Öffnung, so kann es auch zunächst bis zum Überlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

(5) Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Maßgefäße zu benutzen, welche vorher mit geeichten Gefäßen auszumessen sind.

(6) Im Endergebnisse bleiben Bruchteile des Liters außer Betracht.

(7) An hölzernen Geräten ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§ 230.

4. Vermessungsverhandlungen.

(1) Über die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nötigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Brennerzeilegeräte, deren Raumgehalt die Grundlage für

die Berechnung eines Steuerbetrags bildet, sind außerdem dem Hauptamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 231.

(1) Haben Brennereigeräte nach ihrer Vermessung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren oder liegt die Vermutung einer solchen Veränderung vor, so ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

6. Nachvermessung.

(2) Die nach § 227 vermessenen Maischbottiche und Brennblasen sind vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten neuen Vermessung ab gerechnet, trocken und nach nachzuvermessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trodrene Nachvermessungen vornehmen lassen.

(3) Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräte am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräten bis zu ihrer Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Abs. 2 vorgegebene Frist überschritten wird.

(4) Der Oberkontrolleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Übersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§ 232.

(1) Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigerät auf Verlangen und nach näherer Anordnung des Oberkontrolleurs mit Nummer und Rauminhalt in Übereinstimmung mit der Geräteanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

III. Gerätebezeichnung.

(2) Die Bezeichnung ist an dem Gerät an einer in die Augen fallenden Stelle mit Lackfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Räßt sich die Bezeichnung nicht an dem Gerät selbst anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräts auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

§ 233.

(1) Die angemeldeten Brennereigeräte sind in den Brennereiräumen aufzubewahren. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

IV. Geräteaufbewahrung.

(2) Anmeldepflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräte dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

(3) Nicht anmeldepflichtige Brennereigeräte sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

(4) Geräte, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

(5) Innerhalb der Brennereiräume dürfen Brennereigeräte beliebig umgestellt werden.

(6) Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§ 224 Abs. 2), gelten an Stelle der Abs. 1 und 5 die Vorschriften des § 24 Abs. 1. Die angemeldeten Hefensaggeräte dürfen, soweit nicht der Oberkontrolleur Einschränkungen anordnet, zeitweise an andere als die im Grundriß angegebenen Plätze gestellt werden; der Brennereibesitzer muß jedoch in der allgemeinen Betriebserklärung (§§ 89, 243) vorher anmelden, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs dies geschehen soll. Innerhalb der Hefenkammer dürfen die Hefensaggeräte ohne Anmeldung umgestellt werden.

§ 234.

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätestandes und des Rauminhalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Geräteanmeldung abzugeben.

V. Geräteänderungen.

1. Wechsel im Besitz der Brennerei.

(2) Der neue Besitzer einer in der Zusammenstellung der Alkoholerzeugung (§ 317a) eingetragenen Brennerei ist von der Hebestelle auf die Gesamt-Alkoholmenge hinzuweisen, die in der



Brennerei seit Beginn des Kontingentsabschnitts zum niedrigeren oder zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatze hergestellt worden ist, und hat dies durch Namensbeischrift unter der betreffenden Eintragung in der Zusammenstellung anzuerkennen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen der bisherigen Ausnutzung des Kontingents, der Kontingentsberechtigung oder des Rechtes, Branntwein zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen.

§ 235.

2. Veränderungen im Gerätestand.

(1) Sollen angemeldete Brennereigeräte aus den Händen gegeben oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht ein Fall der §§ 326 bis 328 vorliegt, dies der Hebestelle vor der Beggabe oder bis zur Vollenbung der Veränderung schriftlich anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich über jede Änderung in Ansehung der angemeldeten Räume. Befinden sich an den Geräten amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

(2) Werden Brenn- oder Biengeräte aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Verendung dieser Geräte in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen.

(3) Kommen anmeldepflichtige Brennereigeräte in Zugang, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle anzuzeigen, bevor die Geräte in der Brennerei aufgestellt werden.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibeleghefte (§ 241) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die veränderten oder neu angeschafften Geräte nicht in Gebrauch genommen werden.

(5) Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§ 224 Abs. 2), finden Abs. 1 und 4 auch dann Anwendung, wenn die Geräte an einem anderen als dem im Grundriß bezeichneten Plage aufgestellt werden sollen.

§ 236.

3. Erhebung der Veränderungsanzeigen.

(1) Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräten, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräte sind nötigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Geräteanmeldung, welche sich im Brennereibeleghefte befindet, gegebenenfalls auch im Grundriß, nachzutragen.

(2) Der Oberkontrolleur kann, abgesehen von den nach § 227 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibeleghefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelegheft aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

(4) Die Veränderungen sind auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen in der Brennereiarolle (§ 239) zu vermerken.

§ 237.

4. Einreichung neuer Räume und Geräteanmeldungen usw.

Ist die Räume- und Geräteanmeldung oder der Grundriß durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden, so hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§ 238.

5. Abmeldung einer Brennerei.

(1) Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§ 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

(2) Wird eine Obfbrennerei oder eine der den Obfbrennereien gleichgestellte Brennerei (§ 7 Abs. 1 und 2) gänzlich abgemeldet, so findet § 315 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 239.

Die Hebestelle hat die Abfindungsbrennereien in einem besonderen Abschnitt B der nach Muster 7 zu führenden Brennereirolle nachzuweisen. Das Hauptamt kann anordnen, daß der für Abfindungsbrennereien bestimmte Abschnitt der Brennereirolle nach Muster 29 geführt wird.

VI. Brennereirolle und Beleghefte.
1. Brennereirolle

§ 240.

(1) Die Hebestelle führt für jede Brennerei ein Belegheft. Darin sind aufzunehmen:

- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
- b) der Grundriß (§ 224 Abs. 2);
- c) die Vermessungsverhandlungen;
- d) die Veränderungsanzeigen;
- e) die amtlichen Verfügungen über die Festsetzung des Kontingents und des Durchschmittsbrandes;
- f) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
- g) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.

Muster 29.
2. Beleghefte der Hebestelle.

(2) Für größere Brennereien kann der Oberkontrolleur anordnen, daß zwei mit A und B zu bezeichnende Beleghefte zu führen sind. In diesem Falle sind die unter a bis d aufgeführten Schriftstücke in das Belegheft A, die unter e bis g aufgeführten in das Belegheft B aufzunehmen.

(3) Die Schriftstücke sind in jedem Belegheft bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzusetzen. Nicht mehr gültige Belege sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§ 241.

(1) Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 240 unter a bis c und e bis g aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibeleghefte zu vereinigen. Der Oberkontrolleur kann für größere Brennereien anordnen, daß zwei Beleghefte nach Maßgabe des § 240 Abs. 2 geführt werden.

8. Brennereibeleghefte.

(2) Die Brennereibeleghefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Nicht mehr gültige Belege sind vom Oberkontrolleur aus den Brennereibelegheften zu entfernen.

§ 242.

(1) Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Brennereirolle an das Hauptamt einzufenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereirolle für den Sonderhebezirkt des Hauptamts die Hauptbrennereirolle.

4. Hauptbrennereirolle.

(2) Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereirolle bemerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereirolle zu vermerken.

Dritter Titel.

Betriebsvorschriften.

A. Abfindung nach dem Vottidraume.

§ 243.

Auf die nach dem Vottidraume abgefundenen Brennereien sind die Vorschriften, welche in der bis zum 1. Oktober 1909 in Geltung gewesenen Brennereiorbnung in den §§ 76 bis 86 über die Maischbotische und Nebengeräte, in den §§ 88 bis 95 Abs. 1, 96 bis 100 Abs. 1 sowie

I. Allgemeine Vorschriften.



101 und 102 über die Betriebsanmeldung, in den §§ 104 bis 122 und 125 bis 130 über die Betriebsführung und in den §§ 132 bis 137 über die Betriebsabweichungen für die Verschlußbrennereien bestanden haben, gleichmäßig anzuwenden, soweit nicht nachstehend in den §§ 244 bis 246 Änderungen vorgeesehen sind.

§ 244.

II. Betriebsplan und Betriebsanmeldungsbuch.

Als Betriebsanmeldung ist ein Betriebsplan nach Muster 30 zu verwenden. Der Betriebsplan ist nach seiner Feststellung in das Betriebsanmeldungsbuch, für welches das Muster 31 als Vorbild dient, und gleichzeitig in das Abfindungsbuch (§ 317) einzutragen.

Muster 30.
Muster 31.

§ 245.

III. Betriebsführung.
1. Maischabtrieb.

Von den Vorschriften der §§ 117 und 119 der bis zum 1. Oktober 1909 in Geltung gewesenen Brennereiordnung über die Gärfrist und das Abbrennen der Maische kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§ 246.

2. Hefenbrennereien.

(1) Die Gewinnung von Hefe aus der Maische, die dazu erforderlichen Betriebshandlungen und zu benutzenden Nebengeräte bedürfen keiner Genehmigung. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Zahl und Größe der Nebengeräte dem Bedürfnis angepaßt wird.

(2) Auf Hefenbrennereien finden die Vorschriften des § 116 der bis zum 1. Oktober 1909 in Geltung gewesenen Brennereiordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß mit Genehmigung des Hauptamts Ruffschälzger, Wechkränze usw. zur Zurückhaltung des Schaumes benutzt werden dürfen; das Überlaufen der Maische darf durch solche Vorrichtungen nicht gehindert werden. Die etwa erforderlichen allgemeinen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§ 247.

IV. Feinbrand.

(1) Für die Vornahme des Feinbrandes gelten die Vorschriften der §§ 192 und 193, des § 194 Abs. 2 und des § 195. Der Lutter oder Rohbrandwein darf auch der abzutreibenden Maische auf dem Brenngeräte zugefetzt werden.

(2) Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutefuß unter Verüchsigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesamte Erzeugnis dem Feinbrand unterworfen werden.

B. Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§ 248.

1. Überfrist.

Der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung können von der Direktivbehörde unterworfen werden:

- a) mehlig Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahr nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 221 unter a);
- b) mehlig Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahr mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 221 unter b);
- c) Material verarbeitende Brennereien (§ 220 unter b Nr. 1 und § 221 unter a).

§ 249.

II. Abfindungsplan.

1. Einreichungspflicht.

(1) In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligem Stoffen ein Abfindungsplan nach Muster 32, für den Betrieb mit Material ein Abfindungsplan nach Muster 33 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Abfindungsplan in gleicher Weise abzugeben.

Muster 32.
Muster 33.

(2) Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Abfindungsplans hinwegsehen, wenn der Plan noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Abfindungsplan spätestens am Tage vor der Betriebsöffnung eingereicht wird.



(3) Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehrlageriger Stoffe der Beginn der ersten Einmischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§ 250.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; 2. Geltungsdauer. auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsbehandlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§ 251.

(1) Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligen Stoffen in einem Abfindungsplane zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 32 und 33 ein besonderes Muster für den Abfindungsplan aufgestellt werden.

8. Inhalt.

(2) Im Abfindungsplane sind Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Abtriebszeiten für jede einzelne Gattung von Material und für Maische anzugeben, auch sind die zum Abtrieb dienenden Brenngeräte nach Nummern anzumelden. Bei der Verarbeitung von Maische ist der Tag der ersten Einmischung sowie ferner anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder von ihnen während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Vermischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben. Bei Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung und hinsichtlich auch dem Mischungsverhältnisse nach anzumelden.

(3) Die Abtriebszeit muß, sofern nicht die Hebestelle eine Ausnahme zuläßt, einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens 6 Stunden umfassen.

§ 252.

(1) Die Hebestelle hat den Abfindungsplan auf seine vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls seine Verichtigung zu veranlassen (G. V. § 18).

4. Prüfung und Festsetzung.

(2) Hierauf ist der Abfindungsplan, im Falle der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Festsetzung der steuerpflichtigen Alkoholmenge (§ 318 Abs. 3), in beiden mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldebuch (§ 244) sowie in das Abfindungsbuch (§ 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§ 253.

(1) Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibeleghefts bestimmten Verhältnis auszuliegen. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

5. Aufbewahrung und Auslieferung.

(2) Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Abfindungsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhandigen.

§ 254.

(1) Während des angemeldeten Betriebs muß der Abfindungsplan befolgt werden, insbesondere dürfen keine anderen Stoffgattungen als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

III. Betriebsführung.
1. Allgemeine Vorschriften.

(2) Als Beginn des Abtriebs gilt bei dem ersten Abtrieb der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngerät oder des Einleitens von Dampf in das Brenngerät und bei den un-



mittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräts. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.

(8) Die Vermischung verschiedener in einem Abfindungsplane gesondert angemeldeten Materialgattungen ist nicht gestattet.

§ 255.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen. Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§ 256.

3. Führung eines Brennbooks. (1) Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§ 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbook nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen.

(2) Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbook zu vermerken.

(3) Das Brennbook ist mit dem letzten Abfindungsplane des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§ 257.

4. Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. (1) Die Brennereigeräte, mit Ausnahme des Masenhelms und des Schlußstücks, dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen usw.) benutzt werden, soweit sie außer Beschluß gelassen sind.

(2) Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräte der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

(3) Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen als den im Abf. 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Weinatmosphäre (Drauföl, Weinöl, Stagnatöl) oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§ 258.

IV. Betriebsabweichungen.
1. Vor der Betriebsöffnung. Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer den Abfindungsplan zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung des Planes rechtzeitig Mitteilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf dem Abfindungsplane schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungsbook, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen des Planes als Belege beizufügen sind, zu vermerken.

§ 259.

2. Nach der Betriebsöffnung. Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe notwendig, so hat der Brennereibesitzer im Abfindungsplane sofort unter Angabe von Tag und Stunde einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Teile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erlassen werden.

§ 260.

V. Feststellung der der Abfindung zugrunde zu legende Material- oder Maischmenge zu berechnen:

(1) Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist die der Abfindung zugrunde zu legende Material- oder Maischmenge zu berechnen:

- a) aus der Litermenge, die von der angemeldeten Stoffgattung in einer Stunde abgetrieben werden kann (Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung), und
- b) aus der Zahl der angemeldeten Abtriebstunden.

Hierbei bleiben Bruchteile des Liters im Endergebnis außer Betracht.

1. Allgemeine Vorschriften.

(2) Wird eine Brennblase mit unmittelbarer Feuerung (auch mit Wasserbad und dergleichen) und ohne besondere Einfüll- und Entleerungsöffnung mindestens für einen vollen Tag, eine volle Woche oder einen vollen Monat zum Betrieb angemeldet, so sind
 für jeden vollen Tag 21 Betriebsstunden,
 für jede volle Woche 6 mal 21 Betriebsstunden und
 für jeden vollen Monat 24 mal 21 Betriebsstunden
 in Rechnung zu stellen.

§ 261.

Die regelmäßige Leistungsfähigkeit wird in Hundertteilen des Rauminhalts der Brennblase ausgedrückt.

(2) Für Brennvorrichtungen ohne Dampfleinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit:

2. Regelmäßige Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

bei Verarbeitung von	wenn auf der Blase			
	nur der Rohbrand haltfindet	Roh- und Feinbrand haltfindet,	und zwar für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer	
	mit Vorwärmer	ohne Vorwärmer	mit Vorwärmer	ohne Vorwärmer
	Hundertteile			
Steinobst, Beeren und Wein	19	25	14	18
Kernobst und Trebern von Kernobst	17	22	13	17
süßiger Trauben- und Obstweihese	8	10	7	8
gepreßter Trauben- und Obstweihese	6	7	5	5
Weintrebern	17	25	13	17
Enzian- und sonstigen Wurzeln	25	38	18	23
Hefenbrühe (§ 294 Abs. 2)	20	27	15	19
Maische aus mehligem Stoffen	21	28	15	19

(3) Wird bei Brennvorrichtungen, die mit einem Vorwärmer versehen sind, letzterer nicht benutzt, so kommen die für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer festgesetzten Zahlen zur Anwendung; die Benutzung des Vorwärmers ist durch geeignete Maßregeln zu verhindern.

(4) Für Brennvorrichtungen mit Dampfleinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit beim Abtrieb von Maische aus mehligem Stoffen 33 Hundertteile des Rauminhalts der Brennblase.

(5) Die Litermenge, welche in der einzelnen Blase in einer Stunde abgetrieben werden kann, wird nach Maßgabe der amtlich zu liefernden Tafeln berechnet.

§ 262.

(1) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist vom Hauptamt auf Grund von Probebrennen besonders festzusetzen:

3. Leistungsfähigkeit nach besonderer Festsetzung.

- a) wenn der Brennereibesitzer es beantragt;
- b) wenn es zur Wahrung des Steueraufkommens geboten erscheint;
- c) wenn andere als die im § 261 angeführten Materialgattungen verarbeitet werden;
- d) wenn zur Verarbeitung von Material Brennvorrichtungen verwendet werden, bei denen Dampf in die Brennblase geleitet wird.

(2) Die Festsetzung kann sich auf den Rohbrand oder auf den Feinbrand oder auf beide erstrecken. Sie ist darauf zu richten, wieviel Liter und zehntel Liter an Material, Maische oder Futter in einer Stunde abgetrieben werden können; kleinere Bruchteile sind unberücksichtigt zu lassen.



Muster 26.

(8) Das Probebrennen hat sich auf mindestens drei Abtriebe zu erstrecken; über den Verlauf ist eine Verhandlung nach Muster 35 aufzunehmen.

§ 263.

VI. Feinbrand.

1. Zulässigkeit und Verpflichtung zur Übernahme des Feinbrandes.

(1) Es ist zulässig, den beim ersten Abtrieb gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbrandwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtrieb (Bienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Materiale zu unterziehen. Dem wiederholten Abtrieb darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist; dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

(2) Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutefuß unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist (§§ 296 ff.), muß das gesamte Erzeugnis dem Feinbrand unterworfen werden.

§ 264.

2. Zusatzstoffe.

(1) Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten, noch sich in gärendem oder vergorenem Zustand befinden.

(2) Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamt zugelassen werden.

§ 265.

3. Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit.

(1) Soll der Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit vorgenommen werden, so ist dies im Abfindungsplan anzumelden und anzugeben, ob zum Bienen dasselbe Brenngerät wie beim Rohbrand oder ob ein besonderes Biengerät benutzt werden wird.

(2) Bei Benutzung eines besonderen Biengeräts ist auch die Zeit anzumelden, innerhalb welcher das Gerät im Betriebe sein soll; die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.

(3) Bei Benutzung desselben Brenngeräts zum Roh- und Feinbrand ist eine Angabe darüber, wann der Feinbrand stattfinden soll, nicht erforderlich; es muß aber während der Abtriebszeit der gesamte in dieser Zeit gewonnene Lutter dem Feinbrand unterworfen werden.

(4) Die Hebestelle kann die Benutzung eines besonderen Biengeräts unterlagen.

§ 266.

4. Feinbrand im Anschluß an die Abtriebszeit.

Der Feinbrand ist auch dann im Abfindungsplan anzumelden, wenn er zwar nicht während der steuerpflichtigen Abtriebszeit, aber im Anschluß daran vorgenommen werden soll. In diesem Falle findet § 265 Abs. 2 entsprechende Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Brenngerät zum Roh- und Feinbrand dient oder ein besonderes Biengerät benutzt wird.

§ 267.

5. Feinbrand, getrennt von der Abtriebszeit.

Soll der Feinbrand außerhalb der Abtriebszeit und auch nicht im Anschluß daran vorgenommen werden, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrand der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszuliegen. Die Hebestelle kann die angemeldete Betriebszeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern und von dieser dem Betriebsanmeldungs-buche beizufügen.

C. Abfindung nach der Stoffmenge.

§ 268.

1. Übersicht.

(1) Unter die Abfindung nach der Stoffmenge fallen:

a) mehrtägige Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahr nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 220 unter c);



b) Material verarbeitende Brennereien, soweit sie nicht auf Anordnung der Direktivbehörde der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterstellt sind (§ 220 unter b Nr. 2 und unter c);

c) Brennereien der im § 221 unter c und d bezeichneten Art, soweit die Direktivbehörde von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch macht.

(2) Brennereien, die durchschnittlich (§ 222) mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, haben das zu Brennzwecken bestimmte Material gemäß § 269 anzumelden. Diefelbe Verpflichtung kann auf Anordnung der Direktivbehörde auch kleineren Brennereien auferlegt werden. Das angemeldete Material unterliegt der amtlichen Überwachung (Materialüberwachung).

§ 269.

(1) Der Besitzer einer der Materialüberwachung unterworfenen Brennerei hat das zu Brennzwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach der Verbringung in das Brennereianwesen, nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gärung, der Hebestelle mit einer in doppelter Ausfertigung eingzureichenden Materialanmeldung nach Muster 36 anzumelden. Die Anmeldung ist, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor der Eröffnung der Betriebs (§ 277 Abs. 3) eingzureichen. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.

(2) Wird Material in einem Vorratsgefäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.

(3) In der Materialanmeldung sind die Vorratsgefäße, die Gattung und, soweit tunlich, die Menge des Materials anzugeben; statt der Menge kann der ganze Raumgehalt der Vorratsgefäße und die Höhe ihrer Befüllung angemeldet werden. Weiter sind in der Materialanmeldung auch alle Zusätze an gärbaren oder alkoholhaltigen Stoffen anzugeben, die das Material erhalten hat oder vor seiner Verarbeitung erhalten soll.

§ 270.

Die Hebestelle hat die Materialanmeldung zu prüfen und erforderlichenfalls berichtigen zu lassen (V. B. § 18), hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch (§ 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.

§ 271.

(1) Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräte sind amtlich festzustellen; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, der Befund in beide Ausfertigungen der Anmeldung einzutragen und die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.

(2) Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge abzuziehen. Sind Weintreber in Fässern mit Tüchern (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Verschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritteln anzusetzen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.

§ 272.

(1) Ergibt die amtliche Feststellung der Vorräte, daß der Normalausbeutesatz (§ 294) für das angemeldete Material niedriger ist als für das vorgefundene, oder daß die vorhandene Materialmenge die angemeldete um mehr als ein Zehntel der letzteren übersteigt, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und in beiden Ausfertigungen der Materialanmeldung einen hierauf bezüglichen Vermerk zu machen.

II. Anmeldung und Überwachung der Materialvorräte.

1. Materialanmeldung. Muster 36.

2. Verfahren mit der Materialanmeldung.

3. Amtliche Feststellung der Vorräte.

4. Abweichung der amtlichen Feststellung von der Anmeldung.



(2) Die Verhandlung ist dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§ 273.

6. Verwendung von Material zum Brennereibetriebe. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so ist es von der Hebestelle in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung (§ 277) abzuschreiben. Dasselbe hat in der Ausfertigung A der Materialanmeldung durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.

§ 274.

6. Verwendung von Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. (1) Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Überwachung stattfinden kann.

(2) Der von der Hebestelle zu benachrichtigende Aufsichtsbeamte hat die anderweitige Verwendung oder Vernichtung, soweit tunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.

(3) Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.

(4) Die anderweit verwendete oder vernichtete Materialmenge ist in der Ausfertigung B der Anmeldung von der Hebestelle abzuschreiben.

§ 275.

7. Behandlung der am Schlusse des Betriebsjahrs verbleibenden Materialbestände. (1) Werden die Materialvorräte bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämtlich abgeschrieben, so ist amtlich festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Teil noch vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung vom Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen.

(2) Weicht der Istbestand vom Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§ 276.

8. Rücklieferung der Materialanmeldung. Nach Abschreibung der gesamten in der Anmeldung nachgewiesenen Vorräte, im Falle des § 275 nach der dort vorgeschriebenen Bestandsaufnahme, ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

§ 277.

III. Abfindungsanmeldung. 1. Einreichungsfrist. (1) In den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligen Stoffen eine Abfindungsanmeldung nach Muster 37, für den Betrieb mit Material eine Abfindungsanmeldung nach Muster 38 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist eine neue Abfindungsanmeldung in gleicher Weise abzugeben.

Muster 37.
Muster 38.

(2) Die Hebestelle darf über eine verpackte Einreichung der Abfindungsanmeldung hinwegsehen, wenn die Anmeldung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Abfindungsanmeldung spätestens am Tage vor der Betriebsöffnung eingereicht wird.

(3) Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehliger Stoffe der Beginn der ersten Einmischung zum Zwecke der Befüllung eines Maßbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.



§ 278.

(1) Der Betrieb kann für beliebige Zeitschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.

(2) Für Brennereien mit einer durchschnittlichen (§ 222) Jahreserzeugung von nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol kann die Direktivbehörde gestatten, daß der Betrieb für beliebige Zeitschnitte innerhalb eines Vierteljahrs erklärt wird.

(3) Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsbehandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitschnitt anzumelden.

2. Geltungsbauer.

§ 279.

(1) Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligen Stoffen in einer Abfindungsanmeldung zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 37 und 38 ein besonderes Muster für die Abfindungsanmeldung aufgestellt werden.

(2) In der Abfindungsanmeldung ist der Zeitraum, während dessen die Brennerei im Betriebe sein soll, anzugeben. Dabei sind die Tage, an denen Maschinenabtriebe stattfinden sollen, einzeln zu bezeichnen.

(3) Sofern es im steuerlichen Interesse geboten ist, hat die Hebestelle die erklärte Betriebszeit nach Anhörung des Brennereibesizers auf die zur Verarbeitung der angemeldeten Stoffmenge erforderliche Zeit zu beschränken.

(4) Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Angabe der Abtriebstage in der Abfindungsanmeldung zunächst ausgesetzt bleibt; in diesem Falle sind die Abtriebstage nachträglich, jedoch vor Beginn des Maschinenabtriebs, der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen.

3. Inhalt.
a) Allgemeine Vorschriften.

§ 280.

(1) Bei der Verarbeitung von Material sind die einzelnen Stoffgattungen, bei der Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung nach anzumelden. Soweit möglich, sind auch die Mengen der einzelnen Bestandteile der Mischung anzumelden.

(2) Unterliegt die Brennerei der Materialüberwachung, so sind in der Abfindungsanmeldung die Nummer der betreffenden Materialanmeldung und, wenn nicht der ganze Vorrat zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummern der Vorratsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll. Der Inhalt eines Vorratsgefäßes muß in der Regel mit einer Abfindungsanmeldung zum Abbrennen angemeldet werden; Ausnahmen sind nur bei besonders großen Gefäßen zulässig.

(3) Ist der Brennereibesitzer außerstande, die Materialmengen anzugeben, so kann er bei Einreichung der Abfindungsanmeldung die amtliche Aufnahme des Materials beantragen. In diesem Falle darf der Betrieb erst nach erfolgter Aufnahme und danach bewirkter Ergänzung der Abfindungsanmeldung eröffnet werden. Das Ergebnis der Aufnahme ist vom Brennereibesitzer schriftlich anzuerkennen.

b) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung von Material.

§ 281.

Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe ist anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder von ihnen während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Bemaischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreideart, Kartoffeln, Mais) getrennt, anzugeben.

c) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung mehliger Stoffe.

§ 282.

(1) Die Hebestelle hat die Abfindungsanmeldung auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere die Angaben über die abzubrennenden Materialmengen

4. Prüfung und Bestätigung.



mit der Materialanmeldung zu vergleichen und erforderlichenfalls ihre Berichtigung zu veranlassen (G. B. § 18).

(2) Hierauf ist die Abfindungsanmeldung, im Falle der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Festsetzung der steuerpflichtigen Alkoholmenge (§ 318 Abs. 3), in beiden mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§ 244) sowie in das Abfindungsbuch (§ 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§ 283.

6. Auf-
bewahrung und
Müdlieferung.

(1) Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibeleghefts bestimmten Verhältnis auszuliegen. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche die Abfindungsanmeldung gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhandigen.

§ 284.

IV. Betriebs-
führung.
1. Allgemeine
Vorschrift.

Während des angemeldeten Betriebs muß die Abfindungsanmeldung befolgt werden, insbesondere dürfen nicht mehr und keine anderen Stoffe als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

§ 285.

2. Verbot der
Befüllung der
Brennblasen.

Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§ 286.

3. Führung
eines Brenn-
buchs.

(1) Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§ 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen.

(2) Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken.

(3) Das Brennbuch ist mit der letzten Abfindungsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§ 287.

4. Benutzung
der Brennereigeräte zu
anderen Zwecken
als zum
Brennereibetriebe.

(1) Die Brennereigeräte, mit Ausnahme des Pfafenhelms und des Schlußstücks, dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen usw.) benutzt werden, soweit sie außer Verschluß gelassen sind.

(2) Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräte der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

(3) Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen als den im Abs. 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Druhenöl, Weindöl, Kognatöl) oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Fäulerkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§ 288.

V. Betriebs-
abweichungen.
1. Vor
der Betriebs-
eröffnung.

Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung der Anmeldung rechtzeitig Mitteilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf der Abfindungsanmeldung schriftlich

(2) Der aus der durchschnittlichen Jahreserzeugung sich ergebende Normalausbeutefuß ist für das ganze Betriebsjahr maßgebend.

(3) Für die Berechnung der Alkoholausbeute auf Grund der Normalausbeutefüße bleibt das zur Verzuckerung der Maische bestimmte Malz bei Kartoffeln bis zu 5 vom Hundert, bei Getreide bis zu 15 vom Hundert des Rohstoffes außer Betracht. Übersteigt der Malzzusatz diese Grenzen, so ist die Mehrmenge bei Berechnung der Alkoholausbeute als Getreide anzusetzen, wobei Bruchteile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

§ 294.

2. **Verarbeitung von Material.** (1) Bei der Verarbeitung der nachstehend aufgeführten Materialgattungen sind die daneben bemerkten Normalausbeutefüße, vorbehaltlich der Vorschriften im § 296 Abs. 2 unter a, anzuwenden:

für 1 Hektoliter	Liter Alkohol
Kirschen	4,5
Zweitschen	4
Mirabellen	5
sonstiges Steinobst	3
Kernobst	1,5
abgefallenes Kernobst (Fallsobst) und Kernobsttreiber, auch gewässerte	1
Bogelbeeren und Wacholderbeeren, auch gewässerte	1,5
sonstige Beerenfrüchte	2
Weinbeeren	4,5
flüssige Traubenweihese	3
gepreßte Traubenweihese und Obstweihese	2
Weintreber, die nach einem Aufgusse von Zuckermasser zur Nachweibereibung gebiebt haben und von denen der Nachwein nicht auf einmal durch Pressung ausgeschieden, sondern nach und nach abgezogen worden ist	2,5
Weintreber von sübländischen Trauben (gewässert und nicht gewässert)	3,5
andere Weintreber:	
nicht gewässert	1,5
gewässert	1
Enzian- und sonstige Wurzeln	2
Topinamburs (Rohkartoffeln)	3,5
Rückstände von der Bierbereitung (§ 4 Abs. 4)	1,5
Umgeschlagenes Bier, Tropsbier und sonstige Bierrückstände	3
Hefenbrühe	2

(2) Als Hefenbrühe gilt nur die dünnflüssige und treiberfreie Würze der ausschließlich flüssige Hefe herstellenden Gewerbsanstalten.

§ 295.

3. **Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes.** In den Normalausbeutefüßen ist der beim Feinbrand entstehende Alkoholverlust berücksichtigt; es findet daher eine Ermäßigung der Ausbeutefüße bei Vornahme des Feinbrandes nicht statt.

§ 296.

II. **Besondere Ausbeutefüße.** (1) Bei der Verarbeitung mehligler Stoffe sind besondere Ausbeutefüße festzusetzen:

- a) in allen nach dem Bottichraum oder der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien;
- b) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien, welche durchschnittlich (§ 222) aus Getreide und Kartoffeln mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt haben oder welche andere mehligle Stoffe verarbeiten.



(2) Bei der Verarbeitung von Material sind besondere Ausbeutesätze festzusetzen:

- a) für die im § 294 aufgeführten Materialgattungen:
 - 1. wenn die durchschnittliche (§ 222) Jahreserzeugung der Brennerei mehr als 5 Hektoliter Alkohol beträgt,
 - 2. wenn der Brennereibesitzer es beantragt,
 - 3. wenn nach den Betriebsverhältnissen oder der Beschaffenheit des Materials anzunehmen ist, daß die Anwendung des Normalausbeutesatzes das Steuer-aufkommen erheblich beeinträchtigen würde;
- b) für andere als die im § 294 aufgeführten Materialgattungen, z. B. Obstwein, Traubenwein, Kirschenwein, Korinthen, Rosinen, Rückstände der Rosinenweinbereitung, zur Erhöhung der Alkoholausbeute geduferte Weintreber, ferner Mischungen, die ganz oder zum Teil aus diesen Materialgattungen oder aus Zucker, Zuckertwasser und dergleichen bestehen.

§ 297.

(1) Der besondere Ausbeutesatz wird durch das Hauptamt auf Grund von Ausbeuteermittlungen festgesetzt. Wird der beim ersten Abtrieb gewonnene Branntwein in der Brennerei einem wiederholten Abtrieb unterzogen, so ist bei der Festsetzung der beim Feinbrand entfallende Schwund zu berücksichtigen (§§ 304 und 307). 2. Festsetzung des besonderen Ausbeutesatzes.

(2) Sind die Ausbeuten schon für mehrere Brennereien besonders ermittelt und ist dabei ein im wesentlichen übereinstimmendes Ergebnis erzielt worden, so kann unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses der Ausbeutesatz auch für andere Brennereien festgesetzt werden, welche die gleichen Stoffgattungen unter gleichartigen Betriebsverhältnissen verarbeiten. Ebenso kann der Ausbeutesatz ohne besondere Ermittlung festgesetzt werden, wenn sonst über die Ausbeute der Brennerei hinreichende Erfahrungen vorliegen.

(3) Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

(4) Weicht der besonders ermittelte von dem normalen Ausbeutesatz um nicht mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist er in Höhe des Normalausbeutesatzes festzusetzen.

§ 298.

Der festgesetzte Ausbeutesatz ist dem Brennereibesitzer mitzuteilen und der Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge in denjenigen Betriebsanmeldungen zugrunde zu legen, welche nach dieser Mitteilung festgesetzt werden. Im Falle des § 318 Abs. 3 ist der festgesetzte Ausbeutesatz auch für die Betriebsanmeldungen maßgebend, in welchen ein Vorbehalt wegen der Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge gemacht ist. 3. Mitteilung des Ausbeutesatzes; Zeitpunkt seiner Wirksamkeit.

§ 299.

(1) Der Oberkontrolleur hat den Zeitpunkt für die Vornahme der Ausbeuteermittlung (§§ 300 und 305) zu bestimmen. Die Ermittlung ist unvermutet und erst dann vorzunehmen, wenn der Betrieb gleichmäßig geworden ist. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, diese Ermittlungen jederzeit zu gestatten, und hat dem Probetrennen beizuwohnen. 4. Zeitpunkt und Wiederholung der Ausbeuteermittlung.

(2) Die Ausbeuteermittlung ist insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Einrichtung und Betriebsart der Brennerei sowie bei Änderungen in der Art und Beschaffenheit der zum Abtrieb gelangenden Stoffe zu wiederholen. Bei wesentlicher Abweichung der Ausbeute von dem festgesetzten Ausbeutesatz hat das Hauptamt den Ausbeutesatz anderweit festzusetzen.

§ 300.

(1) Bei der Verarbeitung mehrlageriger Stoffe wird die Alkoholausbeute nach näherer Anordnung des Hauptamts entweder durch den Abtrieb von Mischproben oder durch Probetrennen ermittelt. Die oberste Landes-Finanzhörbeörde ist ermächtigt, an Stelle dieser Ermittlungsarten das Mischwägungsverfahren treten zu lassen. 5. Ausbeuteermittlung bei Verarbeitung mehrlageriger Stoffe.

a) Arten.



(2) Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:

- a) bei den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter des angemeldeten Vottichraums;
- b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe (Getreide oder Kartoffeln);
- c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Maischmenge.

§ 301.

b) Abtrieb von Maischproben. Die Entnahme und der Abtrieb von Maischproben haben nach Maßgabe der in Anlage 39 gegebenen Anleitung stattzufinden. Über den Verlauf des Abtriebs der Maischprobe und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 aufzunehmen.

Anlage 39.
Muster 40.

§ 302.

c) Probebrennen. Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden und ist tunlichst nicht als erster Abtrieb nach einer Reinigung des Brenn- oder Biengeräts durch Auskochen mit Wasser usw. vorzunehmen; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Über den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

Anlage 41.
Muster 42.

§ 303.

d) Maischwägungen. (1) Bei dem Maischwägungsverfahren ist die Ausbeute aus der Menge der bereiteten Maische und aus dem Unterschiede zwischen dem Zuckergehalte der süßen und dem der vergorenen Maische zu berechnen.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde hat die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und dabei insbesondere zu bestimmen, daß von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Ergebnissen dieses Verfahrens Abtriebe von Maischproben oder Probebrennen stattzufinden haben.

§ 304.

e) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. (1) Wird in Brennereien, welche mehligte Stoffe verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund, falls in der Brennerei durchschnittlich (§ 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, in vollem Umfang, andernfalls nur bis zu 3 vom Hundert der Menge des Rohbranntweins zu berücksichtigen.

(2) Wird nur die Ausbeute an Rohbranntwein (Lutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise berücksichtigt werden, und zwar bei Brennereien, in denen durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, bis zu 5 vom Hundert, bei Brennereien mit größerer Jahreserzeugung bis zu 3 vom Hundert der Menge des Rohbranntweins.

§ 305.

6. Ausbeutermittlung bei Verarbeitung von Material. (1) Bei der Verarbeitung von Material erfolgt die Ermittlung der Alkoholausbeute in der Regel durch Probebrennen. Soweit die zum Abtriebe von Maischproben bestimmte Brennvorrichtung zur Untersuchung von Materialproben auf ihren Alkoholgehalt sich eignet, kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Ausbeute auch durch Abtrieb von Materialproben gemäß § 301 ermittelt werden.

a) Arten.

(2) Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol auf ein Hektoliter der betreffenden Materialgattung entfallen.

§ 306.

b) Probebrennen. (1) Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden und ist tunlichst nicht als erster Abtrieb nach einer durch Auskochen mit Wasser usw. bewirkten Reinigung des Brenn- oder Biengeräts vorzunehmen; es kann auf den Rohbrand be-

schränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Über den Verlauf des Probobrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

(2) Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme eines Probobrennens nicht geeignet, so kann anderes Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräten ausgemählt werden; erforderlichenfalls sind die Materialanmeldung und die Betriebsanmeldung richtigzustellen.

§ 307.

(1) Wird in Brennereien, die Material verarbeiten, das Probobrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund in vollem Umfange zu berücksichtigen.

c) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes.

(2) Wird nur die Ausbeute an Rohbrandtwein (Lutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise bis zu 5 vom Hundert der Menge des Rohbrandtweins berücksichtigt werden.

§ 308.

(1) Unterliegt die Alkoholausbeute aus Material erheblichen Schwankungen, so daß ein auf längere Zeit zutreffender Ausbeutesatz nicht festgesetzt werden kann, so kann der Brennereibesitzer durch Anordnung des Hauptamts verpflichtet werden, in der Betriebsanmeldung anzugeben, welche Alkoholmenge er aus jeder Materialgattung zu ziehen gedenkt.

d) Verfahren bei erheblichen Schwankungen in der Ausbeute.

(2) Das Hauptamt hat die zur Ermittlung der tatsächlichen Ausbeute erforderlichen Anordnungen zu treffen und kann insbesondere vorschreiben, daß das Ergebnis der Roh- und Feinbrände vom Brennereibesitzer aufzuzeichnen ist.

Fünfter Titel.

Steuererhebung.

§ 309.

(1) Die Verbrauchsabgabe beträgt:

- a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinmenge . . . 1,06 Mark,
- b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25

für das Liter Alkohol.

1. Verbrauchsabgabe.

- 1. Niedrigerer höherer Satz;
- Satz.

(2) Solange das Kontingent nicht erfüllt ist, wird, vorbehaltlich der in den §§ 321 bis 324 geregelten Fälle, der Abgabebetrag zu dem niedrigeren Satze berechnet.

§ 309a.

(1) Für Branntwein, der in Obstbrennereien und diesen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2) sowie von Stoffbesitzern (§ 8b) unter eigener Anmeldung des Betriebs (§ 326) ausschließlich aus selbstgewonnenem (§ 8b) Obst, Obst- oder Traubenmost, Obst- oder Traubenwein oder aus Rückständen der eigenen Obstverarbeitung, Most- oder Weinbereitung (Treber, Hefe) sowie aus Beeren oder Wurzeln ohne Beimischungen aus anderen Stoffen erzeugt ist, beträgt die Verbrauchsabgabe 0,84 Mark für das Liter Alkohol, sofern von einem Brenner für jedes Jahr des Kontingentsabschnitts — bei den erst im Laufe des Kontingentsabschnitts entstandenen Brennereien seit dem Jahre ihrer Errichtung — durchschnittlich nicht mehr als 30 Liter Alkohol hergestellt werden.

2. Ermäßigter Satz.

(2) Wird die Anwendung des ermäßigten Verbrauchsabgabensatzes beansprucht, so hat der Brenner vor der ersten Betriebsöffnung in dem Kontingentsabschnitte schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er während des ganzen Kontingentsabschnitts Branntwein ausschließlich aus den in Abs. 1 genannten Stoffen und im Jahresdurchschnitte nicht mehr als 30 Liter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen des Bearbeitens anderer Stoffe oder der Überschreitung dieser Menge bekannt seien.

(3) Werden die Verpflichtungen nicht innegehalten, so unterliegt die gesamte im Laufe des Kontingentsabschnitts erzeugte Alkoholmenge der Verbrauchsabgabe nach den Bestimmungen des § 309.

[Die §§ 310 bis 313 sind weggefallen.]



§ 314.

5. Betriebsauf-
lage. Soweit die allgemeine oder eine besondere Betriebsauf-
lage die §§ 172 bis 178 Anwendung; erforderlichenfalls trifft die Direktivbehörde die näheren An-
ordnungen.

§ 315.

II. Änderung der
Steuersätze. (1) Weht eine landwirtschaftliche Brennerei, eine Obstbrennerei oder eine den Obstbrennereien
gleichgestellte Brennerei (§ 7 Abs. 1 und 2) im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb
über (§ 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht,
1. Wein Über-
gange zum
gewerblichen
Betriebe. Branntwein zum niedrigeren oder ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herzustellen, jedoch wird
bei landwirtschaftlichen Brennereien, welche diese Eigenschaft nur wegen Überganges zur Hefen-
erzeugung verloren haben, gemäß § 27 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 das
Kontingent nur gekürzt. Auch hat der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab für
den erzeugten Branntwein die Betriebsauf-
lage nach den für gewerbliche Brennereien geltenden
Sätzen zu entrichten; außerdem wird der Durchschnittsbrand der Brennerei von demselben Zeit-
punkt ab um die Hälfte gekürzt.

(2) Bei Obstbrennereien und den diesen gleichgestellten Brennereien ist außerdem auf Grund
der Zusammenstellung der Alkoholherzeugung (§ 317a) festzustellen, ob sie seit dem Beginne des
Kontingentsabschnitts — bei den erst im Laufe des Kontingentsabschnitts entstandenen Brennereien
seit dem Jahre ihrer betriebsfähigen Herrichtung — im Jahresdurchschnitte mehr als ihr Kon-
tingent zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder im Falle des § 309a im Jahresdurchschnitte
mehr als 30 Liter Alkohol zum ermäßigten Verbrauchsabgabensätze hergestellt haben; der für
die überschüssige Alkoholmenge maßgebende Verbrauchsabgabensatz ist nachträglich anzuwenden.
Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine Brennerei der genannten Arten
gänzlich abgemeldet wird.

(3) Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Betriebsauf-
zulagen.

§ 316.

2. Amtliche Be-
sicherung über
abgegebene
Betriebs-
anmeldungen. Wird durch die vorgelegte Betriebsanmeldung ein Wechsel in der Brennereiklasse oder
eine Minderung des Kontingents oder des Durchschnittsbrandes oder eine Steuernachforderung
bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung der Anmeldung mündlich oder schriftlich
darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor
den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

§ 317.

III. Abfindungs-
buch. Über die verarbeiteten Rohstoffe, die erzeugte Alkoholmenge und die Anwendung des
ermäßigten, des niedrigeren und des höheren Verbrauchsabgabensatzes hat die Gestelle eine
Abfindungsbuch in Vierteljahrsabschnitten zu führen, für welches das Muster 43 als Vorbild
dient. Im Abfindungsbuche sind Vermerke über die Brennereiklasse, das Kontingent, den Betriebs-
umfang, die Abfindungsart, die besonders festgesetzten Ausbeutesätze und dergleichen zu machen.
Die Kleinbrennereien und Stoffbesitzer (§§ 8a und 8b) sind in einem besonderen Abschnitt B
des Abfindungsbuchs nachzuweisen. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß über die Klein-
brennereien und Stoffbesitzer ein besonderes Abfindungsbuch, gegebenenfalls für den Zeitraum
des Betriebsjahrs, geführt wird.

Muster 43.

§ 317a.

III a. Zusammen-
stellung der
Alkoholherzeugung. (1) Über die Alkoholherzeugung der Obstbrennereien, der den Obstbrennereien gleichgestellten
Brennereien und der Stoffbesitzer, welche Branntwein zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatz
oder in einem Betriebsjahre mehr als ihr Kontingent zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz
herstellen dürfen, ist eine Zusammenstellung nach Muster 44 für den Zeitraum des Kontingents-
abschnitts zu führen. In die Zusammenstellung sind für jede Brennerei und jeden Stoffbesitzer
die zum ermäßigten oder niedrigeren Abgabensätze hergestellte Alkoholmenge auf Grund des ab-
geschlossenen Abfindungsbuchs jährlich einzutragen und die Gesamt-Alkoholmenge festzustellen, die
vom Beginne des Kontingentsabschnitts bis zum Schlusse des zuletzt abgelaufenen Betriebsjahrs

Muster 44.



sowie innerhalb des Kontingentsabschnitts im Jahresdurchschnitt zum ermäßigten oder niedrigeren Verbrauchsabgabenfah hergestellt worden ist.

(2) Der Direktivbehörde ist im Laufe des ersten Betriebsjahrs des Kontingentsabschnitts eine zweite Ausfertigung der Zusammenstellung einzureichen, die daselbst auf Grund der nachgeprüften Abfindungsbücher weitergeführt wird.

(3) Wegen der Anzeigen über die gänzliche Abmelbung einer in der Zusammenstellung eingetragenen Brennerei und über den Tod eines Stoffbesizers sowie wegen des etwaigen zeitweisen Austauschs der beiden Ausfertigungen der Zusammenstellung trifft die Direktivbehörde die näheren Anordnungen.

§ 318.

(1) Die zu entrichtenden Beträge an Verbrauchsabgabe und Betriebsaufgabe sind im Falle der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag bei Vollziehung der Betriebsanmeldung auf Grund der festzusetzenden Alkoholmenge zu berechnen. IV. Festsetzung der Steuerhöhen.

(2) Werden Gemische aus verschiedenen Materialgattungen angemeldet, so ist bei der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung der Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge diejenige Materialgattung zugrunde zu legen, für welche sich der höchste Steuerbetrag ergibt. Daselbe hat bei der Abfindung nach der Stoffmenge zu geschehen, wenn die Menge der Bestandteile des Gemisches weder angemeldet ist noch durch amtliche Aufnahme (§ 290 Abs. 3) hat festgestellt werden können. Beimischungen aus den im § 294 aufgeführten Materialgattungen können bei der Berechnung unberücksichtigt gelassen werden, sofern sie nicht mehr als ein Fünftel des Gemisches betragen.

(3) Hat eine besondere Ermittlung des Ausbeutesahes zu erfolgen, so ist die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge vorzubehalten. Nach Festlegung des Ausbeutesahes sind die steuerpflichtige Alkoholmenge und der Steuerbetrag dem Brennereibesizer bekanntzugeben.

(4) Die aus einer Betriebsanmeldung sich ergebende, dem gleichen Verbrauchsabgabenfah unterliegende Litermenge Alkohol ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

[§ 319 ist weggefallen.]

§ 320.

(1) Sofern nicht Etundung bewilligt oder der Brauntwein unter amtliche Überwachung gestellt wird (§ 321), ist die Verbrauchsabgabe spätestens am fünfundschwanzigsten Tage des dritten Monats nach Ablauf des Monats, im Falle des § 278 Abs. 2 des Vierteljahrs, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, einzuzahlen; ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen. V. Fähigkeit der Steuer.

(2) Gerät der Zahlungspflichtige in Vermögensverfall, so kann die Verbrauchsabgabe sofort eingezogen werden.

Schster Titel.

Vorschriften für einzelne Brennereien.

§ 321.

(1) Die Direktivbehörde kann gestatten, daß Brauntwein, der in einer auf einen bestimmten Abgabebetrag abgefundenen Brennerei erzeugt ist, unter Abstandnahme von der Erhebung der festgesetzten Verbrauchsabgabe unter amtliche Überwachung gestellt wird. I. Stellung von Brauntwein unter amtliche Überwachung.

(2) Auf die Abfertigung dieses Brauntweins finden die Vorschriften der §§ 148 und 153 bis 160a entsprechende Anwendung. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde. Diese ist ermächtigt, in Brennereilagern, in denen steuerlicher verschließbare Räume nicht vorhanden sind, ausnahmsweise den Verschluß der einzelnen Gefäße an Stelle des Raumverschlusses treten zu lassen. Wird dieser Verschluß angewendet, so darf die bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehl-



menge bis zur Höhe von 1,6 vom Hundert der im Lagerbuch angeschriebenen Mengen abgabefrei abgeschrieben werden.

§ 322.

II. Abfindung auf die Mindestmenge. (1) Der Abfindung auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols unterliegen, mit Ausnahme der Kleinbrennereien, alle Brennereien, die nichtmehlige Rückstände von der Bierbereitung (§ 4 Abs. 4), umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände oder Hefenbräue (§ 294 Abs. 2) allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeiten, für die Dauer dieser Verarbeitung.

1. Zulässigkeit.

(2) Die Direktivbehörde kann in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen statt der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag die dauernde oder vorübergehende Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols anordnen:

- a) wenn im Betriebsjahr mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugt werden;
- b) wenn durch die Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag das Steueraufkommen gefährdet erscheint;
- c) wenn die Abfertigung von Branntwein zur Stellung unter amtliche Überwachung beantragt wird.

(3) Die Festsetzung der Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols findet ferner statt für Verschlußbrennereien in den Fällen des § 140 Abs. 2 und § 190 Abs. 2 sowie auf besondere Anordnung der Direktivbehörde (§ 67 Abs. 1 unter b).

§ 323.

2. Verfahren.

(1) Bei der Abfindung auf die Mindestmenge und der Festsetzung der Mindestmenge wird in der Betriebsanmeldung die der Abgabeberechnung nach den Vorschriften der §§ 293 bis 308 zugrunde zu legende Alkoholmenge mit der Maßgabe festgesetzt, daß der gesamte erzeugte Branntwein zur Abfertigung vorzuführen ist.

(2) Der erzeugte Branntwein unterliegt der amtlichen Überwachung und ist bis zur amtlichen Feststellung in angemessenen Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung und weitere Abfertigung sowie auf die Erhebung der Steuerbeträge finden die für Verschlußbrennereien bestehenden Vorschriften (§ 183 Abs. 2 und §§ 144 bis 177) entsprechende Anwendung.

§ 324.

3. Behandlung von Mehr- und Wermengungen.

(1) Übersteigt die zur amtlichen Feststellung vorgeführte Alkoholmenge die festgesetzte Mindestmenge, so ist die erstere der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

(2) Bleibt die vorgeführte Alkoholmenge hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück, so können die Abfertigungsbeamten die Fehlmenge, falls diese 1 vom Hundert der festgesetzten Mindestmenge nicht übersteigt, steuerfrei lassen. In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge steuerfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

§ 325.

III. Hefenbräu- und Brauereibrennereien.

Für Brennereien, welche Hefenbräue (§ 294 Abs. 2) oder lediglich Rückstände der eigenen Biererzeugung verarbeiten (Brauereibrennereien), können von der obersten Landesfinanzbehörde den besonderen Verhältnissen entsprechende Überwachungsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Feststellung der der Abfindung zugrunde zu legenden Rohstoffmenge, erlassen werden.

§ 326.

IV. Benutzung von Brennvorrichtungen durch oder für andere Personen.

(1) Die Brennvorrichtungen oder Teile von ihnen dürfen vom Brennereibesitzer vorübergehend an Stoffbesitzer zum Zwecke der Branntweinerzeugung aus den im § 8 b bezeichneten Rohstoffen überlassen werden. Die Branntweinerzeugung darf sowohl innerhalb als außerhalb der Brennereiräume erfolgen.

1. Branntweinerzeugung durch Stoffbesitzer.

(2) Die Betriebsanmeldung ist in diesen Fällen vom Brennereibesitzer oder vom Stoffbesitzer abzugeben. Wird sie vom Stoffbesitzer abgegeben, so tritt dieser für die Dauer des Betriebs in

die Rechte und Pflichten eines Brennereibesizers ein; im Abfindungsbuch ist für ihn alsdann eine eigene Abteilung zu eröffnen, auch ist er erforderlichenfalls in der Zusammenstellung nach Muster 44 nachzutragen. Die auf den Brennereibetrieb des Stoffbesizers anzuwendende Abfindungsart richtet sich nach der von ihm während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§ 222) erzeugten Alkoholmenge.

(8) Stoffbesizer, die während eines Betriebsjahres wiederholt Branntwein auf einer entliehenen Brennvorrichtung erzeugen und die Betriebsanmeldungen selbst abgeben, bleiben, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, welche sie beim erstmaligen Betriebe benutzt haben.

(4) Stoffbesizer, welche Branntwein außerhalb des Hebezirkles ihres Wohnorts unter eigener Anmeldung erzeugen wollen, haben der Hebestelle bei Einreichung der Betriebsanmeldung durch eine Bescheinigung der Hebestelle ihres Wohnorts nachzuweisen, welche Alkoholmenge von ihnen im Kontingentsabschnitte bereits erzeugt und welchem Verbrauchsabgaben- und Betriebsaufлагesatz diese unterworfen worden ist. Gegebenenfalls hat die Bescheinigung auch die Genehmigung zum Beschel der Brennerei zu enthalten. Nach Vollziehung der Betriebsanmeldung ist die festgesetzte Alkoholmenge und der anzuwendete Verbrauchsabgaben- und Betriebsaufлагesatz der Hebestelle des Wohnorts amtlich mitzuteilen; letztere hat die Angaben in die Bemerkungsspalte des Abfindungsbuchs, die zum ermäßigten oder niedrigeren Abgabensatz erzeugte Alkoholmenge auch in die Zusammenstellung der Alkoholherzeugung (§ 317a), zu übernehmen und die Mitteilung dem Buche beizufügen.

§ 327.

(1) Sollen im Einzelfalle Material oder mehrlige Stoffe, die nicht dem Brennereibesizer gehören, innerhalb oder außerhalb der Brennereiräume verarbeitet werden, so hat bei Verarbeitung mehrliger Stoffe stets der Brennereibesizer die Betriebsanmeldung abzugeben. Dasselbe gilt bei Verarbeitung von Material, sofern nicht der Stoffbesizer von der Befugnis, selbst als Brenner einzutreten (§ 326 Abs. 2), Gebrauch macht.

2. Branntweinerzeugung durch den Brennereibesizer für fremde Rechnung.
a) Im Einzelfalle.

(2) Soweit in einer landwirtschaftlichen Brennerei, die im Betriebsjahr im ganzen nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugt, für fremde Rechnung mehrlige Stoffe verarbeitet werden, dürfen die Rückstände ihrem Eigentümer überlassen werden, ohne daß die Brennerei die landwirtschaftliche Eigenschaft (§ 4) verliert.

§ 328.

Wer seine Brennvorrichtung gewerbsmäßig dazu benutzt, um außerhalb der angemeldeten Brennereiräume für andere Personen mehrlige Stoffe oder Material auf Branntwein zu verarbeiten (Wanderbrennerei), bleibt als Brennereibesizer der Steuerverwaltung verhaftet und hat insbesondere stets die Betriebsanmeldung abzugeben. Die Branntweinerzeugung durch einen Stoffbesizer in einer Wanderbrennerei unter eigener Anmeldung (§ 326) ist unzulässig.

b) Wanderbrennerei.

§ 329.

(1) Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums benutzt werden, so hat der Brennereibesizer vor der Begbringung der Hebestelle Anzeige nach Muster 45 zu erstatten, und zwar, falls die Benutzung in einem anderen Hebezirk erfolgen soll, in doppelter Ausfertigung.

3. Anzeige über die Begbringung von Brennvorrichtungen aus den Brennereiräumen.

(2) Die Hebestelle führt über die eingehenden Anzeigen Aufzeichnungen; sie gibt die Anzeige dem Brennereibesizer bescheinigt zurück, worauf diese beim Brennereibezirge aufzubewahren ist. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesizer die Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 45.

(3) Ist die Anzeige in zwei Ausfertigungen abgegeben, so ist die zweite Ausfertigung, nachdem in ihr die vom Brennereibesizer im Betriebsjahr bisher erzeugte Alkoholmenge vermerkt worden ist, der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen.

(4) Wird eine Wanderbrennerei nacheinander in mehreren Hebezirkten in Betrieb gesetzt, so hat der Besizer der Brennerei die Anzeige jedesmal vor dem Übertritt in einen neuen Bezirk der



Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verkündigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnsitzes des Brennereibesizers, jedesmal unter Befügung obiger Mitteilung über die erzeugte Gesamtmenge Alkohol.

(5) Die weiter erforderlichen Anordnungen, insbesondere für Brennereien, die in der Zusammenstellung der Alkoholherzeugung (§ 317 a) eingetragen sind, trifft die Direktivbehörde.

Siebenter Titel.

Überwachungs Vorschriften.

§ 330.

I. Steuerfichere Herrichtung der Brennereien.

Das Hauptamt kann anordnen, daß Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Steuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, abgeändert oder beseitigt werden. Auch kann verlangt werden, daß das zum Feinbrand benutzte Gerät mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaufhahn oder mit einer sonstigen Vorrichtung versehen wird, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

§ 331.

II. Außergebrauchsetzung von Brennereigeräten.

1. Allgemeine Vorschrift.

(1) Die Brenn- und Biengeräte sind für die Tage, für welche sie nicht zum Betrieb angemeldet sind, durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder gemäß § 334 durch getrennte Aufbewahrung des Masenhelms oder Schlußstücks gegen Benutzung zu sichern. Der Oberkontrollleur kann Ausnahmen zulassen.

(2) In den nach dem Vottichraum abgedundenen Brennereien sind ferner während des Nichtgebrauchs die Maischbottiche nach Maßgabe der §§ 72 und 73 unter Verschluss zu legen; für andere Brennereien kann eine solche Außergebrauchsetzung vom Hauptamt angeordnet werden.

§ 332.

2. Lösung der Verschlüsse.

(1) Werden durch Verschluss außer Gebrauch gesetzte Geräte zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle in der Betriebsanmeldung Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und hietwegen das Weitere zu veranlassen. Der Zeitpunkt ist unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesizers zu bestimmen.

(2) Wird der Verschluss nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschlussabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen in der Betriebsanmeldung zu vermerken.

§ 333.

3. Verschlussverletzung.

Die Verletzung eines Verschlusses ist vom Brennereibesitzer alsbald nach der Entdeckung der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Der benachrichtigte Beamte hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

§ 334.

4. Getrennte Aufbewahrung des Helms oder des Schlußstücks. a) Ort der Aufbewahrung.

(1) Die getrennte Aufbewahrung des Masenhelms oder des Schlußstücks hat auf Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

- a) bei der Hebestelle oder
- b) bei einer vom Hauptamt zu bestimmenden Person oder
- c) in einem vom Brennereiraum möglichst entfernten Raume im Anwesen des Brennereibesizers.

(2) Die nähere Bestimmung über den aufzubewahrenden Teil des Brennengeräts und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort trifft der Oberkontrollleur.

(3) Die Hebestelle hat in der Brennereirolle über die Art und Weise der Außergebrauchsetzung und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort einen Vermerk zu machen.



§ 335.

(1) Der Brennereibesitzer hat nach Beendigung des letzten Abtriebs einer zusammenhängenden Abtriebszeit den Masenhelm oder das Schlußstück sofort von der Brennblase abzunehmen.

b) Art der Ausführung.

(2) Ist für die Aufbewahrung des Geräteeils ein Raum im Anwesen des Brennereibesizers bestimmt, so ist der Geräteeil am Tage des letzten Abtriebs dorthin zu schaffen, sofern am folgenden Werktag kein Abtrieb stattfindet.

(3) Ist der Geräteeil an die Hebestelle oder eine vom Hauptamt bestimmte Person abzuliefern, so hat die Ablieferung binnen einer vom Hauptamt festzusetzenden Frist von längstens 48 Stunden nach Beendigung des letzten Abtriebs zu geschehen.

(4) Der Geräteeil ist gut zu verwahren und den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit zugänglich zu halten.

§ 336.

(1) Die Hebestelle und die Personen, von denen Masenhelme oder Schlußstücke aufbewahrt werden, haben ein Helmbuch nach Muster 46 zu führen.

c) Helmbuch.

(2) Die Aufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit das Buch auf seine Übereinstimmung mit dem Bestand an Helmen und Schlußstücken zu prüfen und durch Vergleichung der Einträge mit den Betriebsanmeldungen zu untersuchen, ob die dem Aufbewahrungsort entnommenen Geräteile sich nicht länger, als nach der Dauer des angemeldeten Betriebs erforderlich war, in den Händen der Brennereibesitzer befunden haben.

Muster 46.

§ 337.

(1) Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst vom morgens 6 bis abends 9 Uhr zu besuchen. Die Brennerei muß ihnen zu diesem Zwecke sogleich geöffnet werden. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr besteht. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen zum Brennereibetriebe bestimmte nicht mehlige Stoffe sich befinden oder in welchen Brennereigeräte oder Teile von außer Gebrauch gesetzten Brengeräten aufbewahrt werden.

11. Steuer-

aufsicht.

1. Allgemeine

Vorschrift.

(2) Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereigrundstück unverschlossen und unbehindert sein. Der Oberkontrolleur kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Brennereibesitzer hat den Beamten jede für die amtliche Aufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und den Oberbeamten die Bücher und Schriftstücke über die Herstellung des Branntweins auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 338.

(1) Bei den Revisionen ist insbesondere zu beachten, daß der Brennereibetrieb der abgegebenen Betriebsanmeldung und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht; wo ein Brennbuch geführt wird (§§ 256 und 286), sind die darin gemachten Einträge auf ihre Übereinstimmung mit dem Verlaufe des Betriebs zu prüfen. Auch ist darauf zu sehen, daß die an den Brennereigeräten angelegten Verschlüsse unverletzt sind und daß die wegen Außergebrauchsetzung von Brenn- und Biengeräten getroffenen Anordnungen befolgt werden.

2. Zweck der

Revision.

(2) Außerdem ist darauf zu achten, daß bei landwirtschaftlichen Brennereien die allgemeinen und die für sie etwa in Betracht kommenden besonderen Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 4 und 5) erfüllt und von Obstbrennereien, den ihnen gleichgestellten Brennereien (§ 7 Abs. 1 und 2) und von Stoffbesitzern keine anderen als die für sie zugelassenen Stoffe verarbeitet werden.

§ 339.

(1) Bei den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien ist besonders zu überwachen, daß nur die angemeldeten Einmischungen vorgenommen werden.

8. Vorschriften für die einzelnen Abmischungsarten.



(2) Bei den nach der Leistungsfähigkeit abgefundenen Brennereien ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die im Abfindungsplan erklärten Betriebsstunden genau eingehalten, keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen zu Roh- und Feinbrand in Betrieb genommen und keine anderen als die angegebenen Stoffarten verwendet werden.

(3) Bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien sind, auch abgesehen von dem Falle eines darauf gerichteten Antrags, nach näherer Anordnung des Hauptamts die in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über Gattung und Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe durch Aufnahme der Materialvorräte und der bemischten Vorräte oder durch Ermittlung des Inhalts der Dämpfgeräte zu prüfen; erforderlichenfalls ist danach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Berichtigung der Steuerfestsetzung herbeizuführen. Bei Brennereien, die der Materialüberwachung unterliegen, sind die Materialvorräte, gleichviel ob sie schon zum Abtrieb angemeldet sind oder nicht, mit den Materialanmeldungen zu vergleichen.

§ 340.

4. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

(1) Die Direktivbehörde bestimmt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Beamtenkräfte, wieviel Revisionen während und außerhalb des Betriebs und insbesondere während der Nachtzeit vorzunehmen sind. Nachtrevisionen sind namentlich in Brennereien vorzunehmen, denen das nächstliche Refülllassen der Brenngeräte gestattet ist.

(2) Die Revisionen müssen unvermutet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenträumen vorgenommen werden.

§ 341.

5. Eintragung des Revisionsbefundes.

Muster 47.

(1) Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei eine Betriebsanmeldung oder ein Brennbuch ausliegt, in diese, andernfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 47 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibeleghefts bestimmten Verhältnis auszuliegen.

(2) Das Hauptamt kann von Auslegung des Revisionsbuchs absehen, wenn der Hefenhelm oder das Schlußstück außerhalb der Betriebszeit bei der Hebefelle oder einer hierzu bestimmten Person niederzuliegen ist.

Muster und Anlagen.

1. Die Muster und Anlagen zu der bis zum 1. Oktober 1909 in Geltung gewesenen Brennereiordnung werden beibehalten, indessen werden die Muster 12, 16, 17, 24, 30, 32, 33, 37, 38, 43 und 44 durch die anliegenden ersetzt und in den übrigen Mustern die in der Beilage A verzeichneten Änderungen vorgenommen.

2. Die Eintragungen auf den beibehaltenen Mustern und Anlagen können vom 1. Oktober 1909 ab nur noch insoweit als Vorbild dienen, als sie nicht mit den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehen.

12
Beilage A



Stenerbezirk

Muster 12.

(B. C. § 92.)

Abt. der Brenneireirolle A.

Nr. des Betriebsanmeldungsbuches.

Monat

19

Maisch-Betriebsplan

für

die Verschlußbrennerei de..... in.....,

.....=Str. Nr.

Zuleitung zum Gebrauch.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Ofenbrennereien spätestens einen Tag vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitaltschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.

3. Werden beim Einsetzen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Heindränke vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in dem Betriebsplan für den vorhergehenden Monat anzumelden.

4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 6 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Für Ofenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaligungen und nach welchem Verfahren Dese gewonnen werden soll. Auf Seite 4 hat er die Spalten 1 und 2 auszufüllen.

5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmaligung mit Vormittags (B.) oder Nachmittags (N.) anzugeben. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmaligungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaligung für den ersten Bottich angemeldet wird.

6. Ist dem Brennereibesitzer geizaltet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur die Bemaischung des ersten Bottichs eingetragen ist (B. C. § 92 Abf. 2), so sind die weiter vorzunehmenden Einmaligungen und Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden. Soll in diesem Falle der Brennereibetrieb auf mehr als drei Tage eingestellt oder soll eine betriebslose Zwischenzeit von geringerer Dauer zu einer mehr als dreitägigen Pause ausgedehnt werden, so hat der Brennereibesitzer dies alsbald dem Oberkontrolleur anzuzeigen.

7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berücksichtigen. Erscheint die Verichtigung nicht möglich, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Reuussstellung zurückzugeben.

8. Der Brennereibesitzer hat den fertiggestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibestehle bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Verächtigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.

9. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern



I. Anmeldung.						II. Anzeigen des Brennereibefizers
Gewicht der Raichstoffe, einschlieBlich der zur Hefenfabrikation bestimmten — nach Fruchtarten getrennt — für jeden Bottich kg	am		wird		zum Heinbrand benutzt Brenngerät	
	Monats- tage	Wochen- tage	von den Raichbottichen (Gärbottichen) in nach- stehend bezeichneter Reihen- folge			
			bemaischt (Zagezeit) Nr.	ab- gebrannt Nr.		
1	2	3	4	5	6	7
		Sonntag				a) über Abnahme eines amtlichen Verchlusses (B. D. § 74 Abs. 2 und B. B. § 24) unter Mitunterfertst des zugezogenen Zeugen; b) über Verschluß- und Gerätever- legungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. D. § 180); c) über Änderungen des angemeldeten Betriebs (B. D. § 182).
		Montag				
		Dienstag				
		Mittwoch				
		Donnerstag				
		Freitag				
		Sonnabend				
		Sonntag				
		Montag				
		Dienstag				
		Mittwoch				
		Donnerstag				
		Freitag				
		Sonnabend				
		Sonntag				
		Montag				
		Dienstag				
		Mittwoch				
		Donnerstag				
		Freitag				
		Sonnabend				
		Sonntag				
		Montag				
		Dienstag				
		Mittwoch				
		Donnerstag				
		Freitag				
		Sonnabend				
		Sonntag				
		Montag				
		Dienstag				
		Mittwoch				
		Donnerstag				
		Freitag				

Nür den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebsklärung vom 1899
 19 mit der Maßgabe, daß von den dajelbst unter
 aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.

, den 1899
 (Unterschrift des Brennereibefizers.)



III. Revisionsbefund.

Zau- fende Nr.	Der Re- vision Tag und Stunde	Von den Reifschottischen (Gärkottischen) fanden sich					Betriebszustand				Beschaffenheit der zur Sicher- ung gegen heimliche Ab- holentnahme unter amtlichen Verföchluf gelegten Räume und Geräte und der daran angelegten Verföchlufö				Bemerkungen; Ramen der Beamten
		frifch be- maflcht	in Stelgen- der	In ab- neh- mender Gärung	zum Bremmen- reif	leer oder mit Waffer befüllt	der Brenn- geräte (bei mehrfteiligen Geräten unter- Bezeichnung der Teile nach ihren Unter- föchlufungs- buchftaben)	des Bren- geräts	Brenn- geräte	Stähler, Bor- lage und Luft- rohr	a) Sammel- gefäße b) amtliche Sammel- gefäße, c) amtliche Rebutir	Hochdrückungen	Sonftige Geräte		
														Nr.	
8	9	10	11	12	18	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															
19.															
20.															



Außergebrauchsetzung von Geräten.

Angabe der unter Verschuß gelegten Geräte		Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschuß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräten abgenommen werden soll	Vermerke der Aufsichtsbeamten
Benennung	Nr.		
1	2	3	4

Dieser amten 19..... eingereichte Betriebsplan ist geprüft und festgestellt worden.

....., denten 19.....

.....
amt.

(Stempelabdruck)

(Unterschrift.)



Steuerbezirk

Abt. des Abnahme-Hauptbuchs.

Wufter 16.

(B. D. § 147.)

Brauntwein=Abnahmebuch

der

Brennerei de. in ..

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19 ..

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angefeigten Schnur durchzogen sind.

, den ^{ten} 19 ..

Die Übereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlusssummen dieses Abnahmebuchs mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs bescheinigt

, den ^{ten} 19 ..

(Unterschrift des Führers des Abnahme-Hauptbuchs.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Spalte 1 sind die Nummern des Abnahme-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen. In der Spalte 8 sind die bei der Abnahme festgestellten Alkoholmengen abzüglich des etwa gewährten Schwundnachlasses auf Grund der einzelnen Abfertigungspapiere einzutragen.

2. Zu Beginn jedes Vierteljahrs ist in der Spalte 12

- a) das Kontingent der Brennerei,
- b) für solche Obstillbrennereien (B. D. § 7 Abs. 1) und den Obstillbrennereien gleichgestellte Brennereien (B. D. § 7 Abs. 2), die als Kleinbrennereien (B. D. § 8a) innerhalb des Kontingentsabschnitts in betriebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter, bis zu 100 Hektoliter Alkohol, und für solche Obstillbrennereien mit Kontingenten bis zu 60 Hektoliter Alkohol, die in einem Betriebsjahr mehr als ihr Kontingent zum

Fortsetzung auf Seite 4 des Wufters.

Zausende Nr.	Tag der Abnahme	Bei der Abnahme sind festgestellt	Davon sind abgefertigt				
			zum niedrigeren Verbrauchs- abgabensatz	zum höheren Verbrauchsab- gabensatz unter Anrechnung auf das Kontingent	zusammen (Spalten 4 u. 5)	zum höheren Verbrauchsab- gabensatz ohne Anrechnung auf das Kontingent	
							Etter Alkohol
1	2	3	4	5	6	7	



als befreit von der Vergällungs- pflicht	als der Vergällungs- pflicht unter- liegend	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Namen der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über etwaige Restmengen für nicht mit amtlicher Reg- uhr ausgestattete Brennereien sowie Angaben über die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge im Falle des § 145 Abs. 2 und die steuerfreie Abfertigung von Rebenerzeugnissen im Falle des § 148 a der Brennereivordnung.
8	9	im Buche	unter Abteilung und Nr.	
				<p>I. Das Kontingent für das Betriebsjahr 19 / beträgt . . . l H.</p> <p>II. Die Kontingente für die früheren Betriebsjahre des Kontingentsabschnitts haben im ganzen betragen: . . . l H. In dieser Zeit sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze (Spalte 6) bezugsfähig gewesen im ganzen . . . l H.</p> <p>III. Der von der Vergällungspflicht befreite Teil der Jahreerzeugung beträgt: l H. Die gesamte Erzeugung ist von der Vergällungspflicht befreit, unterliegt der Vergällungspflicht, weil</p> <p>IV. Der Schmelzfuß für den Feinbrand ist vom . . . % ab festgesetzt auf: . . . vom Hundert.</p> <p>V. Das Kontingentamerik-Waferrechnungsoberfahren findet Anwendung. Abt. des Kontingentamerik-Waferrechnungsbuchs.</p> <p align="center">Die Richtigkeit bescheinigt, den 19</p>



niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen dürfen, anßerdem der Gesamtbetrag ihrer Kontingentsberechtigung oder ihrer Kontingente für die früheren Betriebsjahre des Kontingentsabschnitts oder seit dem Betriebsjahr ihrer Neuerziehung nach Beginn des Kontingentsabschnitts,

- c) die Gesamtmenge des in dieser Zeit zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellten Branntweins sowie der von der Vergällungspflicht befreite Teil der Jahreserzeugung vorzutragen, sowie ferner
- d) über die Anwendung des Kontingentswert-Aufrechnungsjahrens (A. E. § 160.) und
- e) bei wiederholt abtreibenden Brennerreien über die Höhe des Schwundfasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.

8. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß nach Erschöpfung des Kontingents oder der Kontingentsberechtigung und der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge das Erforderliche gewahrt wird.

4. In der Spalte 12 sind von den Abfertigungsbeamten in den nicht mit amtlichen Meßuhren ausgestatteten Brennerreien die bei den Abnahmen unabgefertigt gebliebenen Brannntweilmengen anzugeben sowie im Falle des § 146 Abs. 2 der Brennerordnung Angaben über die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge und im Falle des § 148 a der Brennerordnung Angaben über die steuerfreie Abfertigung von Rebenerzeugnissen zu machen.

5. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Abnahmebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahres mit der letzten Abnahme im Vierteljahr abzuschließen und die Schlusssummen in das Abnahmebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit aufgerechnet werden. Das Abnahmebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Abnahmebuch ist sodann der Hebestelle zuzustellen.

6. Die Hebestelle hat die Schlusssummen des Abnahmebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Übereinstimmung ist auf dem Abnahmebuche dem Bordbuch entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 10 und 11 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Abnahme-Hauptbuchs nachzuholen.

Branntwein=Abnahme-Hauptbuch.

Betriebsjahr 19 ..

Dieses Buch enthält .. Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den^{ten} 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brenneret ist eine besondere Abteilung anzulegen. Die Abteilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Eintragungen in jeder Abteilung sind durch das Betriebsjahr fortlaufend zu numerieren.
2. Die Spalten 1 und 4 bis 11 und 16, 16 müssen mit dem Abnahmebuche der Brenneret übereinstimmen.
8. Zu Beginn des Betriebsjahres ist in der Spalte 19
 - a) das Kontingent der Brenneret,
 - b) für solche Obstbrenneret (B. D. § 7 Abs. 1) und den Obstbrenneret gleichgestellte Brenneret (B. D. § 7 Abs. 2), die als Kleinbrenneret (B. D. § 8a) innerhalb des Kontingentsabschnitts in beliebigen Betriebsjahren mehr als 10 Hektoliter bis zu 100 Hektoliter Alkohol, und für solche Obstbrenneret mit Kontingenten bis zu 50 Hektoliter Alkohol, die in einem Betriebsjahr mehr als ihr Kontingent zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze herstellen dürfen, außerdem der Gesamtbetrag ihrer Kontingentsüberziehung oder ihrer Kontingente für die früheren Betriebsjahre des Kontingentsabschnitts oder seit dem Betriebsjahr ihrer Neuerrichtung nach Beginn des Kontingentsabschnitts,
 - c) die Gesamtmenge des in dieser Zeit zum niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellten Branntweins sowie der von der Vergällungspflicht befreite Teil der Jahresherzeugung vorzutragen, sowie ferner
 - d) über die Anwendung des Kontingentswert-Aufrechnungsverfahrens (B. E. § 160a) und

Fortsetzung auf Seite 4 des Formulars.



Abteilung ..

Brennerei

Zau- fende Nr.	Die Abfertigungs- anträge sind		Tag der Ab- nahme	Bei der Abnahme sind festgestellt	Davon sind abgefertigt					
	bei der Ordnung abgegeben am	den Ab- fertigungs- anträgen zugestellt am			zum niedrigeren Verbrauchs- abgabensatz	zum höheren Verbrauchs- abgabensatz unter An- rechnung auf das Kontingent	zusammen (Spalten 4 und 5)	zum höheren Verbrauchs- abgabensatz ohne An- rechnung auf das Kontingent	als befreit von der Ver- gütungspflicht	als der Ver- gütungspflicht unter- liegend
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11



de

in

Von dem vergällungspflichtigen Branntwein sind			Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Rontingentsteuere ist beantragt in der Nachweisung		Bemerkungen
in der Fremerei unabhängig vergällt	als vergällungspflichtig verfanbt	durch Kaufverträge (Vergällungsgesetz, Ausgleichsbuch) befreit	im Buche	unter Abteilung und Nr.	für die Monatszahl	unter Nr.	
N o t i z			15	16	17	18	19
12	18	14	15	16	17	18	19
							<p>I. Das Rontingent für das Betriebsjahr 19 / beträgt: / M.</p> <p>II. Die Rontingente für die früheren Betriebsjahre des Rontingentpflichtigen haben im ganzen betragen: / M. In dieser Zeit sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz (Spalte 8) befreit worden im ganzen / M.</p> <p>III. Der von der Vergällungspflicht befreite Teil der Jahreserzeugung beträgt: / M. Die gesamte Erzeugung ist von der Vergällungspflicht befreit, unterliegt der Vergällungspflicht, weil</p> <p>IV. Der Gesamtjahrs für den Feinbrand ist vom ten bis zum ten ab festgestellt auf:</p> <p>V. Das Rontingentsteuere-Aufrechnungsbuch für den Betrieb des Rontingentsteuere-Aufrechnungsbuchs.</p> <p>Die Richtigkeit bezeugt , den ten, 19</p>



e) bei wiederholt abtreibenden Brennerien über die Höhe des Schwundfuges und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.

4. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß nach Erschöpfung des Kontingents oder der Kontingentsberechtigung und der von der Vergällungspflicht befreiten Altoholmene das Erforderliche gewährt wird.

5. In der Spalte 19 ist ein Vermerk über die etwa nachzahlenden Verbrauchsabgabebeträge (B. D. § 177) zu machen. In derselben Spalte sind im Falle des Nachweises durch Vergällungsscheine (Sp. 14) diese Scheine nach Hauptamt und Nummer zu vermerken.

6. Nach der letzten Abnahme des Vierteljahres ist in jeder Abteilung die Summe für den abgelaufenen Teil des Betriebsjahres zu bilden.

7. Am Schluß des Betriebsjahres ist das Abnahme-Hauptbuch in allen Abteilungen abzuschließen.

Steuerbezirk

Nr. des Betriebsauflage-Hauptbuchs.

Drifter 24 a.

(B. D. § 176.)

Betriebsauflagebuch

der

Brennerei de in

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

Die Übereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlusssummen dieses Betriebsauflagebuchs mit den entsprechenden Summen des Betriebsauflage-Hauptbuchs bescheinigt

, den ten 19

(Unterschrift des Führers des Betriebsauflage-Hauptbuchs.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Spalte 1 sind die Nummern des Betriebsauflage-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen.
2. In den Spalten 3 und 4 ist die gesamte im Laufe des Betriebsjahrs hergestellte Alkoholmenge in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Branntwein-Abnahmebuche nachzuweisen.

Hinterlegung auf Seite 4 des Winklers.

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Für die Brennerei sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahmebuch		Von der in Spalte 4 angegebenen Alkohol- menge unterliegen der allgemeinen Betriebsauflage		In dem in Spalte 5 angegebenen Saße der allgemeinen Betriebs- auflage sind		Von der in Spalte 6 angegebenen Alkoholmenge unterliegen der be- sonderen Betriebsauflage	
		unter Nr.	l H.	zum Saße von	l H.	früher versteuert	überhaupt versteuert (Spalten 6 und 7)	zum Saße von	l H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Zusammen allgemeine und besondere Betriebs- aufgabe (Spalten 5 und 9)	Dieser Satz			Die Betriebsaufgabe für die in Spalte 6 angegebene Mitnahmemenge			Namen der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über die Nachforderung von Betriebsaufgabebeträgen
	ermäßigt sich		erhöht sich für den Überbrand auf	beträgt sonit	ist nachgewiesen im Einnahmebuch		
	auf Scheitel	sonit auf			für das Drittelsjahr	unter Nr.	
M	M	M	M	M	M	M	18
11	12	13	14	15	16	17	18
							<p>I. Brennerstelle:</p> <p>II. Der Durchschnittsverbrauch für das Betriebsjahr beträgt: l M.</p> <p>III. Die Brennerlei ist vor dem 1. Oktober 1908 Betriebsnach dem 30. September 1908 Betriebsfähig hergerichtet worden.</p> <p>IV. Der BrennerleiBesitzer hat erklärt, im Berichtsjahre höchstens hl M. herzustellen zu wollen, ausgeschlossen Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste Weizenstroh, jureischen od. dergleichen zuzusetzen zu wollen.</p> <p>V. Die Brennerlei hat als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerlei bereits vor dem 1. April 1908 bestanden; ihr damaliger Betriebsumfang ist folgende: l M.</p> <p>VI. (Für Wäbentoffbrennerleien, die am Kontingente beteiligt sind.) Zus. im Berichtsjahre 1904, 95 innerschäbige Kontingente beträgt: l M. (Für Wäbentoffbrennerleien, die vor dem 1. Juli 1905 betriebsfähig hergerichtet und am Kontingente nicht beteiligt sind.) Die Mitnahmemenge, die der besondern Brennerlei nach § 43 a WbJ. 5 des Stammeneinheitsgesetzes vom 21. Juni 1887/7. Juli 1902 nicht unterlegen hat beträgt: l M.</p> <p>Die Mächtigkeitsbeschränkung</p> <p align="right">den " " 19 .</p>



8. Zu Beginn jedes Vierteljahrs sind in der Spalte 18:

- a) die Brennerkassse,
- b) der für die Brennerrei festgesetzte Durchschnittsbrand in der für das Betriebsjahr maßgebenden Höhe,
- c) für Brennerreien, für die eine Ermäßigung der Betriebsauslage beansprucht wird, die für die Bemessung der Ermäßigung erforderlichen Angaben,
- d) für Rübenstoffs Brennerreien gegebenenfalls das im Betriebsjahr 1894/96 innegehabte Kontingent oder die Alkoholmenge, die der besonderen Brennsteuer nach § 48a Abs. 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/7. Juli 1902 nicht unterliegen hat,

vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.

4. Sind mehrere besondere Betriebsauslagen zu erheben, so sind die Sätze in Spalte 9 einzeln anzugeben und durch das Zeichen + zu verbinden.

5. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß die nach Lage des Betriebs zutreffenden Sätze der allgemeinen und der besonderen Betriebsauslage sowie die Betriebsauslagesätze für den Überbrand rechtzeitig angewendet werden und den berechneten Betrag dem Brennerreiber mitzutellen.

6. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Betriebsauslagebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs mit der letzten Abnahme im Vierteljahre abzuschließen und die Schlusssummen in das Betriebsauslagebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit ausgerechnet werden. Das Betriebsauslagebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Betriebsauslagebuch ist sodann der Hebestelle zuzustellen.

7. Die Hebestelle hat die Schlusssummen des Betriebsauslagebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Betriebsauslage-Hauptbuchs zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Übereinstimmung ist auf dem Betriebsauslagebuche dem Vordruck entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 16 und 17 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Betriebsauslage-Hauptbuchs nachzuholen.

Steuerbezirk

Wufter 24b.

(B. D. § 176.)

Betriebsauflage - Hauptbuch.

Betriebsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angelegten Schnur durchgezogen sind.

, den ..^{ten}..... 19 ..

Geführt von

Anleitung zum Gebrauch.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahrs mehr als 10 Hektoliter Alkohol herstellt, ist eine besondere Abteilung mit fortlaufender Nummer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholzeugung, sobald die Einrichtung von Betriebsauflage in Frage kommt.

2. In den Spalten 3 und 4 ist die gesamte im Laufe des Betriebsjahrs hergestellte Alkoholmenge in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Abnahme-Hauptbuche nachzuweisen.

3. Zu Beginn jedes Vierteljahrs sind in der Spalte 18:

- a) die Brennereiklasse,
- b) der für die Brennerei festgesetzte Durchschnittsbrand in der für das Betriebsjahr maßgebenden Höhe,
- c) für Brennereien, für die eine Ermäßigung der Betriebsauflage beansprucht wird, die für die Bemessung der Ermäßigung erforderlichen Angaben,
- d) für Rübenstrohbrennereien gegebenenfalls das im Betriebsjahr 1894/96 innegehabte Kontingent oder die Alkoholmenge, die der besondern Brennsteuer nach § 48a Abs. 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/7. Juli 1902 nicht unterliegen hat,

vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bezeugen.

Fortsetzung auf Seite 4 des Wufters.



Nr.

Brennerei be

Bau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Für die Brennereten sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahme-Buch		Von der in Spalte 4 angegebenen Alkohol- menge unterliegen der allgemeinen Betriebsauflage		Zu dem in Spalte 5 angegebenen Satz der allgemeinen Betriebsauflage sind früher versteuert		überhaupt versteuert (Spalten 6 und 7)		Von der in Spalte 8 angegebenen Alkohol- menge unterliegen der besondern Betriebsauflage	
		unter Nr.	l. H.	zum Satz von	l. H.	l. H.	l. H.	zum Satz von	l. H.	l. H.	l. H.
1	2	8	4	5	6	7	8	9	10		



ix

Zusammen angemessene und besondere Betriebs- aufgabe (Spalten 6 und 9) K	Dieser Satz		Die Betriebsaufgabe für die in Spalte 6 angegebene Nitroholmenge	Bemerkungen, insbesondere Angaben über die Nachherhebung von Betriebsauf- lagebeträgen		
	ermäßigt sich			beträgt somit K	ist nachgewiesen im Einnahmehudje	
	auf Sehntel	somit auf K			für das Wirtschaftsjahr	unter Rt.
11	12	18	14	16	17	18
						<p>I. Brennerklasse:</p> <p>II. Der Durchschnittsbrand für das Be- triebsjahr beträgt: l N.</p> <p>III. Die Brennerlei ist vor dem 1. Oktober 1900 be- nach dem 30. September 1900 triebshäßig hergerichtet worden.</p> <p>IV. Der Brennerleiher hat erklärt, im Betriebsjahr höchstens hl. N. herstellen zu wollen. Folgende Mengen, ausgeschlossen davon, Weizen, Zuckermelzen, Ocker oder Gerste, Weintrichter, Zuckerdosen od. dergleichen zu verwenden zu wollen.</p> <p>V. Die Brennerlei hat aus landwirtschaft- liche Gemeinschaftsbrennerlei bereits vor dem 1. April 1900 beabsichtigt, für bisherige Betriebsaufgabe ist fest- gesetzt auf: l N.</p> <p>VI. (Für Säbenstoffbrennerlei, die am Kontingente beteiligt sind.) Das im Betriebsjahr 1904/05 im- gehabte Kontingente beträgt: l N. (Für Säbenstoffbrennerlei, die vor dem 1. Juni 1900 hergerichtet, her- gerichtet und am Kontingente nicht beteiligt sind.) Die Nitroholmenge, die der besondern Brennerlei nach § 48 a Abs. 5 des Brennstoffgesetzes vom 24. Juni 1887/77, Juni 1902 nicht unterliegen hat, beträgt: l N.</p> <p>Die Richtigkeit bestätigt den 19...</p>



4. Sind mehrere besondere Betriebsauflagen zu erheben, so sind die Sätze in Spalte 9 einzeln anzugeben und durch das Zeichen + zu verbinden.

5. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß die nach Lage des Betriebs zutreffenden Sätze der allgemeinen und der besonderen Betriebsaufgabe sowie die Betriebsaufgabefälle für den Überbrand rechtzeitig angewendet werden.

6. Aus den Büchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahres sind die Schlusssummen der Spalte 4, der nach Spalte 5 zuletzt angewandte Satz der allgemeinen Betriebsaufgabe und die zu diesem Satz bisher versteuerte Alkoholmenge in das Betriebsaufgabe-Hauptbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Übertragung in dem abgeklärten Betriebsaufgabe-Hauptbuche zu bescheinigen.

Stenergebegleit

Abt. } der Brennerkontrolle B.
Nr. f }

Nr. des Betriebsanmeldungsbuch.
Abschnitt A. Abt. Nr. des Abfindungsbuch.

Monat 19

Betriebsplan

für

die Abfindungsbrennerei de in

.....-Straße Nr.

Auleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist für alle Brennereien bestimmt, die nach dem Vottichraum abgefunden werden; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Ofenbrennereien spätestens einen Tag vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Ofensabgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Malzabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplan für den folgenden bzw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brenneriebefizer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8 und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Für Ofenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaligungen Ofene gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Vottichs die Zeit der Einmaligung mit Vormittags (B.) oder Nachmittags (N.) anzugeben.
6. Die Benutzung der Malzvottiche und Ofensabgefäße ist auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge berart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Vottiche in der Spalte 5 in der für die Einmaligung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brenneriebefizer zur Renaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brenneriebefizer hat den feigstestellen Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennerieleghefts bestimmten Behältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verluß und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung.								II. Anzeigen des Brennereibesizers
Gewicht der Kalkstoffe, einschließlich der zur Defensivbeziehung bestimmten — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Hektar Böttcherraum kg	wird							
	Monatstage	Wochentage	von den Kalkstoffen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		von den Defensivstoffen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		zum Feinbrand benutzte Brenn-gerät	
			höchst zulässig (Tagesst.) Nr.	abgebraucht Nr.	frisch befüllt Nr.	zum Anfeuern benutzte Kalksteine Nr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom 19. den mit der Maßgabe, daß von den aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.

den 19.

Brennereibesitzer.

a) über Abnahme eines amtlichen Beschlusses (B. O. § 203 Abs. 2) unter Wirtzinschrift des zuständigen Bezuges;
 b) über Zulage zur Melde (B. O. § 248 und § 112 Abs. 1), über Änderung der angewendeten Menge der Kalkstoffe oder des angewendeten Dürrmittels (B. O. §§ 248 und 152); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabweichungen (B. O. §§ 248 und 184).



III. Revisionsergebnis.

Zau- fende Nr.	Der Revision Tag und Stunde	Von den Ratschöbottchen sanden sich					Betriebszustand				Bemerkungen; Namen der Beamten
		Mit be- maßt:	in Freige- ber	in ab- nehmen- der Ordnung	zum Ab- brennen reife	leer ober mit Wasser befüllt	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Kraut- und Heftsch- brennenden Nebengeräte und der Ratsch- leitungskräfte.		der Brenngeräte (bei mehr- teiligen Geräten unter Bezeich- nung der Reihe nach ihren Unterscheidungs- buchstaben)	des Sten- geräts	
							Besetzt	Leer			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											



I. Außergebrauchsetzung von Geräten.

Angabe der unter Verschluß gelegten Geräte		Bemerkte der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschluß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräten abge- nommen werden soll	Bemerkte der Aufsichtsbeamten
Nennung	Nr.		
1	2	3	4

II. Steuerfestsetzung der Hebestelle.

III. Buchungsbemerk.

Bestellung des zur Bemessung ange- meßten Gesamtzolltarifs				Aus- druck der Ziffer für die ange- meßte Ziffer auf 100 Zier Zolltarif- raum	Aus den Spalten 8 und 9 ergehen sich als Ausdruck	Steuerfuß: a) Verbrauchs- abgabe, b) Betriebs- aufgabe	Betrag: a) Verbrauchs- abgabe, b) Betriebs- aufgabe	a) Die Verbrauchs- abgabe, b) die Betriebs- aufgabe sind weiter nachge- wießen im Ein- nahmsbuch		Name des Hebebeamten
Nach Seite 2 Spalte 4 sollen be- maßigt werden die Wasschlichte mit einem Raum- schalte von l	Jahr der ange- meßten Bemessung- sungen für die einzelnen Zolltarif- l	Aus den Spalten 6 und 7 er- geben sich als zu be- maßigende Ziffer für die einzelnen Zolltarif- l	Nr.					l	l	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

Summe
 Hierzu aus früheren
 Betriebsplänen desselben
 Monats
 überhaupt

Der Steuerbetrag in Spalte 12
 unter a ist spätestens am 26^{ten} 19 . . . } einzuzahlen.
 unter b ist spätestens am 19^{ten} 19 . . . }
 , den 19

amt.
 (Unterzeichn.)

(Stempelabdruck.)
 Nicht richtig anerkannt.
 Steuerbesitzer.



Steuerbezirk

Nr. }
Nr. } der Brennereibe B.

Nr. ... des Betriebsanmeldungsbuch.
Abschnitt Nr. ... des Abfindungsbuch.

Monat 19 ..

Abfindungsplan

für die Verarbeitung mehliger Stoffe.

I. Anmeldung.

Die erste Einmahlung soll erfolgen am	Es soll bemalt werden jedes Bottich Nr. 2	Zahl der Bemalungen jedes Bottich 8	An Rohstoffen sollen verwendet werden		Der Mahltrieb soll stattfinden			Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Arbeitszeit oder im Anschluss daran stattfinden soll	
			Gattung 4	Eingemenge für jeden Bottich kg 5	am 6	in den Stunden von bis (Vormittags = M.; Nachmittags = N.) 7 8	auf Brenn- gerät Nr. 9		
1	2	8	4	5	6	7	8	9	10
									Der Feinbrand soll stattfinden während der Arbeitszeit (Spalten 6 bis 8) auf dem zum Rohbrand benutzten Feinmahlgerät oder am von Uhr bis Uhr auf Feinmahlgerät Nr.

, den .. ten .. 19 ..

Brennereibesitzer.

Anleitung zum Gebrauche siehe Seite 4 des Blattes.



II. Steuerfestsetzung.

Rauchabtriebe sollen stattfinden		Raumgehalt der Brennbilae	Angabe, ob die Brennvorrichtung a) mit unmittelbarer Heizung und mit oder ohne besondere Einrichtung b) mit oder ohne Dampfheizung in der Brennbilae, c) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird	Leistungsfähigkeit der Brennbilae in einer Stunde	In den angemeldeten Betriebsstunden (Spalte 2) können abgetrieben werden	Ausbeute	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als Ausbeute	Steuerfuß: a) Verbrauchsabgabe, b) Betriebsauflage	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Betriebsauflage	Buchungsvermerk:		
an Tagen	in Betriebsstunden									a) Die Verbrauchsabgabe, b) die Betriebsauflage sind weiter nachgewiesen im Einnahmehuche	für das Vierteljahr	unter Nr.
Zahl	Zahl	l		l	l		l H.	Fl.	Mark	Fl.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
			a) b) c)					a) b)	a) b)	a) b)		

Der Steuerbetrag in Spalte 10 { unter a ist spätestens am 26^{ten} 19 .. } einzuzahlen.
 { unter b ist spätestens am 19 .. }

, den .. ten .. 19 ..

Mis richtig anerkannt. amt.

..... (Stempelabdruck) (Unterschrift)
 Stenverleiher.



III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde	Betriebszustand		Bemerkungen, insbesondere Bemerkte über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräten; Namen der Beamten
		der Brenn- und Kältegeräte	der Walzbohrzüge	
13	14	15	16	17
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennoorrichtung abgefundenen Brennerreien bestimmt, sofern sie mehlige Stoffe verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennerreibeisitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtrieb der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brennergerät oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brennergeräts. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennerreibeisitzer zur Neuabstellung zurückzugeben.
7. Der Brennerreibeisitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennerreibelegheits bestimmten Behältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerverwaltungsbezirk

Abt. |
Nr. |

der Brennerkontrolle B.

Nr.

des Betriebsanmeldebuchs.

Abchnitt

Abt.

Nr. des Abfindungsbuchs.

Monat 19 ..

Abfindungsplan

für die Verarbeitung von Material.

I. Anmeldung.

Gattung des zu verarbeitenden Materials	Der Materialabtrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Bormahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschluß daran stattfinden soll
	am	in den Stunden		auf Brenn- gerät Nr.	
1	2	von	bis	5	6
		(Vormittags = B.; Nachmittags = R.)			
					Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 2 bis 4) auf dem zum Rohbrand benutzten Brenngerät oder am Uhr bis Uhr auf Brenngerät Nr.

....., den 19 ..

Brennerbesitzer.

Anleitung zum Gebrauche siehe Seite 4 des Musters.



II. Steuerfestsetzung.

Es sollen verarbeitet werden		Stoffart	Kamm- gehalt der Brenn- blase	Angabe, ob die Brennvorrichtung a) mit unmittel- barer Feuer- ung und mit ober ohne be- sondere Ein- rüttel- und Um- kehrungs- einrichtung b) mit oder ohne Dampfentzie- lung in die Brennblase, c) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird	Rei- nungs- fähigkeit der Brenn- blase in einer Stunde	In den ange- melde- ten Be- triebs- stunden (Spalte 2) können ab- getrieben werden	Aus- beute- satz	Aus den Spal- ten 7 und 8 ergeben sich als Aus- beute	Steuer- satz: a) Ber- brauchs- abgabe b) Be- triebs- anlage	Betrag:		Buchungs- vermerk: a) Die Ber- brauchsab- gabe, b) die Betriebs- anlage sind weiter nach- gewiesen im Ein- nahmebuche für das Berichts- jahr unter Nr.
Zahl	Zahl									l	l	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
				a) b) c)					a) b)	a) b)	a) b)	

Der Steuerbetrag in Spalte 11 { unter a ist spätestens am 26^{ten} 19..... } einzuzahlen.
 { unter b ist spätestens am 19..... }

....., den 19.....

Als richtig anerkannt.

.....amt.
 (Stempelabdruck) (Unterschrift)

Brennereibesitzer.



III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revisions- Tag und Stunde	Betriebszustand der Brenn- und Blengeräte	Bemerkungen, insbesondere Bemerkte über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräten; Namen der Beamten
18	14	15	16
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennerreien bestimmt, sofern sie Material verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennerreibeiter hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Bei Verarbeitung von Weintischen aus verschiedenen Materialgattungen sind auf Seite 1 in Spalte 1 die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung und tunlichst auch dem Mischungsverhältnisse nach anzumelden, z. B. in Fällen der Verarbeitung von „anderen Weintreibern“ (B. D. § 294) auch der etwaige Zusatz von gezuckerten Weintreibern, Weintreibern aus südländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rüchständen der Rosinenweibereitung oder von Zucker, Zuckerwasser oder alkoholhaltigen Stoffen.
6. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtrieb der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngerät oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräts. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Rängel zu berücksichtigen. Erscheint die Berücksichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennerreibeiter zur Neuauflstellung zurückzugeben.
8. Der Brennerreibeiter hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennerreibeiterbeschlusses bestimmten Behältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

II. Steuerfestsetzung.

1. Die durchschnittliche Jahreserzeugung aus Getreide und Kartoffeln beträgt Liter Alkohol.

2. Ausbeutefähige:

100 Kilogramm Getreide geben Liter Alkohol,
100 " Kartoffeln geben " " .

3. Ausbeute.

Für Kilogramm Getreide sind anzusehen Liter Alkohol,
Für " " Kartoffeln sind anzusehen " " .
zusammen Liter Alkohol.
abgerundet " " .

4. Zu entrichten sind:

a) Verbrauchsabgabe zum Satz von Mark = Mark Pf.

b) Betriebsaufgabe zum Satz von Mark = " " .

Gesamtschuld Mark Pf.

Der Steuerbetrag { unter a ist spätestens am 25^{ten} 19 } einzuzahlen.
" b " " " "ten 19 }

....., den ten 19.....

Als richtig anerkannt.

..... amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Brennereibehälter.

Benutzungsbemerk.



III. Revisionabfuhr.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde	Von den Raifchbottichen fanden ſich			Betriebszuſtand der Brenn- und Stengeräte	Bemerkungen; Namen der Beamten
		beſüllt Nr.	angebrochen Nr.	leer Nr.		
1	2	3	4	5	6	7
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien bestimmt, soweit sie mehligte Stoffe verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn der ersten Einmalfäschung zum Zwecke der Befüllung eines Maßschottlachs.

2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des § 278 Abs. 2 der Brennereiordnung innerhalb eines Vierteljahres, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten bezw. Vierteljahren darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.

3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maßschabirtebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.

4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.

5. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Renaussstellung zurückzugeben.

6. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibeleghefts bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

7. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

II. Ergebnis der amtlichen Aufnahme der Materialvorräte.

Der einzelnen Vorratsgefäße		Des darin enthaltenen Materials	
Bezeichnung	Raumgehalt	Gattung	Menge
1	2	3	4

....., den ^{ten} 19.....

Als richtig anerkannt.

Brennereibesitzer.
Stoffbesitzer.

III. Steuerfestsetzung.

1. Ausbeutegefäße: 1 Hektoliter gibt Liter Alkohol,
 1 " " "
 1 " " "
 1 " " "
2. Ausbeute: Für Liter sind anzusetzen
 " " "
 " " "
- zusammen Liter Alkohol,
abgerundet "
3. Zu entrichten sind:
 a) Verbrauchsabgabe zum Satz von Mark = Mark Pf.
 b) Betriebsauflage " " = " Pf.
 Gesamtschuld Mark Pf.

Der Steuerbetrag { unter a ist spätestens am 25^{ten} 19..... } einzuzahlen.
 { unter b ist spätestens am ^{ten} 19..... }

....., den ^{ten} 19.....

Als richtig anerkannt.

..... amt.
(Stempelabdruck) (Unterschrift.)

Brennereibesitzer.
Stoffbesitzer.

F u n d u n g s v e r m e r k.



IV. Revisionsergebnis.

Zaufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde	Von den Vorratsgefäßen fanden sich			Betriebszustand der Brenn- und Blenderde	Bemerkungen; Namen der Beamten
		un- angebrochen	angebrochen	leer		
1	2	3	4	5	6	7
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennerreien und Stoffbesitzer bestimmt; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn des ersten Materialabtriebs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des § 278 Abs. 2 der Brennerverordnung innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten bzw. Vierteljahrsen darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Heimbrände vorgenommen, so sind diese in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennerreibeitzer (Stoffbesitzer) hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Stoffbesitzer haben auf Seite 1 in der Spalte 6 anzugeben, welche Brennerreie sie benutzen wollen; sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, bleiben sie für das Betriebsjahr an die Brennerreie gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.
6. Bei Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind die einzelnen Bestandteile der Mischung der Gattung nach anzumelden, z. B. in Fällen der Verarbeitung von „anderen Weintreibern“ (S. D. § 294), auch der etwaige Zusatz von gesuderten Weintreibern, Weintreibern aus südländischen Trauben, Korinthen, Rosinen, Rückständen der Rosinenweinbereitung oder von Zuder, Zuderwasser oder alkoholhaltigen Stoffen. Soweit möglich, sind auch die Mengen der einzelnen Bestandteile der Mischung anzumelden.
7. Können die Materialmengen nicht angegeben werden, so ist die Spalte 4 unausgefüllt zu lassen und in der Spalte 6 die amtliche Aufnahme der Materialvorräte zu beantragen.
8. Sollen innerhalb der in der Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschluß daran Lutterabtriebe erfolgen, so ist in der Spalte 6 anzugeben, an welchen Tagen und auf welchem Brennerräte diese Abtriebe stattfinden werden.
9. Unterliegt das zum Abtrieb bestimmte Material der Materialüberwachung, so ist in der Spalte 6 auf die Nummer der Materialanmeldung zu verweisen und, wenn nicht der ganze Vorrat zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummer der Vorratsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll.
10. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Anmeldenden zur Neuaußstellung zurückzugeben.
11. Hat eine amtliche Aufnahme der Materialvorräte stattgefunden (vgl. Nr. 7), so ist das Ergebnis auf Seite 2 unter II vom Aufsichtsbeamten einzutragen und vom Anmeldenden schriftlich anzuerkennen.
12. Der Brennerreibeitzer (Stoffbesitzer) hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennerreibelegheits bestimmten Behältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unweigerlich anzuzeigen.
13. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebesbezirk

Abfindungsbuch

Abschnitt A.

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die
mit einer angelegelten Schnur durchzogen
sind.

Geführt von

....., den ..ten .. 19 ..

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abfindungsbuch ist in zwei Abschnitten zu führen:

A. für Brennereien mit Ausnahme der Kleinbrennereien (B. D. § 8a), auch für Wanderbrennereien (B. D. § 828); diese sind als solche besonders kenntlich zu machen;

B. für Kleinbrennereien sowie für Stoffbäcker (B. D. § 8b), welche auf einer entliehenen Brennvorrichtung innerhalb oder außerhalb der angemeldeten Brennereiräume unter eigener Betriebsanmeldung Branntwein erzeugen.

2. Jedem unter A oder B fallenden Brenner ist eine besondere Abteilung zu eröffnen. Soweit thunlich, sind die Abteilungen innerhalb dieser Abschnitte nach der Buchstabenfolge der Namen der Brenner zu ordnen. Ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Abteilungen in der durch die Einreichung der Betriebsanmeldungen bestimmten Reihenfolge angelegt werden. In diesem Falle ist jedoch ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis der Brenner zu führen; in diesem ist auf den Abschnitt und die Nummer hinzuweisen, unter welcher jedem einzelnen Brenner eine Abteilung eröffnet ist. Im Abschnitt B ist bei jeder Abteilung außer dem Stoffbäcker auch die zu benutzende Brennerlei zu bezeichnen.

3. Die Angaben für die Spalte 2 sind der vom Brenner eingereichten Materialanmeldung, die für die Spalten 3 bis 10 der Betriebsanmeldung zu entnehmen.

4. In der Spalte 11 sind Vermerke aufzunehmen über alle Verhältnisse, die auf die Besteuerung einer Brennerlei von Einfluß sind.

Fortsetzung auf Seite 4 des Wusters.



Hierher gehören insbesondere Bemerkte über:

- a) die Brenneierklasse,
- b) das Kontingent,
- c) den Betriebsumfang nach der durchschnittlichen Jahreserzeugung (B. D. § 222),
- d) die Abfindungsart,
- e) die etwa erfolgte Festsetzung besonderer Ausbeutejäge.

5 Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß die für die Anwendung des ermäßigten oder des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes festgesetzten Bedingungen erfüllt werden. Sie hat gegebenenfalls die infolge Überschreitung der Betriebsgrenzen oder Verletzung der Bedingungen über die zu verarbeitenden Rohstoffe nachzuerhebenden Beträge (B. D. §§ 309 a, 315) zu berechnen und einzutragen. Was geschehen, ist in der Spalte 11 zu vermerken.

6 Am Schlusse des Vierteljahrs sind in den Spalten 4 bis 10 die Mengen des Bottichraums der Maische und des Materials sowie die Alkoholmengen aufzurechnen. Aus dem Abfindungsbüchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlusssummen in das Abfindungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit aufgerechnet werden. Aus dem Abfindungsbuche für das 4. Vierteljahr sind bei Obfkbrennereien, bei Brennereien, die den Obfkbrennereien gleichgestellt sind und denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 Hektoliter Alkohol zugewiesen ist, sowie bei Stoffbesthern (B. D. § 7 Abs 1 und 2 und § 81) die Schlusssummen der Spalten 8 und 9 in die Zusammenstellung der Alkoholerzeugung (B. D. § 317 a) zu übertragen.

Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Übertragungen in dem abgeschlossenen Abfindungsbuche zu bescheinigen.

Steuerbezirk

Zusammenstellung der Alkoholerzeugung

der Obstbrennereien, der den Obstbrennereien gleichgestellten Brennereien und der Stoffbesitzer.

Kontingentsabschnitt, umfassend die Betriebsjahre 19..... bis einschließlich 19....

Daß in diese Zusammenstellung alle hierher gehörigen Brennereien und alle Stoffbesitzer richtig aufgenommen worden sind, wird bescheinigt.

, den 19 ..

Zuleitung zum Gebrauche.

1. In der Zusammenstellung sind besondere Abteilungen einzurichten für:

- A. Obstbrennereien (B. D. § 7 Abs. 1), denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 hl Alkohol zugewiesen ist;
- B. Obstbrennereien, deren Kontingent mehr als 10 hl Alkohol beträgt;
- C. Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind (B. D. § 7 Abs. 2) und denen ein Kontingent überhaupt nicht oder nur in Höhe von 10 hl Alkohol zugewiesen ist;
- D. Stoffbesitzer (B. D. § 8 b).

Nach Bedarf sind in den Abteilungen besondere Abschnitte zu bilden für:

1. Brennereien (Stoffbesitzer), welche die Anwendung des ermäßigten Verbrauchsabgabensatzes (B. D. § 809 a) beansprucht haben;
2. Brennereien (Stoffbesitzer), welche nicht Branntwein zum ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellen wollen.

2. Zu Beginn des ersten Betriebsjahrs des Kontingentsabschnitts sind von der Hebestelle in zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung sämtliche hierher gehörige Brennereien des Bezirkes und sämtliche Stoffbesitzer, von denen angenommen werden kann, daß sie auch in dem laufenden Kontingentsabschnitt auf einer entliehenen Brennvorrichtung

beruhen auf Seite 4 des Wufterd.

Zau- fende Nr.	Ort der Brennerlei oder Bohnhort des Stoffbesizers	Name des Brennerlei- besizers oder Stoffbesizers	Der Brennerlei- rolle Abschnitt und Abt. oder Nr.	Kontin- gent der Brennerlei	Nach dem abgeschlossenen Abfindungsbuche sind								
					im Be- triebs- jahr 19	im Be- triebs- jahr 19	zu- sammen Spalten 6 und 7	im Be- triebs- jahr 19	zu- sammen Spalten 8 und 9	im Be- triebs- jahr 19	zu- sammen Spalten 10 und 11	im Be- triebs- jahr 19	
					Z i t e r								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

zum ermäßigten — niedrigeren — Verbrauchsabgabenföhe hergestellt worden											Bemerkungen, insbesondere über Wechsel im Besöze der Brennerel, über eine vorübergehende Herabsetzung des Kontingents, über das Betrieböjahr, in welchem eine im Kaufe des Kontingentsaböignisses in Zugang gefommene Brennerel als Oölbrennerel oder als eine den Oölbrennerelen gleichgestellte Brennerel entstanden ist	
zu- sammen Spalten 12 und 13	im Be- triebs- jahr 14	zu- sammen Spalten 14 und 15	im Be- triebs- jahr 16	zu- sammen Spalten 16 und 17	im Be- triebs- jahr 18	zu- sammen Spalten 18 und 19	im Be- triebs- jahr 20	zu- sammen Spalten 20 und 21	im Be- triebs- jahr 22	im ganzen innerhalb des Kon- tingents- aböignisses		im Zahres- durch- schnitt
14	15	16	17	18	19	20	21	22	28	24	26	26

eigener Anmeldung des Betriebs Branntwein erzeugen werden, in den Spalten 1 bis 5 vorzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrollleur zu bescheinigen.

3. Die einzelnen Brennereien (Stoffbesitzer) erhalten in jeder Abteilung, gegebenenfalls in jedem Abschnitt, eine besondere, jedesmal mit 1 beginnende Nummerfolge und sind bei der Anlegung der Zusammenstellung nach der Buchstabenfolge der Ortsnamen und nötigenfalls weiter nach der Buchstabenfolge der Namen der Brenner zu ordnen. Die später hinzukommenden Brennereien und Stoffbesitzer sind nach der Zeitfolge unter den nächstfolgenden Nummern alsbald nachzutragen. Durch gänzliche Abmeldung der Brennerei, Tod des Stoffbesizers usw. freigewordene Nummern sind nicht wieder zu belegen.

4. Die Gebühre stelle hat in die eine Ausfertigung der Zusammenstellung für jede Brennerei und jeden Stoffbesitzer die zum ermäßigten oder niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellte Alkoholmenge auf Grund des abgeschlossenen Abfindungsbuchs jährlich einzutragen und nach Ablauf des zweiten, dritten usw. Betriebsjahrs des Kontingentsabschnitts die Gesamt-Alkoholmenge festzustellen, die vom Beginne des Kontingentsabschnitts bis zum Schlusse des zuletzt abgelaufenen Betriebsjahrs sowie innerhalb des Kontingentsabschnitts im Jahresdurchschnitt zum ermäßigten oder niedrigeren Verbrauchsabgabensätze hergestellt worden ist. Bei Bildung des Jahresdurchschnitts für die im Laufe des Kontingentsabschnitts in Zugang gekommenen Brennereien bleiben die bei Anmeldung der Brennereien bereits abgelaufenen Jahre außer Betracht.

5. Die zweite Ausfertigung der Zusammenstellung ist der Direktionsbehörde einzutreichen und wird dort auf Grund der nachgeprüften Abfindungsbücher weitergeführt.

Anderungen der Muster und Anlagen.

Zu Muster 1.

- a) Die Spalten 14 bis 20 fallen weg.
- b) Nr. 3 der Anleitung zum Gebrauche erhält dieselbe Fassung wie § 13 der Brennereordnung.
- c) In Nr. 5 daselbst ist statt „1, 2, 8, 14 und 15“ zu setzen „1, 2, und 8“.

Zu Muster 7.

- a) Die Spalten 12 bis 17 fallen weg; die Spalten 18 bis 21 erhalten demgemäß im Kopfsdruck und in der Anleitung zum Gebrauche die Nummern 12 bis 15.
- b) Im Vordruck der Spalte 18/19 fallen die Worte „Verwendung von Nebengeräten und“ weg; dementsprechend ist Nr. 6 der Anleitung zum Gebrauche zu ändern.
- c) Nr. 7 der Anleitung zum Gebrauche erhält folgende Fassung:

„In der Spalte 14 sind Bemerkungen über die Besteuerung und Verwaltung der Brennerei einzutragen. Insbesondere sind Angaben zu machen:

- a) über die Brennereiklasse (B. D. §§ 2 und 9); bei landwirtschaftlichen Brennereien, die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig geworden sind, und bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche erst nach diesem Tage entstanden sind, unter Hinweis auf die aus § 4 Abs. 3 B. D. sich ergebenden besondern Bedingungen; bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien außerdem, ob sie als solche bereits am 1. April 1895 bestanden haben (B. D. § 175d und § 36 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909), beziehendensfalls unter Angabe des Umfanges derselben vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs; bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, ob sie mit Gaseerzeugung betrieben werden, beziehendensfalls ob hierbei das alte (Wiener) Verfahren oder das Würzeverfahren (Lüftungsverfahren) angewendet wird, und bei landwirtschaftlichen Brennereien, ob sie bereits vor dem 1. April 1909 mit Gaseerzeugung betrieben worden sind (B. D. § 8, § 173 Abs. 3 und § 177);
- b) über das Kontingent; bei den am Kontingente beteiligten Rübenstoffbrennereien auch über das von ihnen im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent (B. D. § 174); bei den am Kontingente nicht beteiligten Rübenstoffbrennereien, die bis zum 1. Juli 1895 betriebsfähig hergerichtet und bis zum 30. September 1909 hinsichtlich einer bestimmten Alkoholmenge von der besondern Brennsteuer nach § 43a Abs. 5 des Branntweinsteuergesetzes vom ^{24. Juni 1887} 7. Juli 1902 befreit waren, Angabe dieser Menge;
- c) über den Durchschnittsbrand;
- d) über die von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge;

- e) ob die Brennerei schon vor dem 1. April 1887 bestanden hat oder ob sie später, aber vor dem 1. Oktober 1908 entstanden ist und bis zum 30. September 1909 der Abfindung unterlegen hat (B. D. §§ 71 und 71 a);
- f) über die Bestellung eines strafrechtlich verantwortlichen Brennereileiters (B. B. § 33);
- g) über den Eintritt eines Besitzwechsels.

Zu Muster 13.

In Nr. 5 der Anleitung zum Gebrauche ist statt „§ 103“ zu setzen: „§ 92 Abs. 2“ und am Schlusse anzufügen:

„Soll in diesem Falle der Brennereibetrieb auf mehr als drei Tage eingestellt oder soll eine betriebslose Zwischenzeit von geringerer Dauer zu einer mehr als dreitägigen Pause ausgedehnt werden, so hat der Brennereibesitzer dies alsbald dem Oberkontrolleur anzuzeigen.“

Das Muster 14 fällt weg.

Zu Muster 15.

Die Spalten 6 und 7 fallen weg; die Spalte 8 erhält die Nummer 6.

Zu Muster 18.

In der Spalte 9 ist statt „Branntweinsteuer“ zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“.

Zu Muster 20.

Auf der Vorderseite ist statt „Branntweinsteuer aller Art“ zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe und auf Betriebsauflage“.

Zu Muster 23a.

Zu setzen ist:

- a) statt „Verbrauchsabgabensatz von 70 Pfennig“ in Nr. 6 der Anleitung zum Gebrauche „höheren Verbrauchsabgabensatz“;
- b) statt „Maischbottichsteuer und Brennsteuer“ in den Spalten 3 und 4 „Betriebsauflage“.

Zu Muster 23b.

In der Aufrechnungsbestätigung ist statt „nicht gestundete Maischbottichsteuer“ zu setzen „Betriebsauflage“.

Zu Muster 31.

- a) In der Anleitung zum Gebrauche ist der Eingang der Nummer 3 zu fassen: „Bei den Brennereien, die auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols abgefunden sind oder die den erzeugten Branntwein . . .“ und in Nr. 4 fallen die Worte „und des Zuschlag“ weg;
- b) in den Spalten 6 und 7 ist statt „b) der Zuschlag, c) die Maischbottichsteuer“ zu setzen: „b) die Betriebsauflage“.

Zu Muster 45.

Auf der ersten Seite ist in der Erklärung des Brennereibesitzers und in Nr. 1 der Anleitung zum Gebrauche statt „Materialbesitzer“ zu setzen: „Stoffbesitzer“.

Branntweinsteuer = Befreiungsordnung.

(Bfr. O.)

Erster Abschnitt.

Steuerfreie Verwendung von Branntwein.

§ 1.

(1) Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu **Bau-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken** oder in öffentlichen Kranken-, Entbindung- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, und zwar in der Regel nach Vergütung des Branntweins (§§ 2 bis 28), in besonderen Fällen ohne Vergütung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§ 29 bis 46). 1. Umfang der Steuerbefreiung.

(2) Die Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung der im § 4 unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Zu den Heilmitteln gehören nicht nur die Mittel, die zur Heilung der Krankheiten von Menschen, sondern auch die, die zur Heilung der Krankheiten von Tieren dienen.

(3) Die Steuerfreiheit umfaßt:

a) den Erlaß der Verbrauchsabgabe;

und in den Fällen der Vergütung mit einem anderen Mittel als Essig (Abs. 4 und 5)

b) die Vergütung der Betriebsaufgabe

a) in Höhe von 0,09 Mark für das Liter Alkohol, sofern nicht der Bundesrat für die Zeit nach dem 30. September 1910 einen anderen Vergütungssatz bestimmt, oder

β) in doppelter Höhe wie zu a.

(4) Die Doppelvergütung (Abs. 3 unter β) wird nur gewährt:

a) für Branntwein, der vollständig vergällt worden ist (§ 2);

b) für Branntwein, der zur Herstellung von technischem Essig für die Gewinnung von Bleiweiß und essigsauren Salzen mit einem anderen Mittel als Essig unvollständig vergällt worden ist.

(5) Für Branntwein, der sonst mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällt worden ist, wird die einfache Vergütung (Abs. 3 unter a) gewährt.

(6) Eine Vergütung der Betriebsaufgabe wird nicht gewährt für vergällten Branntwein, der zur Herstellung von Essig für Genußzwecke verwendet wird.

(7) Von der Steuerfreiheit ist ausgeschlossen Branntwein, der sich im freien Verkehr befindet. Dasselbe gilt von Branntwein, der einen größeren Gehalt an Nebenzerzeugnissen der Gärung und des Abbrennens als ein Hundertstel des Gewichts der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt; die Direktivbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 2.

II. Vergällung von
Branntwein.

1. Arten der Vergällung.

Die Vergällung ist entweder vollständig, d. h. eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den Branntwein zum Trinkgebrauch unvertrennbar zu machen, oder unvollständig, d. h. eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 3.

2. Vergällungs-
mittel.

a) Allgemeines
Vergällungs-
mittel.

(1) Zur vollständigen Vergällung dient, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Bundesrats, ein Gemisch von vier Raumteilen Holzgeist und einem Raunteile Pyridinbasen (allgemeines Vergällungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 Gramm auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu vergällenden Branntwein 2,5 Liter auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen.

(2) Die vollständige Vergällung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 Liter des allgemeinen Vergällungsmittels und außerdem 0,25 Liter Kristallviolettlösung und 2 bis 20 Liter Benzol auf je 100 Liter Alkohol zugesetzt werden.

§ 4.

b) Besondere Ver-
gällungsmittel

Zur unvollständigen Vergällung dürfen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel) verwendet werden, die dem zu vergällenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen sind:

- a) Zu gewerblichen Zwecken aller Art einschließlic der Herstellung der unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, die Branntwein nicht mehr enthalten (§ 1 Abs. 2):

5 Liter Holzgeist oder
0,5 Liter Pyridinbasen.

- b) Zur Herstellung von Braugulasur und zum Appretieren von Summizeugen:

20 Liter Schellacklösung, die aus einem Gewichtsteile Schellack und zwei Gewichtsteilen Branntwein von mindestens 90 Gewichtsprozent herzustellen ist. Als vergällt gilt in diesem Falle auch der in der Schellacklösung enthaltene Branntwein, sofern die Herstellung der Lösung amtlich überwacht und dabei die Menge des verwendeten Alkohols festgestellt ist. Auf die Anmeldung des Branntweins zur Vereitung der Schellacklösung finden die Vorschriften der §§ 8 ff. entsprechende Anwendung.

- c) Zur Herstellung von Zelluloid, Pegamoid und synthetischem Kampfer:

1 Kilogramm Kampfer oder
2 Liter Terpentinöl oder
0,5 Liter Benzol.

- d) Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse:

Äther (Schwefeläther) mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung,
Äthylschwefelsäure Salze,
Agarizin, Podophyllin und Stannionium, Guajakharz, Jalapenharz sowie andere Harze und Gummiharze,
Albeld, gewöhnlicher und Paraldehyd,
Chlor- und Jod-Äthyl,
Brom- (Chlor-, Jod-) Silber-Gelatine und ähnliche Zubereitungen sowie photographische Papiere und Trockenplatten,
Chloraldehyd,
Elektrodenplatten für elektrische Sammler,
Essigäther mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung,
Glykoxide,
Klebegummipräparate,

Kollobium und Chlor- (Brom-, Jod-)silber-Kollobium sowie Lösungen von Kollobiumwolle in Brantwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack),

Pankreatin,

Pflanzenbasen (Alkaloide),

Salzphosphorsäure und salzphosphorsäure Salze,

Santonin,

Tannin,

Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe sowie Lösungen von Teerfarbstoffen für die Zeugdruckerei,

chemische Präparate, nicht genannte, welche Brantwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme der im § 71 unter a bis e bezeichneten zusammengefügten Äther,

Verbandstoffe:

10 Liter Äther (Schwefeläther) oder

1 Liter Benzol oder

0,8 Liter Terpentinöl oder

0,025 Liter Tieröl.

Zur Herstellung von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker und dergleichen):

1 Liter Benzol oder

0,8 Liter Terpentinöl oder

0,025 Liter Tieröl.

Zur Herstellung von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker und dergleichen) bestimmter Essig darf unter besonderen Aufsichtsmaßnahmen auch in Essigfabriken hergestellt werden (§ 27a).

Das aus vergälltem Brantwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollobium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollobiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1 gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollobiumwolle zu untersuchen.

Anlage 1.

c) Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl sowie von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuol usw.):

300 Gramm Chloroform oder

200 Gramm Jodoform oder

300 Gramm Bromäthyl.

Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Teile des zu vergällenden Brantweins aufzulösen und den Rest des Brantweins mit der Lösung zu vermischen.

f) Zur Herstellung von Essig:

200 Liter Essig von 3 Hundertteilen Gehalt an Essigsäure oder

150 Liter Essig von 4 Hundertteilen Gehalt oder

100 Liter Essig von 6 Hundertteilen Gehalt und 100 Liter Wasser oder

75 Liter Essig von 8 Hundertteilen Gehalt und 100 Liter Wasser oder

60 Liter Essig von 10 Hundertteilen Gehalt und 100 Liter Wasser oder

50 Liter Essig von 12 Hundertteilen Gehalt und 100 Liter Wasser oder

30 Liter Essig von 6 Hundertteilen Gehalt, neben welchen 70 Liter Wasser und

100 Liter Bier zuzusetzen sind.

Die über das vorgeschriebene Maß hinaus zuzesetzte Essigmenge und die in dem Brantwein enthaltene Wassermenge sind auf Antrag auf den Wasserzusaß in Anrechnung zu bringen. Das Wasser darf ganz oder zum Teil durch eine gleiche Menge Bier, Glattwasser, Geyenwasser oder Naturwein ersetzt werden. Dieser

Ersatz darf nur mit besonderer Erlaubnis (§ 76a Abs. 4) stattfinden in Essigfabriken, in denen Speiseessig zum Zwecke der Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Vergütung des § 49 Abs. 1 unter 5 hergestellt wird.

- g) Zur Herstellung von Farbbläuen, Stempelfarben und Tinten:
0,5 Liter Terpentinöl oder
0,026 Liter Tieröl.
 - h) Zur Herstellung von Bettstreichwachs und Brauerpech sowie zur Speisung von Gasflammlampen, zum Appretieren von Seidenbändern und zur Reinigung von Bijouterien, Brillengefäßen und galvanisch verzigten feinen Metallwaren:
0,5 Liter Terpentinöl.
- [Die Bestimmung unter i ist weggefallen.]
- k) Zur Herstellung von Lacken aller Art (auch Brauglasur) und Polituren:
2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin oder
0,5 Liter Terpentinöl.

Die aus berartig vergälltem Branntwein hergestellten Lacke und Polituren, sofern sie nicht zur Verwendung im eigenen Gewerbebetriebe des Antragstellers, sondern zum Handel bestimmt sind, müssen mindestens ein Zehntel ihres Gewichts an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1a gegebenen Anleitung auf den Harzgehalt zu untersuchen.

Den Harzen sind weitere in Alkohol lösliche, nicht flüchtige, feste Bestandteile wie Wachs, Erdwachs, Asphalt und Pech gleichzusetzen. Un gelöste feste Bestandteile sind vor der Untersuchung zu entfernen und außer Betracht zu lassen.

- l) Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Versuchszwecken:
1 Liter technisch reiner Methyalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin.
- m) Zur Herstellung von festen Seifen:
1 Kilogramm Nixinsöl und 400 Gramm Natron- oder Kalilauge.

Es ist gestattet, das zuzusehende Vergällungsmittel zunächst in einem Teile des zu vergällenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.

Als fest sind Seifen anzusehen, wenn sie sich bei gewöhnlicher Wärme (15 bis 20 Grad) in Stücke von bestimmter Form schneiden lassen. Seifen, die unter Verwendung von berartig vergälltem Branntwein hergestellt sind, dürfen nicht mehr als 2 Zehntel ihres Gewichts an Alkohol und an Wasser und müssen mindestens 4 Zehntel ihres Gewichts an verseifbaren Bestandteilen enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1b gegebenen Anleitung auf ihren Gehalt an Alkohol, Wasser und verseifbaren Bestandteilen zu untersuchen.

- n) Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin) und Wollspickölen (Spinnölen, Wollfetten, Schmalzfetten):
5 Liter Petroleumbenzin.

Die aus so vergälltem Branntwein hergestellten Wollspicköle dürfen höchstens 15 Hundertteile ihres Gewichts an Alkohol enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und nach der in Anlage 2 zur Alkoholermittlungsordnung gegebenen Anleitung auf den Alkoholgehalt zu untersuchen.

§ 5.

- c) Prüfung und Aufbewahrung der Vergällungsstoffe.
- (1) Die in § 3 und im § 4 unter a bis e und g bis n bezeichneten Stoffe (Holzgeist, Pyridinbasen, Lavendelöl, Rosmarinöl, Kristallviolettlösung, Schellacklösung, Kampfer, Terpentinöl, Benzol, Ather, Tieröl, Chloroform, Jodoform, Bromäthyl, Petroleumbenzin, technisch reiner

Anlage 1a.

Anlage 1b.



Methylalkohol, Niginsöl, Natronlauge und Kalilauge) sind nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Kosten des Antragstellers zu prüfen. Sie müssen den dort angegebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung als Vergällungsmittel unter amtlichem Verschluss aufzubewahren. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptamte zu beantragen. Die Vorschriften über die Probeentnahme sowie die Verschließung und Aufbewahrung der Stoffe enthält die Anlage 3.

Anlage 2.

Anlage 3.

(2) Die Prüfung des Athers kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde Steuerbeamten übertragen werden. Findet die Prüfung in den Räumen des Gewerbetreibenden statt, so hat dieser die zur Prüfung erforderlichen Gerätschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Prüfung der unter amtlicher Überwachung hergestellten Schellacklösung kann unterbleiben, wenn die überwachenden Beamten die Überzeugung gewonnen haben, daß der zugesetzte Schellack vollständig aufgelöst ist.

(4) Für eine Übergangszeit bis Ende März 1910 kann auch Holzgeist als Vergällungsmittel verwendet werden, der den in der Anlage 2 bei I unter 6 (Gehalt an Estern) gestellten Anforderungen nicht entspricht.

§ 6.

(1) Zur Zusammenfügung des allgemeinen Vergällungsmittels werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmte Gewerbeanstalten ermächtigt. Bei der Zusammenfügung und Aufbewahrung des Vergällungsmittels bis zu dessen Verwendung ist nach der in Anlage 4 gegebenen Anleitung zu verfahren.

d) Zusammenfügung des allgemeinen Vergällungsmittels.

Anlage 4.

(2) Die Besitzer der zur Zusammenfügung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten haben den Beamten und den amtlich beauftragten Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in denen die Herstellung und Aufbewahrung der zur Zusammenfügung des Vergällungsmittels bestimmten Stoffe oder die Zusammenfügung und Aufbewahrung des Vergällungsmittels stattfinden, zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Fabrik- und Geschäftsbücher, die auf die Herstellung und Verbenzung des Vergällungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sowie zur Vornahme der Prüfung des Vergällungsmittels und der zu dessen Zusammenfügung bestimmten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Gerätschaften und Stoffe zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 7.

Über die Vergällung von Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Vergällungsbuch nach Muster 5 zu führen.

8. Branntwein-Vergällungsbuch.

Muster 5.

§ 8.

(1) Die Vergällung von Branntwein ist bei der Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 6 zu beantragen.

4. Anmeldung der Vergällung.

Muster 6.

(2) Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Vergällung zu stellen. Die Direktivbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9.

(1) Die Ausführung der Vergällung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gewerbetreibende die zur ordnungsmäßigen Vermischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel (vgl. § 11) erforderlichen Geräte und Einrichtungen herbeischafft. Die Vergällung darf sowohl in den Veranlagungen, als auch in besonderen Vergällungsgefäßen (feststehenden Milchgefäßen) vorgenommen werden, in Kesseltagen jedoch nur unter den in Anlage 4a vorgeschriebenen Bedingungen. Für eine Übergangszeit bis einschließlich 30. September 1910 kann die Vergällung auch in Kesseltagen vorgenommen werden, die den in Anlage 4a gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sofern eine gehörige Vermischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel sich in anderer Weise ermöglichen läßt.

6. Abfertigung des Branntweins.

Anlage 4a.

(2) Vor der Vergällung ist für jedes Gefäß die darin zu vergällende Alkoholmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der



Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumberchluß (Vgl. D. § 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben; daselbe gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelverschluß verandt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Teil des Branntweins entfernt ist.

(8) Der Anmeldende hat das Vergällungsmittel zu stellen. Hat er das Vergällungsmittel geprüft bezogen, so ist die darüber ausgestellte Rechnung vorzulegen; die Abfertigungsbeamten haben die zur Vergällung verwendete Menge in der Rechnung abzuschreiben und diese dem Gewerbetreibenden zurückzugeben. Ist der amtliche Verschluß eines Gefäßes, in welchem sich das zu verwendende Vergällungsmittel befindet, verletzt oder ist sonst ein Zugang zu dem Vergällungsmittel ermöglicht, so ist die Vergällung abzulehnen. Besteht kein Zweifel darüber, daß das Vergällungsmittel unverändert geblieben ist, so können die Abfertigungsbeamten seine Verwendung zulassen.

§ 10.

6. Berechnung der zuzuführenden Menge des Vergällungsmittels. Die zuzuführende Menge des Vergällungsmittels ist nach dem vorgeschriebenen Satze (§§ 3 und 4) für jedes Gefäß, in dem die Vergällung erfolgen soll, einzeln zu berechnen und in der Art abzurunden, daß bei Tieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angelegt wird.

§ 11.

7. Ausführung und Überwachung der Vergällung. (1) Die Beamten haben darauf zu achten, daß eine gründliche Vermischung des gesamten Branntweins mit dem Vergällungsmittel nach Maßgabe der in Anlage 4a gegebenen Anweisungen bewirkt wird und daß die Gefäße, in denen der Branntwein vergällt wird oder die bei der Vergällung Verwendung finden, keine Einrichtungen aufweisen, die diese Vermischung erschweren.

(2) Soweit in Anlage 4a eine besondere Prüfung auf die Gleichmäßigkeit der Vermischung vorgesehen ist, ist deren Vornahme in den Abfertigungspapieren besonders zu bestätigen.

(3) Die Abfertigungsbeamten sind befugt, in einzelnen Fällen, in denen die vorhandenen Einrichtungen nicht ausreichen oder besondere örtliche Verhältnisse es notwendig machen, ausnahmsweise ein von den Anweisungen der Anlage 4a abweichendes Verfahren zuzulassen, sofern eine genügend gleichmäßige Vermischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel gesichert erscheint. Die Gründe für eine derartige Abweichung sind in den Abfertigungspapieren anzugeben.

§ 12.

8. Verbot. Es ist verboten, aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

§ 13.

9. Wiedergewinnung von Branntwein. (1) Soll vergällter Branntwein im Betrieb eines Gewerbes wiedergewonnen werden, so ist dies, bevor mit der Verwendung des vergällten Branntweins begonnen wird, dem Hauptamt unter Beschreibung des Ganges der Verwendung und der Wiedergewinnung schriftlich anzumelden.

(2) Der wiedergewonnene Branntwein darf nur zu denselben Zwecken, zu denen er das erste Mal verwendet war, von neuem verwendet werden und ist vor der weiteren Verwendung nochmals zu vergällen; wo die Führung eines Kontrollbuchs (§ 20) vorgeschrieben ist, muß er nach näherer Bestimmung des Hauptamts weiter nachgewiesen werden. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen; wird von einer nochmaligen Vergällung abgesehen, so sind von dem wiedergewonnenen Branntwein von Zeit zu Zeit Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker auf Kosten des Gewerbetreibenden daraufhin zu untersuchen, ob der Branntwein noch genügend ver-



gällt oder durch andere, bei der erstmaligen Verwendung zurückgebliebene Stoffe ungenießbar gemacht ist.

(9) Die Direktivbehörde kann fordern, daß Gefäße aufgestellt werden, in denen der wieder-gewonnene Branntwein bis zur Wiederholung der Vergällung oder bis zur weiteren Verwendung unter amtlichem Verschuß aufzubewahren ist.

§ 14.

(1) Der vollständig vergällte Branntwein darf zu sämtlichen im § 1 Abs. 1 und 2 bezeich-neten Zwecken verwendet werden. Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung von Essig für Genußzwecke, zur Herstellung von Erzeugnissen, die als Ersatz von Branntwein genossen werden können, und von alkohohaltigen Fabrikaten, die zum menschlichen Genuße dienen können, ist unzulässig.

10. Vollständig vergällter Branntwein. a) Verwendung.

(2) In Ansehung der Erzeugnisse, die als Ersatz von Branntwein genossen werden können, darf die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die oberste Landes-Finanzbehörde wird ermächtigt, für den Verbleib und die Ver-wendung des vollständig vergällten Branntweins im Falle des Bedürfnisses amtliche Über-wachungsmaßnahmen anzuordnen. Die Bestimmungen in den §§ 13, 15, 27 und 28 werden hierdurch nicht berührt.

§ 15.

(1) Auf den Handel mit vollständig vergälltem Branntwein findet § 33 der Gewerbe-ordnung keine Anwendung.

b) Handel.

(2) Wer mit vollständig vergälltem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzu-melden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die An-meldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzu-zeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Beziehung auf den Handel mit vergälltem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Er-teilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

(3) Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalt feilgehalten werden, die mit einer Angabe des Alkohol-gehalts und mit einem besonderen Verschlusse derart versehen sind, daß der Inhalt ohne Ver-letzung des Verschlusses nicht entnommen werden kann. Die näheren Bestimmungen über Art und Anbringung des Verschlusses trifft der Reichskanzler. Bis zum 1. Oktober 1910 können die Gewerbetreibenden von der Anbringung des Verschlusses absehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch Behältnisse zugelassen, die der Bestimmung über den Raumgehalt nicht entsprechen, darüber hinaus, aber nicht länger als bis zum 30. September 1912, jedoch nur dann, wenn die Behältnisse mit dem angeordneten Verschlusse versehen werden können und wenn sie bereits vor dem 1. Oktober 1909 zum Feilhalten vollständig vergällten Branntweins benützt worden sind.

(4) Vergällter Branntwein, in dem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, oder der in unerlaubter Weise (§ 12) behandelt ist, darf nicht ver-kaufte oder feilgehalten werden.

(5) In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) vergällten Branntwein, in dem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.



(6) Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit vergälltem Branntwein untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Ansehung dieses Gewerbebetriebes wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

(7) Die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig vergälltem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

§ 16.

11. Unvollständig vergällter Branntwein.
a) Antrag auf Zulassung der Vergällung.

(1) Wer Branntwein unvollständig vergällen lassen will, hat beim Hauptamt die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Vergällungsmittel, den Verwendungszweck unter Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des vergällten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamt zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach § 4 unter a zu vergällende Branntwein zur Herstellung von Essig für Genußzwecke, von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten verwendet werden soll, die zum menschlichen Genuß dienen können.

(2) Aber die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 17.

b) Verwendung.

Der unvollständig vergällte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§ 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfall eine Ausnahme zuläßt oder die §§ 23 bis 26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Vergällung erfolgt ist.

§ 18.

c) Ausführung der Vergällung.

Die unvollständige Vergällung von Branntwein ist in den Gewerberäumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19.

d) Lagerung.

(1) Der unvollständig vergällte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte (§ 16) zu lagern. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Aufbewahrungsgefäßen, so müssen diese amtlich taxiert oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontrolleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

(2) Wird an dem angemeldeten Orte verschiedenartig vergällter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäß anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein vergällt ist. Gegebenenfalls sind auch diejenigen an dem angemeldeten Orte lagernden Gefäße entsprechend zu bezeichnen, welche versteuerten Branntwein oder ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung abgelassenen Branntwein enthalten.

(3) Betreibt ein Gewerbetreibender, der unvollständig vergällten Branntwein verwendet, den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit, so kann vom Hauptamt angeordnet werden, daß die Aufbewahrung und Verwendung des vergällten Branntweins und die Aufbewahrung der daraus hergestellten Erzeugnisse in besonderen Räumen zu erfolgen haben. In diese Räume dürfen anderer Branntwein oder aus solchem hergestellte Erzeugnisse nicht aufgenommen werden.

§ 20.

e) Kontrollbuch.

Muster 7.

(1) Gewerbetreibende, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel vergällen lassen, haben über die Verwendung des vergällten Branntweins ein Kontrollbuch nach Muster 7 fortlaufend zu führen.

(2) Verwendet ein Gewerbetreibender verschiedenartig vergällten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abteilung des Kontrollbuchs vorzunehmen.

§ 21.

(1) Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an vergälltem Branntwein statt, welcher der Gewerbetreibende beizumohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an vergälltem Branntwein festzustellen. Sodann ist die vorhandene Alkoholmenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Aber das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt vorzulegen.

f) Bestandsaufnahme.

(2) Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Kontrollbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen.

(3) Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmenge findet nur statt, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Branntwein in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§ 22.

(1) Die Anmeldung der Vergällung mit Essig hat nach Muster 8 zu geschehen.

(2) Zur Bornahme der Vergällung muß in den Gewerberäumen des Antragstellers ein amtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zum Ableiten des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein. Der Essig oder das Wasser darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.

12. Besondere Vorschriften für die Vergällung mit Essig.

Muster 8.

(3) Der zur Verwendung als Vergällungsmittel bestimmte Essig ist von den Abfertigungsbeamten vor jeder Vergällung nach der in Anlage 9 gegebenen Anleitung auf seinen Gehalt an Essigsäure zu untersuchen; die zur Untersuchung nötigen Stoffe werden von der Verwaltung gegen Erstattung der Kosten geliefert und sind dauernd unter amtlichem Verschluss oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Bei Berechnung der zuzuführenden Essigmenge ist jedes angefangene Liter als ein volles Liter anzunehmen.

Anlage 9.

(4) Auf den mit Essig vergällten Branntwein finden die §§ 20 und 21 keine Anwendung. (5) In dem Gebäude, in dem die Essigbereitung stattfindet, sowie in den angrenzenden Räumen darf ein Brenngerät nicht vorhanden sein. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 23.

(1) Die Vergällung von Branntwein mit 5 Liter Holzgeist (§ 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerberäumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll.

13. Handel mit Holzgeist-Branntwein.

(2) Auf den Handel mit Holzgeist-Branntwein finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 24 und 25 Anwendung.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 24.

(1) In dem nach § 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubnis nachzusuchen, den vergällten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnischein nach Muster 10, der in ein Verzeichnis einzutragen ist. Der Erlaubnischein ist bei dem Kontrollbuche aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

b) Verkauf des Holzgeist-Branntweins.

Muster 10.

(2) Der Branntwein darf nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnischeins (§ 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als zwei Liter und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnischein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnischeine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

(3) Aber den zum Verkaufe bestimmten Holzgeist-Branntwein ist vom Händler statt des Kontrollbuchs nach Muster 7 ein solches nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der Vermerke auf den Ankaufserlaubnischeinen nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen.

Muster 11.



§ 25.

c) Ankauf und Verwendung des Holzgeist-Branntweins.

(1) Wer Holzgeist-Branntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusehen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

Wulfer 12.

(2) Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnischein nach Muster 12, der in einer besonderen Abteilung des im § 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnischein ist bei jedem Ankauf von Holzgeist-Branntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnischeins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

(3) Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Bücher oder durch eine besondere Buchführung die Verwendung des Holzgeist-Branntweins nachweist; dies wird namentlich dann zu geschehen haben, wenn die jährliche Bedarfsmenge 100 Liter Alkohol überschreitet.

(4) Der Erlaubnischein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit vergälltem oder unvergälltem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei Verwendung vergällten Branntweins wahrscheinlich machen.

§ 26.

14. Handel mit Terpentiniöl-Branntwein.

Die Vergällung von Branntwein mit 0,5 Liter Terpentiniöl zur Reinigung von Schmutzwaren und zur Vereitung von Polituren und Lacken, die für die Herstellung von Meißtifen, Spielwaren und Uhren bestimmt sind, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerberäumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll. Auf den Handel mit Terpentiniöl-Branntwein finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 Anwendung.

§ 27.

15. Überwachung der Verwendung des Äthers und Essigäthers.

(1) Für vollständig oder unvollständig vergällten Branntwein, der zur Herstellung von Äther oder Essigäther verwendet werden soll, wird die Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt, daß der Äther oder Essigäther unter amtlicher Überwachung entweder ausgeführt oder im Inland zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln oder im Betriebe der im § 29 bezeichneten Anstalten und Fabriken verwendet wird. Soweit der Äther und Essigäther nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll, finden die in den §§ 23 bis 25 gegebenen Bestimmungen über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnischeinen sowie über die Führung eines Kontrollbuchs durch den Verkäufer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anschreibungen über Verkauf, Ankauf und Verwendung von Äthermengen nach Gewicht zu erfolgen haben. Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Geschäftsbücher und Fabrikationsbücher oder durch besondere Buchführung die vorschriftsmäßige Verwendung des Äthers und Essigäthers nachweist.

(2) Eine Ankaufserlaubnis für Äther, der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann erteilt werden, wenn der Äther vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende, Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Überwachungsmaßnahmen wie der zum Verfaufe des Äthers ermächtigte Hersteller.

(3) Das Hauptamt kann Ätherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellten Äther gegen Besteuerung des verwendeten Branntweins zu anderen als den im



Abf. 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Ather zur Besteuerung (Nachzahlung der Verbrauchsabgabe nach dem höheren Satze, Rückzahlung der Vergütung) anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 Liter Alkohol für jedes volle Kilogramm Ather zu berechnen.

(4) Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§ 27a.

(1) Für den mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällten Branntwein, der zur Herstellung von Essig verwendet werden soll, ist die Vergütung der Betriebsaufgabe zu dem im § 1 Abf. 3 unter b, β vorgesehenen Satze nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der gesamte aus solchem Branntwein hergestellte Essig im Inland unter amtlicher Überwachung zur Vereitung von Weiswein und essigsauren Salzen verwendet wird. Soweit der Essig nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll, finden die in den §§ 23 bis 25 gegebenen Bestimmungen über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnischeinen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Herstellung des Essigs muß in besonderen Räumen stattfinden, die von einer etwa vorhandenen anderen Anlage zur Essigbereitung getrennt sind. Aber die Verwendung des Branntweins ist ein Kontrollbuch nach Muster 7 zu führen, über die Verwendung des Essigs ein Essigverwendungsbuch und über die Abgabe von Essig an Gewerbetreibende, die daraus Weiswein und essigsaure Salze herstellen, ein Essigaussgabebuch.

(3) Aus dem Verkaufs- und Ankaufserlaubnischeine muß hervorgehen, daß es sich um Essig handelt, der aus unvollständig vergälltem Branntwein hergestellt ist, für den die Betriebsaufgabe zu dem im § 1 Abf. 3 unter b, β vorgesehenen doppelten Satze vergütet ist.

(4) Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde, namentlich auch über die Einrichtung des Essigverwendungs- und des Essigaussgabebuchs sowie über die Anmeldung der Räume, in denen der Essig und die Erzeugnisse daraus hergestellt werden.

§ 27b.

Die Direktivbehörde wird ermächtigt, die Vergütung der Betriebsaufgabe zu dem im § 1 Abf. 3 unter b, β vorgesehenen Satze ausnahmsweise auch dann zu gewähren, wenn der Branntwein mit Essig unvollständig vergällt, der daraus bereite Essig in der Erzeugungstätte mit einem geeigneten Vergällungsmittel für Genußzwecke unverwendbar gemacht und dann unter den im § 27 a vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen an Gewerbetreibende, die daraus Weiswein und essigsaure Salze herstellen, abgegeben wird. In Ansehung des Vergällungsmittels ist nach §§ 82, 83 der Essigsäureordnung zu verfahren; im übrigen sind die §§ 76 a bis 76 d nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde sinngemäß anzuwenden.

§ 28.

(1) Die Beamten sind befugt, die Gewerbe- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf vergällten Branntweins stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräte an vergälltem und unvergälltem Branntwein zu prüfen und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an vergälltem und unvergälltem Branntwein sowie an Vergällungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen sowie den Beamten über den Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu erteilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Betriebs- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

§ 29.

Ohne Vergällung darf Branntwein steuerfrei abgelaassen werden:

III. Steuerfreie
Verwendung von
unvergälltem
Branntwein.

1. Verwendungs-
berechtigte.

- a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach § 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Lehranstalten (d. h. Anstalten, deren Hauptzweck in der Lehrthätigkeit besteht);
- b) an militär-technische Anstalten und an Anstalten für die Herstellung von Pulver und Knallquecksilber.

§ 30.

2. Verwendungs-
zweck.

(1) Der ohne Vergällung steuerfrei abgelaassene Branntwein darf

- a) von den im § 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebs zu Heilzwecken oder zu sämtlichen wissenschaftlichen Zwecken,
- b) von den im § 29 unter b bezeichneten Anstalten nur zur Herstellung von rauchschwachem Pulver, Ründsägen und Knallquecksilber sowie von Ladern, die zur Fertigstellung von Schießbedarf bestimmt sind,

verwendet werden.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde kann militär-technischen Anstalten gestatten, den Branntwein auch zu anderen als den unter b bezeichneten Zwecken zu verwenden.

(3) In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten, stattfindet.

§ 31.

3. Antrag auf
Steuerbefreiung.

Wer unvergällten Branntwein mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit verwenden will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzusuchen. In dem Gesuche müssen die Zwecke, für welche der Branntwein bestimmt ist, der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern Alkohol und die Orte angegeben werden, an denen der Branntwein gelagert oder verwendet werden soll; findet eine Wiedergewinnung von Branntwein statt, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen. Aber die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichnis zu führen.

[Die §§ 32 und 33 sind weggefallen.]

§ 34.

6. Verwendung
des Branntweins.

Der Branntwein darf nur zu den gemäß § 31 angegebenen Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustand an andere abzugeben; für staatliche Anstalten kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 35.

7. Branntwein-
Verwendungs-
buch.

Aber den zur steuerfreien Verwendung abgelaassenen unvergällten Branntwein ist von der Hauptstelle ein Branntwein-Verwendungsbuch nach Muster 14 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

Muster 14.

§ 36.

8. Anmeldung zur
steuerfreien Ab-
lassung.

Die steuerfreie Ablassung von unvergälltem Branntwein ist in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen. Mit einem Abfertigungspapiere sind mindestens 25 Liter Alkohol vorzuführen; das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 37.

9. Abfertigung
des Branntweins.

(1) Die Abfertigung des steuerfrei abzulassenden Branntweins ist in den verwendungsberechtigten Anstalten und Fabriken vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.



(2) Bei der Abfertigung ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumbereschlusse (Vgl. D. § 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat; dasselbe gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelbeschluß versandt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Teil des Branntweins entfernt ist.

(3) Wird der Branntwein in Anstalten der im § 29 unter a bezeichneten Art abgefertigt, so kann die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein bewirkt werden.

(4) Bei Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter Alkohol, die ohne Beschluß und ohne Begleitung versandt worden sind, kann von der Vorführung und Abfertigung Abstand genommen werden.

(5) Wird von den Erleichterungen im Abs. 2 oder 4 Gebrauch gemacht, so ist die im Begleitpapier angegebene Alkoholmenge im Rechnungsbuche (§ 39) anzuschreiben.

§ 38.

(1) Auf die Lagerung des Branntweins finden die Vorschriften des § 19 entsprechende Anwendung. 10. Lagerung des Branntweins.

(2) Geht der abgefertigte Branntwein erweislich durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, ganz oder teilweise zugrunde, so ist auf Anordnung des Hauptamts die zugrunde gegangene Alkoholmenge von der angeschriebenen Menge im Rechnungsbuch abzusetzen.

§ 39.

(1) Aber den Empfang und die Verwendung des Branntweins ist bei dem Verwendungsberechtigten ein Rechnungsbuch nach Muster 15 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Für größere Betriebe und Anstalten kann die Direktivbehörde anordnen, daß das Rechnungsbuch in kürzeren Zeitabschnitten geführt wird. 11. Rechnungsbuch. Muster 15.

(2) Der zur steuerfreien Verwendung abgelassene Branntwein ist von den Beamten in das Rechnungsbuch einzutragen.

(3) Die nichtstaatlichen Erzeugungsstätten für Pulver und Amalqued Silber haben die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme, getrennt nach Verwendungszwecken, abzuschreiben. Die gleiche Verpflichtung kann den übrigen im § 29 bezeichneten Anstalten im Einzelfalle durch die Direktivbehörde auferlegt werden.

(4) Wiedergewonnener Branntwein ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts in einer besonderen Abteilung des Rechnungsbuchs nachzuweisen, gesondert zu lagern und zu demselben Zwecke wieder zu verwenden, zu welchem die erstmalige Verwendung stattgefunden hat.

§ 40.

(1) Nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den das Rechnungsbuch geführt wird, findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an unbergäultem Branntwein statt, welcher der Verwendungsberechtigte bezuziehen hat. Für Betriebe, welche die Verwendung des Branntweins im Rechnungsbuche nachzuweisen haben, sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an unbergäultem Branntwein festzustellen. Die Beamten haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Rechnungsbuche zu vermerken und sich über die Behandlung der Fehlmenge zu äußern. Hierauf ist das Rechnungsbuch abzuschließen und an die Hebestelle einzureichen. 12. Bestandsaufnahme.

(2) Der ermittelte Bestand an Branntwein ist in das neue Rechnungsbuch zu übertragen.

§ 41.

(1) In den Rechnungsbüchern der im § 29 bezeichneten Anstalten ist bei der Bestandsaufnahme von dem Vorstand oder seinem Vertreter die Bescheinigung abzugeben, daß der in 13. Verwendungsbuch. Bescheinigung.

Zugang angeschriebene Branntwein, soweit er bei der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen ist, innerhalb des Betriebs der Anstalt ausschließlich zu den gemäß § 31 angegebenen Zwecken Verwendung gefunden hat.

(2) Für Militärtazarette sind die Bescheinigungen durch die zuständige Behörde auszustellen.

§ 42.

14. Berechtigungs-
fähige
Alkoholmenge;
Fehlmenge.

(1) Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist vom Hauptamt auf Grund des Abrechnungsbuchs festzustellen.

(2) Fehlmengen, die sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem Sollbestand ergeben haben, sind steuerfrei zu lassen, wenn der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder Auslaufen zurückzuführen ist.

[Die §§ 43 und 44 sind weggefallen.]

§ 45.

17. Erleichterung für die im § 29 bezeichneten Anstalten.

Die Direktivbehörde kann für einzelne der im § 29 bezeichneten Anstalten genehmigen:

- a) daß von der im § 37 Abs. 4 vorgesehenen Vergünstigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Alkoholmenge mehr als ein Hektoliter beträgt;
- b) daß in den Fällen, in denen eine amtliche Abfertigung des Branntweins nicht erfolgt, die Eintragung in das Abrechnungsbuch von einem durch den Vorstand der Anstalt dazu bestimmten Beamten der Anstalt bewirkt wird;
- c) daß die Bestandsaufnahme durch einen Steuerbeamten oder durch den unter b bezeichneten Beamten vorgenommen wird;
- d) daß die regelmäßigen Besuche der Beamten unterbleiben.

§ 46.

18. Steuer-
aufsicht.

Hinsichtlich der Steueraufsicht finden die Bestimmungen des § 28 entsprechende Anwendung.

§ 47.

19. Mitwirkung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle.

(1) Die Direktivbehörden haben der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle von allen besonderen Wahrnehmungen, die von den Beamten oder den amtlich beauftragten Chemikern hinsichtlich der Beschaffenheit und Wirksamkeit der Vergällungsmittel und hinsichtlich der Preisgestaltung und des Handels mit diesen Stoffen gemacht werden, sowie von den Wünschen auf Zulassung anderer Vergällungsmittel oder auf Änderung der Bestimmungen über die steuerfreie Verwendung von untergälltem Branntwein Mitteilung zu machen. Die Direktivbehörden haben ferner der Prüfungsstelle auf Ersuchen über Fragen der Branntweinvergällung und der sonstigen steuerfreien Branntweininverwendung Auskunft zu erteilen und Proben von den Vergällungsmitteln nebst Abschrift der von dem Chemiker ausgestellten Befundzeugnisse zu übersenden.

(2) Die Prüfungsstelle hat gegebenenfalls dem Reichsfinanzamt Vorschläge wegen Änderung der Bestimmungen zu machen.



Zweiter Abschnitt.

Steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

§ 48.

(1) Bei der Ausfuhr von Branntwein, Branntweinfabrikaten und unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellten Erzeugnissen aus dem deutschen Zollgebiete wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, und zwar:

- a) für rohen und gereinigten Branntwein (§ 59);
- b) für den aus Zweifeln oder Kirscheln hergestellten Branntwein in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Raumgehalt (§§ 59a bis 59c);
- c) für Liköre in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Raumgehalt (§ 60a);
- d) für Trimbrenntwein, verfeßten Branntwein, andere Liköre als die unter c bezeichneten, Fruchtliköre, Bunschessenzen und sonstige zur Verwendung bei der Herstellung von Genussmitteln bestimmte Essenzen sowie für Fluidextrakte, Tinkturen und andere flüssige alkoholhaltige Heilmittel;
- e) für alkoholhaltige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässer (§§ 61 bis 70);
- f) für gewisse Äther (§§ 71 bis 76);
- g) für Speiseessig, der aus mit Essig unvollständig vergälltem Branntwein hergestellt ist (§§ 76a bis 76d);
- h) für organische Farben (Zerfarben) und ihre organischen Vorzerzeugnisse, die unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellt sind (§§ 76e bis 76m).

(2) Für die unter b bis h bezeichneten Erzeugnisse wird die Steuerfreiheit nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, die das auszuführende Erzeugnis selbst hergestellt haben; die Direktivbehörde kann bezüglich der unter c, d, f und h aufgeführten Erzeugnisse Ausnahmen zulassen.

§ 49.

(1) Die Steuerfreiheit umfaßt:

1. für rohen und gereinigten Branntwein:
 - a) den Erlaß der Verbrauchsabgabe,
 - b) die Vergütung der Betriebsauflage in Höhe von 0,09 Mark für das Liter Alkohol, sofern nicht der Bundesrat einen anderen Vergütungssatz bestimmt;
2. für die im § 48 unter b bezeichneten Branntweine:
 - a) den Erlaß der Verbrauchsabgabe,
 - b) die Vergütung der Betriebsauflage in der im § 1 Abs. 3 unter b β vorgesehenen Höhe;
3. für Liköre in Flaschen oder Fässern von dem im § 48 unter c angegebenen Raumgehalte:
 - a) die Erstattung der Verbrauchsabgabe mit 1,25 Mark für das Liter Alkohol,
 - b) die Vergütung der Betriebsauflage in der im § 1 Abs. 3 unter b β vorgesehenen Höhe;
4. für die im § 48 unter d bis f bezeichneten Fabrikate:
 - a) die Erstattung der Verbrauchsabgabe mit 1,25 Mark für das Liter Alkohol,
 - b) die Vergütung der Betriebsauflage in Höhe von 0,09 Mark für das Liter Alkohol, sofern nicht der Bundesrat einen anderen Vergütungssatz bestimmt;
5. für die im § 48 unter g bezeichneten Fabrikate neben der schon bei der Vergütung des Branntweins gewährten Abgabefreiheit die Vergütung unter 4b;

1. Allgemeine Bestimmungen.
1. Einleitung.

2. Umfang der Steuerbefreiung.



6. für die im § 48 unter h bezeichneten Fabrikate neben der schon bei der Vergällung gewährten Abgabefreiheit und Vergütung die Vergütung unter 4b. Die Vergütung aus Anlaß der Vergällung und die Ausführungsvergütung dürfen indessen zusammen den Betrag der im § 1 Abs. 3 unter b β vorgesehenen Vergütung nicht überschreiten.

(2) Im Falle der Ausfuhr der im § 48 unter c und d genannten Fabrikate wird die Verbrauchsabgabe erlassen, wenn der in den Fabrikaten enthaltene Branntwein sich nicht im freien Verkehr befunden hat.

§ 50.

8. Befugnis der Amt.

(1) Branntwein und Branntweinfabrikate, bei denen das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (N. D. § 11) anwendbar ist, sowie aus Branntwein hergestellter Essig dürfen von sämtlichen zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I befugten Zoll- und Steuerstellen zur steuerfreien Ausfuhr abgefertigt werden. Die Befugnis zur Abfertigung von anderen Branntweinfabrikaten ist den Amtsstellen nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Direktivbehörde zu erteilen, die Befugnis kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß die Ermittlung der Alkoholstärke der entnommenen Proben bei einer anderen Amtsstelle vorzunehmen ist.

(2) Die zur Ausfuhr abgefertigten Sendungen dürfen bei sämtlichen an der Grenze gelegenen Hauptämtern und Zoll-Abfertigungsstellen sowie bei den Nebenzollämtern erster Klasse zur Ausgangsabfertigung (§ 54) vorgeführt werden. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann andere Amtsstellen zur Bornahme der Ausgangsabfertigung ermächtigen.

§ 51.

4. Anmeldung zur Ausfuhr.

(1) Sollen Branntwein, Branntweinfabrikate oder unter Verwendung von Branntwein, auch von unvollständig vergälltem Branntwein, hergestellte Erzeugnisse mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführt werden, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 68 und 76k, die Ausfertigung eines Begleitscheins I zu beantragen. Zu den Begleitscheinen sind Vordrucke nach Muster 16 zu verwenden. Für die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten und aus Branntwein hergestelltem Essig kann die Direktivbehörde die innere Einrichtung der Begleitscheine abändern; die Muster 17 bis 19a dienen dabei als Vorbild.

Muster 16
Muster 17
bis 19a.

(2) Als Empfangsamt ist dasjenige Amt zu bezeichnen, von dem der Ausgang über die Grenze überwacht werden soll (Ausgangsamt); bei der Versendung mit der Eisenbahn oder Post kann die Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamts unterbleiben.

(3) Soll die Ausfuhr unmittelbar aus dem Bezirke derjenigen Nebestelle stattfinden, bei der die Anmeldung erfolgt ist, so können nach Maßgabe des § 45 der Begleitscheinordnung an Stelle der Begleitscheine mit entsprechendem Vordruck verfehene Anmeldungen oder Begleitscheinauszüge verwendet werden; die Direktivbehörde kann diese Erleichterung auch für andere Fälle zulassen.

§ 52.

5. Weiteres Verfahren.

Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der Begleitscheinordnung, soweit nicht die §§ 53 bis 55, 57, 65 bis 67 sowie 74, 75 und 76c abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten.

§ 53.

6. Verschluß der Ausfuhrsendungen.

Die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen sind unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung zu versenden. Werden Branntwein oder Branntweinfabrikate in Flaschen, Ballons, Krügen oder anderen kleinen Umschließungen zur Abfertigung gestellt oder handelt es sich um Fabrikate, bei denen das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (N. D. § 11) nicht anwendbar ist, oder handelt es sich um die Ausfuhr von Essig aus Branntwein, so hat Raumverschluß (Vgl. D. § 8 Abs. 2) oder amtliche Begleitung einzutreten. Dem Raumverschluß ist es gleichzuzählen, wenn Fässer, Flaschen, Krüge und andere Umschließungen in äußeren Umschließungen (Überfässer, Stiften, Körbe und dergleichen) verpackt und letztere unter Einzelverschluß gelegt sind.



§ 54.

(1) Die Schlußabfertigung beim Ausgangsamt (Ausgangsabfertigung) erstreckt sich auf die Feststellung der Alkoholmenge und auf die Überwachung des Ausgangs der Sendung über die Grenze.

7. Ausgangs-
abfertigung.

(2) Die Feststellung der Alkoholmenge kann unterbleiben, wenn die Sendung seit der vorangegangenen Abfertigung ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

(3) Der Ausgang ist auf dem Begleitpapiere zu bescheinigen.

§ 55.

Die erlebigten Begleitscheine über Ausfuhrsendungen sind nicht in die Erlebigungscheine aufzunehmen, sondern nach Vollziehung des Erlebigungsvermerkes sofort an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Dieses hat über den Eingang jedes erlebigten Begleitscheins einen Empfangs-schein nach Muster 20 zu erteilen.

8. Behandlung
der erlebigten
Begleitscheine.

Muster 20.

§ 56.

(1) Der Berechnung der Steuervergütung ist die beim Ausgangsamt ermittelte Alkoholmenge zugrunde zu legen.

9. Vergütungs-
fähige Alkohol-
menge.

(2) Hat eine Feststellung der Alkoholmenge beim Ausgangsamt nicht stattgefunden (§ 54 Abs. 2), so ist für die Berechnung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend; ist bei letzterer auf Grund des § 67 oder des § 75 Abs. 3 von einer Ermittlung der Alkoholmenge abgesehen worden, so treten die vom Ausfertigungsamt geprüften Angaben des Versenders an die Stelle der amtlichen Feststellung.

(3) Bei der Ausfuhr von organischen Farben oder deren Vorzeugnissen ist die in dem geprüften Ausgangsbuche (§ 76k) angegebene Alkoholmenge der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 57.

(1) Sollen Branntweinfabrikate mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit aus dem freien Ver-kehr ausgeführt werden, so hat der Versender im Begleitschein zu bescheinigen, daß zu ihrer Herstellung nur versteuertes oder verzolltes Branntwein verwendet ist.

10. Ausfuhr
aus dem freien
Verkehr.

(2) Die Steuerbefreiung nach Maßgabe der Bestimmung im § 49 Abs. 1 unter 3 und 4 ist unabhängig davon, welcher Steuer der Branntwein unterlegen hat.

§ 58.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Branntwein und Branntweinfabrikate, die in zollförmig abgeschlossenen Räumen einer Bearbeitung oder Verarbeitung zum Zwecke der Ausfuhr unterzogen werden, genehmigen, daß die Steuerfreiheit schon bei der Aufnahme in die zollförmig abgeschlossenen Räume gewährt wird. In diesem Falle tritt an die Stelle der Ausgangs-bescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die zollförmig abgeschlossenen Räume. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sämtliche in die abgeschlossenen Räume aufgenommenen Branntweine und Branntweinfabrikate unter Zollkontrolle ausgeführt werden.

11. Ausfuhr
über Ausfuhr-
lager.

§ 59.

(1) Roh- und gereinigter Branntwein ist von der Abfertigung zur steuerfreien Ausfuhr ausgeschlossen, wenn er sich im freien Verkehr befindet oder einen größeren Gehalt an Neben-erzeugnissen der Gärung und des Abbrennens als ein Hundertstel des Gewichts der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt. Die Direktivbehörde kann in Ansehung des Gehalts an Neben-erzeugnissen im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.

12. Ausfuhr von
Branntwein.
1. Allgemeine
Bestimmungen.

(2) Die Abfertigung ist zu versagen, wenn mit einer Anmeldung weniger als 50 Liter Alkohol vorgeführt werden.



§ 59 a.

2. Besondere Bestimmungen für aus Zwetschen oder Kirichen hergestellten Branntwein in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Rauminhalt.

(1) Wer aus Zwetschen oder Kirichen hergestellten Branntwein in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Rauminhalt mit dem Anspruch auf die in § 49 unter 2 b vorgezeichnete Vergütung auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzusuchen und gleichzeitig anzugeben, ob die Abfertigung zur Ausfuhr schon bei der Abnahme (B. D. §§ 144, 323) oder später erfolgen soll. Im letzteren Falle hat er die Bewilligung eines Branntweinlagers unter amtlichem Mitverschlusse zu beantragen.

(2) Der Geschwister hat sich der im § 59 c vorgezeichneten Vertragsstrafe unter Verzicht auf den Rechtsweg zu unterwerfen.

(3) Aber den Antrag entscheidet die Direktivbehörde. Diese kann auch zulassen, daß dem Branntwein Zucker und andere alkoholfreie Stoffe zugesetzt werden.

§ 59 b.

(1) Wird der Branntwein in einer Abfindungs Brennerei hergestellt, so hat die Abfindung mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführen den Alkohols festgesetzt wird.

(2) Der Branntwein ist von der Abnahme bis zur Ausfuhr unter amtlicher Bewachung, Begleitung oder unter amtlichem Mitverschlusse zu halten. Er darf in einem Lager nur getrennt von anderen Branntweinbeständen aufbewahrt werden.

(3) Die Abfüllung auf die Ausfuhrgefäße hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 59 c.

Wird festgestellt, daß der Branntwein mit anderen als den zugelassenen Stoffen, namentlich mit Branntwein aus anderen Stoffen als Zwetschen oder Kirichen vermischt ist, so ist die Gewährung der höheren Vergütung zu versagen. Außerdem kann gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 1000 Mark festgesetzt und im Verwaltungsverfahren eingezogen werden. Auf die Festsetzung der Vertragsstrafe finden die Bestimmungen im § 69 Abs. 3 Anwendung.

§ 60.

III. Ausfuhr von freien Branntwein, Likören usw. 1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Abfertigung der im § 48 Abs. 1 unter c und d bezeichneten Fabrikate zur steuerfreien Ausfuhr ist zu versagen:

- a) wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge bei Trinkbranntwein, verfehtem Branntwein und Likören weniger als 20, bei Bunschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genussmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Flüssigextrakten, Tinkturen und anderen flüssigen alkoholhaltigen Heilmitteln weniger als 10 und bei Fruchtstäften weniger als 100 Liter beträgt;
- b) wenn Flaschen, Krüge und dergleichen, die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als 10 Hundertteile des Rauminhalts der kleinsten inneren Umschließung voneinander abweichen.

(2) Die Direktivbehörde kann bei Bunschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genussmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Flüssigextrakten, Tinkturen und anderen flüssigen alkoholhaltigen Heilmitteln die auf einmal zur Untersuchung zu stellende Mindestmenge bis auf 1 Liter herabsetzen.

(3) Auf Antrag können bei der Ausfuhr flüssiger alkoholhaltiger homöopathischer Heilmittel die für die Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien usw. gegebenen Vorschriften entsprechend angewendet werden.

§ 60 a.

2. Besondere Bestimmungen für Liköre in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Rauminhalt.

Bei der Ausfuhr von Likören in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern bis zu 100 Liter Rauminhalt darf die im § 49 unter 3 b vorgezeichnete Vergütung nur dann gewährt werden, wenn die zur Abfertigung gestellten Liköre mindestens 3 vom Hundert ihres Gewichtes an Extrakt enthalten.



§ 61.

(1) Wer flüssige alkoholhaltige Parfümerien oder alkoholhaltige Kopf-, Zahn- und Mundwässer mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

- a) welche einzelnen Arten von Parfümerien usw. steuerfrei ausgeführt werden sollen;
- b) welche Alkoholstärke diese Erzeugnisse besitzen (Gewichtsprocente oder Raumprocente);
- c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Erzeugnisse erfolgt und welche Gewichts- oder Raummengen an Parfümerien usw. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten;
- d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Erzeugnisse entnommen werden;
- e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Erzeugnisse versandfertig gemacht werden (§ 68);
- f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Erzeugnisse an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt abgefertigt werden sollen.

IV. Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern.
1. Antrag auf Bewilligung der steuerfreien Ausfuhr.

(2) Der Geschsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, bei der Herstellung der im Abs. 1 bezeichneten Waren keinen vergällten oder sonst steuerfrei abgelassenen Branntwein und keinen Methylalkohol zu verwenden, und sich den im § 69 vorgegebenen Vertragsstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

(4) Die unter c vorgegebenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

(5) Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Änderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens drei Tage vor ihrer Ausfuhr schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§ 62.

Von jeder Art der bei der Ausfuhr zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der Amtsstelle ein leeres Stück zu übergeben, an welchem die Höhe der regelmäßigen Befüllung ersichtlich gemacht ist. Die übergebenen Umschließungen sind amtlich zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermesen und gegen Vertauschung zu sichern. Erfolgt ihre Aufbewahrung in den Geschäfts- oder Betriebsräumen des Gewerbetreibenden, so hat dieser ein Behältnis zur Verfügung zu stellen, das unter amtlichen Verschluss zu nehmen ist.

2. Niederlegung von Umschließungen.

§ 63.

(1) Die Anmeldung der Erzeugnisse im Begleitschein kann unterbleiben, wenn diesem eine Abschrift der Rechnung oder ein Buchauszug beigelegt wird, welche die erforderlichen Angaben enthalten. Die Abschriften und Auszüge sind dem Begleitschein anzustempeln.

3. Anmeldung zur Ausfuhr.

(2) Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die mit einer Anmeldung vorgeführten Erzeugnisse zusammen weniger als 3 Liter Alkohol enthalten.

§ 64.

Parfümerien usw., für welche Steuerfreiheit beansprucht wird, dürfen mit anderen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern sowie mit Seifen, Schönheitsmitteln und dergleichen zusammengepackt werden. Die beigeackten Waren sind im Begleitschein nach Art und Menge aufzuführen, und zwar getrennt von denjenigen, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird.

4. Zusammenpackung mit anderen Waren.



§ 65.

5. Ermittlung der Alkoholstärke. (1) Die Ermittlung der Alkoholstärke der Parfümerien usw. erfolgt in der Regel nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 und 2 der Alkoholermittlungsordnung. Wird die Alkoholstärke nach Raumprozenten angemeldet, so können nach näherer Bestimmung des Hauptamts Alkoholometer angewendet werden, welche Raumprocente angeben.

(2) Enthalten die Parfümerien usw. Stoffe, welche die Stärkeermittlung nach der Alkoholermittlungsordnung ungewöhnlich erscheinen lassen, so sind die entnommenen Proben nach der Anlage 21 in Anlage 21 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker zu untersuchen.

Anlage 21.

§ 66.

6. Feststellung der Alkoholmenge bei der Abfertigung. (1) Bei der Abfertigung sind zur Feststellung der Alkoholmenge von allen oder einigen Sorten der vorgeführten Parfümerien usw. einzelne Stücke zu entnehmen. Hierauf ist die Menge der in ihnen enthaltene Flüssigkeit durch Vergleichung mit den amtlich aufbewahrten Umschließungen oder durch Verwiegung oder Vermessung zu ermitteln und die Alkoholstärke bei sämtlichen oder einigen entnommenen Stücken festzustellen. Zum Erfasse der bei der Abfertigung geöffneten Flaschen usw. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

(2) Es kann gestattet werden, daß die Absendung nach im übrigen erfolgter Abfertigung bereits vor Ermittlung der Alkoholstärke erfolgt; in diesem Falle ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen.

(3) Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien usw. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einföüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Beföüllung der Versandgefäße und das Einpacken amtlich zu überwachen. Das Einpacken kann auch überwacht werden, um die Zahl und Art der Umschließungen festzustellen.

§ 67.

7. Ausfertigung des Begleitscheins ohne Feststellung der Alkoholmenge. Es ist zulässig, den Begleitschein ohne Feststellung der Alkoholmenge auf Grund der Angaben des Versenders auszufertigen. In diesem Falle ist nachträglich die Anmeldung und der Rechnung zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Inhalt der versandten Umschließungen durch Vergleichung der amtlich aufbewahrten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise festzustellen sowie die angegebene Alkoholstärke durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus denen die versandte Ware entnommen ist, zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Ermittlungen sind im Begleitschein zu vermerken.

§ 68.

8. Ausfuhr im Postverkehr. (1) Werden Parfümerien usw. mit der Post in das Ausland versandt, so bedarf es der Vorführung zur amtlichen Abfertigung und der Ausfertigung von Begleitscheinen nicht, auch können in einer Sendung Mengen zur Post aufgegeben werden, die weniger als 3 Liter Alkohol enthalten.

(2) Die mit der Post zu versendenden Parfümerien usw. sind in ein Post-Ausgangsbuch nach Muster 22 einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht worden sind. Die Eintragung gilt als Ausfuhranmeldung.

Muster 22.

(3) Bei den in der Gewerbsanstalt vorzunehmenden Revisionen sind sämtliche seit der letzten Prüfung vollzogene Eintragungen in dem Post-Ausgangsbuche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 67 zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Ermittlungen sind im Post-Ausgangsbuche zu vermerken.

(4) Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und die Menge und Alkoholstärke der darin enthaltenen Fabrikate zu ermitteln.



§ 69.

(1) Ergibt sich bei den nach den §§ 65 bis 68 vorgenommenen Ermittlungen, daß die Alkoholfstärke um mehr als 4 Gewichts- oder Raumprocente hinter der angemeldeten Stärke zurückbleibt oder daß der Inhalt der Flaschen usw. weniger als 85 vom Hundert des angemeldeten Inhalts beträgt, so ist die Sendung, bei mehreren Gattungen von Parfümerien usw. in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem ist gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

9. Folgen unrichtiger Anmeldung.

(2) In gleicher Weise ist eine Vertragsstrafe bis zu 10000 Mark für jeden Einzelfall festzusetzen, in welchem für nachgewiesen erachtet wird, daß zu den Parfümerien usw. vergällter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein oder Methyloalkohol verwendet oder daß eine in das Post-Ausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert ist.

(3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vertragsstrafen sind unabhängig von dem daneben etwa einzuleitenden Strafverfahren festzusetzen; sie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Gewerbetreibenden begangen ist oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

§ 70.

Die Gewerbsanstalten, deren Besitzern die steuerfreie Ausfuhr von Parfümerien usw. gestattet ist, stehen unter Steueraufsicht. Die Beamten sind befugt, die zur Aufbewahrung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen dienenden Räume während des Betriebs zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräte an Branntwein, alkoholhaltigen Erzeugnissen sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Feststellungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebs-erklärung (§ 61 unter a bis e) zu überzeugen. Die Oberbeamten sind außerdem befugt, die Betriebsbücher und die Bücher über den Ankauf von Branntwein und die Veräußerung von Erzeugnissen sowie die Rechnungen und sonstigen Papiere einzusehen. Die Einsicht in die Recepte und die Benennung von Zusatzstoffen, welche der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beantragt werden.

10. Steuer-
aufsicht.

§ 71.

Eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr wird für folgende nicht alkoholhaltige Erzeugnisse gewährt:

V. Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Fabrikaten.

- a) Ameisenäther (aether formicicus),
- b) Baldrianäther (aether valerianicus),
- c) Butteräther (aether butyricus),
- d) Dyaläther (aether oxalicus),
- e) Sebazinäther (aether sebacinicus),
- f) Gemische der unter a bis e bezeichneten Äther.

1. Zur steuerfreien Ausfuhr zugelassene Fabrikate.

Die Erzeugnisse dürfen auch mit Branntwein gemischt sein.

§ 72.

(1) Wer Erzeugnisse der im § 71 bezeichneten Art mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzuzufordern und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

2. Antrag auf Gewährung der steuerfreien Ausfuhr.

- a) welche einzelnen Äther oder Gemische der im § 71 unter a bis e bezeichneten Äther steuerfrei ausgeführt werden sollen;
- b) welche Alkoholmenge zu je 100 kg jedes Erzeugnisses mindestens verwendet wird und wieviel davon an der chemischen Umsetzung beteiligt ist;
- c) in welchen äußeren und inneren Umschließungen die Ausfuhr erfolgen und wie das Reingewicht der Erzeugnisse festgestellt werden soll (§ 74);
- d) ob die Abfertigung der Erzeugnisse an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt erfolgen soll.



(2) Der Gefuchsteller muß in einer Verhandlung ſich verpflichten, zur Herſtellung der im § 71 unter a bis f bezeichneten Erzeugniſſe keinen vergällten oder ſonſt ſteuerfrei abgeläſſenen Branntwein zu verwenden, und ſich den im § 76 vorgeſehenen Vertragsſtrafen unter Verzicht auf den Rechtſtieg unterwerfen.

(8) Die Entſcheidung über den Antrag iſt von der Direktivbehörde zu treffen.

(4) Werden in einem der Punkte, auf die ſich die Angaben unter a bis d beziehen, Änderungen beabſichtigt, ſo ſind ſie ſpäteſtens drei Tage vor ihrer Ausführung ſchriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§ 73.

3. Anmeldung zur Ausfuhr. Die Abfertigung iſt zu verſagen, wenn die Menge des einzelnen mit einer Anmeldung vorgeführten Erzeugniſſes weniger als 10 Kilogramm beträgt.

§ 74.

4. Gewichtsermittlung. Über das Verfahren bei Feſtſtellung des Roh- und Reingewichts trifft die Direktivbehörde für jede Gewerbsanſtalt Beſtimmung. Dabei können unter anderem folgende Erleichterungen zugelassen werden:

- a) Das Reingewicht kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden, wenn die einzelnen Frachtlöſche von gleicher Verpackungsart ſind und nach der Anmeldung gleiches Rein- und annähernd gleiches Rohgewicht haben.
- b) Sofern die Abfertigung in der Gewerbsanſtalt vorgenommen wird, kann das Reingewicht der Erzeugniſſe auch bei der Einfüllung in die Verſandgefäße ermittelt werden.

§ 75.

5. Feſtſtellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge. (1) Zur Ermittlung der vergütungsfähigen Alkoholmenge ſind von jeder gleichartigen Ware Stichproben zu entnehmen und nach der in Anlage 24 gegebenen Anleiſung durch einen Chemiker auf Alkohol zu unterſuchen.

Anlage 24. (2) Das Hauptamt kann geſtatten, daß für größere Mengen der Erzeugniſſe die Alkoholmenge im voraus feſtgeſtellt und bei der Ausfuhr dieſer Erzeugniſſe von einer nochmaligen chemiſchen Unterſuchung abgesehen wird. Die unterſuchten Erzeugniſſe ſind in dieſem Falle unter amtlichem Verſchlusſe zu halten und unter amtlicher Auſſicht in die Verſandgefäße umzufüllen.

(8) Stammen die Erzeugniſſe aus Gewerbsanſtalten, deren Beſitzer ſich ſchriftlich verpflichtet haben, unter derſelben Benennung ſtets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Muſtern feſtzuſtellenden Beſchaffenheit anzumelden, ſo kann nach näherer Beſtimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Unterſuchung der Ware durch einen Chemiker abgesehen und, falls ſich bei der Reviſion keine Abweichung der Ware von den Muſtern ergibt, die in der Anmeldung angegebene Alkoholmenge als richtig angenommen werden.

§ 76.

6. Folgen unrichtiger Anmeldung. (1) Wird feſtgeſtellt, daß die auf 100 kg der Erzeugniſſe entfallende vergütungsfähige Alkoholmenge um über 3 Hundertteile der angemeldeten Menge hinter dieſer zurückbleibt, ſo iſt die Sendung bei mehreren Gattungen von Erzeugniſſen in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem iſt gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde eine Vertragsſtrafe bis zu 1 000 Mark feſtzulegen und im Verwaltungsweg einzulegen.

(2) Zu gleicher Weiſe iſt eine Vertragsſtrafe bis zu 10 000 Mark für jeden Einzelfall feſtzulegen, in welchem für nachgewieſen erachtet wird, daß zu den Erzeugniſſen der im § 71 unter a bis f bezeichneten Art vergällter oder ſonſt ſteuerfrei abgeläſſener Branntwein verwendet worden iſt.

(3) Die im Abſ. 1 und 2 bezeichneten Vertragsſtrafen ſind unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens feſtzulegen; ſie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Wiſſen oder Willen des Gewerbetreibenden begangen iſt oder wenn ihm ein großes Verſehen zur Laſt fällt.

§ 76a.

(1) Die im § 49 Abs. 1 unter 5 vorgesehene Vergütung darf nur für solchen Essig gewährt werden, zu dessen Herstellung ausschließlich Branntwein verwendet wird, der mit Essig unvollständig vergällt ist; der zur Vergällung verwendete Essig muß ebenfalls aus solchem Branntweine von dem Gewerbetreibenden selbst hergestellt sein. Die Herstellung des Essigs darf nur in Räumen stattfinden, die von einer etwa vorhandenen anderen Anlage zur Essigbereitung getrennt sind.

VI. Ausfuhr von Essig aus Branntwein, der mit Essig unvollständig vergällt ist.

1. Voraussetzung.

(2) Wer die Vergütung in Anspruch nehmen will, hat die Genehmigung zur Ausfuhr von Essig schriftlich zu beantragen. Aber den Antrag entscheidet die Direktionsbehörde.

(3) Der Gesuchsteller muß sich verpflichten, in die Räume, in denen zur Ausfuhr bestimmter vergütungsfähiger Essig hergestellt oder aufbewahrt wird, mit anderen Mitteln als mit Essig vergälltem Branntwein, Essig irgendwelcher Art, Stoffe, aus denen Essig oder Essigsäure gewonnen werden kann, wie Bier, Bierwürze, Wein, Abfälle von der Wein- und Bierbereitung usw., ohne besondere Erlaubnis (Abs. 4) weder einzubringen noch zu verarbeiten; er muß sich weiter verpflichten, den von der Direktionsbehörde für erforderlich gehaltenen Aufsichtsmassnahmen nachzukommen, und sich der im § 76d vorgesehene Vertragsstrafe unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

(4) Das Hauptamt kann im Falle des Bedürfnisses die Einbringung von fremdem Essig als Vergällungsmittel oder zur Einleitung der Essigbildung sowie die Einbringung von anderen Stoffen (Bier- und Malzwürze, Nährsalze usw.) unter besonderen Aufsichtsmassnahmen gestatten. Muß in die Räume für die Herstellung von Ausfuhrfähig ausnahmsweise Essig eingebracht werden, so ist nachzuweisen, daß er aus einem mit Essig vergällten Branntwein hergestellt ist.

§ 76b.

Die Abfertigung von Essig zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 unter 5 vorgesehene Vergütung hat stets in den Gewerberäumen des Antragstellers stattzufinden. Sie ist zu verjagen, wenn mit einer Anmeldung weniger als 50 Kilogramm wasserfreie Essigsäure vorgeführt werden.

2. Abfertigung.

§ 76c.

(1) Wird der Essig zur Abfertigung vorgeführt, so ist die Menge der darin enthaltenen wasserfreien Essigsäure festzustellen. Die Feststellung hat nach der in Anlage 24a gegebenen Anleitung zu erfolgen.

Anlage 24a.

(2) Bei der Berechnung der vergütungsfähigen Alkoholmenge sind für jedes volle Kilogramm wasserfreier Essigsäure 1,2 Liter Alkohol anzunehmen. Sind ausnahmsweise Stoffe mitgearbeitet, aus denen Essigsäure gewonnen werden kann (§ 76a Abs. 4), so ist die Alkoholmenge nach näherer Festsetzung des Hauptamts entsprechend zu kürzen.

§ 76d.

Wird festgestellt, daß bei der Herstellung des Essigs Stoffe verwendet oder in die Erzeugungstätte eingebracht sind, deren Einbringung nach § 76a Abs. 3 untersagt ist, so darf eine Vergütung nicht gewährt werden. Außerdem ist gegen den Gewerbetreibenden von der Direktionsbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungsweg einzuziehen. Auf die Festsetzung der Vertragsstrafe findet die Bestimmung im § 69 Abs. 3 Anwendung.

3. Vertragsstrafen.

§ 76e.

(1) Wer organische Farben (Leerfarben) oder ihre organischen Vorzerzeugnisse gegen Verwendung der im § 49 Abs. 1 unter 6 vorgesehene Vergütung ausführen will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamt schriftlich nachzusuchen und dabei die Räume besonders zu bezeichnen, in denen die zur Verwendung in das Ausland bestimmten vergütungsfähigen Erzeugnisse verandfertig gemacht werden.

VII. Ausfuhr von organischen Farben und ihren Vorzerzeugnissen.

1. Voraussetzungen.



(2) Der Antrag kann von der Direktivbehörde unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- a) Der Antragsteller muß als zuverlässig bekannt sein und das Vertrauen der Steuerbehörde genießen.
- b) Der Antragsteller muß im Betriebsjahre zur Herstellung organischer Farben (Leerfarben) oder ihrer organischen Vorerzeugnisse unvollständig vergällten Branntwein in einer Menge von mindestens 300 Hektolitern Alkohol verwenden. Soweit auch aus anderen Betrieben stammende, unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellte Erzeugnisse bezogen werden, kann bei Prüfung dieser Mindestmenge bis zu ihrer Hälfte der bei der Herstellung der bezogenen Erzeugnisse verwendete Branntwein in Anrechnung gebracht werden.
- c) Der Antragsteller muß kaufmännische Bücher führen. Die Buchführung muß so eingerichtet sein, daß daraus hervorgeht, welche Mengen an unvollständig vergälltem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Erzeugnisse, für die die Vergütung beansprucht wird, verwendet sind. Die Bücher müssen erkennen lassen, welche von den unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellten Erzeugnisse und in welchen Mengen sie ins Ausland ausgeführt sind.
- d) Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, den Oberbeamten der Verwaltung die Einsicht seiner Geschäftsbücher (der kaufmännischen Bücher und der Betriebsbücher) zu gestatten, damit sie die Richtigkeit der Angaben in dem Ausgangsbuche (§ 76k) nachprüfen können; er hat dem Hauptamt auf Verlangen auch Buchauszüge und Buchabschlüsse vorzulegen.
- e) Der Antragsteller muß in einer Verhandlung sich der im § 76l vorgesehenen Vertragsstrafe unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

§ 76f.

(1) Gewerbetreibenden, denen die Genehmigung erteilt ist, Erzeugnisse, zu deren Herstellung unvollständig vergällter Branntwein verwendet ist, gegen Ausfuhrvergütung in das Ausland auszuführen, ist nicht gestattet:

- a) organische Farben oder ihre organischen Vorerzeugnisse, zu deren Herstellung Branntwein verwendet wird, aus dem Ausland einzuführen;
- b) vollständig vergällten Branntwein in ihrem Gewerbebetriebe zu verwenden.

(2) Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 76g.

2. Empfänger der Vergütung.

(1) Die Vergütung wird dem Gewerbetreibenden gewährt, der die unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellten Erzeugnisse ausführt.

(2) Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die nach dem Ausgangsbuche (§ 76k) für einen Monat berechnete Alkoholmenge weniger als 50 Liter beträgt.

§ 76h.

3. Festsetzung der vergütungsfähigen Alkoholmenge.

(1) Die Alkoholmenge, für welche die Vergütung bei der Ausfuhr von 100 Kilogramm der unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellten organischen Farben oder ihrer organischen Vorerzeugnisse zu gewähren ist, wird auf Grund der Bücher der Beteiligten im voraus festgestellt.

(2) Der Gewerbetreibende hat auf Grund seiner Bücher für die letzten 6 Monate zu berechnen, wieviel Liter Alkohol zur Herstellung von 100 Kilogramm jedes der Erzeugnisse verwendet sind, deren Ausfuhr in das Ausland beabsichtigt ist. Die Mengen sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle derart abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 ergibt, die Zahl der ersten Dezimalstelle um eins erhöht wird. Die Berechnungen sind in doppelter Ausfertigung dem Hauptamt vorzulegen und

mit Auszügen aus den Büchern oder Abschriften von Abschlüssen der Bücher zu belegen. Die Auszüge und Abschlüsse müssen die letzten 6 Monate umfassen und von einem Angestellten des Gewerbtreibenden beglaubigt sein. Die Berechnungen müssen die Mengen der in den letzten 6 Monaten hergestellten vergütungsfähigen Erzeugnisse und des dazu verwendeten Alkohols erfassen lassen. Das Hauptamt läßt die Auszüge oder Abschriften mit den Büchern vergleichen, prüft die Berechnungen, versieht sie mit Prüfungsvermerk und stellt eine Ausfertigung mit den Belegen dem Gewerbtreibenden zu.

(3) Auf Grund der Berechnung ist die vergütungsfähige Alkoholmenge festzusetzen, gleichviel ob die Erzeugnisse vom Hersteller ausgeführt oder an einen anderen Vergütungsberechtigten verkauft und von diesem nach weiterer Verarbeitung oder auch ohne solche ausgeführt werden.

(4) Bei Erzeugnissen neu entstehender Anlagen oder bei Erzeugnissen, für die eine Vergütung noch nicht gewährt worden ist, müssen zunächst die nach den Büchern verwendeten Alkoholmengen berücksichtigt werden. Sobald indessen geeignete Unterlagen vorliegen, auch wenn sie sich auf einen Zeitraum von weniger als 6 Monaten beziehen, sind Berechnungen nach Abs. 2 vorzunehmen.

(5) Die Alkoholmenge, die auf 100 Kilogramm der einzelnen Erzeugnisse entfällt, ist nach näherer Anordnung der Direktivbehörde mindestens einmal im Jahre auf Grund neuer Buchauszüge und Buchabschlüsse nachzuprüfen und gegebenenfalls anderweit zu berechnen. Unter Umständen ist eine besondere Nachprüfung vorzunehmen, namentlich wenn eine Änderung in der Herstellung eintritt oder sonst der Verbrauch an unvollständig vergälltem Branntweine beeinflusst wird.

§ 76i.

(1) Wer organische Farben oder Vorzerzeugnisse, bei deren Ausfuhr eine Vergütung gewährt wird, beziehen will, hat für jedes Betriebsjahr beim Hauptamt die Erteilung eines Ankaufserlaubniszeichens zu beantragen. In dem Antrag sind der Gewerbtreibende, von dem bezogen werden soll, und die Alkoholmenge anzugeben, die den im Betriebsjahre zu beziehenden Erzeugnissen entspricht. Sollen die Erzeugnisse von mehreren Herstellern bezogen werden, so sind so viel Ankaufserlaubnischeine zu beantragen, als Hersteller vorhanden sind.

4. Anlauf von vergütungsfähigen Erzeugnissen.

(2) Der Ankaufserlaubnischein wird nach Muster 24b ausgefertigt, er wird vom Hauptamt nur solchen Gewerbtreibenden erteilt, die die Genehmigung erhalten haben, organische Farben oder ihre organischen Vorzerzeugnisse gegen Gewährung der im § 49 unter 6 vorgesehene Vergütung auszuführen.

Muster 24b.

(3) Der Gewerbtreibende, von dem die Erzeugnisse bezogen werden sollen, muß ebenfalls die im Abs. 2 bezeichnete Genehmigung erhalten haben. Werden für denselben Antragsteller mehrere Ankaufserlaubnischeine ausgefertigt, so dürfen sie zusammen höchstens eine Alkoholmenge erreichen, die der Hälfte der von ihm im Betriebsjahre zur Herstellung solcher Erzeugnisse verwendeten Alkoholmenge (§ 76e Abs. 2 unter b) gleichkommt.

(4) Aber die ausgefertigten Ankaufserlaubnischeine hat das Hauptamt ein Verzeichnis zu führen.

(5) Der Ankaufserlaubnischein ist mit einer schriftlichen Bestellung dem Verkäufer vorzulegen. Dieser vermerkt auf dem Scheine unter anderem den Tag der Abgabe, die abgegebenen Erzeugnisse nach Art und Menge sowie die Alkoholmenge, die zur Herstellung von 100 Kilogramm verwendet ist, und fügt eine Versicherung hinzu, daß zur Herstellung der Erzeugnisse unvollständig vergällter Branntwein verwendet ist. Der Käufer vermerkt auf dem Ankaufserlaubnischeine den Tag des Einganges der Erzeugnisse sowie das Blatt des Geschäftsbuchs, in das die bezogenen Erzeugnisse eingetragen sind.

§ 76k.

(1) Der Nachweis der Ausfuhr der unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein hergestellten organischen Farben oder ihrer Vorzerzeugnisse ist durch die Bücher und Papiere des Gewerbtreibenden sowie durch ein Ausgangsbuch zu führen.

5. Nachweis der Ausfuhr.



Muster 24c

(2) Die ins Ausland zu versendenden organischen Farben und ihre Vorzerzeugnisse sind in ein Ausgangsbuch nach Muster 24c einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in denen sie versandfertig gemacht worden sind. Die Eintragung gilt als Anmeldung.

(8) Beim Besuchen der Gewerbeanstalt haben die Beamten auf einwandfreie Führung des Ausgangsbuchs zu achten.

(4) Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packstücke auf ihren Inhalt zu prüfen, sie bei Beanstandungen von der Abfertigung zurückzuhalten, auch Proben zum Zwecke der Untersuchung unentgeltlich zu entnehmen.

(5) Am Schlusse jedes Monats ist das Ausgangsbuch abzuschließen und mit einer Versicherung darüber zu versehen, daß die in das Ausgangsbuch eingetragenen Erzeugnisse tatsächlich in das Ausland ausgeführt und unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein von Gewerbetreibenden hergestellt sind, denen für diesen Branntwein die für den Fall der Ausfuhr der Erzeugnisse vorgesehene Vergütung der Betriebsaufgabe gewährt werden darf. Diese Versicherung ist von dem die Versendung in das Ausland bewirkenden Gewerbetreibenden oder einer seine Firma gesetzlich vertretenden Person und von zweien seiner Angestellten zu unterzeichnen, von denen der eine mit der Herstellung der Erzeugnisse und der andere mit ihrer Versendung vertraut ist. Die in den Ankaufserlaubnis-scheinen (§ 76i) abgegebenen Versicherungen dienen gegebenenfalls als Unterlagen für die Versicherungen in dem Ausgangsbuche.

(6) Jeder Gewerbetreibende, der ein Ausgangsbuch nach Muster 24c zu führen hat, muß dem Hauptamt unter Vorlegung von Unterschriftsproben die Personen bezeichnen, die die Versicherungen unterzeichnen werden.

(7) Das Ausgangsbuch ist, belegt mit den Bestellschreiben, Rechnungen, Frachtbriefen, Seefrachtbriefen und ähnlichen Beweisstücken, nach Schluß des Monats dem Hauptamt vorzulegen, nachdem die Eintragungen auf Grund der Bücher amtlich nachgeprüft worden sind. Die Nachprüfung kann probeweise erfolgen; die geprüften Eintragungen sind kenntlich zu machen.

§ 76l.

6. Vertragsstrafen.

Werden die Bücher unrichtig geführt oder in den Buchauszügen, Abschriften von Buchabschlüssen (§ 76h Abs. 2) oder in den Ankaufserlaubnis-scheinen (§ 76i) unrichtige Angaben gemacht, die die Gewährung einer zu hohen Vergütung herbeiführen können, oder werden in dem Ausgangsbuche die zu den einzelnen Erzeugnissen verwendeten Alkoholmengen zu hoch angegeben, werden Erzeugnisse in das Ausgangsbuch eingetragen, die überhaupt nicht oder in einer geringeren Menge in das Ausland ausgeführt sind, werden unzutreffende Versicherungen in den Ankaufserlaubnis-scheinen oder dem Ausgangsbuch abgegeben, oder wird gegen die Bestimmungen in § 76i verstoßen, so kann gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde eine Vertragsstrafe bis zu 10 000 Mark festgesetzt und im Verwaltungsweg eingezogen werden.

Auf die Festsetzung der Vertragsstrafe finden die Bestimmungen in § 69 Abs. 3 Anwendung.

§ 76m.

7. Zolleraufsicht.

Die Gewerbeanstalten, deren Besitzern gestattet ist, organische Farben und ihre Vorzerzeugnisse unter Anspruch auf die im § 49 Abs. 1 unter 6 bezeichnete Vergütung ins Ausland auszuführen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 28). Die Bestimmungen im § 70 finden entsprechende Anwendung.



Dritter Abschnitt. Steuervergütung.

§ 77.

(1) Über die nach den vorstehenden Bestimmungen, nach dem § 36 der Begleitchein-^{1. Nachweisungen über zu gemählende Steuervergütung.}ordnung, den §§ 21 und 32 der Lagerordnung sowie den §§ 17 und 27 der Reinigungsordnung zu gewährenden Steuervergütungen (Erstattung der Branntwein-Verbrauchsabgabe und Vergütung der Betriebsaufgabe) werden Branntweinsteuer-Vergütungsscheine erteilt. Zu diesem Zwecke hat das Hauptamt Nachweisungen nach Muster 25 aufzustellen und mit den zugehörigen Unterlagen ^{Muster 25.} an die Direktivbehörde einzureichen. Die Nachweisungen sind aufzustellen:

- a) über Steuervergütung für vergällten Branntwein auf Grund der Vergällungsanmeldungen monatlich;
- b) über Steuervergütung für unvergällt verwendeten Branntwein auf Grund der Abrechnungsbücher nach Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen diese Bücher geführt werden;
- c) über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein usw. auf Grund der Begleitpapiere und für ausgeführte organische Farben und ihre Vorzeuguiffe auf Grund der Ausgangsbücher monatlich, für die mit der Post ausgeführten Parfümerien usw. auf Grund der Post-Ausgangsbücher vierteljährlich;
- d) über Steuervergütung für die in Lagern und Reinigungsanstalten ermittelten Fehlmengen und für die bei der Verferndung zugrunde gegangenen Alkoholmengen als bald nach ihrer Feststellung.

(2) In den Fällen unter c kann die Direktivbehörde statt der monatlichen Aufstellungen halbmönatliche festsetzen.

§ 78.

(1) Die Vergütungsscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 26 ausgefertigt und, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten überhandt. ^{2. Ausfertigung der Vergütungsscheine.} Es ist zulässig, für eine vergütungsfähige Alkoholmenge mehrere über Teilbeträge lautende Vergütungsscheine und statt mehrerer in demselben Monate fällig werdenden Vergütungsscheine ^{Muster 26.} einen Vergütungsschein zu erteilen.

(2) An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck seines Namenszugs treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

(3) Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Vergütungsscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Vergütungsscheinbuch nach Muster 27. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt. ^{Muster 27.}

(4) Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapier und dergleichen zu vermerken.

§ 79.

Der Betrag, über den der Vergütungsschein lautet, kann in derselben Weise wie der Betrag der Kontingentscheine auf Branntweinverbrauchsabgabe und auf Betriebsaufgabe statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht werden (B. D. § 156). Er kann auch vom fünfundsanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Abfertigung und, wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag ist, auch vom vorhergehenden Werktag ab von jedem Inhaber des Vergütungsscheines bei jeder Gehelstelle bar erhoben werden. Als Monat der Abfertigung gilt der Monat, in welchem die Vergällung, die Ausgangsabfertigung oder die Abschreibung stattgefunden hat, beziehungsweise der letzte Monat des Zeitabschnitts, für welchen das Abrechnungsbuch oder das Post-Ausgangsbuch, beziehungsweise der Monat, für welchen das Ausgangsbuch geführt worden ist. ^{3. Anrechnung oder Vergütung des Vergütungsbetrags}

§ 80.

4. Befätigung der Anrechnung oder Barzahlung.

(1) Die erfolgte Anrechnung oder Barzahlung des Vergütungsbetrags hat der Inhaber auf dem Vergütungsscheine zu bestätigen.

Muster 28.

(2) Wer mehr als drei Vergütungsscheine in Anrechnung oder zur Einlösung durch Barzahlung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 28 vorzulegen und die Befätigung der Anrechnung oder der Barzahlung statt auf jedem Scheine auf dem Verzeichnisse über den Gesamtbetrag abzugeben. Nach der Entnahme sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

§ 81.

5. Erlöschen oder Verlust von Vergütungsscheinen.

(1) Die Gültigkeit des Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Einlösung ungültig gewordener Vergütungsscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

(2) Im Falle des Verlustes eines Vergütungsscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, an Stelle von verlorenen, innerhalb der Gültigkeitsfrist bei keiner Hebestelle im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft eingelöst und sowie erweislich zugrunde gegangenen Vergütungsscheinen neue Scheine auszufertigen und deren nachträgliche Einlösung zu genehmigen.

§ 82.

6. Nachweisung der Vergütungsscheine.

Muster 29.

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen und durch Barzahlung eingelösten Vergütungsscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 29 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen.

(2) Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C usw. Die Schlussnummern aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Übereinstimmung mit den Kassensbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerüberlicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§ 83.

7. Löschung der Vergütungsscheine.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Überzeugung zu nehmen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerüberlicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Vergütungsscheinebuche gelöscht, und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden überfandt.

Vierter Abschnitt.
Vergällungspflicht.

§ 84.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand und Umfang der Vergällungspflicht.

- (1) Vollständig zu vergällen ist nach § 72 des Branntweinsteuergesetzes
 1. bei allen Brennereien, die Gese nach dem Würzeverfahren herstellen, derjenige Teil ihrer Erzeugung, welcher über 35 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht;
 2. bei den übrigen Brennereien (§ 89) derjenige Teil der Erzeugung, welcher über 70 Hundertteile des Durchschnittsbrandes hinausgeht.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 unter Nr. 1 erstreckt sich auf die gesamte Branntweinerzeugung der Brennereien, die Gese nach dem Würzeverfahren herstellen, und zwar auch bei solchen Brennereien, die nur in einem Teile des Betriebsjahrs, etwa im Zwischenbetrieb, oder nur mit einem Teile ihrer Betriebsrichtungen Gese nach diesem Verfahren gewinnen.



§ 85.

(1) Bei den am Kontingente beteiligten Brennereien ist jedoch mindestens der Branntwein von der Vergällungspflicht freizulassen, der innerhalb des Kontingents erzeugt worden ist.

(2) Maßgebend ist das der Brennerei tatsächlich zugewiesene Kontingent, mithin, wenn das Kontingent im Laufe des Kontingentsabschnitts gekürzt wird, das herabgesetzte Kontingent.

§ 86.

Bei allen Brennereien, die ihr Erzeugnis ganz oder zum überwiegenden Teile zu gebrauchsfertigem Trinkbranntwein von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent Alkoholgehalt verarbeiten und selbst vertreiben, ist auf Antrag an Stelle der nach § 84 oder § 85 freibleibenden Alkoholmengen der selbsterzeugte Branntwein von der Vergällungspflicht freizulassen, der einer Alkoholmenge gleichkommt, welche von diesen Brennereien selbst im Durchschnitt der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 nachweislich aus der eigenen Erzeugung zu Trinkbranntwein weiter verarbeitet und als Trinkbranntwein vertrieben worden ist (§§ 105 bis 110).

2. Erweiterung des vergällungsfreien Teiles der Branntweinerzeugung.

§ 87.

Allgemein befreit von der Vergällungspflicht ist aller Branntwein

1. aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 100 Hektolitern Alkohol,
2. aus Obstbrennereien und den ihnen gleichgestellten Brennereien,
3. aus Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Gese nach dem Würzeverfahren herstellen.

3 Allgemeine Befreiung von der Vergällungspflicht.

§ 88.

(1) Die Vergällungspflicht wird dadurch erfüllt, daß der ihr unterliegende Branntwein vollständig vergällt wird.

4. Erfüllung der Vergällungspflicht.

(2) Für Brennereien, die nach § 84 Abs. 1 unter 2 einen Teil ihres Branntweins zu vergällen haben, gilt die Vergällungspflicht indessen auch dann als erfüllt,

- a) wenn ihr vergällungspflichtiger Branntwein ausgeführt wird,
- b) wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß eine gleiche Menge Branntwein, die der Vergällungspflicht nicht unterlag, vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist.

§ 89.

Die Bestimmung im § 84 Abs. 1 unter 2 erstreckt sich auf alle Brennereien mit Ausnahme derjenigen, welche

- a) Gese nach dem Würzeverfahren herstellen (§ 84 Abs. 1 unter 1),
- b) in § 87 unter 1 bis 3 aufgeführt sind.

§ 90.

Branntwein, der nach § 87 unter 2 und 3 von der Vergällungspflicht befreit ist, sowie Erzeugnisse, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, dürfen zur Führung des in § 88 Abs. 2 unter b vorgeesehenen Nachweises nur dann herangezogen werden, wenn sie ausgeführt werden.

§ 91.

(1) Das Hauptamt hat in den Fällen der §§ 84, 85 zu berechnen, festzusetzen und dem Brennereibesitzer sowie der Hebestelle mitzuteilen, welche Alkoholmenge bei den in Betracht kommenden Brennereien (§ 92) der Vergällungspflicht nicht unterworfen ist. Bei der Berechnung ist der der Brennerei für das Betriebsjahr tatsächlich zugewiesene Durchschnittsbrand (§§ 69, 151 des Branntweinsteuergesetzes) zugrunde zu legen. Die Hebestelle bemerkt die vergällungsfreie Menge im Abnahme-Hauptbuche (B. D. Muster 17).

II. Besondere Bestimmungen.

1. Befreiung der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge.



(2) Die nämliche Berechnung, Festsetzung und Mitteilung ist erforderlich, sobald der Durchschnittsbrand sich ändert (§§ 69, 71 des Gesetzes) oder die von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge erhöht oder herabgesetzt wird (§ 72 Abs. 6 des Gesetzes), sobald eine Brennerei zur Herstellung von Hefe im Würzeverfahren übergeht oder für sie nach § 110 die Bestimmungen des § 86 außer Anwendung treten.

§ 92.

Die im § 87 bezeichneten Brennereien bleiben für die Berechnung und Festsetzung der Vergällungspflicht nicht unterliegenden Alkoholmenge außer Betracht, die unter 1 oder 3 bezeichneten Brennereien, sofern der Brennereibesitzer vor Beginn des Betriebsjahrs oder ein für allemal erklärt, daß er nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol im Jahre erzeugen oder während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeiten und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen wolle.

§ 93.

2. Vergällungspflicht für Branntwein aus Brennereien, die Hefe im Würzeverfahren herstellen.
- (1) Branntwein, der nach § 84 Abs. 1 unter 1 der Vergällungspflicht unterliegt, ist binnen drei Monaten nach der Abnahme aus der Brennerei vollständig zu vergällen.
- (2) Erfolgt die vollständige Vergällung nicht in der Brennerei im Anschluß an die Branntweinabnahme, so ist die Nämlichkeit des der Vergällungspflicht unterliegenden Branntweins durch getrennte Versendung, Reinigung und Lagerung des Branntweins und durch amtliche Vermerke in den Abfertigungs-, Versand- oder Lagerpapieren sowie in den amtlich geführten Büchern so lange festzuhalten, bis die Vergällungspflicht durch die vollständige Vergällung erfüllt wird.

§ 94.

3. Vergällungspflicht für Branntwein aus den übrigen Brennereien, soweit sie nicht allgemein befreit sind.
- (1) Branntwein, der nach § 84 Abs. 1 unter 2 der Vergällungspflicht unterliegt, ist sogleich im Anschluß an die Branntweinabnahme vollständig zu vergällen oder zur Ausfuhr abzufertigen, sofern nicht der im § 88 Abs. 2 unter b vorgesehene Nachweis erbracht wird.
- (2) Kann der Branntwein in der Brennerei nicht in der Beschaffenheit hergestellt werden, die für die vollständige Vergällung erforderlich ist, so hat das Hauptamt nötigenfalls zum Zwecke der weiteren Bearbeitung und vollständigen Vergällung des Branntweins seine Ver sendung zu gestatten. Ist der Branntwein in diesem Falle zur Ver sendung abgefertigt, so muß er vollständig vergällt werden. Auf ihn finden alsdann die Bestimmungen im § 93 Abs. 2 Anwendung.

§ 95.

4. Erläuterung des Nachweises. Unterliegt Branntwein, der zum Versand, zur Lagerung oder Reinigung abgefertigt wird, gemäß §§ 84, 85 nicht der Vergällungspflicht, so ist dies auf Antrag in den Abfertigungs-, Versand- oder Lagerpapieren sowie in den amtlich geführten Büchern zu vermerken.

§ 96.

5. Vergällungsschein.
- (1) Wer eine nachweislich der Vergällungspflicht nicht unterliegende Branntweinmenge vollständig vergällt oder in das Ausland ausführt, erhält auf Antrag darüber einen Vergällungsschein nach Muster 30.
- (2) Der Inhaber des Vergällungsscheins ist berechtigt, eine gleiche Menge vergällungspflichtigen Branntwein als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abfertigen zu lassen.
- (3) Der Vergällungsschein wird vom Hauptamt erteilt und in ein Ausfertigungsbuch nach Muster 31 eingetragen. Die Frist für die Gültigkeit des Scheins läuft mit dem 25. Tage des dritten Monats ab, der auf den Monat der Ausfertigung folgt. Wird der Vergällungsschein durch Anschreibung im Ausgleichsbuche (§ 97) oder durch Vermerkung zum Nachweis bei der Branntweinabfertigung erledigt, so ist er mit Erledigungsvermerk zu versehen und dem Ausfertigungsamt als Beleg zum Ausfertigungsbuche zurückzusenden.



§ 97.

(1) Brennereibesitzer und anderen Gewerbetreibenden, die Branntwein vollständig vergällen oder ausführen, der der Vergällungspflicht nachweislich nicht unterliegt, kann auf Antrag gegen Verzicht auf die Erteilung eines Vergällungsscheines

6. Ausgleichsbuch.
a) Anschreibung.

- a) ein Blatt in dem Ausgleichsbuch eröffnet oder
- b) gestattete werden, die vollständig vergällten oder ausgeführten Branntweinsteinmengen in dem Ausgleichsbuch eines anderen Brennereibesitzers oder Gewerbetreibenden anzuschreiben zu lassen.

(2) Das Ausgleichsbuch ist bei dem Hauptamt für die Brennereibesitzer und sonst in Betracht kommenden Gewerbetreibenden des Hauptamtsbezirkes nach Muster 32 zu führen.

(3) In den im Abs. 1 unter b angegebenen Fällen hat der Brennereibesitzer oder sonst in Betracht kommende Gewerbetreibende bei dem für ihn zuständigen Hauptamt die Anschreibung in dem Ausgleichsbuch eines anderen Brennereibesitzers oder Gewerbetreibenden gemeinschaftlich mit dem Inhaber des Blattes zu beantragen und zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, in demselben Ausgleichsbuch allen nicht vergällungspflichtigen Branntwein anzuschreiben zu lassen, den er in dem Betriebsjahr vollständig vergällen oder ausführen will. Das Hauptamt prüft den Antrag, genehmigt ihn, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, und führt die Anschreibung und die im Laufe des Betriebsjahres sonst noch beantragten Anschreibungen herbei, wenn das Ausgleichsbuch bei einem anderen Hauptamt geführt wird, durch Antrag bei diesem Hauptamt (vgl. Muster 32, Abteilung A, Spalte 6).

Muster 32.

§ 98.

Die Anschreibungen in dem Ausgleichsbuche können auch von dem Inhaber eines Vergällungsscheines unter Ablieferung dieses Scheines bei dem Hauptamt beantragt werden, bei dem das Ausgleichsbuch geführt wird (vgl. Muster 32, Abteilung A, Spalte 7).

§ 99.

Die Anschreibungen im Ausgleichsbuche bleiben so lange in Geltung, bis sie durch Abschreibungen oder durch Streichung (§ 101) erlobigt werden oder bis der Inhaber sein Blatt aufgibt.

§ 100.

(1) Besitzer und Inhaber von Brennereien, die ihren Branntwein von der Vergällungspflicht durch den Nachweis befreien wollen, daß eine gleiche der Vergällungspflicht nicht unterliegende Branntweinsteinmenge vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, können diesen Nachweis

b) Abschreibung.

- a) durch Abschreibung in dem ihnen eröffneten Ausgleichsbuche (§ 97) oder
- b) durch Abschreibung in dem Ausgleichsbuch eines anderen Brennereibesitzers oder Gewerbetreibenden

erbringen.

(2) Wollen sie den Nachweis durch Abschreibung in dem Ausgleichsbuch eines anderen Brennereibesitzers oder Gewerbetreibenden erbringen, so haben sie dies bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk ihre Brennerei liegt, gemeinschaftlich mit dem Inhaber des Blattes zu beantragen und zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, daselbe Ausgleichsbuch für allen in dem Betriebsjahr in ihrer Brennerei erzeugten Branntwein zu benutzen, für den sie den gleichen Nachweis führen wollen. Wird das Ausgleichsbuch bei einem anderen Hauptamt geführt, so ist dem Antrag eine Bestätigung dieses Hauptamts beizufügen, daß das Blatt eröffnet ist und den nachgeforderten Abschreibungen Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Hauptamt, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, prüft den Antrag, genehmigt ihn, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, und führt die Abschreibung sowie die im Laufe des Betriebsjahres sonst noch beantragten Abschreibungen herbei, gegebenenfalls durch Antrag bei dem für den Inhaber des Blattes zuständigen Hauptamt (vgl. Muster 32, Abteilung B, Spalte 5).

(4) Die abzuschreibende Branntweinsteinmenge wird dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, unmittelbar nach der Abfertigung des Branntweins von der Hebestelle angezeigt.



Führt dieses Hauptamt selbst das Ausgleichsbuch, so nimmt es die Abschreibung vor, belegt sie mit der Anzeige der Hebestelle und macht dieser Mitteilung; die Mitteilung wird Beleg zum Abnahme-Hauptbuch. Wird das Ausgleichsbuch bei einem anderen Hauptamt geführt, so überfendet das Hauptamt, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, diesem Hauptamt die Anzeige der Hebestelle und dieser demnächst die Mitteilung über die vollzogene Abschreibung.

§ 101.

7. Streichung
im Ausgleichs-
buch.

Das Hauptamt ist befugt, das Blatt im Ausgleichsbuche zu streichen und so dem Inhaber zu entziehen, wenn dieser sich als unzuverlässig erweist, insonderheit wiederholt zuläßt, daß größere Branntweinmengen zur Abschreibung aufgegeben werden, als auf der Seite der Abschreibung zur Verfügung stehen.

§ 102.

8. Branntwein,
der allgemein
von der Vergällungspflicht
befreit ist.

Für Branntwein, der nach § 87 unter 2 und 3 von der Vergällungspflicht befreit ist, darf ein Vergällungsschein nur erteilt oder ein Ausgleichsbuch nur eröffnet werden, wenn der Branntwein ausgeführt wird (§ 90). Wird solcher Branntwein vollständig vergällt, so darf er auch nicht im Ausgleichsbuch angeschrieben werden.

§ 103.

9. Ausgleichs-
gegenbuch.
Ruhet 88.

Brennereibesitzern oder anderen Gewerbetreibenden, die ein Blatt im Ausgleichsbuche haben, kann auf Antrag ein Ausgleichsgegenbuch nach Muster 33 auf ihre Kosten vom Hauptamt eröffnet werden. Die erforderlichen Eintragungen hat das Hauptamt vorzunehmen.

§ 104.

10. Vor dem
1. Oktober 1909
hergestellter
Branntwein.

Als der Vergällungspflicht nicht unterliegend ist auch der Branntwein anzusehen, der sich am 1. Oktober 1909 aus den Beständen des abgelassenen Betriebsjahrs unter Steuerkontrolle befindet.

§ 105.

11. Verfahren
zwecks Erweite-
rung des
vergällungs-
freien Teiles der
Branntwein-
erzeugung.
a) Antrag und
Entscheidung.

Brennereien, die auf Grund des § 86 die Befreiung einer Branntweinmenge von der Vergällungspflicht beantragen, die über die nach §§ 84, 85 der Vergällungspflicht nicht unterliegende Branntweinmenge hinausgeht, haben dies bei dem Hauptamt alsbald zu beantragen. Sie haben

1. durch Vorlegung beglaubigter Buchauszüge, amtlicher Bescheinigungen und anderer Beweismittel den überzeugenden Nachweis zu führen, daß sie oder ihre Vorbesitzer mindestens in einem der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 mehr als die Hälfte des in ihrer Brennerei hergestellten Branntweins zu gebrauchsfertigem Trinkbranntwein von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent Alkoholgehalt verarbeitet und als Trinkbranntwein selbst vertrieben haben;
2. in dem Antrag schriftlich zu erklären, daß sie gemillt sind, die Herstellung und den Vertrieb des Trinkbranntweins auch in den folgenden Jahren fortzusetzen, und darzutun, daß sie dazu in der Lage sind;
3. dem Antrag eine Berechnung beizufügen, die enthält
 - a) die in jedem der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 in ihrer Brennerei hergestellte Branntweinmenge und die im Durchschnitt dieser Jahre hergestellte Branntweinmenge in Hektolitern Alkohol;
 - b) eine genaue Angabe, wieviel Hektoliter Alkohol von den unter a bezeichneten Branntweinmengen in jedem der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 und im Durchschnitt dieser Betriebsjahre von dem Brennereibesitzer selbst zu Trinkbranntwein weiterverarbeitet und als Trinkbranntwein vertrieben worden sind;
 - c) die Alkoholmenge, für welche sie Befreiung von der Vergällungspflicht beantragen.

Für die Angaben unter b ist ein überzeugender Nachweis durch Vorlegung der erforderlichen Beweismittel zu erbringen.

§ 106.

Das Hauptamt prüft den Antrag, läßt ihn gegebenenfalls ergänzen und stellt fest, welche Alkoholmenge aus dem in der Brennerei erzeugten Branntwein im Durchschnitt der Betriebsjahre 1903/04 bis 1907/08 nachweislich vom Brennereibesitzer selbst zu Trinkbranntwein von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent Alkoholgehalt weiterverarbeitet und als Trinkbranntwein vertrieben worden ist. Geht diese Menge über die nach §§ 84, 85 der Vergällungspflicht nicht unterliegende Alkoholmenge hinaus, so ist sie dem Antragsteller als diejenige Alkoholmenge mitzuteilen, die nach § 86 von der Vergällungspflicht freizulassen ist. Ist dagegen die nach §§ 84, 85 der Vergällungspflicht nicht unterliegende Menge größer, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 107.

(1) Die Entscheidung des Hauptamts (§ 106) wird dem Brennereibesitzer unter Mitteilung der Grundlagen der Berechnung gegen Zustellungsurkunde bekanntgegeben.

(2) Dagegen ist schriftliche Beschwerde an die Direktivbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung ab, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, eingegangen ist. Die Entscheidung der Direktivbehörde ist endgültig.

§ 108.

Anträge, die nach dem 30. Juni 1910 beim Hauptamt eingehen, sind zurückzuweisen.

§ 109.

Brennereien, für die auf Grund des § 86 eine der Vergällungspflicht nicht unterliegende b) b) Buchführung. Alkoholmenge festgesetzt worden ist, haben über die Verarbeitung ihres Erzeugnisses zu Trinkbranntwein und über den Vertrieb des Trinkbranntweins nach näherer Anordnung des Hauptamts Buch zu führen und diese Buchungen sowie ihre Betriebs- und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Verwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 110.

Betreibt eine Brennerei in drei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren nicht den über- c) c) Erlöschen des Rechtes. wiegenden Teil ihres Erzeugnisses als Trinkbranntwein, so treten die Bestimmungen im § 86 für sie endgültig außer Anwendung. Die Vergällungspflicht der Brennerei ist dann wieder nach §§ 84, 85 zu beurteilen.



Anlage 1.

(Bfr. D. § 4.)

Anleitung

zur

Untersuchung von Kollodium auf den Gehalt an Kollodiumwolle.

10 g der zu untersuchenden Flüssigkeit sind bei einer Wärme von etwa 40 Grad in dünner Schicht zwei Stunden lang der Verdunstung zu überlassen. Es soll mindestens 0,1 g fester Rückstand verbleiben.

Anlage 1a.

(Bfr. D. § 4.)

Anleitung

zur

Untersuchung von Lacken und Polituren auf den Harzgehalt.

10 g der zu untersuchenden Flüssigkeit sind auf dem Wasserbade bis zum Verdunsten des Methohols zu erwärmen und hierauf im Trockenschrank zwei Stunden lang einer Wärme von 100 bis 105 Grad auszusetzen. Es soll mindestens 1 g fester Rückstand verbleiben.

Anleitung

zur

Untersuchung von Seifen auf ihren Gehalt an Alkohol, Wasser und verseifbaren Bestandteilen.

1. **Alkoholgehalt.** 25 μ Seife werden in etwa 250 ccm Wasser gelöst und mit 15 ccm einer 30 prozentigen Chlorcalciumlösung versetzt. Durch einen eingeleiteten Dampfstrahl wird der in der Mischung enthaltene Alkohol in eine tarierte Vorlage abdestilliert, bis nahezu 100 ccm Destillat übergegangen sind. Nachdem das Destillat auf 100 g aufgefüllt ist, wird der darin enthaltene Alkohol seiner Menge nach bestimmt. Das Destillat soll nicht mehr als 5 Hundertteile seines Gewichts an Alkohol enthalten.
2. **Wassergehalt.** 10 g Seife werden in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, welches zusammen mit etwa 20 g geglähtem Sand und einem Glasstäbchen gewogen ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren auf dem Wasserbade 2 Stunden lang erwärmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme soll 4 g nicht überschreiten.
3. **Gehalt an verseifbaren Bestandteilen.** Der Rückstand von 2 wird mit 50 ccm Wasser und hierauf mit 10 ccm verdünnter Schwefelsäure (von der Dichte 1,29) versetzt. Nachdem das Gemisch eine halbe Stunde auf dem Wasserbad unter zeitweiligem Umrühren erwärmt ist, wird es mit Hilfe von heißem Wasser auf ein mit heißem Wasser zur Hälfte besültes Papierfilter gebracht. Die ablaufende wässrige Flüssigkeit wird so lange durch heißes Wasser ersetzt, bis ein Tropfen des Filtrat's mit Baryumchloridlösung keinen Niederschlag mehr gibt. Man läßt nun die wässrige Flüssigkeit völlig ablaufen und löst aus dem Rückstand die verseifbaren Bestandteile mit 10 ccm Branntwein von nicht weniger als 95 Gewichtsprozent und hierauf mit etwa 50 ccm Äther; das Filter wird mit 50 ccm einer Mischung von gleichen Teilen Branntwein der ebengenannten Stärke und Äther ausgewaschen und diese ätheralkoholische Lösung nach Zusatz von 2 Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normal-Kalilauge bis zur Färbung titriert. Es sollen mindestens 14 ccm Normal-Kalilauge verbraucht werden.

Anlage 2.

(Str. O. § 5.)

Anleitung

zur

Untersuchung der Vergällungstoffe mit Ausnahme des Eßigs.

A. Allgemeine Vorschrift.

1. Bei der Untersuchung jedes Vergällungstoffs sind sämtliche hierfür vorgeschriebene Prüfungen auszuführen.
 2. Sofern der mit der Untersuchung betraute Chemiker der Ansicht ist, daß die Prüfungsvorschriften im einzelnen Falle zur Beurteilung der zu untersuchenden Vergällungsmittel nicht ausreichend sind, hat er hiervon dem zuständigen Hauptamt Mitteilung zu machen und die Genehmigung zur Ausführung weiterer Untersuchungen einzuholen.
 3. Die bei der Untersuchung der Vergällungstoffe zu verwendenden Gewichte, Thermometer, Meßgeräte und Spindeln müssen geeicht oder eichamtlich beglaubigt sein.
-

B. Ausführung der Untersuchungen.

I. Holzgeiß.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeißes soll nicht dunkler sein als die einer frisch bereiteten Jodlösung, welche 2 cem Zehntel-Normal-Jodlösung in 1 Liter destillierten Wassers gelöst enthält.

Zur Prüfung sind 2 Glasröhren von 150 mm Länge und 15 mm lichter Weite zu verwenden, welche auf beiden Seiten durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, verschlossen werden. Festgehalten werden die Deckgläschen durch aufzusetzende Schraubkapseln, welche in der Mitte eine Öffnung von 12 mm Durchmesser haben. Es ist darauf zu achten, daß bei dem Verschlusse der mit den Flüssigkeiten gefüllten Röhren Luftblasen unter dem Deckgläschen nicht zurückbleiben.

Maßgebend für die Beurteilung sind nur die Farbtöne, welche die Flüssigkeiten zeigen, wenn man sie durch die Deckgläschen gegen das in der Längsachse der Röhren einfallende Licht betrachtet.

2. Siedepunkt. 100 ccm Holzgeist werden bei einer Wärme von 15 Grad mit einer Pipette abgemessen und in einen Kupferkolben mit kurzem Halse von 180 bis 200 ccm Rauminhalt gebracht. Der Kolben wird auf eine Abbestplatte mit kreisförmigem Ausschnitt gestellt. Auf

diesen Kolben wird ein mit einer Kugel versehenes Siederohr von den in der nebenstehenden Abbildung angegebenen Abmessungen aufgesetzt, dessen seitliches Anlagrohr mit einem Viebig'schen Kühler verbunden wird, der eine mindestens 40 cm lange Wasserhülle besitzt. Das andere Ende des Kühlers trägt einen Vorstoß, dessen verjüngtes Ende zur Vorlage führt. Als solche dient ein möglichst enger verschließbarer Glaszylinder von 100 ccm Rauminhalt mit einer Teilung in halbe Kubikzentimeter. Durch die obere Öffnung des Siederohrs wird ein Thermometer so eingeführt, daß sein Quecksilbergefäß die Mitte der Kugel einnimmt. Da sich der ganze Quecksilberfaden des Thermometers auch bei dem höchsten bei der Destillation zu erreichenden Wärmegrade stets noch innerhalb des Siederohrs befinden soll, so ist erforderlichenfalls ein abgefürztes Thermometer zu benutzen.

Die Destillation wird so geleitet, daß in der Minute etwa 5 ccm Destillat übergehen. Sobald der Quecksilberfaden des Thermometers bis auf 75 Grad gestiegen ist, wird die Flamme ausgelöscht. Hierauf wartet man, bis keine Flüssigkeit mehr abtropft.

Es sollen bis 75 Grad und bei einem Barometerstande von 760 mm mindestens 90 ccm übergegangen sein. In Zweifelsfällen ist die Menge des Destillats bei einer Wärme von 15 Grad zu messen.

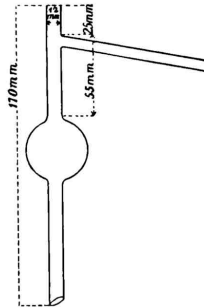
Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 mm, so soll für je 30 mm ein Grad in Anrechnung gebracht werden; z. B. sollen bei 770 mm Barometerstand 90 ccm bis 75,7 Grad übergegangen sein und bei 750 mm Barometerstand bis 74,7 Grad.

3. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Holzgeist mit 100 ccm Wasser vermischt, so soll eine klare oder doch nur so schwach opalisierende Mischung (ohne Schichtenbildung) entstehen, daß Schwabacher Druckchrift nach Ablauf von 5 Minuten und vor Ablauf von 10 Minuten nach der Vermischung durch eine Schicht von 15 cm Höhe noch zu lesen ist. Diese Prüfung ist unter Verwendung des zur Bestimmung der Farbe des Holzgeistes unter 1 angegebenen Rohres im zerstreuten Tageslichte vorzunehmen. Das gefüllte Rohr wird zweckmäßig nicht unmittelbar auf die Schrift aufgesetzt, sondern senkrecht etwas darüber gehalten, damit genügend Licht auf die Schrift fällt.

4. Gehalt an Azeton.

a) Abscheidung mit Natronlauge. 20 ccm Holzgeist und 40 ccm Natronlauge von 1,30 Dichte werden mit Hilfe einer Pipette in einen in fünfteil Kubikzentimeter geteilten, mit eingeschliffenem Glasstopfen versehenen Standzylinder gebracht und kräftig durchgeschüttelt. Nach einer halben Stunde sollen sich nicht weniger als 5 ccm abgetrennt haben. Vor dem Ablefen ist der Zylinder mit der Flüssigkeit auf 15 Grad abzukühlen.

b) Titration. 10 ccm Holzgeist werden in einen Literkolben, der etwa zur Hälfte bis drei Vierteln mit Wasser gefüllt ist, hineingegeben. Der Inhalt des Kolbens wird alsdann unter mehrmaligem Umschwenken mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gut durchgeschüttelt. Hiervon werden alsbald 10 ccm entnommen, mit 10 ccm Doppel-Normal-Natron- oder -starklauge und darauf mit 50 ccm Zehntel-Normal-Zoblösung unter Umschwenken versetzt. Die Ausfluggeschwindigkeit der Zoblösung ist so zu regeln, daß der Zufluß der 50 ccm 1 1/2 Minuten in Anspruch nimmt. Nachdem die Mischung noch



1½ Minuten gestanden hat, wird sie mit 21 cem Normal-Schwefelsäure angesäuert, worauf der Jodüberschuß mit Zehntel-Normal-Natriumthiosulfatlösung, zuletzt unter Zutag einiger Tropfen Stärkelösung, zurücktitriert wird. Es sollen mindestens 22 cem Zehntel-Normal-Jodlösung durch den Holzgeist gebunden werden. Die Wärme der Flüssigkeiten soll während des Versuchs 15 bis 20 Grad betragen.

5. Aufnahmefähigkeit für Brom. In zwei Kolben werden je 100 cem einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, die nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, gegeben und mit je 20 cem Schwefelsäure von 1,29 Dichte versetzt. Diese Gemische stellen Lösungen von je 0,703 g Brom dar. Aus einer in zehntel Kubikzentimeter getheilten Bürette werden dann unter fortwährendem vorsichtigen Umschwenken in den einen Kolben 20 cem, in den anderen 30 cem Holzgeist zugesetzt. Die Zulußgeschwindigkeit soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 cem Holzgeist zufließen. Die mit 20 cem Holzgeist versetzte Lösung soll noch nicht entfärbt, dagegen die mit 30 cem Holzgeist versetzte Lösung völlig entfärbt werden.

Die Prüfung der Aufnahmefähigkeit für Brom ist stets bei vollem Tageslicht auszuführen; die Wärme der Flüssigkeiten soll 15 bis 20 Grad betragen.

Anweisung zur Herstellung und Prüfung der Bromsalzlösung. Nach wenigstens zweifachem Erhitzen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 g Kaliumbromat und 8,719 g Kaliumbromid, die vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgemogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu 1 Liter aufgefüllt und ist vor ihrem Gebrauch in folgender Weise auf ihren Bromgehalt zu prüfen:

20 cem der Bromsalzlösung werden mit einer Pipette abgemessen, mit 10 cem Normal-Schwefelsäure und einer wässrigen Lösung von 0,5 g Natriumiodat versetzt. Das ausgeschiedene Jod wird mit Zehntel-Normal-Natriumthiosulfatlösung, zuletzt unter Zutag einiger Tropfen Stärkelösung, bis zur Entfärbung titriert.

Es sollen wenigstens 17,3 und höchstens 18,0 cem Zehntel-Normal-Natriumthiosulfatlösung verbraucht werden.

6. Gehalt an Ester. 10 cem Holzgeist werden mit 40 cem Wasser und einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt. Zu dieser Mischung wird alsdann tropfenweise aus einer Bürette Zehntel-Normal-Natron- oder Kalilauge gegeben, bis die entstehende Rotfärbung wenigstens kurze Zeit bestehen bleibt. Zu der eben rot gefärbten Flüssigkeit werden 20 cem Normal-Natron- oder Kalilauge sowie Siedesteinchen hinzugefügt, worauf die Mischung 15 Minuten am Rückflußkühler auf dem Wasserbade zum Sieden erhitzt wird. Der Uberschuß an Lauge wird sofort mit Normal-Schwefelsäure zurücktitriert. Es sollen zur Verseifung der Ester nicht mehr als 10 cem Normal-Natron- oder Kalilauge verbraucht werden.

II. Pyridinbasen.

1. Farbe. Wie beim Holzgeist.
2. Verhalten gegen Radiumchlorid. 10 cem Pyridinbasen werden mit Wasser zu 1 Liter verdünnt. Von dieser Pyridinbasenlösung werden 10 cem mit 5 cem einer Lösung von 5 g wasserfreien, geschmolzenen Radiumchlorids in 100 cem Wasser versetzt und kräftig geschüttelt; es soll innerhalb 10 Minuten eine reichliche kristallinische Ausscheidung eintreten. Als reichlich ist diese in Zweifelsfällen anzusehen, wenn sie, 10 Minuten nach dem Vermischen der Flüssigkeiten auf ein gewogenes Papierfilter von 9 cm Durchmesser und 0,46 bis 0,55 g Gewicht gebracht und, ohne vorhergehendes Auswaschen, auf einer Unterlage von Filterpapier eine Stunde bei einer Wärme von 50 bis 70 Grad getrocknet, nicht weniger als 25 mg wiegt.
3. Verhalten gegen Nephlers Reagens. Werden zu 10 cem derselben Pyridinbasenlösung (vgl. Ziffer 2) bis zu 5 cem Nephlersches Reagens zugesetzt, so soll ein weißer Niederschlag entstehen.
4. Siedepunkt. Werden 100 cem Pyridinbasen in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bei 140 Grad mindestens 50 cem und bei 160 Grad mindestens 90 cem übergegangen sein.

5. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeiste.
6. Wassergehalt. 20 ccm Pyridinbasen und 20 ccm Natronlauge von 1,40 Dichte werden mittels einer Pipette in den zur Abscheidung des Acetons aus dem Holzgeiste (vgl. I 4a) vorgeschriebenen Standzylinder gebracht und durchgeschüttelt. Nach dem Ablesen soll die entstehende obere Schicht mindestens 18,5 ccm betragen. In Zweifelsfällen ist das Gemisch vor dem Ablesen auf 15 Grad abzukühlen.
7. Titration. 10 ccm Pyridinbasen werden in einen Kolben von 100 ccm Raumgehalt, der etwa zur Hälfte bis drei Viertel mit Wasser gefüllt ist, gegeben. Die Mischung wird umgeschwenkt, mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gut durchgeschüttelt. Von dieser Mischung werden alsdann 10 ccm mit Normal-Schwefelsäure titriert, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 9,5 ccm der Säurelösung bis zum Eintritte dieser Reaktion verbraucht sein.
Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrierpapier durch eine Lösung von 1 g Kongorot in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

III. Lavendelöl.

1. Farbe und Geruch. Die Farbe des Lavendelöls soll die des Holzgeistes sein. Das Öl soll den eigenartigen Geruch der Lavendelblüten haben.
2. Dichte. Die Dichte des Lavendelöls soll bei 15 Grad zwischen 0,880 und 0,900 liegen.
3. Löslichkeit in Brantnwein. 10 ccm Lavendelöl sollen sich bei 20 Grad in 30 ccm Brantnwein von 63 Gewichtsprozent klar lösen.

IV. Rosmarinöl.

1. Farbe und Geruch. Die Farbe des Rosmarinöls soll die des Holzgeistes, der Geruch soll kamferartig sein.
2. Dichte. Die Dichte des Rosmarinöls soll bei 15 Grad zwischen 0,885 und 0,920 liegen.
3. Löslichkeit in Brantnwein. 10 ccm Rosmarinöl sollen sich bei 20 Grad in 100 ccm Brantnwein von 73,5 Gewichtsprozent klar lösen.

V. Kristallviolettlösung.

Kristallviolettlösung soll eine Auflösung von Kristallviolett (saßsaurem Hexamethylpararosanilin) in Brantnwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent fein; die Verwendung von vergälltem Brantnwein ist zulässig. In 1 Liter der Lösung sollen mindestens 0,4 g des Farbstoffs enthalten sein.

1. Verdampfungsrückstand. Werden 100 ccm der Lösung auf dem Wasserbade in einem Bäggläschen von etwa 125 ccm Raumgehalt verdampft, so soll der bei 100 Grad getrocknete Rückstand nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 mg betragen.
2. Farbstärke. Wird Kristallviolettlösung mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt, so soll diese Verdünnung klar und nicht weniger tief gefärbt sein, als eine Lösung von 0,4 g eines zuverlässig reinen Nusters von Kristallviolett in 100 ccm Brantnwein von mindestens 85,6 Gewichtsprozent, welche ebenfalls mit Wasser auf die vierhundertfache Raummenge verdünnt ist.

VI. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen mindestens 3,5 g Schellack hinterlassen, nachdem ihre Verdunstung auf dem Wasserbade vorgenommen und der eingedampfte Rückstand im Trockenschrank eine halbe Stunde lang einer Wärme von 100 bis 105 Grad ausgesetzt worden ist.



VII. Kampfer.

Weisse, kristallinische Masse oder weisses, kristallinisches Pulver von starkem, eigenartigem Geruch und brennend scharfem, bitterlichem Geschmacke. Werden Kampferstücke in einer Reibschale zerdrückt, so sollen die Bruchstücke dabei etwas zusammenbacken, sollen sich jedoch nach Befeuichten mit Äther zu Pulver zerreiben lassen.

5 g Kampfer sollen sich in 10 ccm Branntwein von 73,5 Gewichtsprozent bei 15 Grad vollständig lösen. Werden 0,5 g Kampfer bei einer 100 Grad nicht überschreitenden Wärme verdunstet, so soll das Gewicht eines etwa verbleibenden Rückstandes nicht mehr als 25 mg betragen.

VIII. Terpentinsöl.

1. Dichte. Die Dichte des Terpentinsöls soll bei 15 Grad zwischen 0,855 und 0,875 liegen.
2. Siedepunkt. Werden 100 ccm Terpentinsöl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 175 Grad mindestens 90 ccm übergegangen sein.
3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Terpentinsöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere mindestens 19 ccm betragen. Falls Zweifel an der Reinheit des Terpentinsöls bestehen, ist eine Probe an die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle einzusenden.

IX. Benzol.

1. Löslichkeit im Wasser. Werden 10 ccm Benzol mit 10 ccm Wasser in einem in zehntel Kubikzentimeter getheilten Zylinder geschüttelt, so soll die obere Schicht nach 5 Minuten noch mindestens 9,5 ccm betragen.
2. Siedepunkt. Werden 100 ccm Benzol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bis 77 Grad nicht mehr als 1 ccm, bis 100 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein.

Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 mm, so soll in der beim Holzgeist erläuterten Weise für je 22 mm 1 Grad in Anrechnung gebracht werden.

3. Verhalten gegen Schwefelsäure. Werden 5 ccm Benzol mit 5 ccm konzentrierter reiner Schwefelsäure in einem Stöpselgläschen 5 Minuten lang kräftig geschüttelt und sodann der Ruhe überlassen, so soll nach Verlauf von weiteren 2 Minuten oder doch, sobald Schichtenbildung eingetreten ist, die Farbe der unteren Schicht nicht dunkler sein als diejenige einer frisch bereiteten Auflösung von 1 g reinen doppelt-chromsauren Kalis in 1 Liter Schwefelsäure von 50 Prozent Gehalt an Schwefelsäure (Dichte 1,40). Für die Farbenvergleichung sind 5 ccm dieser Chromatlösung in einem Stöpselglase von gleicher Art, wie das für die Probe benutzte, jedesmal frisch abzumessen und mit reinem Benzol zu überschichten.

X. Äther (Schwefeläther).

1. Dichte. Die Dichte des Äthers soll bei 15 Grad zwischen 0,720 und 0,725 liegen.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 20 ccm Äther mit 20 ccm Wasser in dem zur Abscheidung des Äcetons aus dem Holzgeiste (I 4a) vorgeschriebenen Zylinder kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 18,5 ccm betragen.

XI. Tieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Tieröls soll schwarzbraun sein.
2. Siedepunkt. Werden 100 ccm Tieröl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 180 Grad mindestens 50 ccm übergegangen sein.

3. **Pyrrorreaktion.** 2,5 ccm einer einprozentigen Lösung des Tieröls in Brantwein von 86 Gewichtsprozent werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt. Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 Prozent Tieröl enthält, einen mit konzentrierter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspan, so soll er nach wenigen Minuten deutliche Rotfärbung zeigen.
4. **Verhalten gegen Quecksilberchlorid.** 5 ccm der einprozentigen Lösung des Tieröls in Brantwein von 86 Gewichtsprozent sollen beim Versetzen mit 5 ccm einer 2 prozentigen Lösung von Quecksilberchlorid in Brantwein von 86 Gewichtsprozent alsbald eine dicke flockige Fällung geben. 5 ccm der 0,025 prozentigen Lösung des Tieröls, mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, sollen alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

XII. Chloroform.

1. **Dichte.** Die Dichte des Chloroforms soll bei 15 Grad zwischen $1,488$ und $1,489$ liegen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 10 ccm Chloroform mit 20 ccm Wasser in dem zur Abcheidung des Acetons aus dem Holzgeiste (I 4a) vorgeschriebenen Zylinder geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,5 ccm betragen.

XIII. Jodoform.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Das Jodoform soll ein zitronengelbes kristallinisches Pulver von durchdringendem Geruche sein.
2. **Flüchtigkeit.** Wird 1 g Jodoform durch Erhitzen verflüchtigt, so soll ein wägbarer Rückstand nicht verbleiben.
3. **Schmelzpunkt.** Der in kapillaren Glasröhrchen und in einem Luft- oder Flüssigkeitsbade mit einem amtlich geprüften Thermometer ohne Berücksichtigung von Korrekturen bestimmte Schmelzpunkt soll zwischen 110 und 120 Grad liegen.

XIV. Bromäthyl.

1. **Dichte.** Die Dichte des Bromäthyls soll bei 15 Grad zwischen $1,452$ und $1,458$ liegen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 10 ccm Bromäthyl mit 20 ccm Wasser in dem zur Abcheidung des Acetons aus dem Holzgeiste (I 4a) vorgeschriebenen Zylinder geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,5 ccm betragen.

XV. Petroleumbenzin.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Das Benzin soll aus farblosen, nicht fluoreszierenden Anteilen des Petroleums bestehen.
2. **Dichte.** Die Dichte des Petroleumbensins bei 15 Grad soll zwischen 0,66 und 0,72 liegen.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 ccm Petroleumbenzin in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bis 40 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 110 Grad mindestens 75 ccm übergegangen sein.
4. **Löslichkeit in Wasser.** Werden 20 ccm Petroleumbenzin mit 20 ccm Wasser in dem zur Abcheidung des Acetons aus dem Holzgeiste (I 4a) vorgeschriebenen Zylinder geschüttelt, so soll nach einer halben Stunde die obere Schicht mindestens 19 ccm betragen.
5. **Löslichkeit in Brantwein.** 10 ccm Petroleumbenzin sollen sich bei nicht mehr als 20 Grad in 100 ccm Brantwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.

XVI. Technisch reiner Methyloalkohol.

1. **Äußere Beschaffenheit.** Der Methyloalkohol soll eine farblose, mit blauer Flamme brennbare Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte des Methyloalkohols soll bei 15 Grad zwischen 0,795 und 0,810 liegen.



3. **Siedepunkt.** Werden 100 ccm Methyloalkohol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destilliert, so sollen bis 63 Grad nicht mehr als 2 ccm, bis 67 Grad mindestens 90 ccm übergegangen sein. Der Einfluß des Barometerstandes ist wie bei dem Holzgeist in Anrechnung zu bringen.
4. **Löslichkeit in Wasser und in Natronlauge.** 20 ccm Methyloalkohol sollen sich mit 40 ccm Wasser und mit 40 ccm Natronlauge von 1,5 Dichte zu je einer klaren Flüssigkeit mischen.

XVII. Rizinusöl.

1. **Außere Beschaffenheit.** Das Rizinusöl soll ein bei Zimmertwärme zähflüssiges, hellgelbliches fettes Öl sein.
2. **Löslichkeit in Branntwein.** 5 g Rizinusöl sollen sich bei 15 bis 20 Grad in 15 g Branntwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.
3. **Gehalt an freier Säure.** Werden 5 g Rizinusöl in 25 ccm Branntwein von mindestens 80 Gewichtsprozent gelöst und mit einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt, so sollen zur Rotfärbung der Lösung nicht mehr als 5 ccm Zehntel-Normal-Kalilauge nötig sein.

XVIII. Natronlauge.

1. **Außere Beschaffenheit.** Die Natronlauge soll eine farblose oder gelbliche Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte der Natronlauge bei 15 Grad soll nicht weniger als 1,357 (38 Grad Beaumé) und nicht mehr als 1,383 (40 Grad Beaumé) betragen.
3. **Titration.** 20 ccm Natronlauge werden mit Wasser auf 1 Liter verdünnt. Von dieser Lösung werden 50 ccm entnommen und mit einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt. Die hierdurch rot gefärbte Flüssigkeit soll durch Zusatz von 10 ccm Normal-Schwefelsäure noch nicht entfärbt werden.

XIX. Kalilauge.

1. **Außere Beschaffenheit.** Wie bei Natronlauge.
2. **Dichte.** Die Dichte der Kalilauge bei 15 Grad soll nicht weniger als 1,468 (46 Grad Beaumé) betragen.
3. **Titration.** Wie bei Natronlauge, jedoch sollen zur Entfärbung der durch Phenolphthaleinlösung rot gefärbten Flüssigkeit nicht weniger als 10 und nicht mehr als 13 ccm Normal-Schwefelsäure verbraucht werden.

Verfahren

bei der

Probentnahme, Verschließung und Aufbewahrung der Vergällungstoffe.

Holzgeist und Pyridinbasen sind den mit der Probentnahme beauftragten Beamten in 1. Probentnahme
Mengen von mindestens je 100 Litern vorzuführen. Hinsichtlich der anderen Vergällungstoffe und vorläufige
sowie des Lavendelöls und des Rosmarinöls werden die vorzuführen Mindestmengen von der Verschließung der
Direktbehörde bestimmt. Die Stoffe müssen in steuerficher verschließbaren Glas-, Ton- oder Aufbewahrungs-
Metallgefäßen zur Prüfung gestellt werden, welche den Namen des die Prüfung Beantragenden, gefäß.
Zeichen und Nummer sowie die Angabe des Inhalts tragen. Die Bezeichnungen sind in deutlicher und dauerhafter Weise anzubringen und erforderlichenfalls gegen Veränderungen amtlich zu sichern.

Flüssige Stoffe sind vor der Probentnahme in Gegenwart der Beamten kräftig durchzurühren, hierauf sind mit einem Stechheber aus jedem Gefäße von oben, aus der Mitte und von unten Proben zu entnehmen und in eine trockene Kanne oder Flasche zu gießen. Durchschnittsproben aus dem Inhalte verschiedener Gefäße herzustellen, ist unzulässig. Aus der Kanne oder Flasche sind sodann zwei nahezu gleich große gereinigte und gut ausgetrocknete Flaschen zu füllen, welche für die einzelnen Vergällungsmittel etwa folgenden Rauminhalt haben sollen: 500 ccm für I Holzgeist, II Pyridinbasen und VIII Terpinolöl; 100 ccm für III Lavendelöl, IV Rosmarinöl, VI Schellacklösung, VII Kampfer, XII Jodoform, XIV Bromäthyl, XVII Rizinöl; 300 ccm für alle anderen Vergällungsmittel. Bei festen Stoffen haben die Beamten vor der Probentnahme davon Überzeugung zu nehmen, daß der Inhalt jedes Gefäßes durchgängig von gleicher Beschaffenheit ist; die entnommenen Proben sind ebenfalls in zwei Flaschen zu füllen. Unmittelbar nach der Probentnahme sind die Aufbewahrungsgefäße unter Anwendung eines Verbleistempels mit der Kennzeichnung „X“ vorläufig unter amtlichen Verschluß zu legen. Statt dieses Stempels kann ein anderer amtlicher Verschluß angewendet werden; es ist dann aber in geeigneter Weise ersichtlich zu machen, daß der Inhalt des Gefäßes noch nicht untersucht ist. Die beiden Probensflaschen werden dicht verkorkt, am Kopfe mit Pergamentpapier oder anderem festen Papier umwunden. Darauf sind die Flaschen mit einem amtlichen Siegel, dem der Gewerbetreibende sein eigenes Siegel beifügen darf, oder mit einem Bleiverchlusse steuerficher zu verschließen. Zugleich wird am Halse der Flaschen mit einer amtlich angestempelten Schnur je ein Holz- oder Papptäfelchen befestigt, auf dem die Bezeichnung des Gefäßes, dem die Proben entnommen sind, sowie der Tag der Entnahme vermerkt werden. Beide Probensflaschen werden schließlich, in Sägemehl, Holzwole oder dergleichen verpackt, dem Chemiker zugestellt. Auch wenn dieser der Probentnahme persönlich beigewohnt hat, ist von der amtlichen Verriegelung der Probensflaschen nicht Abstand zu nehmen.

2. Untersuchung
der Proben.

Die Untersuchung der Proben erfolgt nach den in Anlage 2 gegebenen Anleitungen; sie beschränkt sich in der Regel auf den Inhalt je einer Probenflasche; die andere Flasche wird ohne Lösung des Siegels von dem Chemiker oder von der durch das Hauptamt dazu bestimmten Amtsstelle ein halbes Jahr lang aufbewahrt. Aber die Prüfung hat der Chemiker eine Bescheinigung auszustellen, in welcher anzugeben ist, inwieweit der untersuchte Stoff den Bedingungen der Anlage 2 genügt. Die Bescheinigung hat der Chemiker spätestens am zweiten Werktag nach Empfang der Proben an das Hauptamt abzusenden, aus dessen Bezirk die Proben eingefandt worden sind. Sofern die Zollbehörde oder der Gewerbetreibende gegen die Entscheidung des Chemikers Bedenken geltend macht, ist eine Nachprüfung durch die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle zu veranlassen und hierzu die zweiten Proben einzusenden.

3. Endgültige
Verschließung der
Aufbewahrungs-
gefäße.

Nach Eingang der Bescheinigung des Chemikers ist durch die Beamten der vorläufige Verschuß zu entfernen und, sofern der untersuchte Stoff für Vergällungszwecke verwendbar ist, durch einen endgültigen zu ersetzen. Hierbei ist für Holzgeist ein Verbleiungstempel mit der Kennzeichnung „H“, für Pyridinbasen ein Stempel mit der Kennzeichnung „P“ anzuwenden. Gefäße mit anderen Stoffen sind durch gewöhnliche Bleie zu verschließen; in den hierzu geeigneten Fällen kann an Stelle des Bleiverschlusses ein Siegelverschluß treten.

Die untersuchten Stoffe dürfen unter amtlicher Aufsicht in kleinere Behälter aus Metall, Glas oder Ton umgefüllt werden. Diese Behälter müssen an der Ausflußöffnung einen starken Wulst oder eine ähnliche, das heimliche Abnehmen des Bleiverschlusses hindernde Einrichtung (zwei Henkel oder dergleichen) besitzen. Die Verbleiungsschnur ist durch die den verforkten Kopf umhüllende Leinwand mehrfach zu ziehen, um deren Entfernung ohne Lösung des Bleies unmöglich zu machen. Der Inhalt der Behälter ist auf einem amtlich sicher befestigten Holz- oder Papptäfelchen deutlich zu verzeichnen. Gefäße, an die ein zuverlässig sichernder amtlicher Bleiverschluß nicht angelegt werden kann, sind von der Benutzung auszuschließen.

4. Wiederran-
legung des Ver-
schlusses nach der
Vergällung.

Nach jeder Vergällung ist der verbleibende Rest des Vergällungsmittels wieder unter amtlichen Verschuß zu legen und gegen Vertauschung zu sichern.

Verfahren

bei der

Zusammensetzung und Aufbewahrung des allgemeinen Vergällungsmittels.

In Gegenwart der Beamten werden nach Lösung des Verschlusses die Bestandteile des Vergällungsmittels im Verhältnis von vier Raumteilen Holzgeist auf einen Raumteil Pyridinbasen miteinander gemischt. Auf jedes volle Liter dieses Gemisches darf Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 g zugelegt werden.

Die Vermischung hat in den zur Versendung des Vergällungsmittels bestimmten Gefäßen oder in größeren Meßgefäßen zu erfolgen, aus denen später die Versandgefäße befüllt werden sollen.

Erfolgt die Vermischung in besonderen Meßgefäßen (Subizierapparaten), so müssen diese Gefäße sicher und unerrückbar aufgestellt sein. Der Grad ihrer Befüllung ist durch Standgläser mit Skala festzustellen, deren unerrückbare Befestigung zu sichern ist und deren Angaben amtlich zu prüfen sind. Die Standgläser müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche zuläßt, sie von dem Gefäß abzusperrten und gesondert zu entleeren; die Absperrvorrichtung muß zur Anlegung eines sicheren Verschlusses eingerichtet sein. Der Holzgeist ist zuerst einzufüllen, sodann sind die Pyridinbasen unter ständigem Umrühren zuzufügen. Nachdem der Stand der Flüssigkeit im Glase die vorher bestimmte Höhe erreicht hat, ist der Inhalt des Glases gesondert zu entleeren und nach dem Durchrühren durch eine neue Füllung aus dem Gefäße zu ersetzen. Ist dann der Stand der Flüssigkeit im Glase niedriger als bei der ersten Füllung, so ist die frühere Höhe durch weiteres Hinzufügen von Pyridinbasen wieder herzustellen. Die kleinste Flüssigkeitsmenge, die in Subizierapparaten abgemessen werden darf, muß darin eine Schicht von mindestens 10 cm Höhe einnehmen.

Die Mengen des Holzgeistes und der Pyridinbasen können auch durch Wägung unter Berücksichtigung der zu diesem Zwecke festgestellten Dichte der einzelnen Flüssigkeiten bestimmt werden. Bezeichnet man die Dichte des Holzgeistes, bezogen auf Wasser, mit h , die der Pyridinbasen mit p , so sind zur Vermischung abzuwägen $h \times 400$ kg Holzgeist und $p \times 100$ kg Pyridinbasen oder gleiche Vielfache (Bruchteile) beider Mengen. Dabei können die die Dichten angebenen Dezimalbrüche auf zwei Stellen abgekürzt werden.

Nachdem die Bestandteile des allgemeinen Vergällungsmittels miteinander gemischt sind, hat in jedem Falle ein gründliches Durchrühren des Gemisches stattzufinden. Das fertige Vergällungsmittel ist sofort nach Maßgabe der Ziffer 3 in Anlage 3 unter Verschuß zu legen. Hierbei ist ein Verbleisungstempel mit der Kennzeichnung „D“ anzuwenden.

Eosfern bei dem mit dem allgemeinen Vergällungsmittel gefüllten Gefäße der amtliche Verschuß verletzt worden ist oder sonst Zweifel an der Gebrauchsfähigkeit des Mittels bestehen, ist eine Probe von mindestens 500 cem der kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle zur Untersuchung einzusenden, von deren Entscheidung es dann abhängt, ob das allgemeine Vergällungsmittel zugelassen ist.

Anlage 4a.

(Sfr. D. § 9 u. 11.)

Anleitung

zur

Ausführung und Nachprüfung der Vergällung von Brantwein.

A. Ausführung der Vergällung.

1. Allgemein zu beachtende Gesichtspunkte.

1. Flüssigkeiten lassen sich um so leichter vermischen, je näher ihre Dichten aneinander liegen und je dünnflüssiger sie sind. Bei Brantweinvergällungen wird daher um so größere Sorgfalt auf eine gründliche Durchmischung des Brantweins mit dem Vergällungsmittel zu verwenden sein, je mehr die Dichte des Mittels von der Dichte des Brantweins abweicht und je zähflüssiger das Mittel selbst ist. Der letztgenannte Umstand ist nur bei der Vergällung mit Schelladlösung und bei der Auflösung von Rizinusöl, Natron- und Kalilauge in einem Teile des zu vergällenden Brantweins zu beachten, wobei es zweckmäßig ist, diese Mittel heiß zuzusetzen. Eine von der Dichte des Brantweins wesentlich abweichende Dichte besitzen besonders Äther und Petroleumbenzin, welche leichter, sowie Tieröl, Essig, Chloroform und Bromoform, welche schwerer sind als Brantwein.

2. Bei den festen Vergällungsmitteln — Kampfer und Jodoform — wird deren gleichmäßige Verteilung im Brantwein erleichtert, wenn sie zunächst in wenig Brantwein aufgelöst werden und wenn die erhaltene Lösung durch allmähliches Zugeben kleinerer Brantweinemengen verdünnt wird, bevor sie mit der Hauptmenge des Brantweins vermischt wird. Dasselbe Verfahren ist bei der Auflösung von Pyridinbasen, Tieröl, Chloroform und Bromoform zu empfehlen. In gleicher Weise wird die Gleichmäßigkeit der Durchmischung großer Flüssigkeitsmengen gefördert, wenn eine Einrichtung getroffen werden kann, das Vergällungsmittel in ungefähr richtigem Verhältnisse dem Brantweine zuströmen zu lassen, während dieser eine Leitung, ein Rohr oder eine Rinne durchströmt. Die Vermischung der großen Flüssigkeitsmengen wird dadurch in eine fortlaufende Reihe von Mischungen kleinerer Mengen zerlegt, welche infolge der lebhafteren Bewegung in der Menge leichter vollständig wird. Ähnlich, wenn auch weniger vollkommen, wirkt die Vermischung in größeren Teilmengen, in welche entweder nur der Brantwein oder das Vergällungsmittel oder beide Bestandteile der Mischung zerlegt werden. Eine grobe Verteilung kann schließlich auch mittels eines Trichterrohres herbeigeführt werden, wenn das Vergällungsmittel dem Brantwein in mehreren Anteilen zugesetzt und das Ausfließende des Rohres nach Zugabe eines neuen Anteils jedesmal nach einer anderen Stelle der im Vergällungsgefäß enthaltenen Brantweinnenge hinbewegt wird.

3. Soweit, namentlich bei Vergällungen großer Brantweinemengen, derartige Verfahren nach Lage der Verhältnisse nicht wohl angewandt werden können oder nicht ausreichen, müssen die Flüssigkeiten durch Mischvorrichtungen in innige Berührung gebracht werden. Für diesen Zweck kommen besonders die mit der Hand zu bewegenden Mischwerkzeuge wie Strüden, Besen, Stöcke, Kettenpeitschen, Mischkreuze in Betracht; ferner Luft, welche am Boden der Gefäße eingepreßt wird und bei ihrem Aufsteigen die Flüssigkeit wirksam durchmischt; endlich kräftige Bewegung der ganzen Flüssigkeitsmenge durch Rollen der Gefäße, die Wirkung von Pumpen, durch Maschinenkraft angetriebene Mischvorrichtungen oder gemeinsames Abfließen der vermischten Flüssigkeiten in tiefer aufgestellte Gefäße.

4. Die Wahl der einzelnen Verfahren wird in der Regel von den vorhandenen Einrichtungen abhängen; die im folgenden für verschiedene Arten von Gefäßen und verschiedene Brantweinmengen gegebenen Vorschriften bilden im allgemeinen das Mindestmaß der Anforderungen, welche zur Sicherung einer gleichmäßigen Vergällung zu stellen sind.

Die Ausführung der Vergällung richtet sich nach der Art und Größe der Vergällungsgefäße sowie nach der zu vergällenden Brantweinmenge.

Unter Versandgefäßen im Sinne dieser Anweisung sind Fässer und Trommeln bis höchstens 800 Liter Raumegehalt zu verstehen.

Das Vergällungsmittel kann in der für jedes Gefäß berechneten Menge auf einmal zugegeben werden. Der Gefäßinhalt ist dann mit einem Stode oder wirksamer mit einem flachen Rührscheit, einem Stode mit zwei bis vier kurzen losen Ketten — einer sogenannten Kettenpeitsche — oder einem ähnlichen Werkzeug mindestens eine halbe Minute durchzurühren; hierauf ist das Gefäß zu verschließen und mindestens eine halbe Minute lebhaft zu rollen. Dies Rollen kann gleichzeitig zur Verlagerung der Gefäße benutzt werden.

Zweckmäßiger wird das Vergällungsmittel in mehreren Anteilen zugegeben, und zwar mit Hilfe eines Trichters mit so langem Ablaufrohre, daß man mit seinem Ausfließende alle Teile des Vergällungsgefäßes erreichen kann. Nötigenfalls muß das Ablaufrohre gebogen sein. Nach jedem Zusatz eines Anteils des Vergällungsmittels ist das Ausfließende des Trichterrohrs nach einer anderen Stelle der im Gefäß enthaltenen Brantweinmenge zu wenden, damit das Vergällungsmittel möglichst gleichmäßig verteilt wird. Um die nach dem Eingießen des letzten Anteils im Trichter haften gebliebenen Reste des Vergällungsmittels ebenfalls in den Brantwein gelangen zu lassen, ist der Trichter schließlich mit einer geringen Menge Brantwein nachzuspülen. Alsdann ist der Gefäßinhalt in der oben angegebenen Weise durchzurühren und das Gefäß zu rollen, wobei jedoch die Fässer in der oben vorgezeichneten Zeit genügt.

Würden die Gefäße durch den Zusatz des Vergällungsmittels nahezu oder ganz spundvoll werden, wodurch eine gehörige Durchmischung des Inhalts verhindert wird, so ist zuvor ein Teil des Brantweins zu entnehmen. Alsdann ist das Vergällungsmittel in der oben angegebenen Weise in das Gefäß zu geben, worauf schließlich die entnommene Brantweinmenge unter Umrühren wieder beigelegt wird.

Unter Mißgefäßen im Sinne dieser Anweisung sind alle Gefäße über 800 Liter Raumegehalt sowie feststehende Mißgefäße auch von geringerem Raumegehalte mit Ausnahme der Eisenbahnkesselwagen und Eisenbahnassimilwagen zu verstehen. Das Hauptamt kann die Anbringung geeigneter Hähne an diesen Gefäßen zur Entnahme von Proben für die im folgenden vorgesehene Prüfungen anordnen.

Das Vergällungsmittel darf auf einmal zugegeben werden, wenn die Aufstellung der Mißgefäße ein Durchmischen mit der Rührkrücke in der Richtung von oben nach unten zuläßt. In diesem Falle ist die Flüssigkeit mit einer Krücke, deren zum Stode senkrechte Fläche mindestens 1000 qcm beträgt, auf je 500 Liter Flüssigkeit mindestens eine halbe Minute lang durch Auf- und Abstoßen durchzumischen. Die Fläche der zweckmäßig in der Krücke anzubringenden Löcher ist bei Berechnung der Krückenfläche abzuziehen. Besen oder flache Rührscheite sind als Rührwerkzeuge weniger wirksam als derartige Krücken, weil es sich im wesentlichen um die Durchmischung von Schichten in verschiedenen Höhenlagen handelt.

Zweckmäßiger ist es, das Vergällungsmittel in mehreren Anteilen in der Hilfe eines Trichterrohrs in der oben in Ziffer 1 beschriebenen Weise zuzugeben. Die Dauer des Durchmischens kann dann auf die Hälfte der vorstehend angegebenen Zeit beschränkt werden.

Kann das Mißverfahren mit Krücken mit Rücksicht auf den Aufstellungsort der Mißgefäße nicht befolgt werden, so müssen der Brantwein und das Vergällungsmittel abwechselnd in mindestens je drei Teilen abwechselnd in das Gefäß gefüllt und jedesmal kräftig umgerührt oder sonst bewegt werden, bevor ein weiterer Anteil zugegeben wird.

Wenn die Befüllung des Gefäßes mit Brantwein und Vergällungsmitteln abwechselnd und abwechselnd in Teilmengen von nicht über 1000 Liter Flüssigkeit erfolgt, ist die Durchmischung mit einer Rührkrücke nach Maßgabe der vorstehenden Angabe unter a für ausreichend zu erachten. Hierbei kann, wenn die ganze Mischung noch auf ein Lagergefäß umpumpt

II. Besondere Bestimmungen.
1. Vergällung in Versandgefäßen.

2. Vergällung in Mißgefäßen.

a) Vergällung von nicht mehr als 2000 Liter Brantwein.

b) Vergällung von mehr als 2000 Liter Brantwein.



wird, die angegebene Dauer des Durchrührens beschränkt werden. Umpumpen auf mehrere kleinere Gefäße (Verfandfässer) darf jedoch erst nach vollständiger Durchmischung zugelassen werden.

Läßt sich die Befüllung des Gefäßes in Teilmengen nicht durchführen, so ist zunächst ein wirksameres Mischverfahren zu verlangen. Drehbare Mischflügel (Mischkreuze) an senkrechter Achse können bei Antrieb durch motorische Kraft gut geeignet sein; beim Handbetriebe sind sie wenig wirksam, wenn das Rühren nicht mindestens 10 bis 15 Minuten lang fortgesetzt wird. In beiden Fällen empfiehlt es sich, die Mischflügel abwechselnd in entgegengesetzter Richtung zu drehen. Einblasen von Luft durch ein bewegliches oder mit zahlreichen Öffnungen am Gefäßboden fest eingebautes Zuführungsrohr kann für jede Flüssigkeitsmenge verwendet werden. Bei größeren Anlagen wird es sich empfehlen, durch Versuche und die Untersuchung (vergl. Abschnitt B) der dabei aus den obersten und untersten Schichten zu entnehmenden Proben ein für allemal festzustellen, wie lange der jeweils verfügbare Luftstrom auf die in Frage kommenden Vergällungsgemische einwirken muß, um genügende Durchmischung bei voller Ausnutzung des Gefäßraums zu sichern.

Sollen größere Flüssigkeitsmengen so durchmischt werden, daß ein Teil durch Ablassen und Wiedergießen oder durch eine Pumpe und Rohrleitung in einen Kreislauf gebracht wird, so kann nur dann auf genügenden Erfolg gerechnet werden, wenn mindestens ein Drittel der gesamten Flüssigkeit an dem Kreislauf teilnimmt und eine so wirksame Pumpe angewendet wird, daß die ganze Flüssigkeitsmenge während des Umpumpens in lebhafte Bewegung kommt. Bei mehr als etwa 4000 Liter Flüssigkeit reichen dazu die üblichen kleinen Flügel-pumpen mit Handbetrieb nicht aus. In jedem Falle empfiehlt es sich, bei größeren Flüssigkeitsmengen die Durchmischung durch Rühren oder sonstiges lebhaftes Bewegen der Flüssigkeit zu unterstützen.

4. Vergällung in Eisenbahnkesselwagen und Eisenbahnassim-wagen.

In Eisenbahnkesselwagen und Eisenbahnassimwagen darf eine Vergällung nur dann stattfinden, wenn am Boden der Wagen in ihrer ganzen Länge durchlöchernde Rohre zum Einpressen von Luft (zwecks Durchmischung des Inhalts) eingebaut und etwa vorhandene Quermäntel durchbrochen sind. Wielange das Einblasen von Luft andauern hat, ist in der oben in Ziffer 2b Abs. 2 angegebenen Weise für jede Luftzuführungsanlage festzustellen.

Bedor mit dem Zusatz des Vergällungsmittels begonnen wird, haben sich die Beamten durch probeweises Einlassen der Preßluft in den Brantntwein davon zu überzeugen, daß durch die aufsteigenden Luftblasen eine genügende Bewegung der Flüssigkeit erzielt wird. Andernfalls ist das Einblasen von Luft nach erfolgter Vergällung entsprechend zu verlängern.

B. Nachprüfung der Vergällung.

I. Bemerkungen.

Um feststellen zu können, ob eine genügend gleichmäßige Durchmischung des Brantntweins mit dem Vergällungsmittel erzielt worden ist, hat bei der vollständigen Vergällung (Vfr. D. § 3) sowie bei der unvollständigen Vergällung mit 0,5 Liter Pyridinbasen, mit 10 Liter Äther, mit Essig und mit 5 Liter Petroleumbenzin auf je 100 Liter Alkohol (§ 4 unter a, d, f und n) eine Nachprüfung der Vergällung stattzufinden, soweit dies im folgenden vorgeschrieben ist. Für die Nachprüfung der Vergällung mit den übrigen besonderen Mitteln stehen genügend einfache und schnell ausführbare Verfahren nicht zur Verfügung, so daß in diesen Fällen alsdann sofort nach Abschnitt C weiter zu verfahren ist.

Die Nachprüfungen bestehen in der Feststellung, ob die oberste und die unterste Schicht des vergällten und durchgemischten Brantntweins in ihrer Zusammensetzung oder in ihren Eigenschaften noch erhebliche Unterschiede aufweisen oder nicht.

1. Nachprüfung der vollständigen Vergällung sowie der unvollständigen Vergällung mit 0,5 Liter Pyridinbasen.

Die Nachprüfung der vollständigen Vergällung sowie der unvollständigen Vergällung mit 0,5 Liter Pyridinbasen ist in der Regel nur bei Erprobung neuer Mischverfahren oder neuer Mischvorrichtungen sowie bei Vergällung von mehr als 15 000 Liter Brantntwein vorzunehmen. Die Ausführung der Nachprüfung hat, da sie einen gewissen Zeitaufwand, besondere Gerätschaften und einige Übung erfordert, zweckmäßig durch einen beamteten Chemiker oder eine Lehranstalt für Zollbeamte oder eine andere hierfür bestimmte Prüfungsstelle zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist aus der obersten und aus der untersten Schicht des vergällten und durchgemischten Branntweins je eine Probe von etwa drei Viertel Liter zu entnehmen und in eine gereinigte und gut ausgetrocknete Flasche (Weinflasche) zu füllen. Letztere ist dicht zu verkorken, am Kopfe mit festem Papier zu umwinden, zu verschnüren, mit einem amtlichen Siegel zu verschließen und entsprechend zu bezeichnen. Alsdann ist sie in Sägemehl, Holzwolle oder dergleichen zu verpacken und zu versenden. Der Chemiker, die Lehranstalt oder Prüfungsstelle haben die Nachprüfung gemäß der in der nachfolgenden Ziffer II unter 1 gegebenen Anweisung auszuführen und über das Ergebnis tunlichst bald zu berichten.

Die Nachprüfung der unvollständigen Vergällung mit Essig, Ather oder Petroleumbenzin ist in der Regel nur dann vorzunehmen, wenn mehr als 1000 Liter Branntwein in einem Gefäße vergällt worden sind. Sie ist von den Abfertigungsbeamten selbst gemäß der in der nachstehenden Ziffer II unter 2 und 3 gegebenen Anweisung auszuführen. Hierzu ist in jedem Falle aus der obersten und aus der untersten Schicht des vergällten und durchgemischten Branntweins je eine Probe zu entnehmen, deren Menge zu einer Stärkeermittlung mittels Thermoalkoholometers (vergl. § 11 A. D.) ausreicht.

Das anzuwendende Prüfungsverfahren richtet sich nach der Art der Vergällung des Branntweins.

Die Nachprüfung der vollständigen Vergällung sowie der unvollständigen Vergällung mit 0,5 Liter Pyridinbasen besteht in der Ermittlung des Unterschieds, den die beiden entnommenen Proben in ihrem Gehalt an Pyridinbasen aufweisen. Hierzu werden je 200 cem dieser Proben abgemessen, in je einer Schale mit je 20 cem Normal-Schwefelsäure versetzt und auf dem Wasserbade bis fast zur Tracht einedampft. Alsdann wird der Inhalt der beiden Schalen mit je 10 cem Wasser und 20 cem Normal-Natronlösung vermischt und nun so lange nach dem in Anlage 2 Bfr. D. unter B, II, 7 beschriebenen Verfahren mit Normal-Schwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet.

Beträgt der Unterschied zwischen dem Säureverbrauche beider Proben nicht mehr als 1 cem, so ist die Vermischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel als genügend anzusehen.

Die Nachprüfung der Vergällung mit Essig besteht entweder in der Ermittlung des Unterschieds, den die beiden entnommenen Proben bezüglich ihrer wahren Stärke (vergl. nachstehenden Abs. a) oder bezüglich ihres Gehalts an Essigsäure (Abs. b) aufweisen. Das Verfahren nach Abs. b ist bei Vergällung von mehr als 2500 Liter Branntwein ausschließlich anzuwenden. In allen anderen Fällen kann statt dessen auch das Verfahren nach Abs. a Anwendung finden.

- a) Ermittlung der wahren Stärke. Diese ist mittels Thermoalkoholometers in der im § 11 A. D. angegebenen Weise festzustellen. Beträgt der Unterschied zwischen den Stärken beider Proben nicht mehr als 2 Gewichtsprocente, so ist die Durchmischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel als ausreichend anzusehen.
- b) Ermittlung des Gehalts an Essigsäure. Diese ist mittels des in Anlage 9 Bfr. D. beschriebenen Essigprobers vorzunehmen, der hierzu mit jeder der beiden Proben bis zur untersten Teilmarke anzufüllen ist. Im übrigen ist nach der in Anlage 9 für Essig gegebenen Vorschrift zu verfahren, jedoch an Stelle von Doppelt-Normal-Natronlösung hier Halb-Normal-Natronlösung (oder auch Halb-Normal-Kalilösung) anzuwenden. Je nachdem, ob die Vergällung nach den ersten sechs Ausführungsformen (§ 4 unter 1) oder nach der siebenten geschah, ergibt sich hierbei ein Gehalt an Essigsäure entweder von nicht weniger als 8,0 oder ein solcher von nicht weniger als 2,4 Gewichtsprozenten. Es ist jedoch nicht die Größe der erhaltenen Zahlen maßgebend, sondern nur der zwischen beiden Proben erhaltene Unterschied. Beträgt dieser bei der Vergällung nach einer der ersten sechs Ausführungsformen nicht mehr als ein ganzes Gewichtsprozent und bei der siebenten Ausführungsform nicht mehr als ein halbes Gewichtsprozent, und ist im letzteren Falle der Unterschied der außerdem noch nach vorstehendem Abs. a zu ermittelnden

2. Nachprüfung der unvollständigen Vergällung mit Essig, Ather oder Petroleumbenzin.

11. Anweisung zur Nachprüfung der Vergällung.

1. Nachprüfung der vollständigen Vergällung sowie der unvollständigen Vergällung mit 0,5 Liter Pyridinbasen.

2. Nachprüfung der Vergällung mit Essig.



wahren Stärke beider Proben nicht mehr als 2 Gewichtsprozente, so ist die Vermischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel als ausreichend anzusehen.

Der Gehalt der Halb-Normal-Natronlösung ist längstens zwei Tage vor ihrer Verwendung zu prüfen. Zu diesem Zwecke wird der Essigprober bis zur untersten Marke mit der Halb-Normal-Natronlösung gefüllt. Hierauf wird diese Lösung durch einen Tropfen Phenolphthaleinlösung (vergl. Anlage 9) gerötet und nun allmählich und unter häufigem Schütteln sowie von einer Normal-Säure (Anlage 9, Abs. 2) hinzugefügt, bis die rote Farbe der Lösung eben verschwunden ist. Der Flüssigkeitspiegel soll dann den Teilstrich 8 erreichen oder um höchstens ein Viertel des Abstandes bis zum nächsten Teilstrich (5) darunterstehen. Das Verfahren ist hier also umgekehrt, wie in Anlage 9, weil die zur Sättigung einer Füllung mit Normal-Säure erforderliche Menge Halb-Normal-Natronlösung die Einteilung des Essigprobers überschreiten würde.

8. Nachprüfung
der Vergällung
mit Äther und mit
Petroleumbenzin.

Die Nachprüfung der Vergällung mit Äther und mit Petroleumbenzin besteht in der Feststellung des Unterschieds in der wahren Stärke der beiden entnommenen Proben und ist mittels Thermoalkoholometers in der im § 11 A. D. angegebenen Weise zu ermitteln. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,2 Gewichtsprozent, so ist die Durchmischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel als ausreichend anzusehen.

C. Weitere Maßnahmen.

Soweit eine Nachprüfung der Vergällung im vorstehenden nicht vorgesehen ist, ist der Branntwein schon nach erfolgter Durchmischung abzufertigen, andernfalls erst dann, wenn die Durchmischung nach dem Ergebnis der Nachprüfung als ausreichend anzusehen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist die Durchmischung noch einige Zeit in gleicher oder in wirksamerer Weise fortzusetzen, bis bei nochmaliger Nachprüfung ein befriedigendes Ergebnis erzielt wird.

Die auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen sind für spätere Vergällungen gleicher Art entsprechend zu verwerten. Sind die Verfahren oder Vorrichtungen zur Vermischung — bei größeren Mengen Branntwein mit dessen vorausichtlicher Höchstmenge — erst einmal als einwandfrei erprobt, so braucht eine Nachprüfung nur beim Vorliegen eines besonderen Anlasses oder Verdachts wiederholt zu werden.

Muster und Anlagen.

1. Die Muster und Anlagen 5 bis 29 zu der bis zum 1. Oktober 1909 in Geltung gewesenen Branntweinsteuer-Befreiungsordnung werden beibehalten; indessen sind neu hinzuge treten: 19 a, 24 a, 24 b, 24 c, 30 bis 33, außerdem werden die in der Beilage A verzeichneten Änderungen vorgenommen. Beilage A.

2. Die Eintragungen auf den beibehaltenen Mustern und Anlagen können vom 1. Oktober 1909 ab nur noch insoweit als Vorbild dienen, als sie nicht mit den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehen.



Innen-Einrichtung

der

Begleitscheine zur Ausfuhr von Speiseessig unter Gewährung der für den Fall
der Ausfuhr vorgesehenen besonderen Vergütung der Betriebsauflage.

I. Anmeldung.									
Zur- fende Nr.	Der Gefäße		Des Essigs		Wasser- freie Essigsäure	Gesamtsäure- menge, für welche die Vergütung beanprucht wird	Anträge	Der Gefäße	
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rein- gewicht kg	Säure- gehalt Hundertteile				kg	l H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							Mit Begleitschein I auf		

bescheinige, daß der vorbeschriebene Essig in Betriebe
 hergestellt ist und daß zu seiner Bereitung nur Branntwein verwendet ist, der mit in
 Betriebe hergestellten Essig unvollständig vergällt worden ist.
, den, ten 19.....
 (Unterschrift des Verenders.)

II. Revisionbefund.

Rohgewicht der befüllten Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Ab- fertigung, c) eichamtlich ermittelt	Des Essigs		Wasser- freie Essigsäure	Ver- gütungs- fähige Alkohol- menge für 1 kg wasserfreie Essigsäure	Ver- gütungs- fähige Gesamt- alkohol- menge	Bemerkte über Zahl, Art und Lage der angebrachten Verchlässe, amtliche Begleitung usw.
		Rein- gewicht	Säure- gehalt				
		kg	Hundertteile				
11	12	18	14	16	16	17	18



Anleitung

zur

Untersuchung von Gärungsessig auf seinen Gehalt an wasserfreier Essigsäure.

1. Probenahme.

Aus jedem zur Abfertigung gestellten Behältnisse mit Gärungsessig ist nach gehöriger Durchrührung eine Probe, und zwar zunächst aus der Mitte des Gefäßes, zu entnehmen. Werden mehrere gleichartige Behältnisse zur Abfertigung vorgeführt, so kann für diejenigen vollständig gefüllten und gleichartigen Behältnisse, welche im Rohgewicht um nicht mehr als zwei Zehntel des Rohgewichts des feinsten Behältnisses voneinander abweichen, eine Durchschnittsprobe gebildet werden, wenn vorauszusetzen ist, daß die Stärke des Essigs in den einzelnen Behältnissen nicht auffällig verschieden ist. In diesem Falle sind aus den einzelnen Behältnissen Proben von etwa je 20 ccm zu entnehmen, zu einer Probe zu vereinigen und gut durchzumischen. Alsdann wird der Gehalt der Probe an wasserfreier Essigsäure nach den Vorschriften unter 2 ermittelt.

2. Gehaltsermittlung.

a) In hellem Essig.

Von der entnommenen Probe, welche Zimmertwärme haben soll, mißt man 10 ccm mittels einer geeichten Pipette ab und läßt sie an der Innenwand eines Erlenmeyer'schen Kölbchens von ungefähr 200 ccm Inhalt, welches etwa 20 ccm destilliertes Wasser enthält, nahe über dem Flüssigkeitsrande hinabfließen. Alsdann setzt man zu dem Inhalt des Kölbchens einige Tropfen einer weingeistigen Phenolphthaleinlösung (1:100) hinzu und läßt aus einer in zehntel Kubitzentimeter geteilten geeichten Bürette Normal-Natronlauge in kleinen Mengen, allmählich und unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzuströmen, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Die Anzahl der verbrauchten Kubitzentimeter Normal-Natronlauge wird abgelesen, wobei Bruchteile von zehntel Kubitzentimetern unberücksichtigt bleiben. Die Anzahl der abgelesenen Kubitzentimeter, mit 0,8 vervielfacht, ergibt, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet, den Gehalt der Probe an wasserfreier Essigsäure in Hundertteilen des Gewichts.

Aus diesem Gehalte der Probe und dem Reingewichte des Essigs ist die in letzterem enthaltene Menge wasserfreier Essigsäure in Kilogramm zu berechnen. Hierbei sind Bruchteile eines Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, andernfalls als ein halbes Kilogramm anzunehmen.

Ein Essig mit einem Gehalte von mehr als 14 Hundertteilen des Gewichts an wasserfreier Essigsäure kann nur dann als Gärungsessig angesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß zur Erhöhung seines Gehalts anderer als durch Gärung erzeugter Essig nicht Verwendung gefunden hat.

b) In dunklem Essig.

Sollte die zu untersuchende Probe so dunkel gefärbt sein, daß die nach Zusatz der erforderlichen Menge Normal-Natronlauge durch die Phenolphthaleinlösung entstehende Rotfärbung oder Farbänderung nicht wahrgenommen werden kann, so sind 10 ccm von der Probe wie unter a abzumessen usw. und ohne Zusatz von Phenolphthaleinlösung mit einer dem vermuteten Essigsäuregehalte nahezu entsprechenden Menge Normal-Natronlauge zu versetzen. (Hierbei dient als Anhalt, daß einem Gewichtes-

teil vom Hundert Essigsäure 1,6 cem Normal-Natronlauge entsprechen.) Alsdann ist mittels eines dünnen Glasstabs ein Tropfen Flüssigkeit aus dem Kolbchen zu entnehmen und auf ein Stück empfindliches rotes Lackmuspapier zu tupfen. Bleibt hierbei die Farbe des Papiers unverändert, so ist ein weiterer Anteil Normal-Natronlauge zuzugeben und alsdann abermals die Tüpfelprobe anzustellen. Weides ist so lange abwechselnd fortzusetzen, bis bei der Tüpfelprobe auf dem Papier ein schwach blauegefärbter Punkt auftritt. Wird jedoch das Lackmuspapier hierbei oder schon nach Zusatz des ersten Anteils Normal-Natronlauge stark gebläut, so war zuviel Lauge zugelegt worden. Es ist alsdann die Gehaltsermittlung in gleicher Weise, jedoch unter Zusatz einer geringeren Menge Normal-Natronlauge, zu wiederholen.

Müßte die Tüpfelprobe bis zum Auftreten des schwach blauegefärbten Punktes auf dem Lackmuspapier häufig wiederholt werden (wodurch von der Flüssigkeit eine gewisse Menge verloren geht), so ist ebenfalls eine weitere Gehaltsermittlung vorzunehmen. Bei dieser ist die um $\frac{1}{2}$ cem verminderte Menge Normal-Natronlauge, die bei der vorangehenden Gehaltsermittlung verbraucht wurde, auf einmal zuzusetzen und dann erst die Tüpfelprobe vorzunehmen. Je nach deren Ausfall ist die etwa noch fehlende geringe Menge Normal-Natronlauge in kleinen Anteilen unter Wiederholung der Tüpfelprobe zuzugeben.

Für die Berechnung des Gehalts der Probe an wasserfreier Essigsäure ist alsdann nur die letzt erwähnte Gehaltsermittlung maßgebend. Die Ableitung und Berechnung geschieht wie unter a angeben.

c) Aufbewahrung und Prüfung der Normal-Natronlauge.

Die Normal-Natronlauge ist in sorgfältig mit einem Kork- oder Kautschukstopfen verschlossenen Flaschen aufzubewahren, da ihr Gehalt an Natrium und damit ihr Wirkungswert durch den Einfluß der Luft allmählich vermindert wird. Ihr Wirkungswert ist längstens 2 Tage vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hilfe einer Normal-Säure (Normal-Schwefelsäure oder Normal-Salzsäure oder Normal-Essigsäure), die aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen und in einer sauberen, durch Glas- oder Kautschukstopfen wohl verschlossenen Flasche zu verwahren ist.

Zur Prüfung des Wirkungswerts der Normal-Natronlauge mißt man von der Normal-Säure, welche Zimmerwärme haben soll, 10 cem ab und verfährt genau so, wie es oben für die Gehaltsermittlung der Probe von hellem Gärungsessig (Ziffer 2a) vorgeschrieben ist. Die Normal-Natronlauge darf hier bis etwa zum achten Kubikzentimeter auf einmal, von da ab jedoch nur noch in kleinen Anteilen, zuletzt tropfenweise, zugelegt werden, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs wieder verschwindet, bestehen bleibt. Hierzu sollen nicht weniger als 9,8 und nicht mehr als 10,2 cem Normal-Natronlauge verbraucht werden. Andernfalls ist die Normal-Natronlauge zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.

3. Weitere Maßnahmen.

Im Zweifelsfällen oder wenn der Verdacht besteht, daß zur Erhöhung des Gehalts des Essigs andere Säuren Verwendung gefunden haben, ist der Rest der Probe in einer Menge von $\frac{1}{4}$ Liter (Weinflasche), nötigenfalls eine neue Probe von dieser Menge, an einen auf das Steuerinteresse verpflichteten Chemiker einzusenden. Dieser hat die Gehaltsermittlung nach den unter 2 gegebenen Bestimmungen zu wiederholen, den Nachweis und die Ermittlung des Gehalts an anderen Säuren nach eigenem Ermessen auszuführen. Die hierbei benutzten Geräte müssen, falls sie nicht geeicht sind, von ihm auf Genauigkeit geprüft sein.

Ankaufserlaubnischein

Nr.

über organische Farben und ihre Vorzeugnisse, zu deren Herstellung unvollständig vergällter Branntwein verwendet worden ist.

(Gültig bis zum 30. September 19....)

De in wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, während der Zeit vom^{ten} 19... bis zum 30. September 19... von de so viel organische Farben oder Vorzeugnisse davon zu entnehmen, als einer zu ihrer Herstellung verwendeten unvollständig vergällten Branntweinsteinmenge von Litern Alkohol entspricht. Der Inhaber des Erlaubnischeins ist berechtigt, die entnommenen Farben oder Vorzeugnisse, letztere auch nach vorausgegangener Weiterbearbeitung, mit dem Anspruch auf Vergütung der Betriebsauflage in das Ausland auszuführen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Ankaufserlaubnischein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der Gewerbetreibende hat bei jedem Ankauf von Farben oder Vorzeugnissen davon dem Verkäufer den Ankaufserlaubnischein zwecks Vornahme der dem Vordruck auf der Rückseite entsprechenden Eintragungen vorzulegen. Außer dieser Zeit ist der Ankaufserlaubnischein bei den Geschäftsbüchern, in denen die bezogenen Erzeugnisse nachgewiesen werden, aufzubewahren und zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten.

....., den^{ten} 19 ..

..... **Hauptzollamt.**

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Angabe des

Lau- fende Nr.	Zug der Abjendung	Der Erzeugnisse		An unvollständig vergälltem Brannt- wein sind verwendet zu		Die in Spalte 3/4 bezeichneten Erzeugnisse sind nachgewiesen im Buche
		Benennung	Fein- gewicht kg	100 kg des in Spalte 3 bezeichneten Erzeugnisses	der in Spalte 4 bezeichneten Menge	
1	2	3	4	l. M.	l. M.	Blatt 7



Lieferer		Angabe des Käufers	
Des Lieferers Firma und Wohnort 8	Namensbezeichnung des liefernden Gewerbetreibenden oder einer die liefernde Firma gesetzlich vertretenden Person und zweier Angestellten, von denen der eine mit der Herstellung und der andere mit der Befehdung der Erzeugnisse vertraut sein muß, als Versicherung, daß die daneben bezeichneten Erzeugnisse geliefert und unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein von Gewerbetreibenden hergestellt sind, die derartige Erzeugnisse gegen Gewährung der Vergütung der Betriebsaufgabe ins Ausland ausführen dürfen 9	Die Erzeugnisse sind eingetroffen am Be- stimmung- orte am 10	nachgewiesen in Buche Blatt 11





Steuerbezirk

Muster 24 c.
(Bfr. D. § 76 k.)

Ausgangsbuch

für den Monat

19.....

über die von b

zu in das Ausland
ausgeführten

die unter Verwendung von unvollständig vergälltem Branntwein, für den die Vergütung der Betriebsauf-
lage beansprucht wird, hergestellt sind.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angefeigelten Schnur durchzogen sind.

, den 19.....

(Siegel.)

Zuleitung zum Gebrauche.

1. Die Eintragungen in den Spalten 1/6, 8/11 und 13/14 erfolgen, bevor die einzelnen Sendungen aus den
Räumen entrückt werden, in denen sie versandfertig gemacht worden sind, die in Spalte 7, sobald die Übergabe der
Sendungen an den Frachtführer stattgefunden hat.

2. Die Angaben in Spalte 10 müssen sich mit den vom Hauptamt nachgeprüften Berechnungen in Über-
einstimmung befinden.

3. Die Vergütung in Spalte 12 ist am Monatschlusse von der sich ergebenden Gesamtkohlmenge (Spalte 11)
zu berechnen.

4. Das Buch ist am Ende des Monats abzuschließen, mit der in § 76 k Bfr. D. vorgeschriebenen Versicherung
zu versehen und mit den dazugehörigen Belegen durch Vermittlung des Obercontrolleurs dem Hauptamt vorzulegen.



Laufende Nr.	Des ausländischen Empfängers		Der Packfüße			Tag des Abganges der Sendung	Der Erzeugnisse	
	Name	Wohnort	Bestimmungsland	Zahl und Art der Verpackung	Rohgewicht kg	Benennung	Rein- gewicht kg	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

An unvollständig vergälltem Branntwein sind verwendet		Die Vergütung der Betriebsauf- lage beträgt zum Satz von M. für 1 l Alkohol M. Pf.	Die ausgeführten Erzeugnisse sind nachgewiesen im (Bezeich- nung des Buchs)		Benennung der beigefügten Belege	Bemerkungen
zu 100 kg des in Sp. 8 bezeichneten Erzeugnisses l H.	zu der in Sp. 9 bezeichneten Menge l H.		13	14		



Hauptamt

Wufter 30.

(Bfr. D. § 96.)

Vergällungsschein Nr.

Der

zu
hat am ten 1909 eine Branntweinmenge von *zweitausend* Liter
Alkohol, die der Vergällungspflicht aus dem § 72 Abs. 1 und 2 des Branntweinsteuergesetzes vom
15. Juli 1909 nachweislich nicht unterlag, vollständig vergällen lassen — in das Ausland ausgeführt.

Der Inhaber dieses Vergällungsscheins ist berechtigt, bis einschließlich *25. August 1910*
eine gleiche Menge vergällungspflichtigen Branntwein als der Vergällungspflicht nicht unterliegend
abfertigen zu lassen.

Dem Inhaber ist auch gestattet, in der gleichen Frist eine Branntweinmenge von *zweitausend*
Liter Alkohol in einem Ausgleichsbuch anschreiben zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1910.

(Stempel.)

Amt.

(Unterschrift.)

1. Liter vergällungspflichtiger Alkohol sind am^{ten}..... 19..... nach Vorlegung dieses Vergällungsscheins als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abgefertigt worden. Der Schein bleibt für Litter Alkohol in Geltung.

, den^{ten}.....

(Stempel.)

.....Amt.

(Unterschrift.)

2. Litter vergällungspflichtiger Alkohol sind am^{ten}..... 19..... nach Ablieferung dieses Vergällungsscheins als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abgefertigt worden. Der Schein ist damit erledigt.

, den^{ten}.....

(Stempel.)

.....Amt.

(Unterschrift.)

3. Der Vergällungsschein ist am^{ten}..... 19..... durch Anschreibung der Alkoholmenge in dem Ausgleichsbuche des Hauptamts in Konto erledigt.

, den^{ten}.....

(Stempel.)

.....Amt.

(Unterschrift.)

Hauptamt

Blatt 31.

(Bfr. D. § 96.)

Ausfertigungsbuch

für Vergällungsscheine.

Betriebsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, die
mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

Geführt von

(Siegel.)

Lau- jen- de Nr.	Des Vorbuchs		Der Bergallungsschein ist ausgefertigt					
	Aus- ferti- gungs- Nr.	Gattung	für			über Litter Alkohol	mit Gültigkeit bis	
			am	Stand	Name			Wohnort
1	2	3	Tag 4	5	6	7	8	Tag 9

Der Vergällungsschein ist erledigt				
in	beim	durch Aufzeichnung im Ausgleichsbuch am	durch Abfertigung vergällungs- pflichtigen Branntweins am	Bemerkungen
Ort	Amt	Tag	Tag	
10	11	12	18	14



Ausgleichsbuch.

Anleitung.

1. Das Ausgleichsbuch wird ohne Beschränkung auf bestimmte Zeit geführt. Am Schluß des Betriebsjahrs ist jedes Blatt abzuschließen und der Bestand neu vorzutragen.

2. Die Anschreibungen erfolgen auf Antrag des Blatinhabers auf Grund der Abfertigungspapiere über die vollständige Vergällung oder über die Ausfuhr, ferner auf Antrag eines Hauptamts (Bfr. D. § 97 Abs. 1 b, Abs. 3) und auf Grund eines Vergällungsscheins (§ 98).

3. Die Abschreibungen werden im Einvernehmen mit dem Blatinhaber bewirkt für Besitzer von Brennereien, die vergällungspflichtigen Braunkwein als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abfertigen lassen (Abteilung B, Spalte 4).

4. Das Hauptamt ist in Abteilung A Spalte 6 nur in dem Falle des § 97 b, in Abteilung B Spalte 6 nur in dem Falle des § 100 Abs. 1 b anzugeben.

5. Die Anzahl der Vergällungsscheine in Abteilung A Spalte 7 ist nur einzutragen, wenn die Alkoholmenge in Abteilung A Spalte 3 auf Grund solcher Scheine angeschrieben ist (§ 98).

6. Die Belege sind für jedes Betriebsjahr in einem Hefte zu sammeln.

in

B. Abschreibung

von vergällungspflichtigem Branntwein, der als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abgefertigt worden ist.

Laufende Nr.	Der Abschreibung			Abgeschrieben werden	Für den Brennerzeißeßer		Bezeichnung des Hauptamts, das die Abschreibung der Alkoholmenge (Sp. 8) beantragt hat	Belege	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		Liter Alkohol	Name			
1	2			3	4		5	6	7
	Übertragen:								
	Zusammen:								



Hauptamt

Arbeiter 33.
(Bjzr. E. § 103.)

Ausgleichsgegenbuch

für

in ...

zu Blattnummer

A. Aufschreibung

von Branntwein, der der Vergällungspflicht aus §§ 84, 85 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung nachweislich nicht unterlegen hat und vollständig vergällt oder ausgeführt worden ist, oder der nach § 87 a. a. O. von der Vergällungspflicht befreit und ausgeführt worden ist.

Aus- sende Nr.	Der Aufschreibung			Ange- schrieben werden Liter Alkohol	Die Alkoholmenge (Sp. 3) ist vollständig vergällt durch		Die Ausfuhr der Alkoholmenge (Sp. 3) ist nachgewiesen durch		Bezeichnung des Hauptamts, das die Aufschreibung der Alkoholmenge (Sp. 3) beantragt hat	Anzahl der Ver- gäl- lungs- scheine
	Tag	Monat	Jahr		Name	Wohnort	Name	Wohnort		
1	2			3	4		5		6	7
	Übertragen:									
	Zusammen:									

B. Abschreibung

von vergällungspflichtigem Branntwein, der als der Vergällungspflicht nicht unterliegend abgefertigt worden ist.

Zau- fende Nr.	Der Abschreibung			Abgeschrieben werden	Für den Brennereibesitzer		Bezeichnung des Hauptamts das die Abschreibung der Alkoholmenge (Sp. 8) beantragt hat
	Tag	Monat	Jahr		Alter Alkohol	Name	
1	2			8	4		5
	Übertragen:						
	Zusammen:						



Anderungen der Muster und Anlagen.

Zu Muster 5 bis 8, 10 bis 15.

Die Worte Denaturierung, denaturierten, undenaturiert usw. sind zu ersetzen durch „Bergällung“, „vergällen“, „unbergällt“ usw.

Zu Muster 6, 8, 16 und 17.

- a) Zu Muster 6 und 8 in Spalte 5 und 16 statt Abgabensatz a) Verbrauchsabgabe b) Zuschlag zu setzen: „Verbrauchsabgabensatz“.
- b) Desgleichen zu Muster 16 in Spalte 6 und 16 und
- c) zu Muster 17 in Spalte 9 und 23.

Zu Muster 25.

- a) In Spalte 7 statt Maischbottichsteuer zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“;
- b) In Spalte 8 statt Verbrauchsabgabe zu setzen: „Betriebsauflage“.
- c) Spalte 9 fällt weg.
- d) In Spalte 10 statt (Spalten 7 bis 9) zu setzen: „(Spalten 7 und 8)“.
- e) Die bisherigen Spalten 10, 11, 12, 13, 14, 15 erhalten die Nummern 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Muster 26.

- a) Der Vordruck:

a) Maischbottichsteuer	— Mark — Pf.,
b) Verbrauchsabgabe	— „ — „
c) Brennsteuer	71 „ 70 „
zusammen	71 Mark 70 Pf.

ist zu ersetzen durch:

„a) Branntweinverbrauchsabgabe	— Mark — Pf.,
b) Betriebsauflage	71 „ 70 „
zusammen	71 Mark 70 Pf.“

- b) Der Vordruck Branntweinsteuer aller Art ist zu ersetzen durch: „Branntweinverbrauchsabgabe und auf Betriebsauflage“.
- c) In der Anrechnungsbefreiung statt Branntweinsteuer zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“.



Zu Nummer 27.

- a) Spalte 8 fällt weg.
- b) Spalte 9 erhält die Nummer „8“ und statt Verbrauchsabgabe ist zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“.
- c) Spalte 10/12 erhält die Nummer „9“ und statt Brennsteuer ist zu setzen: „Betriebsauflage“.
- d) Spalte 13 erhält die Nummer „10“ und statt (Spalten 8 bis 12) ist zu setzen: „(Spalten 9 und 10)“.
- e) Die Spalten 14, 15, 16, 17, erhalten die Nummern „11, 12, 13, 14“.

Zu Nummer 28.

- a) Spalte 5 fällt weg.
- b) Spalte 6 erhält die Nummer „5“ und statt Verbrauchsabgabe ist zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“.
- c) Spalte 7 erhält die Nummer „6“ und statt Brennsteuer ist zu setzen: „Betriebsauflage“.
- d) Spalte 8 erhält die Nummer „7“ und statt (Spalten 5 bis 7) ist zu setzen: „(Spalten 5 und 6)“.
- e) Die Spalten 9 und 10 erhalten die Nummern „8 und 9“.
- f) An den 4 Stellen ist statt Branntweinsteuer zu setzen: „Branntweinverbrauchsabgabe“.

Zu Nummer 29.

- a) Spalte 4 fällt fort.
- b) Spalte 5 erhält die Nummer „4“ und statt Verbrauchsabgabe ist zu setzen: Branntweinverbrauchsabgabe“.
- c) Spalte 6 erhält die Nummer „5“ und statt Brennsteuer ist zu setzen: „Betriebsauflage“ und unter 132,80 statt —, — bzw. 228,40 zu setzen: „87,78“ bzw. „314,15“.
- d) Spalte 7 erhält die Nummer „6“ und statt (Spalten 4 bis 6) bzw. 1081,26 bzw. 3339,90 bzw. 4488,80 ist zu setzen: „(Spalten 4 und 5)“ bzw. „134,70“ bzw. „829,50“ bzw. „1051,86“.
- e) Die Spalten 7 und 8 erhalten die Nummern „6 und 7“.

Essigsäure-Ordnung.

(E. O.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Gegenstand der Besteuerung ist die im Inland aus Holzessig oder essigsäuren Salzen gewonnene, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, soweit sie nicht ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Gegenstand der Besteuerung.

(2) Welche Essigsäure als zu Genußzwecken und welche als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet anzusehen ist, ergibt sich aus Anlage 1. Anlage 1.

§ 2.

(1) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist, bleibt steuerfrei und unterliegt nur der allgemeinen amtlichen Überwachung. Nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure.

(2) Auf Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen, finden nur die §§ 17, 18, 20, 46 bis 53, 57, 58, § 59 Abs. 1, §§ 60, 61, 72, 103 und 104 Anwendung.

§ 3.

(1) Die Essigsäure unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure beträgt. Bei der Berechnung der Steuer sind Pfennigbeträge nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch fünf ohne Rest teilbar sind. Höhe der Steuer.

(2) Die Menge der wasserfreien Essigsäure ist aus dem Reingewichte der Essigsäure und deren Gehalt an wasserfreier Essigsäure (Stärke der Essigsäure) zu berechnen.

§ 4.

(1) Die Stärke der Essigsäure ist nach der in der Anlage 2 gegebenen Anleitung festzustellen. Bestimmung der Stärke der Essigsäure.

(2) Die zur Untersuchung erforderlichen Stoffe werden von der Verwaltung auf Kosten des Gewerbetreibenden beschafft und sind dauernd unter amtlichem Verschuß oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Anlage 2.

§ 5.

Läßt sich die Essigsäure bei den Bestandsaufnahmen nur nach Raummengen feststellen, so sind diese nach der Anlage 3 in Gewichtsmengen umzurechnen. Umrechnung der Raummengen in Gewichtsmengen.

§ 6.

Zur Entrichtung der Essigsäure-Verbrauchsabgabe ist der Hersteller verpflichtet.

Person der Zahlungspflichtigen.

§ 7.

**Fälligkeit und
Zahlung.**

Die Verbrauchsabgabe wird fällig, sobald die Essigsäuremenge in der Erzeugungstätte zur Verfeinerung abgefertigt worden ist; sie ist binnen drei Tagen nach Mitteilung des Betrags zu entrichten.

§ 8.

**Stundung.
a) Allgemeine
Vorschrift.**

(1) Die Essigsäure-Verbrauchsabgabe ist gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von sechs Monaten zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 9.

**b) Stundungs-
anerkennnis,
Stundungs-
betrag.**

(1) Bei der Stundung der Verbrauchsabgabe ist über jeden im Einnahmebuch anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkennnis abzugeben.

(2) Aber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge kann ein Anerkennnis abgegeben werden. In dem Anerkennnis sind die Einzelbeträge anzugeben.

(3) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß mindestens 50 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

**c) Stundungs-
frist.**

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundschwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 11.

**Essigsäure-Ver-
brauchsabgaben-
Einnahmebuch.**

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Essigsäure-Verbrauchsabgabe ein Essigsäure-Verbrauchsabgaben-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 4 als Vorbild dient.

Muster 4.

§ 12.

**Haftung der
Essigsäure.**

Die Essigsäure haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Verbrauchsabgabe und kann, solange diese nicht entrichtet ist, von der Verwaltungsbehörde mit Beschlag belegt oder zurückbehalten werden.

§ 13.

Verjährung.

(1) Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Verbrauchsabgabe verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Zahlungspflicht oder der Zahlung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in drei Jahren.

(2) Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 14.

Übergangsabgabe.

Von der aus dem freien Verkehr derjenigen Teile des deutschen Zollgebiets, die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden, zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure werden, soweit sie nicht nachweislich verzollt worden ist, an Übergangsabgabe 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure erhoben. Die Abgabe wird nicht gestundet.

§ 15.

**Verwaltungs-
kostenvergütung.**

Für die Erhebung und Verwaltung der Essigsäure-Verbrauchsabgabe werden jedem Bundesstaat 8 Hunderteile der in seinem Gebiete zur Verrechnung gefommenen Roh-Einnahme vergütet.



§ 16.

Die in den §§ 7, 8, 9, 12, 15 und 16 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen hinsichtlich der Oberbeamten, der Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen, der Abfertigungsbeamten, der Abfertigungsstellen, der Entnahme von Proben und der Zugiehung von Chemikern gegebenen Vorschriften finden auf die Essigsäurefabriken und die Essigsäure sinngemäß Anwendung, und zwar § 9 mit der Maßgabe, daß die Bestandsaufnahmen in Gewerbetrieben, die unvergällte Essigsäure abgabefrei verwenden (§ 98), und bei Essigsäurehändlern (§ 102) von einem Oberbeamten allein vorgenommen werden können.

Oberbeamte,
Abfertigungs-
befugnisse usw.

§ 17.

(1) Die Gewerbetreibenden können sich der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Vertretung
der Gewer-
betreibenden.

(2) Inhaber von Essigsäurefabriken, die dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Betriebs ganz oder teilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, die von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

§ 18.

(1) Für die Abfertigungen und Bestandsaufnahmen haben die Gewerbetreibenden eine Wage mit Gewichten sowie die nötigen Prüfungs- und Meßgerätschaften zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

Wage, Prüfungs-
und Meßgerä-
tschaften.

(2) Sämtliche Wagen und Gewichte sowie Prüfungs- und Meßgeräte müssen geeicht oder beglaubigt sein. Für die eichamtliche Nachprüfung haben die Gewerbetreibenden Sorge zu tragen.

§ 19.

(1) Die Inhaber von Essigsäurefabriken haben für die Essigsäureabfertigungen einen geeigneten, angemessen ausgestatteten Raum zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben insbesondere ein Verhältnis zur Aufbewahrung der Beleghefte, einen Tisch und Schreibgerät zu beschaffen.

Abfertigungs-
räume usw.

(2) Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Essigsäure steuerfrei verwendet wird.

(3) Werden die Abfertigungsbücher in der Essigsäurefabrik geführt, so hat der Besitzer ein Verhältnis zur Verfügung zu stellen, in dem die Bücher unter Verschluss aufbewahrt werden können.

§ 20.

(1) Die amtliche Überwachung der Essigsäurefabriken und anderer Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehende Essigsäure verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei.

Gebühren.

1. Für die Über-
wachung der Ge-
werbsanstalten.

(2) Gebühren sind zu erheben für die Überwachung einer Essigsäurefabrik, wenn sie gemäß § 72 unter dauernder Aufsicht gestellt ist.

§ 21.

(1) Essigsäureabfertigungen in den Essigsäurefabriken oder an den Amtsstellen erfolgen in der Regel gebührenfrei.

2. Für Abferti-
gungen

(2) Gebühren sind zu erheben:

a) in den Essig-
säurefabriken.

a) für Abfertigungen an den Sonn- und Feiertagen,

b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

§ 22.

Essigsäureabfertigungen außerhalb des Bereichs der Essigsäurefabriken oder außerhalb der Amtsstellen sind gebührenpflichtig.

1) An anderen
Orten.

§ 23.

3. Für die Überwachung der Essigsäurefärbungen. (1) Für die amtliche Begleitung und Bewachung von Begleitfahrsendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

(2) Gebührenfrei bleiben:

- a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende Begleitungen innerhalb desselben Ortes zwischen einer Essigsäurefabrik und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsladestelle,
- b) Schiffsbegleitungen und Schiffslieferungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und Unterweser nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen,
- c) bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderliche Amtshandlungen, wenn sie an der Amtsstelle oder an den erlaubten Vösch- und Labepfägen oder in den Essigsäurefabriken vorgenommen werden.

§ 24.

4. In sonstigen Fällen. Abgesehen von den Fällen der §§ 21 bis 23 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Verabräumung einer den Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§ 25.

5. Einfacher Gebührenbetrag. (1) Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für jede — wenn auch angefangene — Stunde

- für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 Mark,
- für Beamte höheren Ranges 1,00 Mark.

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Anschlag zu bringen.

(2) Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abf. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel, wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

(3) Es sind die Gebührensätze anzuwenden, die dem Range des Beamten entsprechen. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von einem Aufseher oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 26.

6. Doppelter Gebührensatz. Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

§ 27.

7. Fahrgelder. (1) Er wachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

(2) Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten Sorge zu tragen.



§ 28.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§ 29.

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungs- kostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Verwaltungs-kostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Diensteinkommens zu- züglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweitig dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungs-kostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags be- schränkt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungs-kostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweitigen Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

(4) Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 25 ff. zu erheben.

§ 30.

Die nach den §§ 25 bis 29 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundes- staaten erhoben.

10. Berechnung der Gebühren.

Zweiter Abschnitt.

Anmeldung der Essigsäurefabriken, Vermessung und Aufbewahrung der Geräte.

§ 31.

Wer zu Genußzwecken geeignete Essigsäure aus Holzessig oder essigsauren Salzen her- stellen will, hat spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebs der Hebestelle

- a) eine Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte nach Muster 5,
- b) einen Grundriß der Fabrik,
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der Fersekkessel und Destilliervorrichtungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Anmeldung der Essigsäure- fabriken, die zu Genußzwecken ge- eignetes Essigsäure herstellen. Allgemeine Be- stimmung.

Muster 5.

§ 32.

In die Anmeldung der Räume und Lagerstätten sind aufzunehmen:

- a) diejenigen Räume, in denen Betriebs-handlungen zur Erzeugung und Reinigung von Essigsäure vorgenommen oder durch die Essigsäuredämpfe oder Essigsäure hin- durchgeleitet werden, sowie die zur Aufbewahrung der Essigsäure und der essig- sauren Salze oder des Holzessigs dienenden Räume und Lagerstätten;
- b) die mit den Fabrik- und Lagerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anmeldung der Räume usw.

§ 33.

In die Geräteanmeldung sind alle zur Essigsäurefabrik gehörigen Geräte aufzunehmen, in denen Essigsäuredämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Fersekkessel, Destillier- vorrichtungen), sowie diejenigen Gefäße, in denen sich Essigsäure ständig oder vorübergehend be- findet (Sammel- und Mischgefäße, Druckgefäße, feststehende Aufbewahrungsgefäße).

Anmeldung der Geräte.



§ 34.

Grundriß. In den Grundriß der Fabrik, der die im § 32 aufgeführten Räume und Lagerstätten nachweisen muß, ist die Stellung der angemeldeten Geräte einzuzichnen.

§ 35.

Prüfung der Anmeldung. Die Anmeldungspapiere (§ 31) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Essigsäurefabrikrolle (§ 49) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräte nach den Bestimmungen in den §§ 36 ff. zu vermessen, das Ergebnis in die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen (§ 38 Abf. 1) der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 38 Abf. 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und Vermessungsverhandlungen dem Fabrikhaber.

§ 36.

Gerätevermessung. (1) Die im § 33 genannten Geräte sind mit Ausnahme der Zerfeskessel in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.
Allgemeine Vorschriften. (2) Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt genehmigen, daß der Raumgehalt nach den Angaben des Fabrikbesizers festgesetzt wird.
(3) Bei den während der Erzeugung und Reinigung zur Aufbewahrung von Essigsäure dienenden Geräten kann von einer Vermessung abgesehen und die Angabe des Fabrikbesizers über ihren Raumgehalt als richtig angenommen werden.

§ 37.

Ausführung der Vermessung. (1) Die Vermessung ist durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten zu betreiben. Der Fabrikhaber hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Nichtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§ 38) anzuerkennen.
(2) Bei der nassen Vermessung sind, soweit angängig, an Skalen, Schwimmvorrichtungen oder Senkstäben, die gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern sind, die Wassermergen fortlaufend in Abschnitten festzustellen.

§ 38.

Vermessungsverhandlungen. (1) Über die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen unter Benutzung von Bordrucken der Muster 2 bis 4 der Brennereiordnung aufzunehmen.
(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen.

§ 39.

Gerätebezeichnung. (1) Der Fabrikhaber hat jedes angemeldete Gerät mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Geräteanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.
(2) Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontrolleur.

§ 40.

Geräteaufbewahrung. Die angemeldeten Geräte müssen an den im Grundriße dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie zeitweise aus der Fabrik entfernt und anderwärts aufbewahrt werden. Dem Oberkontrolleur ist bei seiner nächsten Anwesenheit in der Fabrik hiervon Kenntnis zu geben.

§ 41.

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Essigsäurefabrik, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen.

Veränderungen im Besitz der Essigsäurefabrik.

(2) Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte abzugeben.

§ 42.

(1) Sollen angemeldete Geräte aus den Händen gegeben, an einem anderen Plage aufgestellt oder abgeändert, oder sollen die Lagerstätten für die essigsauren Salze, Holzessig oder Essigsäure geändert werden, so hat der Fabrikhaber dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen.

Veränderungen im Gerätestande usw.

(2) Werden Destilliergeräte aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräte in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen.

(3) Werden anmeldungspflichtige Geräte neu angeschafft, so hat der Fabrikbesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräte in der Fabrik anzuzeigen.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 6 der Brennereiordnung in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Fabrikbeleghefte (§ 51) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen.

§ 43.

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Geräte zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in der Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte, dem Grundriße sowie in der Zeichnung und Beschreibung der Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen, die in der Fabrik ausliegen, nachzutragen.

Ereignung der Veränderungsanzeigen.

§ 44.

Wenn die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, sind neue Ausfertigungen einzureichen.

Einreichung neuer Anmeldungen der Räume, Lagerstätten und Geräte usw.

§ 45.

Wird eine Essigsäurefabrik gänzlich abgemeldet, so sind die noch zu Brennereizwecken geeigneten Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen nach §§ 61 bis 65 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

Abmeldung einer Essigsäurefabrik.

§ 46.

Wer nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure aus Holzessig oder essigsauren Salzen herstellen will, hat spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs der Hebestelle

Anmeldung der Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen. Abgemerkte Bestimmung.

- a) eine Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte nach Muster 5,
- b) einen Grundriß der Fabrik,
- c) eine schriftliche Erklärung, daß er nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen werde,

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 47.

Die Anmeldungspapiere (§ 46) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Essigsäurefabrikrolle (§ 49) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat sie an Ort und Stelle zu prüfen und nach Bescheinigung der Richtigkeit der Hebestelle zurückzugeben, die je eine Ausfertigung dem Fabrikhaber übermitteln.

Prüfung der Anmeldung.



§ 48.

Vermessung der Geräte infw.

Für Essigsäurefabriken, die Essigsäure nur zu gewerblichen Zwecken herstellen, bedarf es der Vermessung der Geräte nicht, dagegen finden die §§ 32 bis 34 und 39 bis 45 auch auf diese Fabriken Anwendung, und zwar § 39 mit der Maßgabe, daß die angemeldeten Geräte nur mit Nummer zu bezeichnen sind.

§ 49.

Essigsäurefabrikrolle und Beleghefte.
Essigsäurefabrikrolle.

(1) Die Hebestelle hat eine Essigsäurefabrikrolle nach Muster 6 in zwei Abschnitten zu führen, in der sämtliche im Bezirke vorhandenen Essigsäurefabriken nachzuweisen sind.

(2) In den Abschnitt A sind die Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen, in den Abschnitt B die Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure erzeugen, aufzunehmen.

Muster 6.

§ 50.

Beleghefte der Hebestelle.

Die Hebestelle führt für jede Essigsäurefabrik ein Belegheft, in das folgende Schriftstücke aufzunehmen sind:

- a) die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte,
- b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Fersehungskessel und Destilliervorrichtungen,
- c) gegebenenfalls die Erklärung des Fabrikinhabers, daß er nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen werde,
- d) die Vermessungsverhandlungen,
- e) die Veränderungsanzeigen,
- f) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, die besondere Verhältnisse der Essigsäurefabrik betreffen.

§ 51.

Fabrikbeleghefte.

Die an den Fabrikinhaber gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 50 unter a bis d und f aufgeführten Schriftstücke sind in einem Fabrikbeleghefte zu vereinigen.

§ 52.

Hauptessigsäurefabrikrolle.

(1) Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Essigsäurefabrikrolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Essigsäurefabrikrolle für den Sonderbezirk des Hauptamts die Hauptessigsäurefabrikrolle.

(2) Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Essigsäurefabrikrolle vermerkten Änderungen nach Muster 7 aufzustellen und einzureichen. Die angezeigten Änderungen sind in der Hauptessigsäurefabrikrolle zu vermerken.

Muster 7.

Dritter Abschnitt. Betriebsanmeldung.

§ 53.

**Anzeige der Betriebs-
eröffnung oder
der Betriebs-
einstellung.**

(1) Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Essigsäurefabrik in Betrieb setzen will, hat der Hebestelle schriftlich Anzeige zu erstatten, und zwar

- a) wenn es sich um den ersten Betrieb handelt, mindestens eine Woche,
- b) wenn der Betrieb nach einer Pause wieder aufgenommen werden soll, mindestens drei Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen, näher zu bezeichnenden Tage.

(2) Soll der Betrieb einer Essigsäurefabrik für eine Zeit von mehr als 14 Tagen eingestellt werden, so ist dies der Hebestelle spätestens am dritten Tage nach der Betriebseinstellung anzuzeigen.

(3) Von dem Eingange der Anzeigen hat die Hebestelle dem Oberkontrolleur und dem Haupt-
amte Mitteilung zu machen.

§ 54.

(1) Mit der im § 53 Abs. 1 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Fabrikbesitzer eine Betriebsklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens mit näheren Angaben über den Verlauf der Erzeugung und Reinigung der Essigsäure sowie über die herzustellenden Essigsäurearten und die Dauer des täglichen Betriebs enthalten muß. Ferner ist in der Beschreibung anzugeben, in welchem Verhältnis zu der Menge des verarbeiteten Rohstoffs durchschnittlich Essigsäure gewonnen wird (Ausbeuteverhältnis).

Betriebsklärung.
a) Allgemeine Bestimmung.

(2) Bei der Wiederaufnahme des Betriebs einer ruhenden Essigsäurefabrik genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere Betriebsklärung, wenn dieser weiter befolgt werden soll.

§ 55.

Die Hebestelle hat die Betriebsklärung dem Oberkontrolleur zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Fabrikhaber zur Aufnahme in das Fabrikbelegheft auszuhändigen, die andere bleibt bei der Hebestelle.

b) Prüfung.

§ 56.

Soll die Betriebsweise dauernd geändert werden, so hat der Fabrikhaber, sofern nicht eine neue Betriebsklärung erforderlich ist, eine Nachtragserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zu prüfen und der Hauptklärung beizufügen ist.

c) Abänderung.

Vierter Abschnitt.

Steueraufsicht.

§ 57.

(1) Die Gebäude, in denen eine Essigsäurefabrik betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung von Essigsäure, Holzessig oder essigsauren Salzen sowie zur Verpackung und Behandlung der Essigsäure dienenden Räume und Lagerstätten dürfen, wenn die Essigsäurefabrik nicht im Betrieb ist, nur von morgens 6 bis abends 9 Uhr von den Steuerbeamten besucht werden. Der Eingang muß ihnen sogleich geöffnet werden. Solange jedoch in der Essigsäurefabrik gearbeitet wird, ist der Besuch zu jeder Zeit zulässig; die Fabrik muß alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Besuch der Steuerbeamten durch die Steuerbeamten.

(2) Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich zugleich auf die mit der Essigsäurefabrik und den Lagerstätten für Essigsäure, Holzessig oder essigsauren Kalk in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

(3) Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 58.

(1) Der Fabrikhaber hat den Steuerbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Aufsicht oder Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die nötigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Insbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen und das Material für die Anlegung amtlicher Verchlüsse zu liefern.

Hilfsleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die Geschäfts- und Handelsbücher über den Einkauf der Rohstoffe und die Herstellung und den Verkauf von Essigsäure auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist vom Fabrikhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.



§ 59.

Lagerung des Holzessige, der essigsauren Salze und der Essigsäure.

(1) Holzessig, essigsaure Salze und Essigsäure dürfen nur an den angemeldeten Stätten (§ 32) gelagert, verpackt und behandelt werden. Sind für die Lagerung keine abgeordneten Räume vorhanden, so sind die Teile der Betriebsräume, in denen die Lagerung erfolgen soll, durch eine Tafel mit einer entsprechenden Aufschrift kenntlich zu machen. Die Lagerung hat getrennt nach den Warengattungen und Essigsäurearten zu erfolgen.

(2) Der essigsaure Kalk ist tunlichst in der Weise zu lagern, daß die einzelnen im Lagerbuche (§ 62) in Zugang gestellten Mengen voneinander getrennt sind. Die einzelnen Posten sind in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Lagerbuche zu bezeichnen.

§ 60.

Prüfung des Betriebs durch die Steuerbeamten.

(1) Die Aufsichtsbeamten haben sich bei der Prüfung des Betriebs der Essigsäurefabriken davon zu überzeugen, daß nur die angemeldeten Verzehrkessel und Destilliervorrichtungen im Betriebe sind, der Gerätestand mit der Verätheerung (§ 33) übereinstimmt, und Holzessig, essigsaure Salze und Essigsäure nur an den angemeldeten Stätten (§ 32) gelagert werden.

(2) Der Oberkontrolleur hat die als nur zu gewerblichen Zwecken geeignete bezeichnete Essigsäure von Zeit zu Zeit darauf zu untersuchen, ob sie den in der Anlage 1 für derartige Säure vorgehene Anforderungen entspricht.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft das Hauptamt.

Muster 8.

(4) In jeder Essigsäurefabrik ist ein Aufschreibebuch nach Muster 8 auszulegen, in das die Aufsichtsbeamten das Ergebnis der Revision einzutragen haben.

§ 61.

Verschluß der Destilliervorrichtungen während des Ruhens einer Essigsäurefabrik.

(1) Während des Ruhens einer Essigsäurefabrik sind die Destilliervorrichtungen durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, die genannten Geräte ohne Verschluß zu lassen, z. B. zur Vornahme von Ausbesserungen und Veränderungen, hat der Oberkontrolleur Ausnahmen zuzulassen.

(2) Wird die Essigsäurefabrik wieder zum Betrieb angemeldet, so ist für die rechtzeitige Abnahme der Verschlüsse Sorge zu tragen.

§ 62.

Buchführung des Fabrikinhabers. a) Lagerbuch über die Vorräte an essigsaurem Kalk.

Aber den Zu- und Abgang von essigsaurem Kalk hat der Fabrikinhaber ein Lagerbuch nach Muster 9 zu führen. In diesem ist jeder Zugang bei der Aufnahme in das Lager anzuschreiben und jede unverarbeitet abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Die zur Verarbeitung in der Fabrik entnommenen Mengen sind tunlichst am Schlusse eines jeden Betriebstags abzuschreiben.

Muster 9.

§ 63.

b) Essigsäure-Ausgabebuch.

Muster 10.

(1) Aber den Abgang von Essigsäure aus der Fabrik ist ein Ausgabebuch nach Muster 10 zu führen, in dem diejenigen Mengen, welche die Erzeugungsstätte verlassen, abzuschreiben sind.

(2) Die Abschreibungen auf Grund von Ankaufserlaubnischeinen (§§ 91 und 98) sind nach den darauf eingetragenen Bemerkten vom Oberkontrolleur zu prüfen.

§ 64.

Bestandsaufnahmen. a) Zeitpunkt.

Jährlich einmal ist an einem vom Hauptamt nach Anhörung des Fabrikinhabers zu bestimmenden Tage der in der Fabrik vorhandene Bestand an Essigsäure und essigsaurem Kalk festzustellen.

§ 65.

b) Anmeldungen.

Muster 11 u. 12.

Der Fabrikinhaber hat vor der Bestandsaufnahme Anmeldungen nach Muster 11 und 12 abzugeben und darin die Bestände an Essigsäure und essigsaurem Kalk aufzuführen.



§ 66.

Zur Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch über essigsauren Kalk und das Essigsäure-^{c)} Ausgabebuch aufzurechnen und im Lagerbuche der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von der Summe der Anschreibungen abgezogen wird. ^{u) Sollbestandes usw.}

§ 67.

(1) Bei der Bestandsaufnahme sind probeweise Prüfungen zulässig. Die Anmeldung des Fabrikinhabers kann als richtig angenommen werden, wenn sich bei den Probeermittlungen erhebliche Abweichungen nicht ergeben und gegen die Richtigkeit der angemeldeten Mengen keine Bedenken bestehen. ^{d) Feststellung der Zustände.}

(2) Sind probeweise Verwiegunen des essigsauren Kalkes mit Rücksicht auf die Art der Lagerung oder den Umfang der in Betracht kommenden Mengen nicht angängig, so ist der Bestand schätzungsweise festzustellen und die Anmeldung auf Grund der Geschäfts- und Betriebsbücher nachzuprüfen.

§ 68.

(1) Die Abfertigungsbeamten haben eine Bestandsaufnahmeverhandlung nach Muster 13 aufzunehmen und darin das im abgelassenen Betriebsjahr erzielte Ausbeuteverhältnis sowie den gegen den Sollbestand ermittelten Mehr- oder Minderbefund an essigsaurem Kalk ersichtlich zu machen. ^{e) Bestandsaufnahmeverhandlung. Muster 13.}

(2) Abweichungen gegen das vom Fabrikinhaber in der Betriebserklärung angegebene Ausbeuteverhältnis und ein Mehr- oder Minderbefund an essigsaurem Kalk sind aufzuklären und in der Verhandlung näher zu erläutern.

(3) Der Fabrikinhaber hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen und die Verhandlung mit zu vollziehen.

§ 69.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung nachzuprüfen und zu entscheiden, ^{f) Prüfung durch das Hauptamt.} ob die Abweichungen genügend aufgeklärt sind und von Weiterungen abgesehen werden kann.

§ 70.

(1) Wenn Rohstoffe oder Essigsäure in der Essigsäurefabrik durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangen sind, hat der Fabrikinhaber dies alsbald anzuzeigen. ^{g) Behandlung von zugrunde gegangenen Beständen.}

(2) Der Sachverhalt ist festzustellen und die aufgenommene Verhandlung dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Die zugrunde gegangenen Mengen an Essigsäure oder Rohstoffen sind im Ausgabebuche oder im Lagerbuche abzuschreiben.

§ 71.

Aber die Buchführung und die Handhabung der Bestandsaufnahme in Essigsäurefabriken, die Essigsäure unmittelbar aus Holzessig oder aus anderen essigsauren Salzen als essigsaurem Kalk herstellen, bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten. ^{h) Buchführung usw. in Essigsäurefabriken, die Essigsäure aus Holzessig usw. herstellen.}

§ 72.

(1) Ist der Inhaber einer Essigsäurefabrik oder sein Vertreter wegen Hinterziehung der Essigsäureverbrauchsabgabe bestraft worden, so kann die Fabrik besonderen Aufsichtsmassnahmen unterworfen werden. ^{i) Besondere Aufsichtsmassnahmen.}

(2) Die Kosten fallen dem Fabrikinhaber zur Last; die Einziehung erfolgt gegebenenfalls nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugrechte der letzteren.



Fünfter Abschnitt.

Abfertigung der Essigsäure.

§ 73.

**Abfertigung zur
Versteuerung-
Anmeldung.**

(1) Soll Essigsäure aus einer Essigsäurefabrik zur Besteuerung abgefertigt werden, so hat der Fabrikhaber eine Anmeldung nach Muster 14 einzureichen.

Muster 14.

(2) In der Anmeldung sind die Zeichen und Nummern, die Zahl und Art der Gefäße und, falls deren Eigengewicht bereits steuerramtlich festgestellt ist (§ 76), das Rohgewicht der befüllten Gefäße, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht, ferner die Stärke der Essigsäure in Gewichtshundertteilen und die Menge der wasserfreien Essigsäure anzugeben.

§ 74.

**Eintragung der
Anmeldung.**

Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das Essigsäure-Verbrauchsabgaben-Anmeldungsbuch Muster 15 ein und übermittelt sie den Abfertigungsbeamten.

Muster 15.

§ 75.

Abfertigung.

(1) Soweit nicht die Bestimmungen in § 77 Anwendung finden, ist für jedes befüllte Gefäß das Rohgewicht, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht zu ermitteln. Die Stärke der Essigsäure kann probeweise festgestellt werden; das Ergebnis ist in dem Abfertigungspapier zu vermerken.

(2) Bei der Verwiegung der gefüllten und leeren Gefäße bleiben Bruchteile eines Kilogramms unter 200 Gramm außer Betracht.

§ 76.

**Ermittlung des
Eigengewichts der
Verlandgefäße.**

Wird die Essigsäure in den Versandgefäßen aufbewahrt und in diesen zur Abfertigung gestellt, so sind die Gefäße vorher in leerem Zustande zu verwiegen und in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Aber die Verwiegungen ist ein Tarabuch nach Muster 4 der Branntwein-Lagerordnung zu führen.

§ 77.

**Probeweise
Verwiegungen.**

(1) Hat der Fabrikhaber im Falle des § 76 das Rohgewicht der befüllten Gefäße, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht in der Anmeldung angegeben, so können probeweise Verwiegungen vorgenommen werden, die sich auf mindestens fünf vom Hundert der angemeldeten Gefäße zu erstrecken haben.

(2) Ergeben sich hierbei Abweichungen von mehr als zwei Hundertteilen des angemeldeten Gewichts, so ist die ganze Post zu verwiegen.

§ 78.

**Abfertigung auf
Begleitscheine.**

**Essigsäure-
begleitscheine.**

Muster 16.

(1) Soll die Essigsäure an einen Gewerbebetrieb versandt und in diesem vor der gewerblichen Verwendung vergällt werden, so ist sie auf Begleitschein nach Muster 16 abzufertigen.

(2) Soweit nicht in den §§ 79 und 80 ein anderes angeordnet ist, finden bei der Abfertigung der Essigsäure sowie bei der Ausfertigung, Erledigung und weiteren Behandlung der Begleitscheine die im Vereinszolgesetz und der Zollbegleitscheinordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.

(3) Von der Anlegung amtlicher Verschüffe kann Abstand genommen werden, wenn sie nicht vom Fabrikhaber beantragt wird.

§ 79.

**Eisenbahn-
Lopfwagen.**

(1) Bleiben bei der Schlußabfertigung in einem Eisenbahn-Lopfwagen Reste kristallisierter Essigsäure, die in die Fabrik des Absenders zurückgehen, so ist deren Menge aus dem Unterschiede zwischen dem voramtlich und dem bei der Schlußabfertigung ermittelten Eigengewichte des Lopfwagens festzustellen.

(2) Das Empfangsamt hat die Erlebigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte mittels besonderen Erlebigungsscheins unter Angabe der im Topfwagen verbliebenen Essigsäuremengen mitzuteilen.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich in dem Topfwagen bei seiner Befüllung in der Fabrik kristallisierte Essigsäure aus einer früheren Sendung befunden hat, und bei der Bewiegung des entleerten Topfwagens beim Empfangsamt ein geringeres Gewicht als beim Ausfertigungsamt ermittelt worden ist.

§ 80.

(1) Das Ausfertigungsamt hat das Ergebnis der Ermittlungen nach § 79 dem Begleitscheinnehmer mitzuteilen, der die Mehr- oder Mindermengen unter Angabe des Empfängers der Ware und der Nummer des in Frage kommenden Begleitscheins im Essigsäureausgabebuch (§ 63) zu- oder abzusetzen hat.

(2) Die Eintragungen des Fabrikinhabers sind auf Grund der Erlebigungsscheine nachzuprüfen.

Sechster Abschnitt.

Steuerfreiheit der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure.

§ 81.

Zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, die zu gewerblichen Zwecken verwendet oder ausgeführt wird, bleibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Verbrauchsabgabe befreit.

Umfang der Steuerbefreiung.

§ 82.

Wer zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwenden will, hat beim Hauptamt unter Angabe des Verwendungszwecks, der Art und Weise der Verwendung und des Ortes der Lagerung der Essigsäure die Genehmigung schriftlich zu beantragen, auch darzulegen, ob und gegebenenfalls mit welchem Mittel eine Vergällung der Essigsäure für den angegebenen Zweck möglich ist.

Steuerfreiheit zu gewerblichen Zwecken.

Antrag auf Genehmigung der steuerfreien Verwendung von Essigsäure.

§ 83.

Das vorgeschlagene Mittel ist von einem auf das Steuerinteresse vereidigten Chemiker daraufhin zu untersuchen, ob und zutreffendfalls in welchen Mengen es geeignet ist, Essigsäure derart zu vergällen, daß sie zum menschlichen Genuße nicht verwendet und Essigsäure zu Genußzwecken mit Vorteil daraus nicht mehr ausgeschieden werden kann.

Vergällung der Essigsäure.

a) Untersuchung des Vergällungsmittels.

§ 84.

(1) Das Hauptamt prüft unter Berücksichtigung der Art des Gewerbebetriebs und der sonstigen Verhältnisse, gegebenenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, ob eine Vergällung der Essigsäure stattzufinden hat, oder ob die Verwendung unvergällter Essigsäure zu gestatten ist.

b) Weiteres Verfahren.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 85.

(1) Ist die Vergällung der Essigsäure möglich und ohne Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs ausführbar, so erteilt das Hauptamt dem Antragsteller hierzu die Genehmigung.

c) Erteilung der Genehmigung.

(2) Über die erteilten Genehmigungen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 86.

Die genehmigten Vergällungsmittel sind unter Angabe der Gewerbebetriebe und der Art der Verwendung der vergällten Essigsäure der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW 6, Luisenstraße 32, mitzuteilen.

d) Mitteilung der Vergällungsmittel an die Technische Prüfungsstelle.



§ 87.

e) Verwendung. Die vergällte Essigsäure darf nur zu dem genehmigten Zwecke und in der angemeldeten Weise sowie nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Vergällung erfolgt ist.

§ 88.

f) Ausführung der Vergällung. Die Vergällung der Essigsäure ist in den Gewerberäumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 89.

g) Lagerung. Die vergällte Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden.

§ 90.

h) Aufsichts-
befugnisse der
Steuerbeamten. (1) Die Räume, in denen vergällte Essigsäure gelagert oder verwendet wird, unterliegen der Revision durch die Beamten der Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, wenn in dem Betriebe gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends betreten werden. Die Beamten sind sofort einzulassen.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die Geschäfts- und Betriebsbücher über die Verwendung vergällter Essigsäure sowie über die hergestellten Erzeugnisse auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 91.

Verwendung unvergällter Essigsäure.
a) Genehmigung des Bezugs. (1) Ist die Vergällung mangels eines geeigneten Vergällungsmittels nicht möglich, oder ist sie ohne Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs nicht ausführbar, so erteilt das Hauptamt dem Antragsteller für ein Kalenderjahr einen Ankaufserlaubnischein nach Muster 17, der in ein Verzeichnis einzutragen ist, und in dem die Art der Verwendung der Essigsäure und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Kilogramm anzugeben sind. Erweitert sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen.

Muster 17

(2) Der Ankaufserlaubnischein ist bei jedem Ankauf von Essigsäure dem Fabrikanten oder dem Händler (§ 98) zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, sonst aber zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnischeins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an das Hauptamt zurückzugeben.

§ 92.

b) Bezug in Eisenbahn-Tropfwagen. (1) Verbleiben beim Bezug in Eisenbahn-Tropfwagen in den auf dem Eisenbahnwagen befestigten Behältern Reste kristallisierter Essigsäure, die in die Essigsäurefabrik zurückgehen, so hat der Empfänger deren Menge aus dem Unterschiede zwischen dem vom Absender und dem nach der Entnahme der Essigsäure ermittelten Eigengewichte des Tropfwagens festzustellen, das Ergebnis auf dem Ankaufserlaubnischein unter Beifügung seines Namens zu vermerken und diesen dem Absender zur schriftlichen Anerkennung der Eintragung zu überfenden.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Befüllung des Tropfwagens in der Essigsäurefabrik aus einer früheren Sendung kristallisierte Essigsäure befunden hat und vom Empfänger ein geringeres Eigengewicht des Tropfwagens ermittelt worden ist als von dem Absender.

(3) Der Empfänger der Essigsäure hat in dem Kontrollbuche (§ 95) die vom Absender auf dem Ankaufserlaubnischein eingetragene Menge abzüglich der im Tropfwagen verbliebenen Menge oder zuzüglich der überlieferten Mehrmenge anzuschreiben. Der Absender hat die Mehr- oder Mindermengen unter Angabe des Empfängers der Essigsäure und der Nummer des Ankaufserlaubnischeins im Essigsäureausgabebuche (§ 63) zu- oder abzusetzen.

§ 93.

c) Verwendung. In Beziehung auf die Verwendung der unvergällten Essigsäure und die Aufsichts-
befugnisse der Steuer-
beamten. In Beziehung auf die Verwendung der unvergällten Essigsäure und die Aufsichts-
befugnisse der Beamten der Steuerverwaltung finden die §§ 87 und 90 entsprechende Anwendung.



§ 94.

Die unvergällte Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden. s) Lagerung.
schießt die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Aufbewahrungsgefäßen,
so müssen diese amtlich taxiert oder auf nassem Wege vermessen und mit einer geprüften und
gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

§ 95.

Gewerbetreibende, die unversteuerte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure unvergällt e) Kontrollbuch.
verwenden, haben ein Kontrollbuch nach Muster 18 zu führen. Muster 18.

§ 96.

(1) Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an unver- f) Bestands-
steuerter Essigsäure statt, welcher der Gewerbetreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Ab-
schreibungen zu prüfen und der Sollbestand an Essigsäure festzustellen. Sodann ist die vor-
handene Essigsäuremenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Aber das
Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen.

(2) Der ermittelte Bestand an Essigsäure ist im Kontrollbuche vorzutragen und bei dessen
Weiterführung mit aufzurechnen.

(3) Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmenge findet nur statt, wenn als erwiesen an-
zunehmen ist, daß die Essigsäure in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§ 97.

(1) Essigsäurefabrikanten und Händler (§ 98) dürfen zu Genußzwecken geeignete Essigsäure Steuerfreie Aus-
ohne Vorführung zur amtlichen Abfertigung steuerfrei ausführen. fuhr der Essig-
säure.

(2) Die zu versendenden Essigsäuremengen sind in das Essigsäureausgabebuch (§ 83) oder
das Kontrollbuch (§ 100) einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt
werden, in denen sie versandfertig gemacht worden sind.

(3) Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung fertiggestellten Gefäße von der Ab-
sendung zurückzuhalten und die Menge der darin enthaltenen Essigsäure zu ermitteln.

(4) Bei den in den Betrieben vorzunehmenden Revisionen sind sämtliche seit der letzten
Revision vorgenommenen Eintragungen in dem Essigsäureausgabebuch oder Kontrollbuche nach
den Geschäftsbüchern, Fakturen und Bestellschreiben zu prüfen.

Siebenter Abschnitt.

Handel mit unversteuerter zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure.

§ 98.

(1) Händler, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure vom Hersteller oder Händler unver- Antrag auf Ge-
steuert beziehen und ausführen oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende abgeben wollen, nehmung zum
haben bei dem Hauptamt die Genehmigung zu beantragen und dabei den Ort der Lagerung Handel.
der Essigsäure anzugeben.

(2) Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls einen Ankaufserlaubnischein nach Muster 17 und
einen Verkaufserlaubnischein nach Muster 19. Die An- und Verkaufserlaubnischeine sind in Muster 19.
Berzeichnisse einzutragen.

§ 99.

Die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure darf unversteuert nur an Gewerbetreibende Verkauf der
abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf solcher Essigsäure durch Vorzeigung eines Essigsäure.
Ankaufserlaubnischeins (§ 91) nachweisen. Der Händler darf die Essigsäure nicht in Mengen



unter 2 Kilogramm und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnischein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Gewicht und Stärke unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnischeine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

§ 100.

Kontrollbuch. Über die zum Verkaufe bestimmte Essigsäure ist ein Kontrollbuch nach Muster 20 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnischeinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontrolleur nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen.

§ 101.

Lagerung. In Ansehung der Lagerung der unvergällten Essigsäure findet § 94 Anwendung. Wird an dem angemeldeten Orte auch versteuerte Essigsäure gelagert, so ist auf jedem Gefäße die Art der Essigsäure anzugeben.

§ 102.

Bestandsaufnahmen. Auf die Bestandsaufnahmen sind die Bestimmungen im § 96 anzuwenden.

Achter Abschnitt.

Statistik.

§ 103.

Muster 21. (1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr eine Nachweisung über den Bestand an Essigsäurefabriken, die versteuerten und vergällten Essigsäuremengen und die Einnahmen an Essigsäureverbrauchsabgabe nach Muster 21 doppelt einzureichen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Muster abzuändern, sofern sich ein Bedürfnis dafür ergibt.

§ 104.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von der etwa erforderlichen Klarstellung einzelner Angaben der Nachweisung, die Verhältnisse des Essigsäuregewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Durchschnittspreis der zu Genußzwecken verkauften Essigsäure bei der Abgabe aus den Fabriken.
2. Ursachen der Zu- oder Abnahme des Verbrauchs von Essigsäure zu Genußzwecken.
3. Gründe der Zu- oder Abnahme der Verwendung von Essigsäure zu gewerblichen Zwecken.
4. Ob sich die für die Überwachung der Essigsäurefabriken und die Verwendung ihrer Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen bewährt haben, und ob die zur Vergällung der Essigsäure zugelassenen Mittel die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung ausschließen.

§ 105.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen.

§ 106.

(1) Für bestehende Essigsäurefabriken sind die in den §§ 31, 46, § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 130 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ordnungsstrafen acht Tage vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes zu erstatten.

(2) In Essigsäurefabriken, die zu Genusszwecken geeignete Essigsäure herstellen, ist am 1. Oktober 1909 der Bestand an essigsaurem Kalk und Essigsäure unter Benutzung der Muster 11 und 12 festzustellen. Der ermittelte Bestand an essigsaurem Kalk ist im Lagerbuche (§ 62) nachzuweisen, und der festgestellte Bestand an Essigsäure bei der nächsten Bestandsaufnahme zu berücksichtigen.

§ 107.

Den Inhabern der am 1. Oktober 1909 im Betriebe befindlichen Gewerbeanstalten ist auf Antrag bis zur Entscheidung über die Vergällungspflicht die steuerfreie Verwendung unvergällter Essigsäure nach Maßgabe der §§ 91 bis 96 widerruflich zu gestatten.



Anleitung

zur

Unterscheidung der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure von solcher Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden kann.

1. Anleitung für die Beamten.

Vorbemerkung. Zur Abfertigung muß sich die Essigsäure in flüssigem Zustande befinden. Da Essigsäure von hoher Stärke die menschliche Haut sowie Kleidungsstücke angreift, ist bei Handhabung der Essigsäure Vorsicht geboten. In der Regel ist jedes mit Essigsäure gefüllte Gefäß für sich zu prüfen.

Von der zu prüfenden Essigsäure werden nach gehöriger Durchmischung aus verschiedenen Teilen der Flüssigkeit kleine Mengen, im ganzen etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Liter, entnommen und zu einer Durchschnittsprobe vereinigt. Diese wird gut durchgemischt und wie folgt geprüft:

a. Unterscheidung nach dem Gehalt an wasserfreier Essigsäure.

Der Gehalt an wasserfreier Essigsäure ist nach der Anleitung in Anlage 2 festzustellen. Ergibt sich ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von mehr als 60 Gewichtsteilen vom Hundert, so ist die Essigsäure als zu Genußzwecken geeignet anzusehen. Wird dagegen ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von 60 Gewichtsteilen vom Hundert oder weniger ermittelt, so ist nach der Anleitung unter b und c weiter zu verfahren.

b. Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung.

Von der Durchschnittsprobe werden 5 ccm mittels einer Pipette zu 15 ccm destilliertem Wasser gegeben, die sich in einem kurz zuvor mit destilliertem Wasser zwecks Entfernung von Staubteilchen ausgespülten Glasgefäße von etwa 50 bis 100 ccm Inhalt befinden, und damit durch Umschwenken vermischt. Hierauf werden mittels einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Pipette oder Bürette 0,3 ccm einer frisch bereiteten Lösung von Kaliumpermanganat, die 3 g dieses Salzes in 1 Liter Wasser enthält, hinzugefügt und die Mischung umgeschwenkt.

Geht hierbei die durch die Kaliumpermanganatlösung zunächst hervorgerufene violette Färbung der Mischung sofort oder binnen nicht mehr als 15 Minuten in Rot, Braun oder Gelb über oder verschwindet sie sofort wieder, so kann Essigsäure vorliegen, die nur zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden kann. Die Durchschnittsprobe ist dann weiter nach 1c zu prüfen. Bleibt jedoch die violette Färbung der Mischung ansehnend unverändert, so ist die Essigsäure als zu Genußzwecken verwendbar anzusehen und alsdann sofort nach Anlage 2 weiter zu verfahren.

c. Prüfung auf den Geruch.

Von der Durchschnittsprobe werden dann 5 ccm nach Zugabe einiger Tropfen einer weingeistigen Phenolphthaleinlösung (1 : 100) so lange mit Doppelt-Normal-Natronlauge versetzt, bis die Flüssigkeit beim Umschütteln rot gefärbt bleibt. Diese Flüssigkeit wird sodann auf einem Drahtneße

bis eben zum beginnenden Sieden erhitzt und alsdann auf ihren Geruch geprüft. Zeigt die Flüssigkeit einen unangenehmen Geruch, etwa nach Rauch oder wie Schiffsteer, so ist die Essigsäure als nur für gewerbliche Zwecke verwendbar anzusehen. Macht sich aber ein obstartiger oder sonst angenehmer Geruch bemerkbar oder tritt überhaupt kein Geruch auf, so ist die Essigsäure als für Genußzwecke geeignet anzusehen.

In Zweifelsfällen ist der Rest der Durchschnittsprobe in einer Menge von mindestens 120 cem, nötigenfalls eine neue Durchschnittsprobe von etwa $\frac{1}{4}$ Liter, an einen auf die Wahrnehmung des Standpunkts der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu senden, der sie nach Ziffer 2 zu untersuchen hat.

Sollten auch nach der Untersuchung des Chemikers noch Zweifel bestehen, ob die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar anzusehen ist oder nicht, so ist eine neue Durchschnittsprobe von etwa $\frac{3}{4}$ Liter in einer vorher sorgfältig gereinigten Flasche (Weinflasche) an die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle, Berlin NW 6, Luisenstraße 32, zur eingehenden Untersuchung einzusenden.

Sobald festgestellt ist, daß die Essigsäure als zu Genußzwecken geeignet anzusehen ist, so ist nach Anlage 2 weiter zu verfahren, während die nur zu gewerblichen Zwecken verwendbare Essigsäure ohne weiteres als solche behandelt werden kann.

2. Anleitung für die Chemiker.

Der Chemiker hat zunächst mit der ihm zugefandenen Probe die oben in Ziffer 1 unter b und c aufgeführten Prüfungen zu wiederholen. Läßt sich nach deren Ergebnissen eine sichere Entscheidung nicht treffen, so hat er außerdem eine Prüfung auf Aceton wie folgt vorzunehmen.

Prüfung auf Aceton.

Von der zu untersuchenden Probe werden 100 cem in einem 250 bis 300 cem fassenden Glaskölbchen mit wasserfreiem Natriumcarbonat vorsichtig übersättigt. Alsdann wird auf das Kölbchen ein etwa 75 cm langes, zweimal rechtwinklig umgebogenes Glasrohr aufgesetzt, welches als Stühler dient und zu einem Probierglas als Vorlage führt. Die Flüssigkeit im Kölbchen wird alsdann vorsichtig erhitzt, bis etwa ein halbes bis ein ganzes Kubitzentimeter Flüssigkeit übergegangen ist. Zedensfalls muß mit dem Erhitzen sofort aufgehört werden, sobald der absteigende Schenkel des Glasrohrs unten warm zu werden beginnt. Zu dem Destillate fügt man unter Umschütteln 1 cem Ammoniakflüssigkeit von 0,96 Dichte und läßt das Probierglas zur Bindung von dem etwa vorhandenen Aldehyd verdunstet drei Stunden stehen. Nach Verlauf dieser Zeit wird 1 cem einer fünfzehnprozentigen Natron- oder Kalilauge sowie hierauf 1 cem einer frisch bereiteten $2\frac{1}{2}$ prozentigen Nitroprussidnatriumlösung gegeben. Bei Gegenwart von Aceton entsteht eine deutliche Rotfärbung, die auf tropfenweisen und unter äußerer Kühlung erfolgenden vorsichtigen Zusatz von 50 prozentiger Essigsäure in Violet oder Rotviolet übergeht. Ist Aceton nicht vorhanden, so tritt höchstens eine gelbbraune Färbung auf, die auf den Essigsäurezusatz verschwindet oder in mißfarbened Gelb umschlägt.

Ist hiernach Aceton deutlich nachweisbar, so ist die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar, im anderen Falle als zu Genußzwecken geeignet anzusehen.

Anleitung

zur

Untersuchung von Essigsäure auf ihren Gehalt an wasserfreier Essigsäure (Stärke der Essigsäure).

I. Anleitung für die Beamten.

a) Probenahme.

Zur Herstellung einer Durchschnittsprobe aus den zur Abfertigung vorgeführten Behältnissen (Glas- oder Korbflaschen, Fässern usw.) dürfen nur solche Behältnisse herangezogen werden, deren Inhalt im Gehalt an wasserfreier Essigsäure um nicht mehr als zwei Gewichtsteile vom Hundert voneinander abweicht und die annähernd dieselbe Größe besitzen. Aus jedem Behältnisse werden Proben von je 20 ccm entnommen, zu einer Durchschnittsprobe vereinigt und gut durchgemischt. Alsdann wird der Gehalt an wasserfreier Essigsäure nach den Vorschriften unter b ermittelt.

b) Gehaltsermittlung.

Von der entnommenen Durchschnittsprobe, welche Zimmertwärme haben soll, mißt man 5 ccm mittels einer geeichten Pipette ab, läßt sie an der Innenwand eines Erlenneyer'schen Kölbchens von 200 ccm Inhalt, welches 50 bis 80 ccm destilliertes Wasser enthält, nahe über dem Flüssigkeitsrande hinabfließen und wartet nach dem Auslaufen der Flüssigkeit aus der Pipette noch $\frac{1}{4}$ Minute, ehe man diese aus dem Kölbchen entfernt. Alsdann setzt man zu dem Inhalt des Kölbchens einige Tropfen einer weingeistigen Phenolphthaleinlösung (1 : 100) und läßt aus einer in $\frac{1}{10}$ ccm geteilten geeichten Bürette Doppelt-Normal-Natronlauge in kleinen Mengen, allmählich und unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzustießen, bis die auftretende rote Färbung, die ansfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Doppelt-Normal-Natronlauge wird abgelesen und aus der nachstehenden Tafel (Ziffer 3) in Spalte 1 diejenige Zahl aufgesucht, die ihr am nächsten kommt. Ist die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter von zwei Zahlen der Spalte 1 gleich weit entfernt, so ist die höhere zu nehmen. Die der aufgesuchten Zahl der Spalte 1 entsprechende Zahl in Spalte 2 gibt dann ohne weiteres den Gehalt der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert an. Die weitere Berechnung geschieht alsdann nach Maßgabe der Anlage 3.

Die Doppelt-Normal-Natronlauge ist in sorgfältig mit einem Kork- oder Kautschukstopfen verschlossenen Flaschen aufzubewahren, da ihr Gehalt an Natrium und damit ihr Wirkungswert durch den Einfluß der Luft allmählich vermindert wird. Ihr Wirkungswert ist längstens zwei Tage vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hilfe einer Normal-Säure (Normal-Schwefelsäure oder Normal-Salzsäure oder Normal-Essigsäure), die aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen und in einer sauberen, durch Glas- oder Kautschukstopfen wohl verschlossenen Flasche zu verwahren ist.

Zur Prüfung des Wirkungswertes der Doppelt-Normal-Natronlauge mißt man von der Normal-Säure, welche Zimmertwärme haben soll, 20 ccm mittels einer geeichten Pipette ab, läßt sie an der Innenwand eines Erlenneyer'schen Kölbchens von ungefähr 200 ccm Inhalt, welches etwa 20 bis 30 ccm destilliertes Wasser enthält, nahe über dem Flüssigkeitsrande hinabfließen usw. und verfährt weiterhin genau so, wie es oben für die Gehaltsermittlung der Durchschnittsprobe der abzufertigenden Essigsäure vorgeschrieben ist. Die Doppelt-Normal-Natronlauge darf hier bis etwa zum achten Kubikzentimeter auf einmal, von da ab jedoch nur noch in kleinen Anteilen, zuletzt tropfenweise zugelegt werden, bis

die auftretende rote Färbung, die anfangs wieder verschwindet, bestehen bleibt. Hierzu sollen nicht weniger als 9,5 und nicht mehr als 10,5 ccm Doppel-Normal-Natronlauge verbraucht werden. Andernfalls ist die Doppel-Normal-Natronlauge zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.

Wird die Richtigkeit des in vorstehender Weise ermittelten Gehalts der Durchschnittsprobe bestritten, so ist der Rest dieser Probe in einer Menge von mindestens 120 ccm, nötigenfalls eine neue Durchschnittsprobe von etwa 1/4 Liter, zur genauen Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure nach Ziffer 2 an einen auf die Wahrnehmung des Standpunkts der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker einzufenden.

2. Anleitung für die Chemiker.

Von der zu untersuchenden Probe werden 50 g abgewogen, in einem Literkolben übergespült und mit Wasser bei 15 Grad bis zur Marke aufgefüllt. Alsdann werden ihr mittels einer Pipette 50 ccm entnommen und nach Zusatz von Phenolphthaleinlösung mit Normal-Natronlauge, die aus einer in 1/10 ccm geteilten Burette zufließt, bis zur Rotfärbung versetzt. Die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normal-Natronlauge, mit 2,4 vervielfacht, ergibt den Gehalt der Probe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert.

Die zur Untersuchung benutzten Geräte müssen geeicht oder vom Chemiker auf Genauigkeit geprüft sein.

3. Tafel zur Ermittlung des Gehalts der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure.

Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.	
	1	2		1	2		1	2
0,4	1	11,2	26	22,6	51	34,0	76	
0,8	2	11,7	27	23,0	52	34,5	77	
1,3	3	12,1	28	23,5	53	35,0	78	
1,7	4	12,6	29	24,0	54	35,5	79	
2,1	5	13,0	30	24,4	55	36,0	80	
2,5	6	13,5	31	24,9	56	36,5	81	
3,0	7	13,9	32	25,4	57	37,0	82	
3,4	8	14,4	33	25,9	58	37,5	83	
3,8	9	14,8	34	26,4	59	38,0	84	
4,3	10	15,3	35	26,9	60	38,5	85	
4,7	11	15,7	36	27,4	61	39,0	86	
5,1	12	16,2	37	27,9	62	39,5	87	
5,5	13	16,6	38	28,4	63	40,0	88	
6,0	14	17,1	39	28,9	64	40,5	89	
6,4	15	17,5	40	29,4	65	41,0	90	
6,8	16	18,0	41	29,9	66	41,5	91	
7,3	17	18,5	42	30,4	67	42,0	92	
7,7	18	18,9	43	30,9	68	42,5	93	
8,1	19	19,4	44	31,4	69	43,0	94	
8,5	20	19,8	45	31,9	70	43,5	95	
9,0	21	20,3	46	32,4	71	44,0	96	
9,5	22	20,7	47	32,9	72	44,5	97	
9,9	23	21,2	48	33,4	73	45,0	98	
10,3	24	21,7	49	33,9	74	45,5	99	
10,8	25	22,1	50	34,4	75	46,0	100	

Anleitung und Tafel zur Umrechnung von Raummengen Essigsäure in Gewichtsmengen.

1. Ausführung der Berechnung.

Aus der ermittelten Raummenge der Essigsäure und dem nach Anlage 2 ermittelten Gehalt der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert ist zunächst die Gewichtsmenge zu berechnen, welche die Essigsäure von dieser Stärke darstellt.

Hierzu ist in Spalte 1 der nachstehenden Tafel (Ziffer 2) die für den Gehalt der Durchschnittsprobe ermittelte Zahl aufzusuchen. Die danebenstehende Zahl in Spalte 2 gibt, mit der ermittelten Anzahl Liter vervielfacht, die Anzahl Kilogramme Essigsäure von dem nach Anlage 2 ermittelten Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert. Hieraus ist durch Vervielfältigung mit der, den Gehalt in 100 Teilen angegebenden Zahl aus Spalte 1 und Teilung durch 100 die Anzahl der festzustellenden Kilogramme wasserfreier Essigsäure zu berechnen.

Beispiel: Die Menge Essigsäure betrug 347,5 Liter. In der Durchschnittsprobe dieser Essigsäure wurde ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von 83 Gewichtsteilen vom Hundert ermittelt.

Diesem Gehalt von 83 vom Hundert entspricht in Spalte 2 die Zahl 1,07. Diese mit 347,5 vervielfacht ergibt: $1,07 \cdot 347,5 = 371,8$ kg Essigsäure mit einem Gehalte von 83 Gewichtsteilen vom Hundert an wasserfreier Essigsäure. Alsdann ergeben $\frac{83 \cdot 371,8}{100} = 308,6$ kg wasserfreie Essigsäure.

Die berechneten Mengen sind in der Schlusssumme auf eine Bruchstelle in der Weise abzurunden, daß eine Zahl unter 5 in der zweiten Bruchstelle unberücksichtigt bleibt, bei 5 und darüber die erste Bruchstelle um 1 erhöht wird.

2. Tafel zur Ermittlung des Gewichts von einem Liter Essigsäure bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen
1	2		1	2		1	2	
1	1,00		35	1,05		68	1,07	
2	1,00		36	1,05		69	1,07	
3	1,00		37	1,05		70	1,07	
4	1,01		38	1,05		71	1,07	
5	1,01		39	1,05		72	1,07	
6	1,01		40	1,05		73	1,07	
7	1,01		41	1,05		74	1,07	
8	1,01		42	1,05		75	1,07	
9	1,01		43	1,06		76	1,07	
10	1,01		44	1,06		77	1,07	
11	1,02		45	1,06		78	1,07	
12	1,02		46	1,06		79	1,07	
13	1,02		47	1,06		80	1,07	
14	1,02		48	1,06		81	1,07	
15	1,02		49	1,06		82	1,07	
16	1,02		50	1,06		83	1,07	
17	1,02		51	1,06		84	1,07	
18	1,03		52	1,06		85	1,07	
19	1,03		53	1,06		86	1,07	
20	1,03		54	1,06		87	1,07	
21	1,03		55	1,07		88	1,07	
22	1,03		56	1,07		89	1,07	
23	1,03		57	1,07		90	1,07	
24	1,03		58	1,07		91	1,07	
25	1,04		59	1,07		92	1,07	
26	1,04		60	1,07		93	1,07	
27	1,04		61	1,07		94	1,07	
28	1,04		62	1,07		95	1,07	
29	1,04		63	1,07		96	1,06	
30	1,04		64	1,07		97	1,06	
31	1,04		65	1,07		98	1,06	
32	1,04		66	1,07		99	1,06	
33	1,04		67	1,07		100	1,06	
34	1,06							

Sebebezirk

Muster 4.

(G. D. § 11.)

Essigsäureverbrauchsabgaben-Einnahmebuch

für

das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

den 19

(Siegel.)

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Anmel- dungs- buchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der erhobenen Einkaufs- steuer- abgabe K Pf.	Davon (Sp. 6) sind		Die ge- stundeten Be- träge sind angezeichnet im	
			N a m e	B e z i e h u n g		einbezahlt	gestundet	Seite	Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Hebebezirk

Muster 5.

(E. D. § 81.)

Nr. des Abschnitts der Essigsäurefabrikrolle.

Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte

für die

Essigsäurefabrik des

in Straße Nr.

Ausleitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung der Räume und Lagerstätten auf Seite 2 sind aufzunehmen:
 - a) diejenigen Räume, in denen zur Erzeugung und Reinigung von Essigsäure dienliche Handlungen vorgenommen, oder durch die Essigsäuredämpfe oder Essigsäure hindurchgeleitet werden, sowie die Lagerstätten, in denen Essigsäure, essigsäure Salze oder Holzessig aufbewahrt werden,
 - b) die mit den Fabrik- und Lagerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.
2. In die Geräteanmeldung sind alle zur Essigsäurefabrik gehörigen Geräte aufzunehmen, in denen Essigsäuredämpfe zur Entwidlung oder Reinigung gelangen (Berührungskessel, Destilliervorrichtungen), sowie diejenigen Gefäße, in denen sich Essigsäure ständig oder vorübergehend befindet (Sammel- und Mischgefäße, Druckgefäße, feststehende Aufbewahrungsgefäße). Jedes Gerät ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Fabrikhaber hat in der Geräteanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Fabrikhaber zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß usw. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Belegheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Veränderungen im Gerätestand oder in der Aufbewahrung der Essigsäure und der essigsäuren Salze oder des Holzessigs sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 der Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
6. Abgemeldete oder abgeänderte Geräte sind so zu durchstreichen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräte sind unter der letzten Eintragung nachzutragen.
7. Im Laufe des Betriebs kann die Einreichung einer neuen Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte gefordert werden.

Anmeldung der Räume und Lagerstätten und ihrer Lage.



Essigsäurefabrikrolle.

- A. Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen** Seite 1180.
- B. Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen** Seite 1180.

Inleitung zum Gebrauche.

1. In der Essigsäurefabrikrolle ist für Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen, und für Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure erzeugen, je ein besonderer Abschnitt anzulegen. Innerhalb dieser Abschnitte erhält jede Essigsäurefabrik eine besondere Abtheilung. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Wird eine Essigsäurefabrik neu eingerichtet, so trägt die Hebestelle aus der ihr zugehenden Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte in die Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Fabrik ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräte werden auf Grund der vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.

3. Bei Veränderungen im Besitz der Rame des bisherigen Besitzers zu durchstreichen und der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu setzen.

4. Veränderungen im Gerätestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen. Dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräte so zu freizeichnen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten oder neu hinzutretenden Geräte werden unter der letzten Eintragung nachgetragen.

5. Wird eine Essigsäurefabrik gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Rolle zu vermerken. Die zugehörige Abtheilung ist zu durchstreichen.

6. In Spalte 7 sind besondere Anordnungen, die für die Essigsäurefabrik getroffen sind, unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken. Nicht mehr gültige Bemerkungen sind zu durchstreichen.

7. Soweit Belege vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belegnummer anzugeben.



Abteilung Nr.

für die Essigsäurefabrik des

in

Laufende Nr.	Bestand und Zugang			Abgang		Bemerkungen	
	der Geräte		Beleg Nr.	Tag	Beleg Nr.		Beleg Nr.
	Benennung	Raum- gehalt l					
1	2	3	4	5	6	7	8

Nachweisung

der

in der Essigsäurefabrikrolle vermerkten Änderungen.

Wierteljahr des Rechnungsjahrs 19...

Anleitung zum Gebrauche.

1. Zu Anfang des Wierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Essigsäurefabrikrolle aufzubewahren. Sobald eine Änderung in der Essigsäurefabrikrolle angeschrieben ist, wird sie sofort in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Wierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrollleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontrollleur hat zu prüfen, ob die Änderungen, die im Laufe des Wierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Essigsäurefabrikrolle eingetragen und vorschriftlich belegt sind, und sodann die nötigenfalls zu berichtigende Nachweisung zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamt für jeden Hebebezirk in einem besonderen Hefte zu vereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung	Der Essigsäurefabrikrolle		Ort der Essigsäurefabrik	Name des Fabrikbesizers	Benennung der Geräte
	Abchnitt	Ableitung			
1	2	3	4	5	6



Hebegebiet

Muster 8.
(F. D. § 60.)

Aufsichtsbuch

für die

Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

Das Aufsichtsbuch ist von der Hebestelle anzulegen und in dem zur Aufbewahrung des Fabrikbeleghefts bestimmten Verhältnis anzulegen.

Zaufende Nr.	Der Prüfung Tag und Stunde	Angabe über Anlegung und Abnahme von Verhältnissen	Prüfungsergebnis	Rang der Beamten
1	2	3	4	5

Hebebezug

Lagerbuch

der

Essigsäurefabrik des in

über die

Vorräte an essigsaurem Kalk für das Rechnungsjahr 19

Enthält Blätter, die mit einer
angestiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede in die Fabrik ausgenommene Menge essigsauren Kalkes ist bei der Aufnahme in die Spalten 1 bis 7 einzutragen. Wird essigsaure Kalk in einer mit der Essigsäurefabrik verbundenen Holzverkohlungshütte hergestellt, so ist er in das Lagerbuch einzutragen, wenn er nach der angemeldeten Lagerstätte verbracht wird.
2. Wird essigsaure Kalk un verarbeitet aus dem Fabrikbetriebe entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgefaßt ufw.), so ist die Menge unter Ausfüllung der Spalten 9, 10, 16 bis 19 in Abgang zu stellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn essigsaure Kalk zugrunde gegangen oder vernichtet worden ist.
3. Die zur Essigsäureherstellung oder zu anderen Zwecken verwendeten Mengen sind zunächst am Schlusse eines jeden Betriebstags abzuschreiben.
4. Das Lagerbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 4, 7, 11, 14, 16 und 18 fortlaufend aufzurechnen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme zum weiteren Nachweis vorgetragene Mittelstand zu berücksichtigen ist.
5. Am letzten Tage des Rechnungsjahres ist das Lagerbuch abzuschließen. Die in den Spalten 4, 7, 11, 14, 16 und 18 sich ergebenden Schlusssummen sind in das Lagerbuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Anrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Lagerbuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Lagerbuch ist der Steuerbehörde einzureichen.



Z u g a n g.

Zau- fende Nr.	Tag der Eintragung	N r t d e s Z u g a n g s	Zahl der Zäde	D e s e i g n a u r e n R a f f e s		T e i l e i n Z e h n t e l n a n g e g e b e n e M e n g e, u m- g e r e c h n e t a u f e i n e n R a f f- g e h a l t v o n 50 P r o z e n t	B e m e r k u n g e n
				M e n g e	R a f f- g e h a l t		
1	2	3	4	5	6	7	8

A b g a n g.

Man- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Entnahme zur Essigsäureherstellung				Abgang zu anderen Zwecken oder aus anderem Anlaß					Prüfungs- vermerke
		Des essigsauren Kalkes		Die in Spalte 12 angegebene Menge, umge- rechnet auf einen Kalkgehalt von 80 Prozent	Zahl der Säcke	Des essigsauren Kalkes		Die in Spalte 16 an- gegebene Menge, um- gerechnet auf einen Kalk- gehalt von 80 Prozent	Angabe des Empfängers, des Ver- wehungszwecks oder Verbleibs		
		Zahl der Säcke	Menge kg			Kalk- gehalt Prozent	Menge kg			Kalk- gehalt Prozent	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20





Gebezier

Wasser 10.

(E. D. § 63).

Essigsäure-Ausgabebuch

der

Essigsäurefabrik des _____ in _____

für das Rechnungsjahr 19 ____ .

Enthält _____ Blätter, die mit einer
angefestigten Schnur durchzogen sind.

, den _____ ten _____ 19 ____

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abschreibung hat unmittelbar nach der Entnahme der Essigsäure zu erfolgen. Die zur Versteuerung oder mittels Begleitscheins abgefertigte Essigsäure ist von dem ersten Abfertigungsbeamten abzuschreiben.

2. Das Ausgabebuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 5 und 18 fortlaufend aufzurechnen.

3. Am letzten Tage des Rechnungsjahrs ist das Ausgabebuch abzuschließen. Die sich in den Spalten 5 und 18 ergebenden Schlusssummen sind in das Ausgabebuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Ausgabebuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Ausgabebuch ist der Steuerbehörde einzureichen.

Lau- fende Nr.	Tag der Abgabe	Zu Genußwerden geeignete							
		Der Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (be- rechnet aus Spalte 3 und 4)	Weiterer				
		Rein- gewicht	Stärke in Ge- wichts- teilen		Die Essigsäure wird			in das Ausland ausgeführt	
				kg	v. H.	kg	im eigenen Betriebe verwendet	versteuert laut Anmel- dung	laut Geschäftsbuch (Bezeichnung)
3	4	6	zu	laut Fabrika- tionsbuch Platt	Nr.	9	10		

Eßigsäure					Nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Eßigsäure					
Nachweis					Der Eßigsäure		Wasserfreie Eßigsäure (berechnet aus Spalte 16 und 17) kg	Besserer Nachweis		
Die Eßigsäure wird versandt					Rein- ge- wicht kg 16	Stärke in Ge- wichts- teilen v. H. 17		Die Eßigsäure wird versandt		
an	in	laut Be- gleit- schein Nr. 13	laut Ankauf- erlaubnischein des Haupt- amts 14	Nr. 15			16	17	18	im eigenen Betriebe ver- wendet zu 19
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21





Gebebezirk

Anmeldung

der

Bestände an essigsaurem Kalk zur Bestandsaufnahme

am ten 19.....

in der Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 9 auszufüllen.
2. Die getrennt gelagerten Mengen sind in der Anmeldung unter Angabe ihrer Bezeichnung und Sachzahl einzeln anzugeben.



U m m e l b u n g.

Zu- fende Nr.	Der einzelnen Böden		Der einzelnen Säde durchschnittliches			Gesamt- reingewicht der einzelnen Böden nach Spalte 8 und 6	Des essigsauren Kalkes Kalkgehalt	Die in Spalte 7 angegabene Menge, umgerechnet auf einen Kalkgehalt von 80 %
	Bezeichnung	Zahl der Säde	Roß- gewicht	Eigen- gewicht	Rein- gewicht			
			kg	kg	kg			
1	2	8	4	5	6	7	8	9



Prüfungsbefund.

Zahl der Säde der einzelnen Posten (gegebenenfalls nach Schätzung u/iv.)	Der einzelnen Säde durchschnittliches			Gesamt-reingewicht der einzelnen Posten nach Spalte 10 und 18	Des essigsauren Kalkes Kaltgehalt, angenommen nach Spalte 8	Die in Spalte 14 angegebene Menge, umgerechnet auf einen Kaltgehalt von 80%	Bemerkungen
	Rob- gewicht	Eigen- gewicht	Rein- gewicht				
	kg	kg	kg				
10	11	12	13	14	15	16	17





Gebirgsbezirk

Wufter 12.

(E. D. § 65.)

Anmeldung

der

Effigsäurebestände zur Bestandsaufnahme

am 19.....

in der Effigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 10 und 17 bis 28 auszufüllen.
2. In jeder der Abteilungen A und B sind diejenigen Gefäße, die zu Genußzwecken geeignete Effigsäure enthalten, getrennt von den übrigen Gefäßen aufzuführen.
3. Bei der Ermittlung der Bestände durch Verwiegung kann eine größere Zahl Gefäße mit Effigsäure von annähernd gleicher Stärke unter einer Nummer ausgeführt werden, falls sie ein annähernd gleiches Roß- und Reingewicht haben. In diesem Falle hat der Anmeldende das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Gefäße in den Spalten 5 bis 7 und das Gesamtgewicht sämtlicher Gefäße in Spalte 8 nachzuweisen. Die Stärke der Effigsäure ist nach einer Durchschnittsprobe festzustellen.



A. Behälter, die durch Wertlegung ermittelt werden können.

Rau- fen- de Nr.	Anmeldung.									Prüfungsbefund.					
	Der Gefäße			Der einzelnen Gefäße			Gesamt- rein- gewicht nach Spalten 2 und 7	Durch- schnittliche Stärke der Gefäß- säure in Gewichts- teilen	Wasser- freie Gefäßsäure (berechnet aus Spalten 8 und 9)	Der einzelnen Gefäße			Gesamt- rein- gewicht nach Spalten 2 und 18	Durch- schnitt- liche Stärke der Gefäß- säure in Gewichts- teilen	Wasser- freie Gefäßsäure (berechnet aus Spalten 14 und 15)
	Zahl	Art	Zeich- nen und Num- mer	Roß- ge- wicht kg	Ei- gen- ge- wicht kg	Rein- ge- wicht kg				Roß- ge- wicht kg	Ei- gen- ge- wicht kg	Rein- ge- wicht kg			
1	2	8	4	5	6	7	8	9	10	11	12	18	14	15	16



B. Getränke, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Vau- fen- de Nr.	Anmeldung.						Prüfungsbejud.				Bemerkungen
	Der einzelnen Gefäße		Zärke der Eßig- säure in Ge- wichts- teilen	Rein- gewicht der Eßig- säure nach Spalten 20 und 21	Wasser- freie Eßig- säure (berechnet aus Spalten 21 und 22)	Der Eßigsäure		Wasser- freie Eßig- säure (berechnet aus Spalten 25 und 26)			
	Be- zeichnung	Nr.				Inhalt an Eßig- säure l	Rein- gewicht nach Spalten 24 und 25		Zärke in Ge- wichts- teilen	Rein- gewicht nach Spalten 25 und 26	
			l	kg	l			kg			
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28





Sechsebezirk

Muster 13.

(G. D. § 68.)

Verhandlung

über

die Bestandsaufnahme in der Essigsäurefabrik des

in

am .ten . 19

Entscheidung des Hauptamts.

Verhandelt

, den 19

19

A. Essigsäure:

Nach dem Essigsäure-Ausgabebuch sind seit der letzten Bestandsaufnahme aus der Fabrik entnommen . . .

Der Istbestand beträgt nach dem Prüfungsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung . . .
zusammen . . .

Hiervon ist abzusetzen der bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelte Bestand an Essigsäure mit . . .

Es verbleiben daher als seit der letzten Bestandsaufnahme in der Fabrik gewonnen . . .

Seit der letzten Bestandsaufnahme sind an essigsaurem Kalk nach dem Lagerbuch in der Fabrik zur Herstellung von Essigsäure verwendet . . .

Das Ausbeuteverhältnis nach Sp. 1 und 2 beträgt hiernach . . .

Nach der Betriebsanmeldung beträgt das durchschnittliche Ausbeuteverhältnis . . .

mithin { mehr . . .
weniger . . .

B. Essigsaurer Kalk:

Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes
Abchreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . .

Mithin Sollbestand . . .

Der Istbestand beträgt nach dem Prüfungsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung

mithin { mehr . . .
weniger . . .





Sebebezirk

Vorbuch:

Effigäureausgabebuch Nr.

Anmeldungsbuch Nr.

Anmeldung von Effigsäure

aus der Effigsäurefabrik des

in

Zur Besteuerung.

I. Anmeldung.

Der Gefäße		Rohgewicht der befüllten Gefäße kg 8	Steueramtlich ermitteltes Eigengewicht der Gefäße kg 4	Rein- gewicht kg 6	Stärke der Essigsäure in Gewichtsanteilen v. H. 6	Wasser- freie Essigsäure (berechnet aus Spalte 5 und 6) kg 7
Zeichen und Nummer	Zahl und Art					
1	2					
<p>Mit dem Tarabuch übereinstimmend.</p>						



B. Prüfungsbefund.							Die Verbrauchs- abgabe ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	
Der Gefäße		Rohtgewicht der befüllten Gefäße kg	a. voramtlich b. bei der Ab- fertigung ermitteltes Eigengewicht der Gefäße kg	Rein- gewicht kg	Stärke der Eisigsäure in Gewichts- teilen v. D.	Wasserfreie Eisigsäure (berechnet aus Spalte 12 und 13) kg		Beitrag der Eisigsäure- ver- brauchs- abgabe K Pf.
Zeichen und Nr.	Zahl und Art	10	11	12	13	14	15	
8	9							16



Hebebezirk

Muster 15.

(G. D. § 74.)

Essigsäureverbrauchsabgaben-Anmeldungsbuch

für das

Viertel des Rechnungsjahrs 19 . .

Enthält . . . Blätter, die mit einer an-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

Geführt von

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

Die Besteuerungs-Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 des Anmeldungsbooks einzutragen.

179*

Zausende Nr.	Tag der Abgabe der An- meldung	Des Anmeldenden		Bestimmte Wenge wasserfreier Eisigsäure kg	Die Eisigsäureverbrauchsabgabe			Bemer- kungen
		Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungs- pflichtigen mitgeteilt am	beträgt	ist nach- gewiesen im Einnahme- buch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Direktivbezirk

Essigsäurebegleitschein

Nr.

Ausfertigungsamt

Empfangsamt

Bestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Verlängert bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichnete Ware in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Bestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Prüfung und weiteren Abfertigung zu stellen und hafte für den auf die Essigsäure entfallenden Steuerbetrag, bis die Vergütung dem Ausfertigungsamt nachgetwiefen ist.

....., den ^{ten} 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

amt.

Essigsäureausgabebuch Nr.

Erledigungsschein

Nr. Ziffer

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
(Unterschrift.)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Begleitschein-Empfangsbuch unter Nr.
(Unterschrift)
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

, den ^{ten} 19

(Stempel.)

..... amt.



I. Annahme.								II. Prüfungsbefund beim Aufbereitungsbau.							
Name und Wohnort des Empfänger	Der Gefäße		Wohngewicht der befüllten Gefäße	Steueramtlich ermitteltes Eigengewicht der Gefäße	Rein-gewicht	Märte der Flüssig-keit in Ge-misch-teilen	Wasser-freie Säure (be-rechnet aus Spalten 6 und 7)	Der Gefäße		Wohngewicht der befüllten Gefäße	a) vor-amtl. b) bei der Re-fer-tis-gung er-mittel-tes Eigen-gewicht der Ge-fäße	Rein-gewicht	Märte der Flüssig-keit in Ge-misch-teilen	Wasser-freie Säure (be-rechnet aus Spalten 12 und 14)	Bemerk. über Zahl und Lage der angelegten amtlichen Beschläge, Erbe-dienung der Zentrifugal-mot., Ergebnis der mikro-skopischen che-mischen Ver-wiegungen des Rückstandes
	Beiden und Nr.	Zahl und Art						kg	kg						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Mit dem Zertabudje übereinstimmend



III. Nutzge- und Bemer- kungen	IV. Prüfungsbeband beim Empfangsdamt.							V. Vergällung.			
	Der Gefäße		Roh- gewicht der be- füllten Gefäße	a) vor- amtlich, b) bei der Ab- fertigung er- mitteltes Eigen- gewicht des Gefäße	Rein- gewicht	Stärke der offg- säure in Ge- wichts- teilen	Wasser- freie offg- säure (berechnet aus Spalten 22 und 23)	Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Ver- schärfte, Probe- bestätigung der Genießeinlage, Ergebnis der mitberich- teten einzelnen Vermutungen des Glenbüh- Kopfmagens	Des Vergällungs- mittels, mit dem die Gifig- säuremenge (Spalte 24) vermischt worden ist,		Bemerkte über Zahl, Art und Bescha- fenheit der Ver- schärfte an dem Denatur- ierungsmittel, Wieder- anlegung der Verschlüsse usw.
	Zeichen und Nr.	Zahl und Art							kg	kg	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Mit Be- gleitchein auf											



Essigsäure-Ankaufserlaubnischein.

Nr.

(Gültig für das Kalenderjahr 19 ..)

De
in wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalender-
jahre 19 .. untersteuerte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure bis zur Gesamtmenge von ... kg,
in Buchstaben: Kilogramm wasserfreier Essigsäure bei Essigsäure-
fabrikanten oder Zwischenhändlern, denen der Verkauf von der Steuerbehörde gestattet ist, anzukaufen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Ankaufserlaubnischein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der Käufer hat bei jedem Ankauf von Essigsäure dem Verkäufer den Ankaufserlaubnischein vorzulegen, damit dieser die gekaufte Menge nach Reingewicht und Stärke unter Beifügung seines Namens und des Tages darauf vermerkt. Beim Bezug in Eisenbahn-Lopfwagen hat der Käufer die nach der Entnahme der Essigsäure in den Behältern verbliebene Menge oder die festgestellte Mehrmenge auf dem Ankaufserlaubnischein unter Beifügung seines Namens zu vermerken und diesen dem Verkäufer zur schriftlichen Anerkennung der Eintragung zu überreichen. Außer dieser Zeit ist der Ankaufserlaubnischein zur Einsicht der Beamten bereit zu halten.
3. Die Essigsäure darf nur zu

..... verwendet werden.

4. Über den Zu- und Abgang von Essigsäure hat der Käufer ein Essigsäure-Kontrollbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.
5. Der Ankaufserlaubnischein ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnischeins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.

....., den ten 19 ..

Haupt amt.

(Stempel.)

(Unterschrift.)



Kontrollbuch

für

o

in

über

die Verwendung von unbesteuerter, zu Genusszwecken geeigneter Essigsäure.

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den .^{ten} 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Das Kontrollbuch ist in der Gewerbsanstalt nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten zugänglich zu halten.
2. Die Aufschreibung hat unmittelbar nach dem Empfange der Essigsäure, die Abschreibung unmittelbar nach der Entnahme von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu geschehen.
3. Zur Bestandsaufnahme sind die An- und Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand festzustellen. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 5 vorzutragen und dort bei der Weiterführung des Buches mit aufzurechnen.

A. Aufschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Aufschreibung	Der Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalte 3 und 4) kg	Die Essigsäure ist bezogen		Name des Gewerbetreibenden	Bemerkungen
		Rein- gewicht kg	Stärke in Gewichts- teilen v. H.		von	in		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

B. Abfertigung.

Lau- fende Nr.	Tag der Entnahme zur Ver- wendung	Der entnommenen Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalte 12 und 18) kg	Die entnommene Essigsäure soll verwendet werden zu	Benennung des Buches, in dem die her- gestellten Erzeug- nisse nach- gewiesen sind	Blatt	Name des Gewerb- treibenden	Bemerkungen. Name des prüfenden Beamten
		Rein- gewicht kg	Stärke in Ge- wichts- teilen v. H. 18						
10	11	12	18	14	15	16	17	18	19



Essigsäure-Verkaufserlaubnischein.

Nr.

(Gültig für das Kalenderjahr 19 ..)

De in
wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahre 19 .. unversteuerte,
zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu verkaufen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Verkaufserlaubnischein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Die Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden.
3. Die Essigsäure darf nur an solche Gewerbetreibende oder Händler verkauft werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnischeins nachweisen. Sie darf nicht in kleineren Einzelmengen als zwei Kilogramm sowie nur insoweit abgegeben werden, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnischein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird.
4. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Gewicht und Stärke unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnischeine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.
5. Über den Zu- und Abgang von Essigsäure hat der Verkäufer ein Essigsäure-Kontrollbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.
6. Der Erlaubnischein ist bei dem Essigsäure-Kontrollbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.

, den .. ten .. 19 ..

Haupt.....amt.

(3tempel.)



Eßigsäure-Kontrollbuch

für

den

in

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, denten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrollbuch ist in den Geschäftsräumen des Händlers an bestimmter Stelle aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

2. Die Aufschreibung hat unmittelbar nach dem Empfange der Eßigsäure, die Abschreibung unmittelbar nach deren Entnahme zu geschehen.

3. Zur Bestandsaufnahme sind die An- und Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand festzustellen. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 5 vorzutragen und dort bei der Weiterführung des Buches mit aufzurechnen.

A. A n f o r s c h e i b u n g.									
Lau- fende Nr.	Tag der Aufschrei- bung	Der Essigsäure		Wasser- freie Essig- säure (berechnet aus Zp. 3 u. 4)	Die Essigsäure ist bezogen		Name des Händlers	Lau- fende Nr.	Tag der Ent- nahme
		Rein- gewicht	Stärke in Gewichts- teilen		von	in			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

B. Abföreibung.										Bemerkungen.
Der Gföfgläure		Wasserfreie Gföfgläure (berechnet aus Sp. 11 und 12)	Weiterer Nachweis der Gföfgläure						Name des Händlers	
Stein-Ge- wicht	Stärke in Ge- wichts- teilen		Die Gföfgläure ist ausgeführt laut Ge- schäftsbuch (Bezeichnung)	Die Gföfgläure ist verkauft				auf Grund des Erlaubnis- scheins des Haupt- amts		Name des prüfenden Beamten
		an		in						
kg	v. H.	kg	Statt				Rr.			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	





Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Bestand

der

Essigsäurefabriken, versteuerte und vergällte Essigsäuremengen und
Einnahmen an Essigsäureverbrauchsabgabe

im Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzuwendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Die Mengen in den Spalten 5 und 6 sind in vollen Doppelcentnern derart anzuschreiben, daß überschüssige Bruchteile von weniger als $\frac{1}{2}$ unberücksichtigt bleiben, Bruchteile von $\frac{1}{2}$ und darüber als ein Ganzes angejert werden.

Zahl der Fabriken, die Essigsäure		Zahl der Fabriken,		Wasserfreie Menge		Betrag der Essigsäure- verbrauchsabgabe		Bemerkungen.
aus Holzessig herstellen	aus essigsaurem Kalk herstellen	die zu Ge- nutzwecken geeignete Essigsäure herstellen	die nur zu gewerb- lichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen	der versteuerten Essigsäure	der vergällten Essigsäure	„	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Branntwein-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1.

(1) Branntwein, der sich am 1. Oktober 1909 in Brennereien, Verschlußlagern, Reinigungsanstalten oder sonst unter Steuerkontrolle befindet, unterliegt außer den nach dem bisher geltenden Branntweinsteuergesetz auf ihm ruhenden Abgaben einer Nachsteuer von 0,35 Mark für das Liter Alkohol.

(2) Branntwein aller Art und alkoholhaltige Branntweinfabrikate, die sich am 1. Oktober 1909 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer von 0,35 Mark für das Liter Alkohol.

(3) Nachsteuerpflichtig sind namentlich auch Akraf, Rum, Kognak, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liköre und sonstige verfezte Branntweine sowie in Lagern der im § 36 der Branntwein-Lagerordnung bezeichneten Art befindlicher Trinkbranntwein des freien Verkehrs, verzollter Kognak und über Weinschlempe nochmals abgetriebener Branntwein des freien Verkehrs (sogenannte Repassen), ferner solche nicht zum Genuße geeignete Fabrikate, die nur aus versteuerem Branntwein hergestellt werden dürfen und einen Alkoholgehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent haben.

(4) Branntwein in Fruchtstäben oder ähnlichen Zubereitungen unterliegt der Nachsteuer, wenn der Alkoholzusatz über das zur Haltbarmachung notwendige Maß hinausgeht, was bei Fruchtstäben mit einem Alkoholgehalte von mehr als 14 Hundertteilen anzunehmen ist.

(5) Es macht keinen Unterschied, ob die nachsteuerpflichtigen Erzeugnisse im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt sind oder aus anderen dieser Gemeinschaft nicht angeschlossenen Gebietsteilen der Zollgemeinschaft oder aus dem Zollausslande stammen.

§ 2.

(1) Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Branntwein, der auf Grund des § 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 abgabefrei gelassen wird;
- b) Branntwein und Branntweinfabrikate, die nachweislich zu den im § 106 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 angegebenen Zollsätzen verzollt worden sind;
- c) Branntwein des freien Verkehrs im Besitze von Gewerbetreibenden, die die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Trinkbranntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol;
- d) Branntwein, der auf Grund der bisherigen Vorschriften von der Verbrauchsabgabe befreit war;
- e) nicht zum Genuße geeignete Branntweinfabrikate in Aufmachungen für den Einzelverkauf, sofern das Gewicht der Einzelpackung nicht mehr als 1 kg beträgt.

(2) Zu den Fällen des Abs. 1 unter c bleiben die Mengen von 20 und 10 Liter Alkohol auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräte vorhanden sind.

§ 3.

Wird Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 2 unter b beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen und auf Erfordern auch der Handelsbücher, des Briefwechsels oder durch Weibringung anderer Beweismittel nachzuweisen, daß die Erzeugnisse nach den Sätzen des § 106 des neuen Gesetzes verzollt worden sind.

§ 4.

Einer besonderen Anmeldung des unter Steuerkontrolle befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins durch den Besitzer bedarf es nicht, jedoch ist in den Büchern und Abfertigungspapieren, in denen solcher Branntwein festgehalten wird, der Nachsteuerfuß unter dem Verbrauchsabgabensätze amtlich zu vermerken.

§ 5.

(1) Wer am 1. Oktober 1909 unvergällten oder nicht steuerfrei abgelassenen Branntwein des freien Verkehrs oder aus solchem Branntwein hergestellte Branntweinfabrikate im Besitz oder Gewahrsam hat, hat den Branntwein oder die Branntweinfabrikate spätestens am 5. Oktober 1909 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich nach Menge, Alkoholstärke in Raumprozenten oder Gewichtsprozenten und Aufbewahrungsort mittels einer für die Steuererhebung verbindlichen Erklärung nach Muster a anzumelden. Befinden sich Branntwein und Branntweinfabrikate am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen haben oder schon in eine andere Anmeldung aufgenommen sind, so müssen sie vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind. Nachsteuerpflichtige Erzeugnisse, die veräußert sind, sich aber noch im Gewahrsam des Verkäufers befinden, sind von diesem anzumelden und nachzuversteuern.

(2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für Branntwein und Branntweinfabrikate im Besitz oder Gewahrsam von Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol.

(3) Befinden sich im Besitz oder Gewahrsam eines Haushaltungsvorstandes mehr als 10 Liter Alkohol, so ist der ganze Bestand anzumelden. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Branntwein oder Branntweinfabrikate gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrten Waren als ein Haushaltungsvorstand angesehen; zur Anmeldung und zur Entrichtung der Nachsteuer ist verpflichtet, wer den Branntwein oder die Branntweinfabrikate in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat.

(4) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für nicht zum Genuße geeignete Branntweinfabrikate mit einem Alkoholgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsprozenten sowie für nicht zum Genuße geeignete Branntweinfabrikate in Aufmachungen für den Einzelverkauf, sofern das Gewicht der Verpackung nicht mehr als 1 kg beträgt.

(5) Gewerbetreibende, die Branntwein im kleinen verkaufen, insonderheit solche, die die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Trinkbranntwein haben, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände anzumelden, sofern sie 20 Liter Alkohol übersteigen.

(6) Bordrucke zu den Anmeldungen werden von der Hebestelle unentgeltlich verabfolgt.

(7) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in das Branntwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch, für welches das Muster b als Anhalt dient, einzutragen, sie durchzusehen und, gegebenenfalls nach Berichtigung und Vervollständigung, den mit der Feststellung der nachsteuerpflichtigen Alkoholmengen beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 6.

(1) Die mit der Feststellung der nachsteuerpflichtigen Alkoholmengen beauftragten Beamten sind befugt, diejenigen Räume zu betreten, in denen anmeldungspflichtige Branntweine und Branntweinfabrikate aufbewahrt werden oder von denen anzunehmen ist, daß sie zur Aufbewahrung anmeldungspflichtiger Branntweine oder Branntweinfabrikate benutzt werden. Die Beteiligten haben den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Haben sich die angemeldeten Vorräte durch Zu- und Abgang geändert, so sind diese Änderungen den Beamten vor Beginn der Prüfung mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§ 7.

(1) Nach Empfang der Nachsteueranmeldungen haben die beauftragten Beamten so bald als möglich an Ort und Stelle die nachsteuerpflichtigen Alkoholmengen festzustellen.

(2) Hierbei ist auch davon Überzeugung zu nehmen, ob die Vorräte richtig angemeldet sind. Ergibt sich der Verdacht, daß nachsteuerpflichtige Erzeugnisse nicht angemeldet sind, so sind nötigenfalls durch Vornahme von Haussuchungen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachforschungen anzustellen.

§ 8.

(1) Die Feststellung der nachsteuerpflichtigen Alkoholmengen hat nach den Vorschriften der Alkoholermittelungsordnung zu erfolgen. Soweit dies in einzelnen Fällen nicht durchführbar oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Feststellung in anderer Weise vorgenommen werden.

(2) Sind nachsteuerpflichtige, alkohohaltige Branntweinsfabrikate berast mit Zucker oder anderen Stoffen versehen, daß eine zuverlässige Prüfung mit dem Alkoholometer ausgeschlossen ist, so kann ihre Alkoholstärke durch Einsicht der Geschäftsbücher festgestellt werden. Bei den mit Zucker versehenen Branntweinen kann auch, sofern sie zweifellos als fertige Trinkbranntweine anzusehen sind, die Alkoholstärke zu 25 Gewichtsprozenten angenommen werden. Zusatzstoffe, welche das Ergebnis der Alkoholometeranzeige nicht erheblich beeinflussen, können unberücksichtigt gelassen werden. Bei Branntweinen kann von einer Öffnung der mit besonderem Verschlusse versehenen Flaschen abgesehen werden, wenn der Alkoholgehalt angemeldet ist und gegen die Richtigkeit der Anmeldung Zweifel nicht bestehen. In anderen Fällen kann die Öffnung der Flaschen unterbleiben, wenn der Besitzer mit der Annahme einer Alkoholstärke von 40 Gewichtsprozenten sich einverstanden erklärt.

(3) Die Feststellung der Menge und Alkoholstärke kann probeweise erfolgen, sofern dabei nicht wesentliche Abweichungen von der Anmeldung sich ergeben.

(4) Die Beamten haben das Ergebnis der Prüfung in die Nachsteueranmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von dem Zahlungspflichtigen oder seinem Vertreter zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

§ 9.

(1) Die Nachsteuer für den unter Steuerkontrolle stehenden Branntwein wird zusammen mit der darauf ruhenden Verbrauchsabgabe und gegebenenfalls auch mit dem Zuschlag fällig.

(2) Wird solcher Branntwein zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung abgefertigt, so werden die darauf ruhenden Abgaben erlassen und die Malshottlichsteuer, sofern der Branntwein nach Ausweis der amtlichen Bücher oder Abfertigungspapiere dieser unterlegen hat, mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol vergütet. Daneben werden die Vergütungen an Betriebsaufzucht nach den Bestimmungen der Branntweinsteuer-Vereinfachungsordnung gewährt.

(3) Nachsteuerpflichtiger Branntwein, der sich unter Steuerkontrolle befindet, ist spätestens am 31. März 1910 zu versteuern, soweit er nicht vorher abgabenfrei abgelassen wird. Nach dem 15. März 1910 darf solcher Branntwein weder auf Begleitschein I abgefertigt noch in eine Niederlage oder Reinigungsanstalt aufgenommen werden.

(4) Gewerbetreibenden, die bereits vor dem 1. Oktober 1909 besondere Branntweinsorten durch längere Lagerung unter Steuerkontrolle veredelt haben, kann für diese Branntweinsorten eine Lagerung unter Steuerkontrolle auch über den 1. April 1910 hinaus von der Direktionsbehörde zugestanden werden. Wird aus Lagern, in denen Branntwein dieser Art sich befindet, Branntwein zur Versteuerung abgemeldet, so muß dies, solange entsprechende Bestände vorhanden sind, zu den Sägen des mit Nachsteuer belasteten Branntweins gesehen.

(5) Auf die Versendung, Lagerung und Reinigung des mit Nachsteuer belasteten Branntweins finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10.

(1) Die Hebestelle hat den Befund in den wieder eingegangenen Nachsteueranmeldungen zu prüfen, den Nachsteuerbetrag zu berechnen und dem Zahlungspflichtigen schriftlich auf Vordruck nach Muster c befanntzugeben. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb einer Woche einzuzahlen, soweit nicht Stundung bewilligt ist.

(2) Pfennigbeträge sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

(3) Aber die eingehenden Nachsteuerbeträge ist ein Nachsteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster d als Anhalt dient.

(4) Dieses Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belegen bis zum 1. Mai 1910 an das Hauptamt einzusenden, das die gesammelten Nachsteuerbücher mit Belegen bis zum 10. Mai 1910 der Direktionsbehörde zur Prüfung einzureichen hat. Die Prüfung hat alsbald stattzufinden.



(6) Aber die auf Grund der Vorschriften des bisher geltenden Branntweinsteuergesetzes zur Erhebung kommenden Branntweinsteuern sind für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1909 besondere Einnahmebücher zu führen. Die nach dieser Zeit ausnahmsweise (§ 9 Abs. 4) noch zur Erhebung kommenden Beträge an Steuern dieser Art und an Nachsteuer sind in dem Einnahmebuche für die neuen Branntweinsteuern gesondert nachzuweisen.

§ 11.

(1) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 148 des Gesetzes vorgesehene Stundung der Nachsteuer einzutreten hat, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.

(2) Die Stundung der Nachsteuer ist gesondert von der Stundung der übrigen Branntweinsteuern zu behandeln.

§ 12.

(1) Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die hinsichtlich der Branntweinverbrauchsabgabe vorgeesehen sind.

(2) Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Branntweinfabrikate absichtlich zu gering angegeben ist.

(3) Liegt eine solche Absicht nicht vor, so kann über Abweichungen bis zu 10 vom Hundert der angemeldeten Branntweinsteinmenge von den mit der Feststellung beauftragten Beamten hinweggesehen werden.

Anmeldung der Bestände an Branntwein und alkoholhaltigen Branntweinfabrikaten

des zu Straße ..
zur Berechnung der Branntwein-Nachsteuer.

Ich (wir) melde..... dem zu
die umstehend verzeichneten Bestände an Branntwein und Branntweinfabrikaten zur Berechnung der
Branntwein-Nachsteuer an und versichere... die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner (unserer) Angabe.

, den^{ten} Oktober 1909.

Unterschrift (Name)

(Stand)

Einleitung zum Gebrauch S. 4. Seite.

Zau- fende Nr.	Anmeldung									Prüfung			
	Der Gefäße		Des Branntweins							Der Gefäße			
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Gattung	Menge Liter	Menge Kilo- gramm	*) Wahre Alkoholfärte in Raum- prozenten	Menge in Litern Alkohols	Auf- bewah- rungs- ort	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Roß- gewicht kg	Eigen- gewicht kg	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	△ 42	1 Faß	Storn- sprit	—	500	—	92	580,7	Im Keller unter dem Bord- hause	Wie Spalte 2/3	625	125	Wasser
1.	S. 45	1 Faß	Trink- brannt- wein	—	81,5	—	28	28,8	Im Laden	Wie Spalte 2/3	100	18,5	Wasser
2.	A. 22	1 Faß	Rum	—	21,5	—	70	19,0	Im Laden	Wie Spalte 2/3	31,5	10	
1.	—	30 Flaschen zu 1 Liter	Rognaf	—	28	—	35	12,4	Im Keller	Wie Spalte 2/3	—	—	Wasser
1.	—	21 Flaschen zu 1 Liter	Biför	21	—	30	—	6,8	Im Keller unter dem Hinter- hause	—	22 Flaschen zu 1 Liter	—	Wasser
2.	B. 47	1 Faß	Trink- brannt- wein	150	—	31,5	—	47,8	Im Keller unter dem Hinter- hause	B. 47	1 Faß	180	35

*) Anmerkung zu Spalten 5/8. Wird die Branntweinnenge nach Litern angegeben, so darf die Alkoholfärte nur nach Raumprozenten angemeldet werden, erfolgt die Anmeldung nach Reingewicht, so ist die Alkoholfärte nach Gewichtprozenten anzugeben.



e r g e b n i s										Die Nachsteuer ist weiter nachgemessen im Nachsteuer-Einkommenbuch Seite Nummer	Bemerkungen
Des Branntweins					Angabe, ob der Anmeldende das Erlaubnis zum Ausschütten oder zum Kleinhandel mit Branntwein hat	Es sind demnach von der Nachsteuer freizulassen Liter Alkohols	Die Nachsteuer ist zu entrichten von Litern Alkohols	Die Nachsteuer beträgt			
Rein- gewicht kg	Gattung	Reinge in Litern	schreibare Alkohol- stärke in Gewichts- prozenten und Wärme	wahre Alkohol- stärke in Gewichts- prozenten				Reinge in Litern Alkohols	22	28	24
15	16	17	18	19	20	21	22	28	24	25	26
eintragung I											
500	Korn- sprit	—	92,2 + 14	92,6	584,5	ja	20	584,5	197 55	4 123	
eintragung II											
81,5	Trink- brannt- wein	—	27,5 + 14	28	28 s	ja					
21,5	Angen.	—	—	70 angen. nach Fakt.	19,0 47,8		20	27,8	9 70	5 130	
eintragung III											
28	Angen.	30	—	35 angen.	12,4	nein	10	2,4	— 80	3 95	Gaushaltungs- vorstand
eintragung IV											
21	Riför	22	—	25 angen.	6,6	ja					
145	Trink- brannt- wein	—	27 + 17	26,6	48,6 55,2		20	35,2	12 30	1 10	

, denten Oktober 1909.



Ableitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung sind aufzunehmen: Branntweine aller Art und alkoholhaltige Branntweinfabrikate, die sich am 1. Oktober 1909 im freien Verkehr befinden, namentlich Arrak, Rum, Kognak, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liköre und sonstige verfeigte Branntweine, Fruchtjäfte mit einem Alkoholgehalte von mehr als 14 Hundertteilen des Gewichtes und ähnliche alkoholhaltige Zubereitungen, ferner solche nicht zum Genuße geeignete Fabrikate, die nur aus verfeuertem Branntwein hergestellt werden dürfen, wie alkoholhaltige Parfümerien, Seifenspiritus usw.
2. Branntwein und Branntweinfabrikate, die sich am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs befinden, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterliegen haben oder in eine andere Anmeldung aufgenommen sind, müssen vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind. Nachsteuerpflichtige Erzeugnisse, die veräußert sind, sind aber im Gewahrsam des Verkäufers zu befinden, sind von diesem anzumelden.
3. Gewerbetreibende, die Branntwein verkaufen (Kassinos, Konsumvereine, Wareneinkaufsgesellschaften und ähnliche Vereinigungen, Gastwirte usw.), sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände anzumelden, sofern sie 20 Liter Alkohol übersteigen.
4. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Branntwein oder Branntweinfabrikate gemeinsam aufbewahren, werden als ein Haushaltungsvorstand angesehen; zur Anmeldung ist verpflichtet, wer den Branntwein oder die Branntweinfabrikate in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat.
5. In die Anmeldung sind nicht aufzunehmen: Branntwein und Branntweinfabrikate im Besitz oder Gewahrsam von Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol. Sind mehr als 10 Liter vorhanden, so ist der ganze Bestand anzumelden. Die unter Nr. 8 erwähnten Gewerbetreibenden, Vereinigungen sowie deren Verwalter (Dionomen) werden nicht als Haushaltungsvorstände angesehen.
6. In die Anmeldung sind ferner nicht aufzunehmen: nicht zum Genuße geeignete Branntweinfabrikate, wenn sie einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 20 Hundertteilen des Gewichtes haben oder sich in Aufmachungen für den Einzelverkauf bis zum Gewichte der Einzelpackung von nicht mehr als 1 Kilogramm befinden.
7. Die Menge (Spalte 5/6) ist entweder nach Raß oder Reingewicht, die Alkoholstärke (Spalte 7/8) nach Raumprozenten oder Gewichtprozenten anzumelden, dabei ist die Anmerkung auf der zweiten Seite des Kupfers zu beachten.
8. Wenn der Anmeldende sich nicht im Besitze von Tafeln zur Feststellung der Alkoholmenge befindet, kann die Ausfüllung der Spalte 9 unterbleiben.
9. Die Anmeldung ist bis zum 5. Oktober 1909 bei der Hebestelle abzugeben.

Hebestelle

Maister b.

Branntwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ^{ten} 1909.

(Siegel)

Zfde. Nr.	Des Anmelders		Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungs- pflichtigen mitgeteilt am	beträgt	ist nachge- wiefen im Brant- wein-Nach- steuer-Ein- nahmebuch Seite, Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8



Nr. des Nachsteuer-Anmeldungsbuches.

Wasser c.

Aufforderung zur Entrichtung von Branntwein-Nachsteuer.

An Branntwein-Nachsteuer sind von Ihnen *M* *fl* zu entrichten.

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag innerhalb einer Woche unter Vorlegung dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten einzuzahlen.

....., den^{ten} Oktober 1909.

... amt.

An

Quittung.

Herrn
die Firma

Vorstehenden Betrag von (in Worten)

zu

.....
erhalten und im Branntwein-Nachsteuer-Ein-
nahmebuche Seite Nr. vereinnahmt.
....., den^{ten} 1909.

(Amtsstempel.)



Gebetsstelle

Wasser d.

Branntwein-Nachsteuer-Einnahmehuch.

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ^{ten}..... 1909.

(Siegel.)

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Des Nachsteuer- An- meldungs- buchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Nach- steuer	Die Nachsteuer ist			Des Stundungs- gegenbuchs Nr.	Bemerkungen
			Name	Wohnort		bar eingezahlt mit	gestundet mit			
							ℳ	ℳ		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Essigsäure-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1.

(1) Aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnene, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, die sich am 1. Oktober 1909 außerhalb einer Essigsäurefabrik oder Zollniederlage befindet, unterliegt einer Nachsteuer von 0,30 *M* für 1 kg wasserfreier Essigsäure.

(2) Als zu Genußzwecken geeignete Essigsäure kommen hauptsächlich Eisessig, Essigessenz, aus Essigsäure hergestellter Essig und andere verdünnte oder wässrige chemisch reine Essigsäure in Betracht. Welche Essigsäure als zu Genußzwecken und welche als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet anzusehen ist, ergibt sich aus der Anlage 1 zur Essigsäure-Ordnung.

(3) Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, die zu gewerblichen Zwecken verwendet oder ausgeführt wird;
- b) Essigsäure, die nachweislich nach den im § 106 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 angegebenen Sätzen verzollt worden ist;
- c) Essigsäure im Besitze von Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure.

(4) Im Falle des Absatzes 3 unter c) bleiben die Mengen von 10 kg wasserfreier Essigsäure auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräte vorhanden sind.

§ 2.

Wird Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Abs. 3 unter b) beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung von Zollquittungen und auf Erfordern auch der Handelsbücher, des Briefwechsels oder durch Beibringung anderer Beweismittel nachzuweisen, daß die Essigsäure nach den Sätzen des § 106 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 verzollt worden ist.

§ 3.

(1) Die am 1. Oktober 1909 außerhalb einer Essigsäurefabrik oder Zollniederlage befindliche Essigsäure, die zu gewerblichen Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist nach amtlicher Feststellung unter Steueraufsicht zu stellen und vorbehaltlich der Genehmigung des Hauptamts nach §§ 93 bis 96 oder §§ 99 bis 102 der Essigsäure-Ordnung zu behandeln.

(2) Gewerbetreibende, welche die am 1. Oktober 1909 in ihrem Besitze befindliche, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwenden, sowie Händler, die betragte Essigsäure an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende abgeben oder ausführen wollen, haben eine Anmeldung (§ 4 Abs. 6) einzureichen und gleichzeitig die in den §§ 82 und 98 der Essigsäure-Ordnung vorgeesehenen Anträge zu stellen.

§ 4.

(1) Wer am 1. Oktober 1909 nachsteuerpflichtige Essigsäure im Besitze oder Gewahrsam hat, muß diese bis zum 5. Oktober 1909 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Menge, des Gehalts an reiner Essigsäure in Hundertteilen ihres Gewichts (Stärke der Essigsäure) sowie des Aufbewahrungsorts anmelden. Befindet sich Essigsäure am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder schon in eine andere Anmeldung aufgenommen ist, so muß sie vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitze gelangt ist. Nachsteuerpflichtige Essigsäure, die veräußert ist, sich aber noch im Besitze des Verkäufers befindet, ist von diesem anzumelden und nachzuversteuern.

(2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für Essigsäure im Besitz oder Gewahrsam von Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure.

(3) Befinden sich im Besitz oder Gewahrsam eines Haushaltungsvorstandes mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure, so ist der ganze Bestand anzumelden. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Essigsäure gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrte Essigsäure als ein Haushaltungsvorstand angesehen; zur Anmeldung und zur Entrichtung der Nachsteuer ist verpflichtet, wer die Essigsäure in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat.

(4) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure (§ 1 Abs. 2 Schlußsatz).

(5) Gewerbetreibende sowie Konsumvereine, Kaffinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, die zu Genusszwecken geeignete Essigsäure am 1. Oktober 1909 im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände, also auch Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure, anzumelden.

Muster a. (6) Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, die von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Muster b. (7) Die Hebestelle hat die Anmeldungen in das nach Muster b zu führende Essigsäure-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und den mit der Feststellung der nachsteuerpflichtigen Essigsäuremengen beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 5.

(1) Die mit der Feststellung der nachsteuerpflichtigen Essigsäuremengen beauftragten Beamten sind befugt, die Räume zu betreten, in denen anmeldungspflichtige Essigsäure aufbewahrt wird. Die Beteiligten haben den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Haben sich die angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang geändert, so sind diese Änderungen den Beamten vor Beginn der Prüfung mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§ 6.

(1) Nach Empfang der Nachsteueranmeldungen haben die beauftragten Beamten sobald als möglich an Ort und Stelle die nachsteuerpflichtigen Essigsäuremengen festzustellen.

(2) Hierbei ist auch davon Überzeugung zu nehmen, ob die Vorräte richtig angemeldet sind. Ergibt sich der Verdacht, daß nachsteuerpflichtige Essigsäure nicht angemeldet ist, so sind nötigenfalls durch Vornahme von Hausdurchsuchungen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachforschungen anzustellen.

§ 7.

(1) Die nachsteuerpflichtige Essigsäure ist nach Gewichts- oder Raummengen festzustellen. Die Stärke der Essigsäure sowie die Mengen wasserfreier Essigsäure sind nach den in den Anlagen 2 und 3 der Essigsäure-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln. Soweit dies nicht durchführbar oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Feststellung durch Einsicht der Handels- und Betriebsbücher oder in sonst geeigneter Weise vorgenommen werden.

(2) Kann die Stärke der Essigsäure in keiner Weise ermittelt werden, und stehen die erforderlichen Prüfungs- und Meßgerätschaften nicht zur Verfügung, so sind Proben oder gegebenenfalls Durchschnittpfropfen von je 50 ccm zu entnehmen und in amtlich zu versiegelnde, vorher gut gereinigte Flaschen gefüllt, dem Hauptamt zur Feststellung der Stärke der Essigsäure zu übersenden. Das Hauptamt hat das Ergebnis der Feststellung der Hebestelle mitzuteilen.

(3) Von der Feststellung der Stärke der Essigsäure kann abgesehen werden, wenn sich der Besitzer damit einverstanden erklärt, daß die Stärke:

- a) für Eisessig zu 98 Gewichtsteilen vom Hundert,
- b) für Essigessenz zu 80 Gewichtsteilen vom Hundert,
- c) für den aus Essigsäure hergestellten Essig zu 8 Gewichtsteilen vom Hundert,
- d) für andere verdünnte oder wässrige, chemisch reine Essigsäure zu 50 Gewichtsteilen vom Hundert

angenommen wird.

(4) Die Feststellung der Menge und Stärke der Essigsäure kann probeweise erfolgen.

(5) Die Beamten haben das Ergebnis der Prüfung in die Nachsteueranmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von dem Beteiligten oder seinem Vertreter zur Anerkennung mitunterzeichnen zu lassen.

§ 8.

(1) Die Hebestelle hat, soweit nicht Steuerfreiheit zu gewähren ist (§ 1 Abs. 3), den Betrag der Nachsteuer zu berechnen und dem Zahlungspflichtigen unter Benutzung eines Vorbruchs nach Muster c unter Aufforderung zur Zahlung mitzuteilen. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb einer Woche einzuzahlen, soweit nicht Stundung bewilligt ist. *Muster c.*

(2) Pfennigbeträge sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

(3) Über die eingehenden Nachsteuerbeträge ist ein Nachsteuer-Einnahmebuch nach Muster d zu führen. *Muster d.*

(4) Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belegen bis zum 1. Mai 1910 an das Hauptamt einzusenden, das die gesammelten Nachsteuerbücher mit Belegen bis zum 10. Mai 1910 der Direktionsbehörde zur Prüfung einzureichen hat.

§ 9.

(1) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 110 in Verbindung mit § 148 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgeordnete Stundung der Nachsteuer zu erfolgen hat, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.

(2) Die Stundung der Nachsteuer ist gesondert von der Stundung der übrigen Essigsäure-Verbrauchsabgabe zu behandeln.

§ 10.

(1) Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Nachsteuer-Ordnung werden nach den Strafvorschriften geahndet, die hinsichtlich der Essigsäureverbrauchsabgabe vorgeordnet sind.

(2) Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge der Essigsäure absichtlich zu gering angegeben ist.

(3) Liegt eine solche Absicht nicht vor, so kann über Abweichungen bis zu 10 vom Hundert der angemeldeten Menge wasserfreier Essigsäure hinweggesehen werden.



Hebezirk: _____

Nr. des Anmeldebuchs.

Aufl. n.

(Essigsäure-Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Anmeldung von Essigsäure zur Nachsteuer.

Ich (wir) melde die umstehend verzeichneten Bestände an Essigsäure zur Nachsteuer an und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner (unserer) Angaben.

denten Oktober 1909.

Unterschrift (Name)
(Firma)

(Straße, Hausnummer)

Anleitung zum Gebrauche f. 4. Seite.

Anmeldung									
Zu- fende Nr.	Der Gefäße		Der Essigsäure						Anträge des Anmeldenden
	Reihen und Nummer	Sahl und Art	Gattung	Menge		Stärke in Gewichts- teilen p. p.	wasser- freie Menge kg	Auf- bewahrungs- ort	
				Liter oder Kilo- gramm (Rein- gewicht)	kg				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	R 2517	1 Glasballon im Korbe	Essigessenz	—	50	80	40	Keller unter dem Hinterhause	<p align="center">Wasser</p> <p>Zu Nr. 2 beantrage ich Steuerfreiheit zur Abgabe an Gewerbetreibende und zur Ausfuhr. Brückner, Lampe & Cie.</p> <p>Beantrage steuerfreie Ver- wendung zur Farbenher- stellung. Arndt.</p>
2	R 2523	1 deagl.	Eisessig	—	60	98	58,8	deagl.	
3	—	80 Flaschen	Essigessenz	—	30	80	24	Laden	
4	98	1 Faß	Aus Essig- säure herge- stellter Essig	500	—	8	—	Keller unter dem Laden	
5	—	1 Standgefäß	Verdünnte Essigsäure	400	—	—	19	Lagerraum im Seitenflügel	
6	H. B. 73	1 Glasballon im Korbe	Wässrige Essigsäure	—	60	50	30	Keller im Vorderhause	
7	—	1 Holzbottich	Eisessig	2500	—	99	—	Fabrikraum	



Prüfungsbefund												Die Rach- steuer ist nach- gewiesen im Rach- steuer- Ein- nahme- buch unter Nr.	Bemerkungen
Der Gefäße		Roh- gewicht der befüllten Gefäße	Eigen- gewicht der Gefäße	Rein- gewicht	Menge in Stnern	Der Essigsäure			Rach- steuer- ende Menge wasser- freier Essig- säure (nach Ab- zug von 10 kg)	Die Rach- steuer be- trägt			
Zeichen und Num- mer	Jaßl und Art					kg	kg	kg			16	Stärke in Gattung	wasser- freie Menge (berechnet aus Spalte 15 und 18)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	28	
eintragungen.													
R 2517	1 Glas- ballon im Korbe	61,5	11,5 nach der Faktura ang.	50	—	Essigsäure nach der Faktura ang.	80 ang.	40	30	9	—	24	
R 2533	1 desgl.	71	11 wie vor	60	—	Eisessig ang.	98 ang.	58,8	—	—	—	—	Im Essigsäure- Kontrollbuch des Antrag- stellers in Zu- gang gestellt.
—	80 Flaschen	—	—	30 nach dem Lager- buch ang.	—	Essigsäure	80 ang.	24	14	4	20	136	
98	1 Faß	—	—	505	500 ang. nach dem Lager- buch	Aus Essig- säure hergestellter Essig	8 ang.	40,4	30,4	9	10	19	
—	1 Stand- gefäß	—	—	412	400 wie vor	Verdünnte Essigsäure	20 nach dem Beleg	82,4	72,4	21	70	421	Probe entnom- men und dem Hauptamt eingereicht. Siehe Beleg.
—	—	—	—	60 ang.	—	Wässrige Essigsäure ang.	50 ang.	30	30	6	—	5	
—	1 Holz- bottich	—	—	2650	2500 ang. nach dem Betriebs- buch	Eisessig ang.	99 nach der Faktura ang.	2623,5	—	—	—	—	Im Essigsäure- Kontrollbuch des Antrag- stellers in Zu- gang gestellt.



Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung ist sämtliche zu Genußzwecken geeignete Essigsäure aufzunehmen. Als solche kommen hauptsächlich Eisessig, Essigessenz, aus Essigsäure hergestellter Essig und andere verdünnte oder wässrige, chemisch reine Essigsäure in Frage.
2. Essigsäure, die sich am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs befindet, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder schon in eine andere Anmeldung aufgenommen ist, muß vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitz gelangt. Nachsteuerpflichtige Essigsäure, die veräußert ist, sich aber noch im Besitze des Verkäufers befindet, ist von diesem anzumelden und nachzuversteuern.
3. Gewerbetreibende sowie Konsumvereine, Rasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure am 1. Oktober 1909 im Besitze oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände, also auch Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure, anzumelden.
4. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Essigsäure gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrte Essigsäure als ein Haushaltungsvorstand angesehen. Zur Anmeldung und zur Entrichtung der Nachsteuer ist verpflichtet, wer die Essigsäure in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat.
5. In die Anmeldung sind die im Besitze oder Gewahrsam von Haushaltungsvorständen befindlichen Mengen von nicht mehr als 10 kg wasserfreier Essigsäure nicht aufzunehmen. Sind mehr als 10 kg vorhanden, so ist der ganze Bestand anzumelden.
6. In die Anmeldung ist ferner die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure nicht aufzunehmen.
7. Die Menge (Spalte 5/6) ist entweder nach Maß oder Reingewicht anzugeben.
8. Wenn der Anmeldende die Menge nach Maß (Spalte 5) angegeben hat und sich nicht im Besitze einer Tafel zur Umrechnung der Essigsäure von Raummengen auf Gewichtsmengen befindet, kann die Ausfüllung der Spalte 8 unterbleiben.
9. Gewerbetreibende, welche die am 1. Oktober 1909 in ihrem Besitze befindliche, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu gewerblichen Zwecken verwenden, sowie Händler, die derartige Essigsäure an anlaufsberechtigten Gewerbetreibenden abgeben oder ausführen wollen, haben eine Anmeldung einzureichen und gleichzeitig die in den §§ 82 oder 98 der Essigsäure-Ordnung vorgesehenen Anträge zu stellen.
10. Die Anmeldung ist bis zum 6. Oktober 1909 bei der Poststelle abzugeben.

Steuersatz

Blatt b.

(Eßigsäure-Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Eßigsäure-Nachsteuer-Anmeldungsbudj.

Enthält Blätter,
die mit einer angeiegelten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., den ^{ten} 19

Laufende Nr.	Tag der Abgabe der Anmeldung	Des Anmeldeuden		Bestimmte Menge der wasserfreien Gfthgläure kg	Die Nachsteuer			Bemerkungen	
		Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt			ist nachgewiesen im Nachsteuer-Ginnahmehuch unter Nr.
						„	fl.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	



Nr. des Nachsteuer-Anmeldungsbuches.

Muster c.

(Eßigsäure-Nachsteuer-Ordnung § 8.)

Aufforderung zur Entrichtung von Eßigsäure-Nachsteuer.

An Eßigsäure-Nachsteuer sind von Ihnen Pf. zu entrichten.

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag binnen einer Woche nach Empfang dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten amt einzuzahlen.

....., denten 1909.

..... amt.

An

Herrn
die Firma

zu

Quittung.

Vorstehenden Betrag von (in Worten)

Nr. erhalten und im Eßigsäure-Nachsteuer-Einnahmebuch unter
vereinnaht.

....., denten 1909.

(Amtsstempel)

amt.



Hebebezirk ...

Muster d.
(Eßigsäure-Nachsteuer-Ordnung § 8.)

Eßigsäure-Nachsteuer-Einnahmebuch.

Enthält Blätter,
die mit einer angefeigelten Schnur versehen
sind.

Geführt von

, den ten 19

Aus- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Nach- steuer- An- mel- dungs- buchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Nachsteuer	Davon (Sp. 6) sind				Des Steu- erungs- buchs Seite und Nr.	Bemer- kungen
			Name	Wohnort		dar eingezahlt		gestundet			
						M.	Pf.	M.	Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

1. Änderungen und Ergänzungen der Begleitscheinordnung.

Zu § 7.

Am Schlusse des zweiten Absatzes ist weiterzufahren:

„Branntwein, der vergällungspflichtig ist, muß als solcher in den beiden Ausfertigungen des Begleitscheins besonders bezeichnet werden; bei vergällungspflichtigem Branntwein aus Brennereien, die Gese nach dem Würzeverfahren herstellen, muß außerdem noch der Tag der Abnahme aus der Brennerei angegeben werden (Wfr.D. § 93, § 94 Abs. 2). Auf Antrag wird auch vermerkt, daß Branntwein der Vergällungspflicht nicht unterliegt (Wfr.D. § 95).“

Zu § 21.

Am Schlusse ist ein Strichpunkt zu setzen und weiterzufahren:

„indessen muß vergällungspflichtiger Branntwein getrennt verfenbet werden.“

Zu § 25.

Als vierter Absatz ist hinzuzufügen:

„Branntwein, der im Begleitschein als vergällungspflichtig bezeichnet ist, muß in jedem Falle vollständig vergällt werden.“

Zu § 35.

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„Ergibt sich eine größere Alkoholmenge als bei der Vorabfertigung, so ist die Mehrmenge zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz in Ansatz zu bringen.“

Zu § 36.

a) Im ersten Absatz ist in der fünften Zeile nach „erlassen“ ein Punkt zu setzen und dann nach Streichung der bisherigen Fassung bis zum Schlusse des Absatzes fortzufahren:

„Neben dem Erlasse der Verbrauchsabgabe tritt eine Vergütung der Betriebsauslage nach den Sägen im § 1 Abs. 3 unter b β der Befreiungsordnung ein. Die Entscheidung ist vom Hauptamte zu treffen.“

b) Der zweite Absatz fällt weg.

Zu Muster 3.

In den Spalten 6, 16 und 27 ist die Überschrift zu ersetzen durch:

„Verbrauchsabgabensatz“,

in der Spalte 28 durch:

„Betrag der Verbrauchsabgabe“.

Anmerkung zu den Spalten 17 und 29: Sofern der Branntwein der Vergällungspflicht unterliegt, ist zu vermerken, daß er vergällungspflichtig ist, sofern er nachweislich der Vergällungspflicht nicht unterliegt, auf Antrag, daß er nicht vergällungspflichtig ist.

Zu Muster 4.

a) Auf der ersten Seite ist unter „Abgabebetrag und Zahlungsfrist“ die zweite und dritte Zeile zu streichen.

b) In den Spalten 7 und 17 ist die Überschrift zu ersetzen durch:

„Verbrauchsabgabensatz“,

in der Spalte 18 durch:

„Betrag der Verbrauchsabgabe“.

Zu Muster 6.

In den Spalten 9 und 20 ist die Überschrift zu ersetzen durch:

- a) Verbrauchsabgabensatz,
- b) Vergällungspflichtig oder nicht“,

in der Spalte 21 durch:

„Betrag der Verbrauchsabgabe“.

2. Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Lagerordnung.

Zu § 1.

Der zweite Absatz ist wie folgt zu fassen:

„Branntwein, welcher der Vergällungspflicht unterliegt, darf mit anderem Branntwein in demselben Lager nicht aufbewahrt werden; er kann in ein besonderes Lager (Vergällungslager) aufgenommen werden. Die Lagerung vergällungspflichtigen Branntweins aus Brennereien, die Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, ist auf die im § 93 Abs. 1 der Befreiungsordnung festgesetzte Zeit beschränkt.“

Zu § 2.

Der zweite Absatz erhält vom zweiten Satz „Sie kann ferner usw.“ ab die folgende Fassung:

„Sie kann ferner für Vergällungslager (§ 1 Abs. 2) von der Forderung eines besonderen Raumes absehen und genehmigen, daß solche Lager in den Räumen eines anderen Branntweinlagers desselben Lagerbesizers eingerichtet werden, sofern die Lagerung des der Vergällungspflicht unterliegenden Branntweins getrennt von anderem Branntwein in den Versandgefäßen oder in besonderen Lagergefäßen erfolgt. In welcher Weise die Räumlichkeit dieses Branntweins, der im übrigen unter sich gemischt werden kann, festgehalten werden soll, bestimmt die Direktivbehörde.“

Zu § 12.

Als vierter Absatz ist hinzuzufügen:

„Branntwein, der vergällungspflichtig ist, muß als solcher in dem Anmeldepapier wie im Lagerbuche (§ 15) besonders bezeichnet werden; bei vergällungspflichtigem Branntwein aus Brennereien, die Hefe nach dem Würzeverfahren herstellen, muß außerdem noch der Tag der Abnahme aus der Brennerei angegeben werden (Vfr. D. § 93, § 94 Abs. 2).“

Zu § 16.

Im ersten Absatz ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der angemeldete Branntwein vergällungspflichtig ist.“

Zu § 19.

Im zweiten Satz sind die Worte: „Kohlen (Filtration)“ zu ersetzen durch die Worte:

„Filtration (mit Kohle usw).“

Zu § 20.

Als dritter Absatz ist hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 finden auf Vergällungslager keine Anwendung.“

Zu § 26.

Im ersten Absatz muß der Schluß des ersten Satzes nach „ausgetauscht werden“ lauten:
„jedoch mit der Beschränkung, daß Brantwein, der der Vergällungspflicht unterliegt, von dem Austausch ausgeschlossen bleibt.“

Zu § 32.

a) Im dritten Absatz ist an Stelle des zweiten Satzes „Erfolgt die Abschreibung usw.“ zu setzen:

„Neben dem Erlasse der Verbrauchsabgabe tritt eine Vergütung der Betriebsauf-
lage nach den Sägen im § 1 Abs. 3 unter b β der Befreiungsordnung ein.“

b) Der vierte Absatz muß lauten:

„Eine etwaige Mehrmenge ist im Lagerbuche zu dem höheren Verbrauchsabgaben-
satz anzuschreiben.“

Zu § 34.

Der zweite Satz im ersten Absatz erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Brantwein zu versteuern oder
gegebenenfalls zu einem anderen Vergällungslager abzumelden usw.“

Zu § 36.

Im dritten Absatz muß es statt „so ist diese Mehrmenge usw. . . . anzuschreiben“ heißen:
„so ist diese Mehrmenge zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz im Lagerbuch an-
zuschreiben.“

Zu Muster 3.

a) Auf der ersten Seite ist die Ziffer 2 zu streichen.

b) Die Spalten 6 bis 11 und 19 bis 24 des Vorbrucks sind in je zwei Spalten zusammen-
zuziehen mit der Überschrift

dadon unterliegen dem	
niedrigeren höheren	
Verbrauchsabgabensatz	
l α	l α

Zu Muster 8.

a) Auf Seite 2 des Vorbrucks muß es statt „der mitunterzeichnete Lagerbesitzer usw.“ heißen:
„Der mitunterzeichnete Lagerbesitzer beantragt, die Fehlmengen mit . . . bei dem
mit dem höheren Verbrauchsabgabensatz belasteten Brantwein abgabenfrei abzuschreiben.“

In der letzten Zeile ist statt „auf die Spalten 2 bis 5“ zu setzen:
„auf die Spalten 2 und 3“.

b) Die Spalten 2 bis 7 sind wie zu Muster 3 in zwei Spalten zusammenzuziehen; die Probe-
eintragungen sind entsprechend zu ändern.

3. Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Reinigungsordnung.

Zu § 1.

a. Im ersten Absatz sind die Worte „der mit einem Zuschlag von mehr als 0,16 Mark belastet ist“, zu erlösen durch:

„der der Vergällungspflicht unterliegt (Vfr. D. § 84 bis 86)“.

b. Nach den Worten „ausgeschlossen ist“ ist fortzufahren:

„Ist der vergällungspflichtige Branntwein in einer Brennerei hergestellt worden, die Gese nach dem Würzeverfahren herstellt, so ist seine Reinigung und Lagerung bis zur Erfüllung der Vergällungspflicht an die in § 93 Abs. 1 der Befreiungsordnung festgesetzte Frist gebunden“.

Hinter § 2 ist als § 2a folgende Bestimmung einzufügen:

§ 2a.

Reinigungsanstalten, die als solche am 1. Oktober 1908 betriebsfähig bestanden, aber versteuerten Branntwein gereinigt haben und weniger als 10 000 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre verarbeiten, kann gestattet werden, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein zu reinigen, wenn sie neben der Erfüllung der im § 2 unter b und c angegebenen Voraussetzungen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Der Anstaltsbesitzer muß den Branntwein im Wege der Destillation reinigen; die Anstalt darf nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Brennerei betrieben werden.
- b) Der Anstaltsbesitzer muß sich den Bestimmungen im zweiten Titel über die unter Steuerverschluss arbeitenden Reinigungsanstalten unterwerfen.
- c) Der Anstaltsbesitzer muß mit dem von ihm gereinigten Branntwein Handel in einem Umfange treiben, der der Größe seiner Anstalt entspricht.
- d) Die Anstalt muß sich an einem Orte befinden, an dem die erforderlichen Beamtenkräfte zur Verfügung stehen“.

Zu § 11.

Im zweiten Absatz sind die Worte „der mit einem Zuschlag von mehr als 0,16 Mark belastet ist“, zu erlösen durch:

„der der Vergällungspflicht unterliegt (Vfr. D. § 84 bis 86)“.

Zu § 13.

Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Im Reinigungsbuche B sowie in den zugehörigen Anmeldepapieren ist bei Branntwein aus Brennereien, die Gese nach dem Würzeverfahren herstellen, der Tag anzugeben, an dem die Vergällungspflicht erfüllt sein muß (Vfr. D. § 93)“.

Zu § 14.

Im ersten Absatz hat die Vorschrift unter f zu lauten:

„f) Branntwein, der der Vergällungspflicht unterliegt, während der Lagerung oder Reinigung mit anderem Branntwein zu vertauschen oder zu vermischen. Unter sich darf solcher Branntwein vertauscht oder gemischt werden.“

Zu § 16.

Als dritter Absatz ist hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 finden auf Vergällungslager keine Anwendung.“

2a. Wort-
setzungen für die
Bemilligung der
Vergällung an
Reinere
Reinigungs-
anstalten.

Zu § 19.

Als vierter Absatz ist hinzuzufügen:

„Bergällungspflichtiger Brantntwein muß in jedem Falle und, soweit er aus Brennereien stammt, die Gese im Würzeberfahren herstellen, innerhalb der festgesetzten Frist vollständig vergällt werden (Vfr. D. § 93, § 94 Abs. 2).“

Zu § 21.

Statt der Worte „der einem Zuschlage von mehr als 0,16 Mark unterliegt,“ ist zu setzen:
„der der Bergällungspflicht unterliegt.“

Zu § 27.

Im dritten Absatz ist an Stelle des zweiten Satzes „Erfolgt die Abschreibung usw.“ zu setzen:
„Neben dem Erlasse der Verbrauchsabgabe tritt eine Bergütung der Betriebsaufgabe nach den Sätzen in § 1 Abs. 3 unter b β der Befreiungsordnung ein.“

Zu § 28a.

In der zweiten und dritten Zeile ist statt der Worte „der mit einem Zuschlag von mehr als 0,16 Mark belastet ist,“ zu setzen:
„der der Bergällungspflicht unterliegt.“

Zu § 30.

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Brantntwein zu versteuern oder gegebenenfalls zu einem anderen Bergällungslager abzumelden usw.“

Zu § 31.

Die Verweisung am Schlusse des ersten Absatzes muß lauten:
„(§ 130 des Brantntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909).“

Zu Muster 2.

- a. In der Anleitung zum Gebrauch ist die Ziffer 2 zu streichen.
b. Die Spalten 6 bis 11 und 19 bis 24 sind in je zwei Spalten zusammenzuziehen und die Überschrift „dabon unterliegen usw.“ zu ersetzen durch:

dabon unterliegen dem
niedrigeren höheren
Verbrauchsabgabensätze

l a. | l a.

Die Probeeinträge ändern sich dementsprechend.

Zu Muster 6.

- a. Auf der zweiten Seite muß es statt „der mitunterzeichnete Anstaltsbesitzer usw.“ heißen:
„der mitunterzeichnete Anstaltsbesitzer beantragt, diese Fehlmenge bei dem mit der höheren Verbrauchsabgabe belasteten Brantntwein abgabefrei abzuschreiben.
Die abgabepflichtige Menge von beantragt der Anstaltsbesitzer, bei dem mit der niedrigeren Verbrauchsabgabe belasteten Brantntwein abzuschreiben. Dafür berechnet sich die Abgabe auf 5260,50 Mark.
Der Istbestand von 112 600 Liter Alkohol verteilt sich hiernach auf die Spalten 2 und 3 des obigen Abschlusses wie folgt“
- b. Die Spalten 2 bis 7 sind in zwei Spalten mit der Überschrift wie bei Muster 3 zusammenzuziehen; die Zahlen ändern sich entsprechend.

4. Änderungen und Ergänzungen der Alkoholermittelungsordnung.

Zu § 3.

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„2. Eichung
und Beglaubigung.“

Die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Alkoholometer müssen geeicht sein. Die Eichung ist ersichtlich gemacht durch Aufsetzen des Eichstempels nebst Reichsadler, Jahreszahl, Nummer und Angabe des Gewichts in Milligrammen auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskala sowie des Eichstempels (ohne Adler) auf die Stengeltuppe.

Die im § 2 Abs. 3 bis 5 aufgeführten Alkoholometer müssen amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Stempelung in der gleichen Weise wie bei den geeichten Alkoholometern, doch fällt hier das Eichband bei der Stempelung am Glaskörper fort und wird an der Stengeltuppe durch den Adler ersetzt.

Sowohl bei den geeichten wie bei den beglaubigten Alkoholometern ist auf dem Stengel unmittelbar über dem obersten und unter dem untersten Teilstrich der Aräometerkala je ein Strich aufgeätzt, der sich über mindestens die Hälfte des Stengelumfangs erstreckt und mit seiner dem betreffenden Teilstrich zugekehrten Grenzlinie in dessen Ebene fällt. Ist letzteres nicht der Fall, so ist dies ein Zeichen dafür, daß eine Verschiebung der Skala stattgefunden hat. Ein derartig beschaffenes Alkoholometer darf zu amtlichen Abfertigungen nicht benutzt werden.“